

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

### 50 Jahre Zeitschrift für Strafvollzug\*

<i>Alexander Böhm</i>	Zum 50. Jahrgang.....	3
<i>Henning Radtke</i>	Die Zukunft der Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen.....	4
<i>Gabriele Dolde</i>	Organisations- und Personalentwicklung im Justizvollzug.....	15
<i>Jürgen Schröder</i>	Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport im Justizvollzug.....	21
<i>Ulrich Hötter</i>	Verteidiger - Funktion im Sinne des Strafvollzugsgesetzes.....	26
<i>Bernd Wischka</i>	Justizvollzug in neuen Grenzen - Modelle in Deutschland und Europa.....	26
<i>Gerhard Peschers</i>	Gefangenenbüchereien als Zeitzeugen.....	30
	Aktuelle Informationen.....	37
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluss der Großen Strafkammer 5 des Landgerichts Hamburg vom 19. Juni 2000 - 605 Vollz 63/00 (rechtskräftig) - Voraussetzungen der Einzelunterbringung während der Arbeits- und Freizeit, Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Disziplinar- maßnahmen bei Beleidigungen.....	50
	Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 28. September 2000 - 3 Ws 882/00 (StVollz) - Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für Entscheidung über die Vollzugsform in Hessen.....	52
	Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 11. August 2000 - 3 Ws 712/00 (StVollz) - Anforderungen an Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer, maßgebender Zeitpunkt für die Überprüfung eines ablehnenden Bescheides im Falle eines Verpflichtungsantrages.....	53
	Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 09. August 2000 - 3 Ws 596+597/00 (StVollz) - Zu den Voraussetzungen gemeinsamer Unterbringung zweier Sicherungsverwahrter in einem Haftraum während der Ruhezeit.....	55
	Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 07. April 1998 - 5 Ws 811/97 - Zum Vollzug eines Strafrestes nach Erledigung der Maßregel.....	57
	Für Sie gelesen.....	58
	Büchermarkt.....	64

\*Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ heißt erst vom 24. Jahrgang (1975) an „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“.

# Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Raiffeisenstr. 15a, 35519 Rockenberg
<i>Prof. Dr. Henning Radtke</i>	Richter am Saarländischen Oberlandesgericht, Universität des Saarlandes, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Kriminologischer Dienst, Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelder Str. 21, 70439 Stuttgart
<i>Prof. Dr. Jürgen Schröder</i>	Fachberater für den Gefangenensport beim Niedersächsischen Justizminister, Merkelstr. 35, 37085 Göttingen
<i>Ulrich Hötter</i>	Ltd. Reg. Dir., Leiter der JVA Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
<i>Bernd Wischka</i>	Psychologieoberrat, Psycholog. Psychotherapeut, Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Lingen, Kaiserstr. 5, 49809 Lingen
<i>Gerhard Peschers</i>	Theologe und Bibliothekar, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Gefangen- büchereien beim deutschen Bibliotheksverband (DBV), Justizvollzugsamt Westfalen-Lippe, Fachstelle für Gefangenbüchereien, Postfach Hamm
<i>Dr. med. Stefan Orlob/ Dr. med. Dr. jur. Michael Gillner</i>	Oberarzt, e-mail: st.orlob@gerichts-psychiatrie.de Chefarzt Forensische Psychiatrie Stralsund Rostocker Chaussee 70, 18437 Stralsund
<i>Prof. Dr. med. Friedrich Specht</i>	Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V., Keplerstr. 3, 37085 Göttingen
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzener</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D., Hirschstr. 3, 76530 Baden-Baden
<i>Hilde Höll</i>	Verbandsreferentin der Bewährungshilfevereine im OLG-Bezirk Stuttgart e.V.
<i>Dr. Guido Britz</i>	Wissenschaftl. Assistent, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisestraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Hardes, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, Mowenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/ Einzelbesteller Inland: Einzelbezug 11,50 DM/06,00 EUR Jahresabonnement 41,00 DM/21,00 EUR Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 25,50 DM/13,10 EUR Buchhandel Inland 30,50 DM/15,60 EUR Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.	Ausland: Einzelbezug 12,00 DM/06,20 EUR Jahresabonnement 41,80 DM/21,50 EUR Jahresabonnement Ausland 26,30 DM/13,50 EUR Buchhandel Ausland 31,00 DM/16,00 EUR	
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Hefes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Thomas Aumüller, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.  
Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

## Zum 50. Jahrgang

Mit diesem Heft beginnt der 50. Jahrgang der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Das erste Heft der Zeitschrift ist aber schon vor 51 Jahren, im Januar 1950, erschienen. Zweimal (1952/53 und 1958/59) wurden die in zwei Jahren erschienenen Hefte zu einem Jahrgang zusammengefasst. Ein etwas kompliziertes Jubiläum also, aber das ist beinahe angemessen: auch der Strafvollzug ist ja keine einfache Sache.

Die ersten zwanzig Jahrgänge bestanden aus in der Regel 6 Heften im Format DIN A5, seit dem 21. Jahrgang erscheint die Zeitschrift im heutigen Format. Da die Zahl der Seiten pro Jahr sich kaum geändert hat, hat sich der Inhalt mit der Umstellung des Formats etwa verdoppelt.

Das erste Heft nennt als verantwortlichen Redakteur Edgar M. Gerlach, den stellvertretenden Leiter der Gefängnisabteilung des US-Hochkommissars für Deutschland. In den ersten Jahrgängen wird auch viel aus dem amerikanischen Gefängniswesen mitgeteilt. Für deutsche Vollzugsbedienstete sind die Vereinigten Staaten von Amerika die erste Adresse, sich über moderne Entwicklungen im Strafvollzug und in der Bewährungsaufsicht zu orientieren. Dort gibt es auch die damals in Deutschland noch fehlenden Fachzeitschriften, etwa „The prison world“ oder „Federal probation“, aus denen Aufsätze abgedruckt werden. Aber schon im ersten Jahrgang der Zeitschrift für Strafvollzug zeigt sich der prägende Einfluss von Professor Dr. Albert Krebs, damals Direktor des Gefängniswesens in Hessen, der ab dem dritten Jahrgang die Schriftleitung übernimmt. Neben die Berichte aus dem Ausland treten Aufsätze über Wissenschaftler und Praktiker aus der Zeit vor der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland, die es erlauben und nahelegen, auch an eine deutsche Vollzugstradition anzuknüpfen. Klassische Texte werden nachgedruckt, etwa von Radbruch und von Freudenthal, „einschlägige“ Literatur, wie Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre“. Im Vordergrund stehen allerdings aktuelle Vollzugsprobleme in Deutschland, die Ausbildung der Vollzugsbediensteten und Fragen der Zusammenarbeit sowie nationale und internationale Entwicklungen im Jugendstrafrecht, im Strafrecht und im Gefängniswesen. Die den Vollzug betreffende Rechtsprechung wird referiert, die einschlägige Literatur vorgestellt.

Dass diese Mischung den Bedürfnissen der nach 1945 neu in den Vollzugsdienst eingetretenen Bediensteten entgegenkam, erlebt man noch heute, wenn auf Pensionärstreffen inzwischen hoch betagte Kollegen berichten, was sie aus der Zeitschrift gelernt haben und wie diese ihr Selbstbild und Berufsverständnis beeinflusst hat.

Mit dem Ausscheiden von Albert Krebs zum Ende des 19. Jahrgangs - er war nun 73 Jahre alt, schreibt aber noch fast zwei Jahrzehnte wichtige Beiträge in die Zeitschrift - wurde Professor Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz Schriftleiter. Seit dem 21. Jahrgang erhält die Zeitschrift nicht nur das neue Format, sondern alsbald auch eine neue Struktur: Abhandlungen - mitunter alle zu einem bestimmten Schwerpunkt -, Aktuelle Informationen, Rechtsprechungsübersichten, Buchbesprechungen. Dass die Rechtsprechung größere Bedeutung erlangt, ist eine Folge der im Strafvollzugsgesetz von 1976 endlich verwirklichten, dem Grundgesetz entsprechenden Rechtsstellung der Gefangenen. Verschieben sich auch sonst etwas die Gewichte, ein wenig mehr zur Theorie und zur Wissenschaft, so überwiegt doch die Konstanz. Wie ab 1968 über die Arbeit der Strafvollzugskommission berichtet und diese kritisch begleitet worden ist, so geschieht es ab 1977 mit der Arbeit der Jugendstrafvollzugskommission. Die jeweils aktuellen Probleme werden aufgegriffen. Waren es anfangs der „Erziehungsstrafvollzug“, die Ausbildung der Vollzugsbediensteten, Aus- und Weiterbildung der Gefangenen und erste Erfahrungen mit Therapien, so geht es später um Drogenabhängigkeit und AIDS-Prophylaxe, Sozialtherapie und Lockerungen des Vollzuges und heute um Behandlung von Sexualstraftätern, neue Steuerungsmodelle in der Vollzugsverwaltung, Privatisierung, Fragen des Datenschutzes und elektronisch gesicherten Hausarrest. Beibehalten ist der Blick über die Grenzen, jetzt auch nach Osten, mitunter ein Ausflug in die Geschichte des Gefängniswesens oder in die schöne Literatur.

Die Zeitschrift stellt mit ihren 49 Bänden eine eindrucksvolle Dokumentation des deutschen Strafvollzugs nach 1945, seiner Praxis und seiner Theorie, seines Rechts und seiner Organisation dar.

Es gibt keine bessere und umfassendere Information. Für jeden im Vollzug Tätigen ist sie nach wie vor eine nützliche, mindestens ab der mittleren Führungsebene sogar eine notwendige Lektüre. Es könnte auch nichts schaden, wenn die Politiker, die sich zum Strafvollzug äußern oder in Vollzugsfragen entscheiden, hin und wieder in das Blatt sehen würden. Wer sich gar wissenschaftlich mit Problemen des Strafvollzuges befasst, ist auf die Zeitschrift angewiesen, nicht zuletzt auch auf die meist vom Schriftleiter selbst besorgte, vorzüglich informierende Besprechung der kaum noch überschaubaren Vollzugsliteratur.

So schuldet die Leserschaft vielfältigen Dank: der Schriftleitung sowie der Ehefrau des jetzigen Schriftleiters, die seit fünfzehn Jahren im Hintergrund als unentbehrliche Lektorin die Fäden in der Hand hält, den Vollzugsbediensteten und den Gefangenen, die in den Anstalten - früher in der JVA Darmstadt, seit 1979 in der JVA Heilbronn - für den Druck sorgen. Und sicher ist: die Zeitschrift wird auch weiterhin dringend gebraucht!

# Die Zukunft der Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen

Henning Radtke

## I. Einführung in die Thematik

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998<sup>1)</sup> über die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Arbeit von Strafgefangenen und deren Entlohnung hat die nie völlig verstummte, aber durch die jahrzehntelange gesetzgeberische Untätigkeit auf diesem Felde doch leiser gewordene Diskussion um eine „leistungsgerechte“ Entlohnung<sup>2)</sup> von Strafgefangenenarbeit Auftrieb erhalten.<sup>3)</sup> Die dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht<sup>4)</sup> gesetzte Frist zur Neuregelung dieses Komplexes lief zum Ende des letzten Jahres ab. Dem „Handlungsauftrag“ des Verfassungsgerichts entsprechend hatten sowohl das Bundesjustizministerium als auch die Justizministerkonferenz Konzepte zur Neugestaltung der Strafgefangenenarbeit formuliert.<sup>5)</sup> Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens konnte erst am 7. Dezember 2000 im Vermittlungsausschuss eine Einigung über die Neugestaltung der Strafgefangenenentlohnung zwischen - untechnisch - dem Bund und den Ländern erzielt werden. Die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Regelungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes<sup>6)</sup> basieren wesentlich auf der ursprünglichen Konzeption der Justizministerkonferenz.<sup>7)</sup>

Die Beschreibung der aktuellen Ausgangslage und der erste Versuch einer Bewertung der „Reform“ können der Komplexität der Gesamtmaterie nicht in vollem Umfang gerecht werden. Zustandsbeschreibung und Wertung werden sich daher auf einige wesentliche Aspekte beschränken. Bereits die Zuspitzung „Arbeitsentlohnung“ im Titel des Beitrags enthält eine erhebliche Verkürzung der Problematik. Denn eine umfassende Bewertung ließe sich nicht auf die geringen Modifikationen der bisherigen Gestaltung von Strafgefangenenarbeit und ihrer Entlohnung reduzieren. Eine langfristig orientierte Konzeption erfordert vielmehr grundsätzliches Nachdenken über die Zwecke der Kriminalstrafe, die Bedeutung des Strafvollzuges als Mittel zur Erreichung dieser Strafzwecke sowie den Stellenwert von in den Freiheitsstrafenvollzug eingebetteter Erwerbsarbeit der Strafgefangenen als ein Element innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel.<sup>8)</sup> Ein auf lange Zeiträume ausgerichtetes Konzept dürfte sich selbst der Frage nicht verschließen, ob Arbeit als Mittel der Resozialisierung im Strafvollzug überhaupt eine Zukunft hat. Ohne die Frage auch nur ansatzweise behandeln zu können, sehe ich - entgegen Andeutungen in der Literatur<sup>9)</sup> - keine derart gravierenden Verschiebungen in der gesamtgesellschaftlichen und ökonomischen Bewertung der Arbeit, dass ein Abschied von der „Arbeit“ als Resozialisierungsmittel im Freiheitsstrafenvollzug in überschaubarer Zeit zu erwarten wäre. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und erst recht die gerade umgesetzte Reform bieten ohnehin keinen Anhalt für eine grundlegende Neuorientierung der Gestaltung der Strafgefangenenarbeit.<sup>10)</sup> Beide halten sich im Rahmen eines traditionellen Verständnisses der Bedeutung von Gefangenenarbeit als Teil eines als Behandlungs-

vollzug gestalteten Freiheitsstrafenvollzuges. Immerhin eröffnet das Bundesverfassungsgericht aber Spielräume für eine grundlegende Neubewertung von Strafe, Strafvollzug und Strafgefangenenarbeit innerhalb unserer Staats- und Rechtsordnung, indem es einen weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Schaffung eines Resozialisierungskonzepts des Strafvollzuges zugesteht. Das derzeit im Strafvollzugsgesetz normierte Modell des Resozialisierungsvollzuges ist jedenfalls nicht das einzige mit den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen kompatible Konzept.<sup>11)</sup>

Ob das Verfassungsgericht allerdings die Bedeutung von Strafgefangenenarbeit innerhalb der *lex lata* zutreffend bestimmt hat, mag einstweilen dahinstehen.<sup>12)</sup> Jedenfalls hindert das Verfassungsrecht nicht die Schaffung von Modellen des Resozialisierungsvollzuges, innerhalb derer Erwerbsarbeit von Strafgefangenen sowie das dafür gezahlte Arbeitsentgelt einen anderen Stellenwert als im derzeitigen Konzept des Strafvollzugsgesetzes - in der Deutung des Verfassungsgerichts - aufweisen.

## II. Der verfassungsrechtliche Rahmen

Mit seinem Urteil aus dem Juli 1998 hat das Verfassungsgericht entsprechend seiner Zuständigkeit und den beschränkten Fragestellungen aufgrund der verschiedenen Ausgangsverfahren keinen vollständigen und undurchlässigen verfassungsrechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeit von Strafgefangenen abgesteckt. Im Kern hatte das Gericht über zwei Fragen zu entscheiden: 1. über die Vereinbarkeit der bisher geltenden Höhe des Arbeitsentgeltes für Strafgefangene bei zugewiesener Pflichtarbeit (also nicht bei freien Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 39 Abs. 1 StVollzG) mit dem Grundgesetz und 2. über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses der „arbeitenden“ Strafgefangenen aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.<sup>13)</sup> Die Beantwortung von Frage 1 gab angesichts der Unterschiedlichkeit der Formen von Strafgefangenenarbeit dem Verfassungsgericht Gelegenheit, die derzeitige Bedeutung der Strafgefangenenarbeit im Rahmen des Resozialisierungskonzepts des StVollzG zu bestimmen und die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung der Entlohnung von zugewiesener Pflichtarbeit innerhalb des angenommenen einfachgesetzlichen Konzepts<sup>14)</sup> zu formulieren.

### 1. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

a) Die verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Gestaltung und Umsetzung von Strafgefangenenarbeit inklusive der Entlohnung bilden sich auf drei Bewertungsstufen ab. Auf der ersten Stufe steht das Resozialisierungsgebot, d.h. die aus der Verfassung abgeleitete Forderung, den Strafvollzug, insbesondere den Freiheitsstrafenvollzug, auf das Ziel der Resozialisierung hin auszurichten.<sup>15)</sup> Dieses an alle drei staatlichen Gewalten<sup>16)</sup> gerichtete Resozialisierungsgebot korrespondiert mit einem Anspruch des einzelnen Gefangenen auf Gebotsbeachtung bei der Umsetzung ihn im Rahmen des Vollzuges belastender Maßnahmen. Auf der zweiten Stufe billigt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Auswahl der zur Gebotserfüllung geeigneten Mittel einen weiten Spielraum zu. Wie bereits in der Einleitung angesprochen, besteht also keine Verpflich-

tung des Gesetzgebers auf ein bestimmtes Gestaltungsmodell, um dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes zu entsprechen.<sup>17)</sup> Das derzeitige Regelungskonzept des Strafvollzugsgesetzes, innerhalb dessen - nach der Deutung des Verfassungsgerichts - die Erwerbsarbeit der Strafgefangenen ein „zentrales Resozialisierungsmittel“ darstellt,<sup>18)</sup> liegt selbst bei Ausgestaltung der Erwerbsarbeit als Pflichtarbeit (§ 41 Abs. 1 StVollzG) innerhalb des dem Gesetzgeber durch das Grundgesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums.<sup>19)</sup> Allerdings soll die Pflichtarbeit, gleich in welcher Form, subsidiär zur Möglichkeit eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 39 Abs. 1 StVollzG sein. Innerhalb des bestehenden, zentral auf Pflichtarbeit basierenden Strafvollzugskonzepts erfordert das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot von den Vollzugsbehörden, die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 StVollzG nur bei gewichtigen entgegenstehenden Vollzugsbelangen zu versagen.<sup>20)</sup> Auf der dritten (Be)Wertungsstufe konkretisiert das Gericht die Anforderungen an die Ausgestaltung der auf Arbeitspflicht beruhenden Erwerbsarbeit der Strafgefangenen als Mittel der Resozialisierung im Freiheitsstrafenvollzug auf der Basis des zuvor dem Strafvollzugsgesetz entnommenen Resozialisierungskonzepts in zwei Richtungen. Zum einen geht es um das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und deren nicht nur im materiellen Sinne verstandener „Entlohnung“ (aa). Zum anderen sind mit der Entscheidung für Pflichtarbeit von Strafgefangenen organisatorische Anforderungen an die Gewährleistung der Verantwortung des Staates für die Durchführung der Strafgefangenenarbeit - außerhalb der freien Beschäftigungsverhältnisse - verbunden (bb).<sup>21)</sup>

aa) Pflichtarbeit von Strafgefangenen kann nur dann ein geeignetes Mittel zu deren Resozialisierung sein, wenn die Arbeit eine „angemessene Anerkennung“ findet.<sup>22)</sup> Wie für die Auswahl der geeigneten Resozialisierungsmittel auf der zweiten Wertungsstufe auch billigt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auf der dritten Wertungsstufe bei der Auswahl der Möglichkeiten, Pflichtarbeit von Strafgefangenen angemessen anzuerkennen, der Sache nach einen Auswahl- bzw. Gestaltungsspielraum zu. Das Gericht bringt diesen Spielraum auf der dritten Ebene mit der für die zukünftige Gestaltung der Strafgefangenenarbeit nach meiner Einschätzung folgenreichen Bemerkung zum Ausdruck, dass die von Verfassungs wegen gebotene „angemessene Anerkennung“ nicht notwendig eine solche finanzieller Art sein muss.<sup>23)</sup> Die vom Gericht beispielhaft genannten Varianten nicht-monetärer Anerkennung erbrachter Pflichtarbeit sind erwartungsgemäß von der Justizministerkonferenz insoweit bereitwillig aufgenommen worden, weil sie vermeintlich nicht mit finanziellen Belastungen der Landeshäushalte verbunden sind.<sup>24)</sup> Phantasie bei der Entwicklung nicht finanzieller Anerkennungsmodelle, wie sie *Schüler-Springorum*<sup>25)</sup> erhofft bzw. anmahnt,<sup>26)</sup> ist dabei allerdings ausgeblieben. Die den Kern der verfassungsgerichtlichen Entscheidung bildende Aussage im Sinne einer konditionalen Verknüpfung „wenn Pflichtarbeit, dann deren angemessene Anerkennung“ beschränkt das Verfassungsgericht ausdrücklich auf die Pflichtarbeit. Für die schulische sowie berufliche Aus- und Fortbildung sollen „besondere Maßstäbe“ gelten.<sup>27)</sup> Was diese Besonderheit inhaltlich ausmacht, lässt das Urteil allerdings nicht erkennen.

bb) Auf Ebene der Organisation der Strafgefangenenarbeit entspricht die Ausgestaltung als Pflichtarbeit lediglich dann der durch Art. 12 Abs. 3 GG gestatteten Ausnahme vom Verbot der Zwangsarbeit, wenn eine öffentlich-rechtliche Verantwortung der Anstalt für die Durchführung der Arbeit auch bei Gefangenenarbeit extramural in sog. Unternehmerbetrieben besteht.<sup>28)</sup> Der Verweis des Gerichts auf § 149 Abs. 4 StVollzG darf dahingehend verstanden werden, dass die Erfüllung dieser staatlichen Pflicht für möglich gehalten wird.<sup>29)</sup> Bei Arbeit in Eigenbetrieben der Anstalt, als Hausarbeiter und selbst bei Gefangenenarbeit in Unternehmerbetrieben intramural bleibt die verfassungsrechtlich gebotene Verantwortung des Staates, ausgeübt durch die einzelne Vollzugsanstalt, ohnehin gewahrt.<sup>30)</sup> Bei Beachtung der vorgenannten Erfordernisse sieht das Verfassungsgericht die Arbeit von Strafgefangenen in Unternehmerbetrieben trotz der Konzeption als Pflichtarbeit mit Art. 2 Abs. 2 lit. c) des ILO-Übereinkommens (International Labour Organisation) Nr. 29 vom 28. Juni 1930<sup>31)</sup> in Einklang.<sup>32)</sup>

b) Die Beantwortung der zweiten Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Ausgestaltung der verschiedenen Formen von Gefangenenarbeit fällt in der Entscheidung des Verfassungsgerichts knapp aus. Unter Verweis auf einen weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Konzeptualisierung der Sozialordnung wird eine (verfassungsrechtliche) Pflicht des Gesetzgebers zur Einbeziehung sämtlicher Arbeitsverhältnisse von Strafgefangenen verneint. Auch Art. 3 Abs. 1 GG gebiete keine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung freier Erwerbsarbeit mit der Pflichtarbeit von Strafgefangenen.<sup>33)</sup>

## 2. Bewertung der Entscheidung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat im Hinblick auf die Betonung des Resozialisierungsziels des Strafvollzugs (bzw. des Strafvollzugsgesetzes) im Grundsatz zu Recht ein weitgehend positives Echo gefunden.<sup>34)</sup> Die Bewertung von *Müller-Dietz*,<sup>35)</sup> bei dem Urteil handele es sich um „einen bedeutenden Markstein der verfassungsgerichtlichen Fortentwicklung des Strafvollzugsrechts“; bringt diese Zustimmung zu den Grundzügen der Entscheidung zum Ausdruck. Indem das an alle staatliche Gewalt gerichtete Resozialisierungsgebot erneut<sup>36)</sup> verfassungsrechtlich fundiert wird, besteht auf kriminalpolitischer Ebene die Hoffnung, die aus ganz unterschiedlichen Richtungen vorgetragenen „Angriffe“ gegen den Resozialisierungsvollzug bzw. seine Wirksamkeit abwehren oder doch wenigstens abschwächen zu können.<sup>37)</sup> Die für ein Festhalten an einem als Behandlungsvollzug ausgestalteten Freiheitsstrafenvollzug in Teilen der Literatur angeführten Argumente<sup>38)</sup> werden durch das verfassungsrechtliche Postulat, Strafvollzug auf das Ziel „Resozialisierung“ auszurichten, in ihrem Gewicht verstärkt. Breite Zustimmung hat das Gericht auch mit seinen Ausführungen zu der verfassungsrechtlich gebotenen öffentlich-rechtlichen Verantwortung für die Durchführung der Strafgefangenenarbeit auch und gerade bei deren Erbringung in Unternehmerbetrieben außerhalb der Anstaltsmauern gefunden.<sup>39)</sup> Innerhalb der in der gesamten westlichen Welt geführten Diskussion um „Ob“ und „Wie“ der Privatisierung des Strafvollzuges kann die deutsche Debatte die sehr deutlich formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein

notwendiges Maß staatlicher Verantwortlichkeit für den Strafvollzug und seine Instrumente nicht unberücksichtigt lassen.<sup>40)</sup> Der rechtspolitischen Phantasie in Richtung auf partielle Aufgabenverlagerung innerhalb des Strafvollzugs auf private Träger sind insoweit klare verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.<sup>41)</sup> Neben der Zustimmung zu den beiden zentralen Aussagen des verfassungsgerichtlichen Urteils hat die Entscheidung jedoch unter mehreren Gesichtspunkten Kritik erfahren. Einige der negativ kritischen Aspekte verdienen für die zukünftige Gestaltung von Strafgefängenenarbeit Beachtung und bedürfen daher einer kurzen Darstellung und Bewertung.

a) Der wohl grundlegendste Einwand gegen die dreistufige Argumentationskette des Bundesverfassungsgerichts (Resozialisierungsgebot, Pflichtarbeit als Mittel zur Gebotserfüllung, bei Einsatz von Pflichtarbeit als Resozialisierungsmittel Gebot „angemessener Anerkennung“ der Arbeit) zielt auf die verfassungsgerichtliche Billigung der gesetzgeberischen Entscheidung, Pflichtarbeit als Mittel zur Erfüllung des Resozialisierungsgebots des Grundgesetzes einzusetzen.<sup>42)</sup> Der Einwand betrifft damit die zweite Stufe der hier herausgestellten Wertungsebenen des Gerichts und besteht im Kern in der Behauptung, bei Art. 12 Abs. 3 GG, der seinem Wortlaut nach für Strafgefangene eine Ausnahme von dem Verbot der Zwangsarbeit zulässt, handele es sich um verfassungswidriges Verfassungsrecht.<sup>43)</sup> Soll Arbeit im Strafvollzug als Behandlungsmaßnahme, als Mittel zur Erreichung des Resozialisierungsziels dienen, sei deren Ausgestaltung als Pflichtarbeit mit der Möglichkeit disziplinarischer Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht unvereinbar. Gefängenenarbeit als Pflichtarbeit stelle sich als über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehendes Übel und damit als unzulässiges Strafübel dar.<sup>44)</sup>

Träfe der Einwand, Art. 12 Abs. 3 GG sei verfassungswidriges Verfassungsrecht, zu, hätte dies Konsequenzen für die zukünftige rechtliche Gestaltung - weniger für die Vollzugswirklichkeit - der Strafgefängenenarbeit. Arbeit von Gefangenen im Freiheitsstrafenvollzug dürfte in Umsetzung des Resozialisierungsgebots den Betroffenen lediglich noch als Angebot unterbreitet werden. Die Annahme dieses Angebots setze eine freiwillige Bereitschaft zur Arbeit als Behandlungsmaßnahme voraus. Dergestalt als Resozialisierungsmittel verstandene Strafgefängenenarbeit verlangte ein grundlegend verändertes Resozialisierungskonzept, weil Strafgefängenenarbeit ihre zentrale Rolle als Resozialisierungsmittel innerhalb des bisherigen einfachgesetzlichen Modells - in der Deutung des Verfassungsgerichts - verlieren würde. Insbesondere wäre zu überlegen, in welchem Verhältnis das Arbeitsangebot zu anderen Vollzugsangeboten etwa der schulischen und beruflichen Aus- bzw. Fortbildung stehen soll. Dass Strafgefängenenarbeit mit ausschließlichem Behandlungsangebotscharakter wie Strafgefängenenarbeit als Pflichtarbeit ebenfalls eine „angemessene Anerkennung“ (monetär oder nicht monetär) in dem jetzt vom Verfassungsgericht geforderten Umfang erfahren müsste, wäre zumindest gesondert begründungsbedürftig und folgte nicht zwingend aus der vom Verfassungsgericht vorgestellten Argumentationslinie. Dabei soll nicht in Zweifel gezogen werden, dass die als Angebot verstandene Strafgefängenenarbeit ein erst recht verfassungsrechtlich zulässiges und im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) viel-

leicht der Pflichtarbeit überlegenes Vollzugsmodell darstellt. Aber entgegen dem Einwand von *Bemmann* verbietet das Grundgesetz nicht die Pflichtarbeit von Strafgefängenen. Art. 12 Abs. 3 GG als deren verfassungsrechtliche Grundlage bedeutet selbst kein verfassungswidriges Verfassungsrecht. Die Konstruktion „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“ als solche erweist sich in der Staatsrechtsdogmatik als nur wenig ausgearbeitet. Beurteile ich den aktuellen Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion richtig, wird originäres verfassungswidriges Verfassungsrecht zwar für theoretisch denkbar, praktisch aber kaum möglich gehalten.<sup>45)</sup> Bedenkt man die Ausgestaltung von Strafgefängenenarbeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes, erweist sich der die Freiheitsentziehung als solche übersteigende Übelcharakter der Pflichtarbeit nicht als derart gravierend, dass Art. 12 Abs. 3 GG mit anderen Verfassungsvorschriften in einem nicht über allgemeine Kollisionsregeln (praktische Konkordanz) lösbaren Widerspruch stehen würde. Eine zur Verfassungswidrigkeit der Pflichtarbeit führende Kollision mit der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) existiert nicht, wenn die Ausgestaltung der Pflichtarbeit dem Gebot der Achtung der Menschenwürde Rechnung trägt. Gerade das ist in Bezug auf die Pflichtarbeit von Strafgefängenen der Fall. *Britz* hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass sich Arbeit der Strafgefängenen auch als Angebot im Rahmen des Behandlungsvollzuges erweist. Das Bemühen um eine - ungeachtet der Möglichkeit der Disziplinarmaßnahme bei Arbeitspflichtverstößen - freiwillige Mitwirkung des Gefangenen an der Arbeit und ihrer Umsetzung wird den Justizvollzugsanstalten durch das Strafvollzugsgesetz vorgegeben.<sup>46)</sup> Im Übrigen bleibt selbst der im Zusammenhang mit der Pflichtarbeit häufig genannte Aspekt der disziplinarischen Ahndung von Verstößen gegen die Arbeitspflicht seltsam ambivalent. Der disziplinarischen Ahndung von schuldhaften Arbeitspflichtverstößen steht die Möglichkeit des zeitlich befristeten Verbots, zugewiesener Arbeit nachzugehen, als Disziplinarmaßnahme gegenüber (§ 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG). Ein von Paternalismus nicht völlig freier Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes bewertet Arbeit von Strafgefängenen trotz Arbeitspflicht eben nicht, wenigstens nicht vorrangig als Übelzufügung, sondern als dem Gefangenen günstige Behandlungsmaßnahme.

b) Das Plädoyer gegen ein aus der Verfassung abgeleitetes Verbot der Pflichtarbeit im Rahmen des Strafvollzuges bedeutet nicht, dass Art. 12 Abs. 3 GG bei der Bestimmung des verfassungsrechtlichen Rahmens für die Gestaltung von Resozialisierungsvollzugsmodellen irrelevant wäre. Das Verfassungsgericht stellt Art. 12 Abs. 3 GG ausdrücklich lediglich in den Zusammenhang mit der von Verfassungs wegen gebotenen öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Vollzugsanstalten bei Strafgefängenenarbeit, insbesondere extramural in Unternehmerbetrieben.<sup>47)</sup> Für die Frage der „angemessenen Anerkennung“ als Pflichtarbeit normierter Strafgefängenenarbeit zieht das Verfassungsgericht Art. 12 Abs. 3 GG dagegen nicht heran. Demgegenüber möchte *Britz*<sup>48)</sup> im Anschluss an das Sondervotum des früheren Verfassungsrichters *Kruis* die Notwendigkeit einer angemessenen Anerkennung geleisteter Pflichtarbeit nicht allein aus dem Resozialisierungsgebot ableiten, sondern unabhängig davon auch aus Art. 12 Abs. 3 GG und der Garantie der Menschenwürde in

Art. 1 Abs. 1 GG. Dem ist entsprechend den Überlegungen im vorherigen Absatz insoweit zuzustimmen, als ein gesetzgeberisches Konzept von Pflichtarbeit der Strafgefangenen ohne oder ohne angemessene Entlohnung dieser Arbeit trotz Art. 12 Abs.3 GG wegen Nichtbeachtung der Menschenwürde der Gefangenen verfassungswidrig wäre. Der Strafgefangene würde zum Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt, wenn seiner Arbeitsleistung keinerlei berücksichtigungsfähige Gegenleistung<sup>49)</sup> gegenüberstehen würde. Allerdings führt der von *Britz* zusätzlich eingeführte Prüfungsmaßstab lediglich unter einem - dafür unter einem für die zukünftige Gestaltung wesentlichen - Gesichtspunkt über die Vorgaben des Verfassungsgerichts hinaus. Stützt man die staatliche Pflicht zu „angemessener Anerkennung“ geleisteter Pflichtarbeit unmittelbar auf die Menschenwürdegarantie der Verfassung und nicht nur mittelbar über das u.a. auch auf die Menschenwürde bezogene Resozialisierungsgebot, werden die dem Staat für die „angemessene Anerkennung“ zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt. Solange der Wert geleisteter Erwerbsarbeit<sup>50)</sup> in unserer Gesellschaft vorrangig in Geld ausgedrückt wird und die Bemessung des angemessenen Wertes der Arbeit der Verhandlungsdisposition (individuell oder kollektiv über die Tarifpartner) der am Arbeitsverhältnis Beteiligten unterliegt, können auch die von Strafgefangenen im Rahmen ihrer Arbeitspflicht erbrachten Arbeitsleistungen vorrangig allein durch eine Vergütung in Geld oder geldwerten Leistungen anerkannt werden.<sup>51)</sup> Eine Neugestaltung des Konzepts der „Entlohnung“ von Strafgefangenenarbeit, die den Akzent statt auf finanzielle Anerkennung der Pflichtarbeit auf nicht-monetäre Anerkennung setzen würde, ließe sich mit dem von *Kruis* und *Britz* geforderten Prüfungsmaßstab des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs.3 GG nur schwer vereinbaren. Das Anerkennungskriterium der Arbeit von Strafgefangenen wäre in einem solchen Konzept nämlich weitgehend von dem Anerkennungskriterium der Arbeit bei der Erwerbstätigkeit außerhalb des Sonderverhältnisses des Strafgefangenen abgekoppelt. Eine solche Abkoppelung trägt nicht nur die Gefahr in sich, dem einfachgesetzlichen Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) zu widersprechen, sondern stellt auch den Wert der Strafgefangenenarbeit als Resozialisierungsmittel in Frage.<sup>52)</sup> Anerkennungsmodelle, die im Rahmen der Erwerbstätigkeit außerhalb von Justizvollzugsanstalten nicht vorkommen, möglicherweise nicht einmal in ähnlicher Form vorkommen können, sind prima facie kaum geeignet, Strafgefangenen den „Wert“ von Erwerbsarbeit für die zukünftige Lebensgestaltung deutlich zu machen. Konzepte zukünftiger Gestaltung des Resozialisierungsvollzuges, die Arbeit - nicht notwendig Pflichtarbeit - weiterhin als zentrales Mittel zur Erreichung des Resozialisierungsziels einzusetzen, können auf der Grundlage des hier gewählten verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabes nicht von einer vorrangig und quantitativ überwiegend finanziellen Anerkennung der geleisteten Strafgefangenenarbeit absehen. Damit ist nicht die Forderung nach tarifgemäßer Entlohnung von Strafgefangenenarbeit verbunden. Die strukturell bedingte deutlich geringere Produktivität der Arbeit von Strafgefangenen, die nur teilweise mit extramuraler Erwerbstätigkeit vergleichbare Art der Arbeit sind bekannt und empirisch gut belegt.<sup>53)</sup> Aber diese Divergenzen gestatten lediglich

Unterschiede in der Höhe der Entgeltzahlung, auch die Bemessung des Entgeltes anhand einer Eckvergütung, nicht jedoch ein ausschließlich für Strafgefangenenarbeit geltendes Anerkennungskriterium erbrachter Erwerbsarbeit.

c) Die vorstehende Bewertung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gestaltung des Freiheitsstrafenvollzuges hat das derzeitige Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes zugrunde gelegt, wie es vom Bundesverfassungsgericht gedeutet und zur Grundlage seiner verfassungsrechtlichen Erwägungen gemacht worden ist. Ob das Gericht allerdings das einfachgesetzliche Resozialisierungsmodell zutreffend erfasst hat, ist von *Böhm* in Zweifel gezogen worden.<sup>54)</sup> Die verfassungsgerichtliche Deutung des Resozialisierungskonzepts bleibt auf die Erwerbsarbeit von Strafgefangenen focussiert. Die im Strafvollzugsgesetz alternativ vorgesehenen Resozialisierungsmittel wie schulische und berufliche Aus- bzw. Fortbildung (§ 37 Abs. 3 StVollzG, Vollzeitbildungsmaßnahmen) werden bei der verfassungsrechtlichen Bewertung der Entgelthöhe für geleistete Pflichtarbeit ausgeblendet.<sup>55)</sup> Einer der Kernsätze des Urteils lautet sinngemäß, dass als Pflichtarbeit<sup>56)</sup> zugewiesene Arbeit nur bei angemessener Anerkennung ein wirksames Resozialisierungsmittel sei.<sup>57)</sup> Zweierlei wird dabei nicht berücksichtigt. Zum einen würde das Resozialisierungsgebot eine angemessene Anerkennung geleisteter Strafgefangenenarbeit auch dann erfordern, wenn diese nicht als Pflichtarbeit, sondern als freiwillig anzunehmendes Angebot ausgestaltet wäre (siehe oben b). Denn die vom Verfassungsgericht erhobene Forderung, dass die Art der Anerkennung der Arbeit geeignet sein muss, dem Gefangenen den Wert der Arbeit für ein straffreies Leben nach Vollzugsende zu verdeutlichen, gilt auch und erst recht bei als „Behandlungsangebot“ verstandener Arbeit.<sup>58)</sup> Zum anderen hätte nach dem Petition von *Böhm* erwogen werden müssen, ob das Gesamtkonzept des Strafvollzugsgesetzes mit der Alternativität von Erwerbsarbeit einerseits sowie schulischer und beruflicher Vollzeitbildung bei gleicher „Entlohnung“ auf niedrigem Niveau andererseits den Anforderungen des Resozialisierungsgebots entspricht.<sup>59)</sup> Das Strafvollzugsgesetz geht in §§ 37, 38, 41, 44 StVollzG erkennbar von einer Gleichrangigkeit bzw. Gleichwertigkeit der Erwerbsarbeit als Pflichtarbeit wie der Vollzeitbildungsmaßnahme aus.<sup>60)</sup> Dafür sprechen die Befreiung von der Arbeitspflicht bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie die Orientierung der Alimantation in Bildungsmaßnahmen befindlicher Strafgefangener an der Entlohnung der arbeitenden Strafgefangenen (§ 44 Abs.2 i.V.m. § 43 Abs. 1 u. 2 StVollzG).<sup>61)</sup> Da von solchen Qualifizierungsmaßnahmen positive Effekte für die Integration in die Erwerbsarbeit nach Strafverbüßung erwartet werden,<sup>62)</sup> geht um der Attraktivität der Aus- und Fortbildung willen § 200 StVollzG von einer Erhöhung der „Ausbildungsvergütungen“ parallel mit dem ursprünglich angestrebten Anstieg der Entlohnung für die Erwerbsarbeit von Strafgefangenen aus. Das Instrumentarium der Resozialisierung im Strafvollzugsgesetz ist daher weitaus reichhaltiger als das Verfassungsgericht angesichts des Zuschnitts der Ausgangsverfahren in seiner dreistufigen Argumentationskette erkennen lässt.<sup>63)</sup> Zwar hätte die Berücksichtigung der alternativen Resozialisierungsmittel nicht notwendig zu einer abweichenden Bewertung der

verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des Arbeitsentgeltes geleisteter Pflichtarbeit geführt.<sup>64)</sup> Aber Konsequenzen einer quasi autoritativ empfundenen verfassungsgerichtlichen „Auslegung“ des einfachgesetzlichen Resozialisierungskonzepts wurden bereits in den Vorschlägen der Justizministerkonferenz zur Neugestaltung der Gefangenenentlohnung sichtbar. Von der zunächst erwogenen Erhöhung der sog. Eckvergütung von 5 auf 7% sollten die in Vollzeitbildungsmaßnahmen befindlichen Strafgefangenen ausgenommen werden.<sup>65)</sup> Durch die im Sinne der Kritik *Böhms* zu enge Bestimmung des Resozialisierungskonzepts des Strafvollzugsgesetzes seitens des Bundesverfassungsgerichts könnte die Pflichtarbeit als Mittel zur Zielerreichung Resozialisierung eine herausgehobene Bedeutung bekommen, die der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes ihr so nicht beimessen wollte und die unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes von Verfassungen wegen nicht geboten ist.

### III. Bewertung der Reform

Trotz der vorgetragenen Einwände und Bedenken gegen die vom Bundesverfassungsgericht gewählte verfassungsrechtliche Einkleidung der Strafgefangenenarbeit richtet sich die Reform - angesichts der kurzen Frist zur Erfüllung des Handlungsauftrages verständlich - strikt an den gerichtlichen Vorgaben aus. Eine grundlegende Neukonzeption der Strafgefangenenarbeit stand nicht auf der Tagesordnung und wird wohl auch mittelfristig nicht zu erwarten sein. Der dem Gesetzgeber eingeräumte Gestaltungsspielraum wurde kaum genutzt. Die Reform beschränkt sich darauf, eine „angemessene Anerkennung“ geleisteter Pflichtarbeit von Strafgefangenen auf der Basis des Nettoprinzips anzustreben und mit wenigen nicht monetären Anerkennungselementen anzureichern.

#### 1. Monetäre Anerkennung von Strafgefangenenarbeit

Hinsichtlich der Höhe des Arbeitsentgeltes unterscheiden sich die verschiedenen Konzeptionen aus dem Entwurf des Bundesjustizministeriums<sup>66)</sup> und der Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom November 1999<sup>67)</sup> zunächst deutlich. Nachdem das Bundesjustizministerium ursprünglich eine Erhöhung der Eckvergütung von 5 auf 10% vorgesehen hatte,<sup>68)</sup> schlug der zweite Entwurf eine Erhöhung auf 15% bei Verzicht auf nicht-monetäre Anerkennungskomponenten vor.<sup>69)</sup> Die Justizministerkonferenz hielt dagegen an der bereits im November 1999 vorgeschlagenen Erhöhung auf 7% fest. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verdreifachung auf die genannten 15% wurde auf der Potsdamer Tagung der Konferenz im Mai 2000 unter Verweis auf die erheblichen finanziellen Belastungen für die Länderhaushalte strikt abgelehnt.<sup>70)</sup> Konsens bestand während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens über das Festhalten am sog. Nettoprinzip. Haftkostenbeiträge werden außer für Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis auch weiterhin nicht erhoben.<sup>71)</sup> Die jetzt in § 200 StVollzG festgelegte Eckvergütung in Höhe von 9% liegt auf einer mittleren Linie zwischen den ursprünglichen Vorstellungen des Bundesjustizministeriums (10 %) und der Justizministerkonferenz (7%). Die zwischenzeitlich von der Bundesregierung in den Entwurf des

6. Strafvollzugsänderungsgesetzes eingestellte Erhöhung von 15 % wird jedoch deutlich verfehlt. Erst recht bleibt die Neuregelung hinter den Forderungen aus der Literatur zurück, die zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Anhebung der Eckvergütung auf wenigstens 20-25% für erforderlich erachten.<sup>72)</sup>

Wie von der Bundesregierung stets vorgesehen, haben die an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen entsprechend der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 2 StVollzG an der Erhöhung der Vergütung ebenfalls teil (§ 44 Abs. 2 StVollzG n.F.).<sup>73)</sup> Die Justizministerkonferenz hatte dagegen zunächst vehement für eine Abkoppelung der Ausbildungsbeihilfen von der Entlohnung der Erwerbsarbeit Leistenden plädiert. Die Vergütung für arbeitende Untersuchungsgefangene verbleibt dagegen bei 5% (§ 177 S. 2 StVollzG n.F.).

#### 2. Nichtmonetäre Anerkennung von Strafgefangenenarbeit

Die moderat erhöhte monetäre Anerkennung der geleisteten Arbeit wird durch ein nichtmonetäres Anerkennungselement ergänzt. Dieses besteht entsprechend der von der Justizministerkonferenz vorgeschlagenen Konzeption im Kern in einer wenig umfänglichen Verringerung der Haftzeiten infolge der Erwerbstätigkeit (§ 43 Abs. 1, Abs. 6-10 StVollzG n.F.).<sup>74)</sup> Inhaltlich, nicht formal (vgl. § 43 Abs. 6 S. 2 StVollzG), knüpft das Modell an die existente Freistellungsregelung des § 42 StVollzG an und erweitert sie. Zu den bisher maximal 18 Freistellungstagen pro Haftjahr bei geleisteter Erwerbstätigkeit werden gemäß § 43 Abs. 6 S. 1 StVollzG n.F. bis zu sechs weitere Werktage Freistellung pro Haftjahr gewährt werden. Optional kann der Strafgefangene die sechs zusätzlichen Freistellungstage entweder als Arbeitsurlaub - wenn § 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG nicht entgegensteht - in Anspruch nehmen oder zum Zwecke der vorzeitigen Entlassung quasi ansparen. De facto läuft diese zweite Option auf eine Haftzeitverkürzung hinaus. Lediglich für den Fall, dass eine Haftzeitverkürzung nicht möglich ist oder von dem Strafgefangenen nicht in Anspruch genommen wird, wird für die sechs (möglichen) zusätzlichen Freistellungstage pro Jahr ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 15% der werktäglichen Eckvergütung gezahlt; § 43 Abs. 10 und 11 StVollzG n.F.

#### 3. Einbeziehung in die Zweige der Sozialversicherung

Eine Einbeziehung der Strafgefangenenarbeit (ohne freie Beschäftigungsverhältnisse) in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung ist wie zu erwarten ausgeblieben. Die vom Verfassungsgericht explizit angesprochene „angemessene Anerkennung“ durch Aufbau einer sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft oder durch „Hilfen zur Schuldenentilgung“<sup>475)</sup> werden damit nicht berücksichtigt.

### IV. Bewertung der Reform

Die Reform der Strafgefangenenentlohnung durch das 6. Strafvollzugsänderungsgesetz entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen am Resozialisierungsgebot orientierten Freiheitsstrafvollzug. Diese Einschätzung gilt unabhängig davon, ob als Prüfungsmaßstab die vom Verfassungsgericht gesetzten Vorgaben mit

grundsätzlicher Billigung auch nicht-monetärer Anerkennung (1.) oder ein hier bevorzugtes Konzept primär finanzieller Anerkennung der Strafgefangenenarbeit (2.) gewählt wird.

### 1. Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben

a) Die (Un)Vereinbarkeit der ursprünglichen Vorstellungen der Justizministerkonferenz, die mit einer gewissen Anhebung des Prozentsatzes (von 7 auf 9%) Gesetz geworden sind, mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat jüngst *Ullenbruch* umfassend untersucht.<sup>76)</sup> Seine berechtigte Kritik richtet sich vornehmlich gegen das zweispurige Anerkennungsmodell der Strafgefangenenarbeit, innerhalb dessen die „nicht monetäre Spur“ gerade nicht die von Verfassungs wegen gebotene Anerkennung herbeiführt. Soweit das Reformmodell verdeckt eine Haftzeitverkürzung aufgrund geleisteter Pflichtarbeit vorsieht, erweist sich dies als zumindest mit dem Strafaussetzungsrecht der §§ 57 ff. StGB unvereinbar.<sup>77)</sup> Kompatibilität von Haftzeitverkürzung und Strafrestauesetzung erfordert materiell zumindest die Harmonisierung der Ausschlussgründe.<sup>78)</sup> Angesichts der weitgehend gleichartigen Wirkung von Haftzeitverkürzung und Strafrestauesetzung dürfte dem Gleichheitsgebot kaum genügt sein, wenn eine negative Sozialprognose zwar die Strafrestauesetzung, nicht aber die Haftzeitverkürzung infolge geleisteter Erwerbsarbeit ausschließt.<sup>79)</sup> Auch die verfahrensrechtlich in mehrfacher Hinsicht<sup>80)</sup> erfolgende Ungleichbehandlung beider Konstellationen eines de facto vorzeitigen Straftatenden bedarf eines die Divergenz rechtfertigenden Grundes, der in dem reformierten Strafvollzugsgesetz nicht enthalten und prima vista auch nicht zu erkennen ist. Darüber hinaus bestehen im Hinblick auf die „Urlaubsvariante“ Zweifel, ob darin selbst in der Zusammenschau mit der Erhöhung des Arbeitsentgeltes eine angemessene Anerkennung der Arbeitsleistung liegt, durch die dem Gefangenen der Wert der Arbeit „in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen geführt“<sup>81)</sup> wird. In zweierlei Hinsicht bestehen Bedenken an der Eignung, die von Verfassungs wegen geforderte angemessene Anerkennung zu bewirken. Zum einen scheint mir der materielle und immaterielle Wert des Arbeitsurlaubs unter den Bedingungen des Strafvollzuges nur teilweise mit dem Wert von Arbeitsurlaub in Arbeitsverhältnissen außerhalb des Strafvollzuges vergleichbar zu sein. Zwar meint *Schüler-Springorum* zu Recht, der ökonomische Wert von (geleiteter) Arbeit könne gerade „im Genuss von Zeit“ ausgedrückt werden, in der nicht gearbeitet wird.<sup>82)</sup> Erwerbstätigkeit außerhalb des Vollzuges, insbesondere überobligationsmäßiger Umfang von Arbeit wird zwar zu einem Teil durch Freizeitausgleich, also längere Zeiten ohne Arbeit, „entlohnt“. Jedoch bleiben die Nutzungsmöglichkeiten der freien Zeit selbst bei urlaubsgerechten Gefangenen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG) angesichts des fortdauernden Vollzugsregimes (arg.: § 13 Abs. 5 StVollzG) gravierend hinter denen nicht inhaftierter Erwerbstätiger zurück. Zum anderen kommt die „Urlaubsvariante“ - anders die verkappte „Haftzeitverkürzungsvariante“ - ohnehin lediglich für die erwerbstätigen Strafgefangenen in Betracht, bei denen keine Gefahr des Missbrauchs besteht.<sup>83)</sup> Damit wird jedoch die als Anerkennung geleisteter Arbeit gedachte Erhöhung der Freistellungstage an einen Faktor gekoppelt, der nicht mit

der Arbeitsleistung in Zusammenhang steht, sondern u.a. mit dem allgemeinen Vollzugsverhalten. Diese Abhängigkeit der Gewährung von nicht arbeitsspezifischen Faktoren stellt den Wert der Freistellungserweiterung als Möglichkeit, Strafgefangenenarbeit angemessen anzuerkennen, erheblich in Frage. Dass Modelle der Haftzeitverkürzung in Form sog. „worktime-credits“, wie sie implizit der Reform zugrunde liegen, international eher im Rückzug begriffen sind,<sup>84)</sup> sei lediglich ergänzend angemerkt. Ohnehin bleibt der Ertrag der Rechtsvergleichung in Bezug auf Haftzeitverkürzungsmodelle wegen der notwendigen Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sanktionenrecht, z.B. der Strafrestauesetzung zur Bewährung, beschränkt.

b) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in das Strafvollzugsgesetz eingestellten Elemente nicht-monetärer Anerkennung den vom Verfassungsgericht gestellten Anforderungen allein nicht genügen können.<sup>85)</sup> Eine verfassungskonforme Neugestaltung der Gefangenenentlohnung hängt damit wesentlich von der monetären Anerkennungskomponente ab. Da auch mit der Reform die monetäre Anerkennung weiterhin auf die Lohnzahlung beschränkt bleibt, müsste die Höhe der Entlohnung zusammen mit den nur in geringem Maß berücksichtigungsfähigen nicht-monetären Elementen (vorstehend a) geeignet sein, dem Gefangenen zu verdeutlichen, „dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist.“<sup>86)</sup> An dieser Eignung bestehen jedenfalls in Bezug auf die bisherigen Überlegungen erhebliche Zweifel. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht sich - angesichts des zuvor dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums zu Recht - jedes Hinweises auf eine schon verfassungsgemäße Mindestentlohnung erbrachter Pflichtarbeit enthalten. Aber aus der Argumentation des Gerichts lassen sich grobe Anhaltspunkte für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Entlohnung entnehmen. Ausdrücklich wird klargestellt, dass das ursprünglich intendierte Konzept des Strafvollzugsgesetzes mit weitgehenden Pflichten des Staates zur Schaffung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit in den Strafanstalten, einer Anhebung der Eckvergütung auf 40%<sup>87)</sup> und der Einbeziehung der Strafgefangenen in alle Zweige der Sozialversicherung weit über die aus der Verfassung abgeleiteten Minimalanforderungen hinausgingen und das Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes in „großzügiger Weise“ erfüllt hätte.<sup>88)</sup> Am anderen Ende der Skala können jedoch - bei Festhalten an der Arbeit als Mittel der Resozialisierung - solche Konzepte den Anforderungen der Verfassung nicht entsprechen, die ungeeignet sind, „Fähigkeiten zur Schaffung der Grundlage für ein straffreies Leben in Freiheit zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern“.<sup>89)</sup> Um diesem Postulat als Ausfüllung der „angemessenen Anerkennung“ zu entsprechen, muss die Höhe der Gefangenenentlohnung dazu beitragen können, die Reintegration der Strafgefangenen zu unterstützen. Das heißt, wenn Pflichtarbeit von Strafgefangenen als zentrales<sup>90)</sup> Resozialisierungsmittel eingesetzt wird, darf die Entlohnung dieser Arbeit sich nicht in einer Art Belohnung der „Pflichterfüllung“ erschöpfen. Innerhalb des derzeitigen Resozialisierungskonzepts kann Arbeit zur Reintegrationsförderung nur beitragen, wenn sie durch die Höhe der monetären Anerkennung die eine Wiedereingliederung beeinträchtigenden Faktoren, wie namentlich die hohe Schuldenlast<sup>91)</sup>, positiv beeinflusst.

Eine Anhebung der Eckvergütung von 5 auf 9% entspricht dem ungeachtet der deutlichen prozentualen Steigerung eindeutig nicht.<sup>92)</sup> Bezogen auf das in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angenommene Basisjahr 1997 führte die von der Justizministerkonferenz befürwortete Erhöhung der Eckvergütung zu einer Steigerung von monatlich durchschnittlich 220,- DM auf ca. 310,- DM.<sup>93)</sup> Mit der Anhebung auf 9% Eckvergütung durch das 6. Strafvollzugsänderungsgesetz werden etwa 370,- bis 400,- DM monatlich erreicht werden. Bleibt das Hausgeld weiterhin bei 2/3 Drittel des Arbeitsentgeltes, würde sich der dem Strafgefangenen nach der Entlassung zur Verfügung stehende Betrag nur in geringem Umfang erhöhen. Aus den empirischen Untersuchungen über die Situation von (ehemaligen) Strafgefangenen nach Haftzeitende ergibt sich jedoch überdeutlich, dass die materielle Situation des Gefangenen nach der Entlassung, insbesondere verfügbare Geldmittel in Relation zu vor und während der Haftzeit entstandenen Schulden, von erheblicher Bedeutung für die zukünftige Legalbewährung ist.<sup>94)</sup> Eine primär auf Pflichtarbeit und deren monetäre Anerkennung ausgerichtete Vollzugskonzeption, die wegen der zu geringen Höhe der Entlohnung die Fähigkeit, zukünftig ein straffreies Leben zu fahren, nicht positiv zu beeinflussen vermag, verfehlt die Vorgaben der Verfassung.

## 2. Unzulänglichkeiten

Die im Regierungsentwurf zwischenzeitlich vorgesehene Anhebung auf 15% Eckvergütung hätte den verfassungsrechtlichen Vorgaben noch entsprechen können. Aber selbst eine derartige Änderung des § 200 StVollzG, hinter der das reformierte Gesetz erheblich zurückbleibt, hätte isoliert keine nachhaltige Verbesserung der Legalbewährungschancen nach Straffentlassung bewirken können. Nimmt man - wie es das Bundesverfassungsgericht getan hat - das Resozialisierungsgebot als (verfassungs)rechtlichen Maßstab der einfachgesetzlichen Ausgestaltung von Strafgefangenenarbeit innerhalb eines Strafvollzugskonzepts ernst, ist eine Ausrichtung der Gestaltung von Gefangenenarbeit und deren Entlohnung am Ziel zukünftiger straffreier Lebensführung unabdingbar. Zur Zielerreichung bedarf es daher einer Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhandenen empirischen Untersuchungen über die Arbeitssituation im Vollzug einerseits sowie der Lage der Strafgefangenen vor und nach der Strafhaft andererseits. Da eine umfassende Dokumentation im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich ist, sei auf die ausführliche Darstellung von *Dünkel/Van Zyl Smit* verwiesen, soweit sie sich auf die deutschen Verhältnisse bezieht.<sup>95)</sup> Die wichtigsten Eckdaten betreffen das schulische und berufliche Ausbildungsniveau der Strafgefangenen sowie damit verbunden die Chancen einer (Wieder- bzw. Erst)Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach dem Strafvollzug und darüber hinaus die ökonomische Lage der Gefangenen und ihrer Familien. Grob zusammenfassend haben sich zwei Faktoren als die Wiedereingliederungschancen erheblich beeinflussend herausgestellt; die Belastung mit Schulden unterschiedlicher Herkunft und die Einbindung der Gefangenen während des Vollzugs in Arbeitsverhältnisse, die auch nach dem Strafzeitende Bestand haben.<sup>96)</sup> Um diesen beiden Faktoren einer möglichst gelingenden Erreichung des Resozialisierungsziels Rechnung zu tragen, genügte

selbst eine Erhöhung der Eckvergütung auf 15% nicht. Zwar könnte bei Absenkung des in der Anstalt zur Verfügung stehenden Hausgeldes eine Verbesserung der materiellen Situation der arbeitenden<sup>97)</sup> Strafgefangenen erreicht werden. Angesichts der empirisch erhobenen Schuldenstände der Strafgefangenen, die in den verschiedenen Untersuchungen stark variieren, übereinstimmend aber als nicht unter 5000,- DM ermittelt wurden,<sup>98)</sup> würde selbst eine Vergütung von 15% - gemessen an dem hohen Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Legalbewährungschancen - kaum die erwünschten Effekte auslösen können. Nimmt man als weitere, vom Gesetzgeber für erstrebenswert gehaltene Ziele eine Verbesserung der Möglichkeiten der Entschädigung des Opfers durch den inhaftierten Täter und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Strafgefangenen im Hinblick auf die Erfüllung eventueller familiäre Unterhaltspflichten hinzu, steht zu befürchten, dass unter keinem der drei Aspekte spürbare Verbesserungen eintreten werden.

## V. Ausblick

Eine Prognose über die nähere Zukunft der Strafgefangenenentlohnung nach der Reform bleibt trotz oder gerade wegen der vorstehenden Überlegungen schwierig. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht dafür, dass auch die reformierte Strafgefangenenentlohnung sich in absehbarer Zeit verfassungsgerichtlicher Überprüfung wird ausgesetzt sehen. Darüber hinaus aber bleibt die Prognose schwierig und mit vielerlei Unsicherheiten behaftet. Zu viele in ihren Auswirkungen gegenläufige und sich gegenseitig beeinflussende Faktoren, die in der Prognose Berücksichtigung finden müssen, lassen sich nur schwer im Hinblick auf ihre zukünftige Bedeutung erfassen. Gesichert erscheint auf der Seite der Leistungsfähigkeit der Haushalte der Bundesländer, dass ungeachtet einer anziehenden Konjunktur und eines damit einhergehenden höheren Steueraufkommens eine deutliche Aufstockung der Justizhaushalte nicht erfolgen wird. Angesichts der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, die vom Gesetzgeber des StVollzG ursprünglich vorgesehene Eckvergütung von 40% verbunden mit einer Einbeziehung der Strafgefangenen in alle Zweige der Sozialversicherung stelle eine „großzügige“ Erfüllung des Resozialisierungsgebots dar,<sup>99)</sup> werden gelegentlich erhobene Forderungen nach einer „tarifgerechten Entlohnung von Strafgefangenen<sup>100)</sup> zu Recht<sup>101)</sup> in absehbarer Zeit keinerlei Realisierungschancen haben. Das gilt wegen der verfassungsgerichtlichen Aussage m.E. auch für die von *Neu* mehrfach vorgestellten, von ihm sog. „Gesetzesvorgabe-Vollzugsmodelle“ und das „Tariforientierte Basismodell“.<sup>102)</sup> Ungeachtet der vom Verfassungsgericht aufgezeigten und bei den freien Beschäftigungsverhältnissen realisierten Möglichkeit der Koppelung tariforientierter Entlohnung mit Haftkostenbeiträgen, wird das Niveau der (monetären) Anerkennung von Strafgefangenenarbeit mindestens mittelfristig deutlich unter dem Niveau der ursprünglich intendierten 40% Eckvergütung bleiben. Um die Attraktivität der schulischen und beruflichen Aus/Fortbildung nicht zu gefährden, müssen auch in einer längeren Perspektive die an den vorgenannten Bildungsangeboten teilnehmenden Strafgefangenen an der Anhebung teilnehmen.

Ungeachtet der und unabhängig von der hier vorgebrachten Kritik werden trotz der jüngsten Reform die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Entlohnung von Strafgefangenenarbeit kaum beseitigt werden. Im Gegenteil könnte sich partiell eine Verschlechterung der derzeitigen Situation ergeben. Von mehreren Landesjustizministerien ist nicht zu Unrecht auf einen möglichen Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten von Strafgefangenen bei ansteigenden Vergütungen hingewiesen worden.<sup>103)</sup> Angesichts der empirisch gut belegten und durch Qualifizierungsmaßnahmen nur in sehr begrenztem Umfang korrigierbaren niedrigen Produktivität von Strafgefangenenarbeit könnten wegen steigender Arbeitskosten bei gleichbleibend geringer Produktivität die von sog. Unternehmerbetrieben angebotenen Arbeitsplätze für Strafgefangene intramural und extramural zurückgehen. Soweit Eigenbetriebe in ihren Tätigkeitssegmenten in Konkurrenz zu Betrieben aus der freien Wirtschaft stehen, kann ein Anstieg der Arbeitskosten die Wettbewerbsfähigkeit der Eigenbetriebe in Frage stellen. Ein Rückgang der Quote in einem Beschäftigungsverhältnis schafft oder verstärkt auf zwei Ebenen Effekte, die sich auf die Erreichung des Resozialisierungsziels negativ auswirken können. Einerseits fällt die vom Gesetzgeber angenommene resozialisierende Wirkung der Arbeit im Strafvollzug in allen ihren verschiedenen Facetten, wie sie hier eingehend erörtert worden sind, weg. Andererseits können sich verstärkende Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen das Zusammenleben in der Anstalt belasten und Abhängigkeitsverhältnisse über das bereits bestehende und bekannte Maß hinaus fördern.

Ein weiterer, in seiner Bedeutung für die mittlere Zukunft der Strafgefangenenarbeit nur schwer fassbarer (Unsicherheits)Faktor der Prognose über die zukünftige Gestalt der Arbeit von Strafgefangenen und ihrer Entlohnung, bedeutet die Zusammensetzung der Insassen von Strafanstalten. Betrachtet man allein den Zeitraum seit Einführung des Strafvollzugsgesetzes bis heute, haben sich erhebliche Verschiebungen bei der Klientel der Strafvollzugsanstalten ergeben. Schlagwortartig benannt, dürften folgende Entwicklungen von Relevanz sein: 1. Änderungen der Sanktionspraxis der Strafgerichte hin zugunsten des Vorrangs ambulanter Sanktionen mit der Konsequenz, dass in den Strafanstalten solche Täter verbleiben, die entweder besonders schwere Straftaten begangen haben oder mehrfach erheblich auffällig geworden sind.<sup>104)</sup> 2. Ein deutlicher Anstieg des Anteils ausländischer Staatsangehöriger in den Anstalten;<sup>105)</sup> bei einem Teil der ausländischen Insassen ist fraglich, ob eine Eingliederung in die bundesdeutsche Gesellschaft ein sinnvolles Vollzugsziel ist. Zudem kann ein Teil der Betroffenen durch die bisherigen Resozialisierungsmittel innerhalb der Segments Arbeit und Ausbildung im Vollzug aufgrund Sprachschwierigkeiten, fehlender Vorbildung usw. kaum erreicht werden. 3. Der nicht unerhebliche Anteil von Kurzstraflern, der vornehmlich aus der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe resultiert,<sup>106)</sup> wirkt sich ebenfalls auf die Beschäftigungssituation in anstaltseigenen Betrieben und in Unternehmerbetrieben aus, weil sich - soweit eine Vermittlung in Arbeit während der Vollzugsdauer überhaupt möglich ist - die für die Produktivität negative Fluktuation der Beschäftigten<sup>107)</sup> noch erhöht.

Diese grob skizzierten und unvollständigen Vollzugsbedingungen markieren einen tatsächlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Strafgefangenenarbeit und ihrer Entlohnung entwickeln können. Zum Abschluss der Betrachtungen sei auf einige wenige mögliche Zukunftsperspektiven hingewiesen.

### 1. Systeminterne Reformmöglichkeiten

Mit systeminternen Reformen sind solche Ausgestaltungen gemeint, die sich innerhalb des geltenden aus Pflichtarbeit mit Entlohnung sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit Alimentation auf dem Niveau der Arbeitsentlohnung bestehenden Resozialisierungskonzepts des StVollzG bewegen. Ein solches systeminternes Reformkonzept wird beispielsweise mit dem in der Literatur häufig zitierten „Hamburger Modell“ einer leistungsgerechten Entlohnung seit 1991 erprobt.<sup>108)</sup> Das Modell ist unabhängig von der problematischen dauerhaften Durchführbarkeit auf dem von den Initiatoren intendierten Niveau unter zwei Gesichtspunkten als Zukunftsperspektive interessant. Einerseits bedient es aktuelle politische Forderungen einer stärkeren betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Organisation von Gefangenenarbeit in Eigen- und Unternehmerbetrieben.<sup>109)</sup> Andererseits orientiert sich das Modell bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse an Faktoren wie z.B. der Wiedereingliederung in reguläre Beschäftigungsverhältnisse nach Haftende und dem Abbau des Schuldenstandes, die eine zukünftige Legalbewährung positiv zu beeinflussen vermögen.<sup>110)</sup> Das „Modellhafte“ besteht bzw. bestand in einer arbeitsvertraglich begründeten und tarifentsprechend entlohnten Beschäftigung von Strafgefangenen in Unternehmerbetrieben, die außerhalb der beteiligten Hamburger Strafanstalten angesiedelt waren. Der Beschäftigungs- und Vollzugsstatus der beteiligten Strafgefangenen liegt damit zwischen dem (echten) freien Beschäftigungsverhältnis und dem unechten Freigang des häufig praktizierten und vom Verfassungsgericht gerügten Status. Im Unterschied zum sog. unechten Freigang erfolgt keine Zahlung der Unternehmerbetriebe an die Vollzugsanstalten für die Überlassung von Arbeitnehmern, sondern wie bei dem echten freien Beschäftigungsverhältnis eine direkte Entlohnung der Strafgefangenen, allerdings auf ein von der Anstalt geführtes Konto. Die tarifentsprechende Bezahlung der beteiligten Gefangenen führte zu einer Steigerung der durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von ca. 250,- DM auf ca. 1.600,- DM.<sup>111)</sup> Auf der Ausgabenseite wurde die Steigerung des Nettoeinkommens primär für erhöhte Barauszahlungen zum Verbrauch anlässlich von Zeiten außerhalb der Strafanstalt und zum verstärkten intramuralen Konsum genutzt.<sup>112)</sup> Spezialpräventiv für besonders wünschenswert gehaltene Verwendungen für Schuldentilgung, Unterhaltszahlungen und materielle Entschädigung von Straftatopfern erfolgten dagegen nur in geringem Umfang.

Eine aus dem Blickwinkel „Zukunftsperspektive“ der Strafgefangenenarbeit vorgenommene Bewertung des „Hamburger Modells“ fällt ambivalent, aber mit einem Übergewicht auf der Seite der Bedenken aus. Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Strafgefangenen in Unternehmerbetrieben entsprechend den echten freien Beschäftigungsverhältnissen schlägt auf der Habenseite zu Buche. Die verfassungsrechtlich bedenkliche bisherige Praxis des unechten Freigangs kann durch das Hambur-

ger Modell vermieden werden. Im Hinblick auf die die Legalbewährung beeinflussenden Umstände bietet die Erhöhung des den Strafgefangenen zur Verfügung stehenden Einkommens Chancen, die Legalbewährung der in das Modell eingebundenen Strafgefangenen positiv zu fördern. Der Fördereffekt beruht sowohl auf den dem ersten Arbeitsmarkt stärker angenäherten Arbeits- und Leistungsbedingungen als auch auf dem Anstieg des verfügbaren Einkommens. Allerdings macht die Entwicklung des „Hamburger Modells“ deutlich, mit welchen Schwierigkeiten eine tarifentsprechende Entlohnung von Strafgefangenen in Unternehmerbetrieben - aber auch in strikt betriebswirtschaftlich geführten Eigenbetrieben - konfrontiert ist. Die kontinuierliche Abnahme der am Modell beteiligten Betriebe und damit einhergehend der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze<sup>113)</sup> lässt den ökonomischen Druck, der auf so organisierter und entlohnter Strafgefangenenarbeit lastet, erahnen. Ungeachtet des offenbar vorhandenen Produktivitätszuwachses im Vergleich zu Gefangenenarbeit in überkommenen Organisationsstrukturen stehen tarifentsprechend entlohnende Unternehmer- oder Eigenbetriebe notwendigerweise unter einem höheren Kostendruck. Dieser Kostendruck wird lediglich dann aufgefangen werden können, wenn die angebotenen Produkte entweder nicht mit anderen Produkten in demselben Marktsegment konkurrieren oder trotz tarifentsprechender Entlohnung die Produkte ungeachtet geringerer Produktivität bei gleicher Produktqualität preisgünstiger angeboten werden können. Angesichts der empirisch gut gesicherten, der Gefangenenarbeit immanenten Produktivitätsdefizite<sup>114)</sup> bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der Konkurrenzfähigkeit nach dem „Hamburger Modell“ organisierter Strafgefangenenarbeit.<sup>115)</sup> Die Entwicklung des Umfangs des Modellprojekts selbst bestärkt diese Einschätzung.

Darüber hinaus entspricht die konkrete organisatorische Ausgestaltung der Arbeit in den Unternehmerbetrieben kaum den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenenarbeit. Der von *Hagemann*<sup>116)</sup> als Positivum bewertete weitgehende Verzicht auf den Einsatz von Personal aus dem Justizvollzugsdienst stellt sich angesichts der aus Art. 12 Abs. 3 GG abgeleiteten Verantwortung des Staates gerade für Gefangenenarbeit in Unternehmerbetrieben<sup>117)</sup> als Hindernis für eine zukünftige Gestaltung der Strafgefangenenarbeit nach dem „Hamburger Modell“ dar. Selbst die an sich begrüßenswerte Erhöhung des verfügbaren Einkommens der Strafgefangenen weist ohne flankierende Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung des Einkommenszuwachses negative Aspekte auf. Wie bereits referiert, gaben die am Modell beteiligten Gefangenen das erhöhte Einkommen primär und in größtem Umfang für vermehrten anstaltsinternen Konsum aus. Eine solche freie Vermögensverwendung mag dem Angleichungsgrundsatz durchaus entsprechen und sogar zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen in wirtschaftlichen Angelegenheiten dienen. Das Erleben eines erhöhten Konsums aufgrund eines „Mehr“ an geleisteter Arbeit wird dem Zweck des Einsatzes von Strafgefangenenarbeit als Resozialisierungsmittel gerecht. Nur lassen die empirischen Erkenntnisse über die finanzielle Situation der entlassenen Gefangenen und deren Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zweifeln, ob ohne ein

gewisses Maß an Paternalismus auf der Verwendungsseite des Arbeitseinkommens von Strafgefangenen resozialisierungsfördernde Effekte mit einer Anhebung der Entlohnung erreichbar sind.<sup>118)</sup> Der aus Gründen der Resozialisierung angestrebte Abbau des Schuldenstandes bereits während des Vollzuges, der mit einer deutlichen Verbesserung der ökonomischen Situation nach der Entlassung verbunden sein kann, wird sich nicht allein über eine freiwillige Bereitschaft des Gefangenen an einer (vermeintlich) rationalen Mittelverwendung erreichen lassen. Gesetzliche Vorgaben für die Einkommensverwendung während des Vollzuges halte ich daher trotz einer gewissen Kollision mit dem Angleichungsgrundsatz und Einbußen an Autonomie in wirtschaftlichen Angelegenheiten bei einer deutlichen Anhebung der Gefangenenentlohnung für unverzichtbar.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass lediglich systeminterne Änderungen der Strafgefangenenarbeit und deren Entlohnung allein keine greifbaren Verbesserungen der Wiedereingliederungschancen herbeiführen können. Stärkere betriebswirtschaftliche Ausrichtung vor allem der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten erscheint zwar dringend geboten.<sup>119)</sup> Das Verwaltungsprivatrecht bietet bei Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Organisationshoheit der Gefangenenarbeit auch ausreichende Möglichkeiten für flexiblere und marktentsprechende Organisationsformen. Angesichts der beschriebenen Produktivitätsdefizite der zur Verfügung stehenden Klientel werden die Möglichkeiten einer nachhaltigen Verbesserung der Produktivität, die mit einer deutlichen Erhöhung der Entlohnung einhergehen wird, jedoch stets begrenzt bleiben. Zudem ist die Anhebung des Lohnniveaus als isoliertem Faktor nicht geeignet, eine nachhaltige Verbesserung der Wiedereingliederungschancen zu bewirken.

## 2. Systemänderungen

Notwendig erscheinen damit wenigstens partielle Änderungen des bisherigen gesetzlichen Systems der Arbeit von Strafgefangenen und ihrer Entlohnung. Einige der möglichen Änderungen, von denen auf der Basis der empirischen Befunde zur Gefangenenarbeit die größte Effektivität erhofft wird, sollen nachfolgend angedeutet werden. Zunächst sollte der Gesetzgeber die Pflichtarbeit verabschieden. Erwerbsarbeit von Strafgefangenen wäre dann ein Behandlungsangebot wie die schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen der §§ 37 Abs. 3, 38 StVollzG auch. Durch einen solchen Systemwechsel verbunden mit dem Festhalten an gleicher Bezahlung bzw. Alimentierung von Arbeit einerseits und Aus-/Fortbildung andererseits würde die Attraktivität von spezialpräventiv besonders geschätzter beruflicher/schulischer Qualifizierung dauerhaft gesichert. Die Diskussion um die Ausgestaltung der Gefangenenarbeit könnte von dem „Makel“ der Zwangsarbeit befreit und so auf die eigentlich relevanten Fragen möglichst optimaler Wiedereingliederung mit Hilfe von Erwerbsarbeit im Vollzug konzentriert werden. Ein solches „Arbeitsangebot“ könnte zwar schon aus Gründen fehlender Realisierbarkeit nicht als subjektives Recht auf Arbeit im Vollzug<sup>120)</sup> ausgestaltet werden, aber der Angebotscharakter würde der tatsächlichen Lage des Strafvollzuges, in dem die freiwillige Mitwirkung des Gefangenen zur Arbeit angestrebt wird,<sup>121)</sup> entsprechen.

Die derart normierte Gefangenearbeit wäre entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit einer gegenüber dem derzeitigen Stand deutlich höheren Eckvergütung zu entlohnen. Um die Chancen einer Erst- oder Wiedereingliederung in das Berufsleben nach der Entlassung zu verbessern,<sup>122)</sup> wäre ein gesetzlicher Rahmen für die Einkommensverwendung ungeachtet der insoweit angesprochenen Bedenken wegen der damit verbundenen Einschränkung der Fähigkeit zur Autonomie wünschenswert. Dieser gesetzliche Rahmen könnte grobe Leitlinien für die Berücksichtigung finanzieller Ansprüche von Straftatopfern, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und den Abbau anderer Schulden vorsehen. Allerdings kann ein derartiger Einschnitt in die Freiheit der Verwendung des Einkommens lediglich dann verfassungsrechtlich legitim sein, wenn damit staatliche Hilfen bei dem Schuldenabbau verbunden sind. Angeregt sei daher die Möglichkeit, dem einzelnen Strafgefangenen einen auf die Regelungen der InsO abgestimmten im StVollzG angesiedelten Anspruch auf eine Schuldnerberatung - über §§ 73, 74 StVollzG hinausgehend - und staatliche Hilfen bei der Umschuldung und ggf. der Restschuldbefreiung zu gewähren. Einzelheiten eines solchen Modells bedürften näher Untersuchungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Nutzbarmachung der Restschuldbefreiung für die spezifischen Bedingungen während des Strafvollzuges. Derartige Verbesserungen der langfristigen finanziellen Situation der Strafgefangenen im Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit während des Vollzuges entspricht jedenfalls den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer „angemessenen Anerkennung“ geleisteter Strafgefangenenarbeit.

Andere Systemänderungen wie z.B. die Einbeziehung sämtlicher Arbeitsverhältnisse der Strafgefangenen in alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung werden sich nicht kurzfristig umsetzen lassen. Das gilt erst recht, seit das Bundesverfassungsgericht eine aus der Verfassung abgeleitete Pflicht des Staates zur Ausdehnung der Sozialversicherung verneint hat. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts darf dennoch nicht bewirken, die Diskussion um die Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung nicht mehr zu führen. Allerdings bietet das Urteil Gelegenheit, diese Diskussion ohne Zeitdruck und unter Berücksichtigung der demnächst zu erwartenden Änderungen über die Regelungen der Altersrenten insgesamt zu führen.

### 3. Zukunftsperspektive

Der kurz vor Ablauf der vom Verfassungsgericht gesetzten Handlungsfrist im Vermittlungsausschuss mühsam erzielte Kompromiss über die Gestaltung der Entlohnung stellt sich als kurzfristige Zwischenlösung eines umfassenden Problems dar. Mittelfristig sind Systemänderungen, die über die hier kurz erwogenen Reformmöglichkeiten hinausreichen, unausweichlich. Der in vollem Gang befindliche Übergang von der Industriegesellschaft in die Informationsgesellschaft hinterlässt bereits erste Spuren in dem Zuschnitt der Arbeitsverhältnisse und den zukünftigen Betätigungsfeldern der Erwerbstätigen. Die im Strafvollzug angebotenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse haben noch gar nicht begonnen, diesen Wandel mit zu vollziehen. Angesichts der Fähigkeiten und Begabungen der in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Personen werden

die Möglichkeiten einer Anpassung an das gewandelte Arbeitsleben außerhalb der Anstaltsmauern enge Grenzen nicht überschreiten können. Wenn aber Erwerbsarbeit sowie berufliche und schulische Aus-/Fortbildung auch zukünftig ein zentrales Element der Resozialisierung durch bzw. im Strafvollzug bleiben soll, sind die hier angedeuteten grundlegenden Strukturreformen notwendig. Der Gesetzgeber muss nach bisher nicht überzeugender Erfüllung des aktuellen verfassungsgerichtlichen Handlungsauftrages ohne Zeitdruck eine solche umfassende Reform der Resozialisierungsstrategien im Strafvollzug angehen. Denn ungeachtet aller Bestrebungen der Zurückdrängung ambulanter kriminalstrafrechtlicher Sanktionen wird es auf absehbare Zeit Strafvollzug geben. Sollen die dort Verbliebenen Chancen auf Integration oder Reintegration in die Gesellschaft erhalten, bedarf es einer an den empirischen Erkenntnissen über die Wiedereingliederungshemmnisse orientierten umfassenden Reform des Strafvollzuges.

### Anmerkungen

- 1) BVerfGE 98, 169 ff. (= ZfStrVo 1998, 242 ff.).
- 2) Zum Aspekt des „gerechten Entgelts“ für geleistete Arbeit das Sondervotum des (früheren) Richters am BVerfG *Kruis* in BVerfGE 98, 169 (217 f.).
- 3) Siehe die zahlreichen Besprechungen der Entscheidung in der Literatur z.B. *Britz*, ZfStrVo 1999, S. 195 ff.; *Müller-Dietz*, JuS 1999, S. 592 ff.; *Dünkel*, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 14 f.; *Neu*, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 16 ff.; *Bemmann*, StV 1998, S. 604 f.; *Schüler-Springorum*, FS f. Böhm, 1999, S. 219 ff.; sowie die Darstellung des Urteils von *Sachs*, JuS 1999, S. 700 f.
- 4) BVerfGE 98, 169, 215.
- 5) Die ursprünglichen Vorschläge der Justizministerkonferenz aus dem November 1999 sind veröffentlicht in NJW-Informationen Heft 50/1999, S. VIII.
- 6) Vom 27. Dez. 2000; BGBl. I S. 2043.
- 7) Näher unten III.
- 8) In größerem Zusammenhang vgl. *Kaiser*, ZRP 2000, S. 151 ff. über die Entwicklung (möglicher) neuer kriminalpolitischer Konzepte, ohne allerdings auf den Strafvollzug gesondert einzugehen.
- 9) *Schüler-Springorum*, FS f. Böhm, (Fn. 3), S. 222, 231 f.
- 10) Insoweit einerseits optimistischer, andererseits auch phantasiereicher *Schüler-Springorum*, a.a.O. S. 223 ff., der in Übereinstimmung mit dem hier Angedeuteten zutreffend darauf aufmerksam macht, dass der selbst für ökonomische und soziologische Laien kaum übersehbare Bedeutungswandel von Erwerbsarbeit und ihres Entgeltes als Mittel zur Einkommenserzielung längerfristig nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung von Gefangenearbeit im Strafvollzug bleiben kann.
- 11) BVerfGE 98, 169 (201).
- 12) Erhebliche Zweifel daran äußert *Böhm*, ZfStrVo 2000, S. 63 f.
- 13) Im Hinblick auf die Beschreibung der entscheidungsrelevanten Fragen ebenso *Britz*, ZfStrVo 1999, S. 195 (196).
- 14) Siehe aber oben Fn. 12.
- 15) BVerfGE 98, 169 (200).
- 16) A.a.O. S. 201.
- 17) BVerfGE 98, 169 (201).
- 18) BVerfGE 98, 169 (208) unter Hinweis auf BVerfGE 66, 199 (208) und die gesetzgeberischen Erwägungen im Zusammenhang mit der Einführung des StVollzG.
- 19) Siehe aber *Bemmann*, StV 1998, S. 604 (605), der wegen der Arbeitspflicht von Strafgefangenen und der konkreten Gestaltung der Erwerbsarbeit von Gefangenen Art. 12 Abs. 3 GG als verfassungswidriges Verfassungsrecht bewertet; offengelassen bei *Britz*, ZfStrVo 1999, S. 195 (201).
- 20) BVerfGE 98, 169 (210).
- 21) BVerfGE 98, 169 (204-206, 209).
- 22) BVerfGE 98, 169 (201, 202-204, 212-215); anschaulich die Darstellung der konditionalen Verknüpfung zwischen dem auf Pflichtarbeit basierenden Regelungskonzept des StVollzG und der angemessenen Anerkennung der geleisteten Arbeitspflicht bei *Britz*, ZfStrVo 1999, S. 195 (197).
- 23) BVerfGE 98, 169 (201 f.).
- 24) Siehe aber auch *Schüler-Springorum*, FS. f. Böhm (Fn. 3), S. 228 f.
- 25) A.a.O. S. 224 f.
- 26) Verstehe ich das Sondervotum *Kruis* dagegen richtig, hält dieser eine nicht finanzielle „angemessene Anerkennung“ von Gefangenearbeit letztlich für ausgeschlossen, auch wenn die Formulierung „schwer vorstellten“ vorsichtiger gewählt ist; BVerfGE 98, 169 (218).
- 27) BVerfGE 98, 169 (202).
- 28) BVerfGE 98, 169 (209).
- 29) Vgl. auch *Sachs*, JuS 1999, S. 700 (701).
- 30) Das gilt jedenfalls insoweit, als die Durchführung des Freiheitsstrafvollzuges durch staatliche Behörden selbst erfolgt; zur Problematik der

„Privatisierung“ auch des Strafvollzuges jüngst instruktiv *Walter*, in: *Schäfer/Sievering* (Hrsg.), *Strafvollzug im Wandel - Privatisierung contra Resozialisierung?*, 1999, S. 21 ff.

- 31) BGBl. 1956 II, S. 640.
- 32) BVerfGE 98, 169 (206).
- 33) BVerfGE 98, 169 (204).
- 34) *Bemmann*, StV 1998, S. 604; *Müller-Dietz*, JuS 1999, S. 592 (596); *Dünkel*, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 14 f.; *Britz*, ZfStrVo 1999, S. 195 (197 f.).
- 35) In: JuS 1999, S. 953 (956).
- 36) Zuvor bereits z.B. in BVerfGE 35, 202 (235 f.).
- 37) Deutlich in diese Richtung *Bemmann*, StV 1998, S. 604 f.
- 38) Z.B. *Kreuzer*, in: *Schäfer/Sievering* (Fn. 30), S. 89, 93 f. 101 ff.
- 39) *Dünkel*, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 14 (15).
- 40) Vgl. *Walter*, in: *Schäfer/Sievering* (Fn. 30), S. 21 (27).
- 41) Wie hier *Dünkel*, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 14 (15); *Kirchner*, in *Schäfer/Sievering* (Fn. 30), S. 47 (47 f.) will zwar der Entscheidung des BVerfG kein verfassungsrechtliches Verbot der „Privatisierung“ von Justizvollzugsanstalten entnehmen, sieht aber ebenfalls die insoweit bestehenden rechtlichen Grenzen.
- 42) *Bemmann*, StV 1998, S. 604 (605).
- 43) *Bemmann*, a.a.O.
- 44) *Bemmann*, a.a.O., S. 605; in der Sache weitgehend übereinstimmend *Seebode*, Strafvollzug I, 1997, S. 90 f., der ebenfalls die Arbeitspflicht als ein von der Freiheitsentziehung getrenntes, eigenständiges Strafübel ansieht. Weiterhin der Bericht von *Dünkel/van Zyl Smit*, FS f. Kaiser, 1998, S. 1161 (1179 f.) mit weit. Nachw. a.a.O. S. 1176 Fn. 70. Umfassend zum Problem *Lee*, Zur Kritik des unmittelbaren und mittelbaren Arbeitszwanges im Strafvollzug, Diss. jur. Hamburg 1994.
- 45) Etwa *Schmid-Bleibtreu/Klein*, GG, 9. Aufl., 1999, Art. 79 Rdnr. 68 m.w.N.
- 46) *Britz*, ZfStrVo, 1999, S. 195 (201); siehe auch *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 8. Aufl., 2000 § 41 Rdnr.
- 47) BVerfGE 98, 169 (204 f.).
- 48) ZfStrVo, 1999, 195 (198).
- 49) Dazu BVerfGE 98, 169 (213 f.); ein nicht geringes Verdienst des Urteils besteht darin, die im Rahmen „angemessener Anerkennung“ nicht berücksichtigungsfähigen „Gegenleistungen“ des Staates für erbrachte Pflichtarbeit von Strafgefangenen klargestellt zu haben.
- 50) Für Kindererziehung in der Familie und Hausarbeit gilt trotz auch hier wahrnehmbaren Wandels im Verständnis anderes.
- 51) Ebenso *Britz*, ZfStrVo 1999, 195 (198) und das Sondervotum *Kruis* BVerfGE 98, 169, 218 („Ich kann mir schwer vorstellen, dass Arbeit in anderer Weise als durch finanzielle Leistungen angemessen anerkannt werden kann.“).
- 52) Insoweit teilweise anders *Schüler-Springorum*, FS f. Böhm, (Fn. 3), S. 227 f. der - der Sache nach - auf den ökonomischen Wert des Genusses von Freizeit abstellt.
- 53) Siehe *Jehle*, ZfStrVo, 1994, S. 259 (263 ff.); *Neu*, ZfStrVo 1995, S. 149 ff.
- 54) ZfStrVo 2000, S. 63 f.
- 55) Das Gericht beschränkt sich auf die Feststellung, für die in Vollzeitbildungsmaßnahmen befindlichen Strafgefangenen „gelten besondere Maßstäbe (BVerfGE 98, 169 [202]), ohne auch nur anzudeuten, worin diese Besonderheit inhaltlich bestehen soll.
- 56) Hervorhebung hier.
- 57) BVerfGE 98, 169 (201).
- 58) Abgesehen davon, dass das für die spätere Legalbewährung zentrale Problem der Schuldentilgung lediglich dann gelöst werden kann, wenn bereits während der Vollzugszeit die Möglichkeit ausreichender Einkommenserzielung besteht.
- 59) *Böhm*, ZfStrVo 2000, S. 63 (64).
- 60) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, (Fn. 46) § 37 Rdnr. 1; § 38, Rdnr. 1, § 44 Rdnr. 2.
- 61) *Böhm*, ZfStrVo, 2000, S. 63.
- 62) Vgl. aber *Dünkel/van Zyl Smit*, FS f. Kaiser (Fn. 44), S. 1168 f.
- 63) *Böhm* ZfStrVo 2000 S. 63 (64).
- 64) Anders möglicherweise *Böhm*, a.a.O., S. 64.
- 65) Aus den Beschlüssen der Justizministerkonferenz vom 10. November 1999 ergibt sich, dass die an Vollzeitbildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen lediglich an den „flankierenden nichtmonetären Maßnahmen“ teilhaben sollten; d.h. im Umkehrschluss, die vorgeschlagene Erhöhung sollte ihnen nicht zugute kommen; Wortlaut aus NJW-Informationen Heft 50/1999 S. XVIII; dazu auch *Ullenbruch*, ZRP 2000, S. 177 ff.
- 66) Siehe den Entwurf eines Fünftens Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, Stand: 18. Mai 2000; Herrn Dr. Greiner, Ministerium der Justiz des Saarlandes, danke ich herzlich für die Übersendung des Entwurfs.
- 67) NJW-Informationen Heft 59/1999 S. XVIII.
- 68) Richtigerweise begrenzte der Entwurf des Bundesjustizministeriums das den Gefangenen zur Ausgabe in der Anstalt zur Verfügung stehende Hausgeld (§ 47 Abs. 1 StVollzG) auf 1/3 statt bisher 2/3 der gesetzlichen Entlohnung der Strafgefangenenarbeit. Eine solche Absenkung wäre notwendig gewesen, um die intendierte Verbesserung der finanziellen Situation der Familien der Strafgefangenen, der Möglichkeit der Schuldentilgung und eines Ansparens für die Zeit nach der Entlassung nicht von vornherein zu konterkarieren. Zustimmung auch *Ullenbruch*, ZRP 2000, S. 177 (181).

69) FAZ Nr. 122 vom 26.5.2000 S. 4 sowie FAZ Nr. 139 vom 17.6.2000 S. 12.

70) FAZ Nr. 139 vom 17.6.2000 S.12; siehe auch den Beschluss der Konferenz auf der Potsdamer Tagung am 25./26. Mai zu Top. II.15.

71) In den Beschlüssen der Justizministerkonferenz vom November 1999 hieß es ausdrücklich, dass die Einführung des Bruttoprinzips keine Besserstellung der Gefangenen bewirken würde und zudem erhebliche Folgeprobleme aufwerfe. Dieser Lösungsansatz solle im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr verfolgt werden; vgl. NJW-Informationen, Heft 50/1999 S. XVIII.

72) *Dünkel*, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 14; *ders./van Zyl Smit*, FS f. Kaiser (Fn. 44), S. 1174 Fn.67 jeweils anknüpfend an die Forderung von *Wrage*, ZRP 1997, S. 436; *Ullenbruch*, ZRP 2000, S. 177 (182) schlägt 20% vor; noch weitergehend *Kamann*, StV 1999, 348 (349) 40%; *Neu*, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 16 (19) hält dagegen eine Erhöhung auf 10% für schon ausreichend.

73) Begründung des Entwurfs eines „Fünftens Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ S. 5.

74) Ausführliche Darstellung der nicht-monetären Elemente innerhalb der Vorschläge der Justizministerkonferenz und des ursprünglichen Entwurfs des BMJ bei *Ullenbruch*, ZRP 2000, S. 177 (178 f.).

75) BVerfGE 98, 169 (202).

76) ZRP 2000, S.177 (179 ff.); seine Bewertung des Entwurfs des BMJ bezieht sich auf den ersten, jetzt nicht mehr aktuellen Entwurf und ist daher nur noch von untergeordnetem Interesse.

77) Darauf hat bereits *Britz*, ZfStrVo, 1999, S. 195 (199) hingewiesen.

78) *Ullenbruch*, ZRP 2000, S. 177 (180).

79) Siehe das Beispiel bei *Ullenbruch*, a.a.O.

80) Die Haftzeitverkürzung nach dem Modell der Justizministerkonferenz tritt letztlich qua gesetzlicher Anordnung ein; vgl. § 43 Abs. 9 StVollzG n.F., lediglich das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach Abs. 10 muss von der Anstalt geprüft werden. Eine gerichtliche Entscheidung mit vorausgehender externer Bewertung der zukünftigen Gefährlichkeit findet nicht statt. Dagegen entscheidet über die Strafrestaussatzung stets das Vollstreckungsgericht unter Einschaltung eines Sachverständigen.

81) BVerfGE 98, 169 (201).

82) In: FS für Böhm, (Fn. 3), S. 227.

83) Krit. daher *Ullenbruch*, ZRP 2000, S.177 (180).

84) *Dünkel/van Zyl Smit*, FS f. Kaiser, (Fn. 44), S. 1186; *Schüler-Springorum*, FS f. Böhm, (Fn. 3) S.227m.Fn. 15.

85) Insoweit übereinstimmend *Ullenbruch*, ZRP 2000, S. 177 (182).

86) BVerfGE 98, 169 (213).

87) Vgl. BT-Drucks. 7/3998 S. 130 f.; siehe ausführlich *Müller-Dietz*, JZ 1974, S. 489 (493 ff.).

88) BVerfGE 98, 169 (208).

89) BVerfGE 98, 169, (207).

90) Oder auch nur im Sinne der Kritik *Böhms*, ZfStrVo 2000, S.63 f. als eines unter mehreren.

91) Dazu näher Text bei Fn. 98 m. Nachw. dort.

92) So zu Recht bereits *Ullenbruch*, ZRP 2000, S. 177 (182).

93) Ebenso *Ullenbruch*, a.a.O., S. 178 f.

94) Ausführlich *Spieß*, in: *Kury u.a.* (Hrsg.), *Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*, 1982, S. 571 (590 ff.); zusammenfassend *Dünkel/van Zyl Smit*, FS f. Kaiser, (Fn. 44), S. 1167.

95) In: FS f. Kaiser, (Fn. 44), S. 1166 ff.; sowie dies., (Editors.), *Prison Labor, Salvation or Slavery*, 1999, mit einer Vielzahl einzelner Beiträge.

96) Vgl. *Dünkel/van Zyl Smit*, FS f. Kaiser, (Fn. 44), S. 1165 f., 1167 f., 1169 f.

97) Die Arbeitslosenquote innerhalb der Anstalten beträgt etwa 20%; vgl. *Dünkel/van Zyl Smit*, FS f. Kaiser, (Fn. 44), S. 1174.

98) Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., ZfStrVo 1993, S. 174 (178) - im Sinne einer Metaanalyse verschiedener Einzeluntersuchungen wird von Durchschnittswerten zwischen 25.000 - 45.000,- DM ausgegangen; ebenso *Hagemann*, MschKrim 77 (1995), S.341 (345); *Neu*, ZfStrVo, 1995, S. 149 (155) geht von 10.000 - 30.000,- DM aus; vgl. auch *Olbrück*, Anspruch und Wirklichkeit des Strafvollzugsgesetzes, 1996, S.59 ff.

99) BVerfGE 98, 169 (207 f.).

100) Etwa *Fleischmann*, in: *Lüderssen/Schumann/Weiß* (Hrsg.), *Gewerkschaften und Strafvollzug*, 1978, S. 126 ff.

101) *Jehle*, ZfStrVo 1994, S. 259 (262 ff.); *Olbrück*, Anspruch und Wirklichkeit (Fn. 98), S. 97 f.

102) Knappe Zusammenfassung bei *Neu*, ZfStrVo 1995, 149 (153 f.) m.w.N.; ausführlich *Neu*, Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung, 1995; dazu auch *Olbrück*, Ansprache und Wirklichkeit, (Fn. 98), S. 83 ff.

103) Presseerklärung der saarländischen Justizministerin *Spoerhase-Eisel* vom 26.5.2000 sowie Äußerungen des bayerischen Justizministers *Weiß* (nach FAZ Nr. 139 vom 17.6.2000, S. 12); siehe näher Fn. 96.

104) *Seebode*, Strafvollzug I, (Fn. 44), S. 34.

105) *Seebode*, a.a.O.; *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl., 1998, Rn. 61 (Anstieg des Prozentsatzes der nichtdeutschen Strafgefangenen von 9,6% 1982 auf 21,6% 1995); siehe auch *Müller-Dietz*, ZfStrVo 2000, S. 230 (232 f.).

106) Zu dem tatsächlichen Anteil von Strafgefangenen, die lediglich kurzzeitige Freiheitsstrafen (nicht in erster Linie kurze Freiheitsstrafe i.S.v. § 47 JGG) verbüßen und zu den Gründen für diese Entwicklung ausführlich *Heghmanns*, ZRP 1999, S. 297 f.

107) *Jehle*, ZfStrVo 1994, S. 259 (263); *Neu*, ZfStrVo. 1995, S. 149 (150 und 157 m. Schaubild 2).

108) Umfassende Darstellung der Evaluierung des Modells bei *Hagemann*, MschrKrim 77 (1995), S. 341 ff.; krit. Überprüfung bei *Olbrück*, Anspruch und Wirklichkeit, (Fn. 98), S.96 f., 105 f.; 120-125; zur aktuellen Lage des Projekts *Dünkel/Van Zyl Smit*, FS f. Kaiser, (Fn. 44), S. 1173 Fn. 62.

109) Vgl. *Sigel*, ZfStrVo, 1993, S. 85 ff.; siehe auch *Olbrück*, a.a.O., S. 128 ff.

110) *Hagemann*, MschrKrim 1995, S. 341 (344).

111) *Hagemann*, a.a.O., S. 346.

112) *Hagemann*, a.a.O., S. 346 f. mit Abb. 3.

113) Siehe *Dünkel/Van Zyl Smit*, FS f. Kaiser, (Fn. 44), S. 1173 Fn. 62.

114) *Jehle*, ZfStrVo 1994, S.259 (263 ff.).

115) Allg. zu den möglichen negativen betriebswirtschaftlichen Konsequenzen einer tarifentsprechenden Bezahlung von Strafgefangenen *Jehle*, ZfStrVo 1994, S. 259 (263 ff.).

116) MschrKrim 77 (1995), S. 341 (349).

117) BVerfGE 98, 169 (205).

118) Der Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Gefangenentlohnung ging mit der Absenkung des Bruchteils des Hausgeldes an dem ansteigenden Arbeitseinkommen den richtigen Weg; siehe auch *Ullbruch*, ZRP 2000, S. 177 (181).

119) Umfassend *Olbrück*, Anspruch und Wirklichkeit, (Fn. 98), S. 68 ff.

120) Zum Stand der international geführten Diskussion um ein derartiges „Recht auf Arbeit“ siehe *Dünkel/Van Zyl Smit*, FS f. Kaiser (Fn. 44), S. 1179 f.

121) Siehe oben Text vor Fn. 46.

122) Soweit eine solche Perspektive für den einzelnen Gefangenen überhaupt realistisch ist; siehe dazu *Dünkel/Van Zyl Smit*, FS f. Kaiser (Fn. 44), S. 1166-1172.

## Organisations- und Personalentwicklung im Justizvollzug

### Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung in drei Justizvollzugsanstalten von Baden-Württemberg

Gabriele Dolde

Veränderungsprozesse im Justizvollzug erscheinen nötig und wurden auf verschiedenen Ebenen in den Bundesländern auch schon ansatzweise eingeleitet (vgl. Kriminalpädagogische Praxis, Heft 39: „Zwischen Veränderungsfrust und Veränderungslust“). Das Bedürfnis nach Veränderung drückt zugleich Unzufriedenheit mit dem traditionellen, am staatlichen Bürokratiemodell orientierten Strafvollzug aus. Das bürokratische System (*R. Mayntz* 1968, S. 265 ff., *Etzioni* 1967, S. 83 ff.) wird als zu stark reglementierend, innovationshemmend und wenig „effektiv“ angesehen. Es mehren sich die Stimmen, die den Ausweg aus der Stagnation in der Privatisierung suchen oder zumindest Teile der Aufgaben des Strafvollzugs auf Private verlagern wollen (*M. Walter* 1999, S.174 ff., *R. Wohlgemuth* 2000, S. 8 ff.). Ob das für den Justizvollzug in der Bundesrepublik Deutschland eine verfassungsrechtlich mögliche und funktional sinnvolle Alternative ist, soll hier offen bleiben (*Braum, Varwig, Bader* 1999). Die Privatisierungsdebatte macht allerdings das Unbehagen über die Ineffizienz staatlich bürokratischen Handelns deutlich und fördert die Suche nach Veränderungsmöglichkeiten. Das staatliche System des Strafvollzugs (*Ohler* 1977, S. 60 ff.) muss sich den veränderten Bedingungen - z.B. dem Kostendruck und den Sparerfordernissen, aber auch den erhöhten Ansprüchen der Gesellschaft im Hinblick auf Sicherheit und Kriminalitätsprävention - durch Differenzierung und Weiterentwicklung anpassen (zur systemtheoretischen Perspektive vgl. *Luhmann* 1964, *Willke* 1987). Folgerichtig haben die für den staatlichen Justizvollzug Verantwortlichen das Problem der Stagnation erkannt und im Zusammenhang mit den allgemeinen Reformansätzen in der öffentlichen Verwaltung Veränderungs- und Entwicklungsprozesse eingeleitet, die grob mit Organisations- und Personalentwicklung umschrieben werden können (*Gratz* 1993, *Steffens* 2000). Das System will sich also lernend weiterentwickeln und macht sich die organisationssoziologischen und psychologischen Erkenntnisse aus anderen Organisationen, vor allem in der „freien“ Wirtschaft zu Nutze (*Elke* 1999, *Kallabis* 2000). Diese Entwicklungsprozesse zielen auf effektivere Arbeitsabläufe, auf Stärkung der Arbeitsmotivation, Entwicklung der Eigenverantwortlichkeit und kooperativer Kommunikationsstrukturen sowie Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In diesem Zusammenhang sind im Justizvollzug von Baden-Württemberg drei Maßnahmenbündel von besonderer Bedeutung:

Erstens wurde das schon seit vielen Jahren existierende Fortbildungsprogramm sowohl berufsspezifisch als auch funktions- und fachübergreifend ausgebaut.

Zweitens wurde als zentrales Führungs- und Steuerungsinstrument 1997 das institutionalisierte Mitarbeitergespräch eingeführt.

Drittens ermöglichte die Landesregierung neben der Einführung eines Leitbildes für die Landesverwaltung die Entwicklung eines spezifischen Leitbildes für den Vollzug (Leitbild für den Justizvollzug in Baden-Württemberg - methodisches Vorgehen und Erfahrungen. ZfStrVo 6/98, S. 363 f.).

Um das Fortbildungsprogramm für die Bediensteten, das neu eingeführte institutionalisierte Mitarbeitergespräch und das speziell für den Justizvollzug erarbeitete Leitbild einem controlling zu unterziehen, wurde im November 1999 in drei Justizvollzugsanstalten des Landes eine schriftliche Mitarbeiterbefragung durchgeführt. Das Erkenntnisinteresse zielt auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wen erreichen diese Maßnahmen?
2. Wie werden sie von den Mitarbeitern bewertet?
3. Zeigen diese Maßnahmen positive Effekte im Hinblick auf das berufliche Engagement und die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter?

Die Befragung wurde konzipiert in Kooperation zwischen Justizministerium Baden-Württemberg, Abt. Strafvollzug und Kriminologischem Dienst; die Personalräte in den drei Anstalten unterstützten die Befragung durch inhaltliche Anregungen und die organisatorische Abwicklung. Der Fragebogen mit überwiegend internen Antwortangaben umfasst 72 Fragen und wurde in der 2. Novemberwoche 1999 an alle anwesenden Bediensteten der JVA Stuttgart (Untersuchungshaftanstalt) sowie der JVA Bruchsal und der JVA Mannheim (beides Langstrafanstalten mit überwiegend geschlossenem Vollzug) verteilt. Die Beschränkung auf diese drei Anstalten hatte ausschließlich forschungsökonomische Gründe. Es haben sich knapp 50% aller Bediensteten in den drei Anstalten an der Befragung beteiligt. In Anbetracht von Krankheit, Urlaub und Abordnungen antwortete somit mehr als jeder Zweite der anwesenden Bediensteten, so dass die Ergebnisse ein weitgehend repräsentatives Bild für die drei Anstalten zeichnen.

Im Folgenden werden die Befragungsergebnisse von 432 Mitarbeitern zu den Themen Fortbildung, Mitarbeitergespräch, Leitbild und Arbeitszufriedenheit dargestellt.

## 1. Zur Fortbildung

Das jährlich erscheinende zentrale Fortbildungsprogramm des Justizministeriums Baden-Württemberg wird in den Anstalten offensichtlich gut zur Kenntnis genommen. Fast 90% der Befragten gaben an, das Fortbildungsprogramm gut bis sehr gut zu kennen. Jeder Zweite findet im Programm auch Veranstaltungen, die ihn interessieren. Somit spricht das Programm einerseits einen Großteil der Befragten an, ist aber sicher langfristig noch stärker an den Bedürfnissen der Mitarbeiter und auch unterschiedlichen Berufsgruppen zu orientieren. Ca. 50% vom allgemeinen Vollzugsdienst ebenso wie vom Fachdienst und nahezu 70% des Werkdienstes und Verwaltungsdienstes sehen im bisherigen Fortbildungsprogramm noch keine ausreichenden Möglichkeiten zur Weiterbildung. Bei den beiden letztgenannten Berufsgruppen besteht vor allem im Zusammenhang mit neuen Programmen der Datenverarbeitung, mit Neuerungen im Rechnungswesen und mit der Einführung der Budgetierung vermehrter Schulungs- und Weiterbildungsbedarf.

Wie sieht es mit der tatsächlichen Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen aus?

In den letzten vier Jahren hatten nach eigenen Angaben fast 60% an mindestens einer zentralen Fortbildungsveranstaltung (vom Justizministerium ausgeschrieben) teilgenommen, 13% drei- und mehrmals. Fast die Hälfte aller Befragten gab an, sich i.d.R. jährlich oder fast jährlich um die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen zu bewerben, aber nur ein Drittel wird nach eigener Einschätzung meistens berücksichtigt. Etwa jeder Zweite hält die Auswahl tendenziell für ungerecht oder meint, dass nur „bestimmte Leute“ in den Genuss einer Fortbildung kommen. Für die meisten Teilnehmer steht das Sachthema der Fortbildungsveranstaltung im Vordergrund; mindestens ebenso wichtig ist aber auch der Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Anstalten.

Mit dem Verlauf der Fortbildungsveranstaltungen ist die Mehrzahl der Teilnehmer zufrieden, allerdings empfinden 40% die zentralen Fortbildungsveranstaltungen zumindest teilweise als zu theoretisch. Somit wird offensichtlich von einem zahlenmäßig nicht unerheblichen Anteil noch mehr Praxisnähe gewünscht.

Einige Fragen bezogen sich auch auf die Wünsche nach anstaltsinternen Fortbildungen. Im Gegensatz zu den zentralen Fortbildungsveranstaltungen zeigt sich hier ein deutlich größeres Fortbildungsdefizit. Von den Befragten wünschten sich fast 90% mehr anstaltsinterne Fortbildungen. Von diesen erwartet die Mehrheit der Befragten Hilfen für die tägliche Praxis, eine Verbesserung des Verständnisses und der Zusammenarbeit der verschiedenen Dienstgruppen sowie eine Stärkung des kollegialen Vertrauens. Die Bereitschaft zur Teilnahme an anstaltsinternen Fortbildungen scheint sehr viel größer zu sein als das Angebot. Insbesondere wird auch im Bereich der Selbstverteidigung ein vermehrtes Angebot gewünscht. Dahinter verbirgt sich vermutlich der Wunsch, die eigene Sicherheit zu verbessern und zu stärken.

## 2. Zum institutionalisierten Mitarbeitergespräch

### 2.1 Ziel und Ansatz dieses Mitarbeitergesprächs

Das institutionalisierte Mitarbeitergespräch soll regelmäßig, einmal jährlich losgelöst von der gerade aktuellen Alltagssituation durchgeführt werden und damit die bereits praktizierten anlassbezogenen Informations-, Beurteilungs-, Problemlösungs- oder Kritikgespräche ergänzen, den Blick also über die konkrete Problemlage hinaus auch auf die Zukunft richten. Das Gespräch setzt sich aus den Elementen Beratung, Förderung des Mitarbeiters und Zielvereinbarung hinsichtlich der konkreten Arbeitssituation zusammen. Als Gesprächsebene wurde das Modell des Funktionsvorgesetzten empfohlen: Danach sei der Gesprächspartner immer derjenige Vorgesetzte, mit dem der jeweilige Mitarbeiter in seiner konkreten Funktion unmittelbar zusammenarbeite. Aufgrund der Vielzahl von Funktionsvorgesetzten mussten im Laufe des ersten Halbjahrs 1998 ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Methode der Gesprächsführung fortgebildet werden. Die erste Runde der Mitarbeitergespräche sollte im ersten

Halbjahr 1999 abgeschlossen sein, so dass die folgende Gesprächsrunde bereits im Jahre 2000 beginnen könnte. Nach diesen Vorgaben hätte also zum Zeitpunkt der Befragung (Nov. 1999) die erste Gesprächsrunde abgeschlossen sein müssen.

## 2.2 Befragungsergebnisse zur Durchführung der Mitarbeitergespräche

Das 1998 eingeführte institutionalisierte Mitarbeitergespräch ist offensichtlich noch nicht in allen Anstalten zur Regel geworden. Die Quoten der bis November 1999 durchgeführten Gespräche variiert zwischen 76% und 49%. Betrachtet man die Berufsgruppen, so ist am höchsten die Quote der Mitarbeitergespräche im Werkdienst (mit 88% der Beschäftigten), am zweithöchsten ist die Quote im Fachdienst; hier wurde mit 77% der Mitarbeiter gesprochen. Im Verwaltungsdienst und im allgemeinen Vollzugsdienst differierte die Quote der Mitarbeitergespräche zwischen den einzelnen Anstalten sehr stark und lag insgesamt beim allgemeinen Vollzugsdienst am niedrigsten, was natürlich auch mit der großen Zahl der Beschäftigten im allgemeinen Vollzugsdienst zusammenhängt. Hier nahm man sich verglichen mit anderen Berufsgruppen relativ wenig Zeit für das Mitarbeitergespräch; über 60% der Mitarbeitergespräche im allgemeinen Vollzugsdienst dauerten weniger als eine halbe Stunde. Bei allen anderen Berufsgruppen nahmen die Gespräche mehr Zeit in Anspruch, jedenfalls länger als eine halbe Stunde. Tendenziell zeigen die Befragungsergebnisse, dass je kleiner und spezialisierter die Berufsgruppe ist, desto mehr Zeit man sich offensichtlich für das Mitarbeitergespräch nimmt.

Mit der kürzeren Gesprächsdauer korreliert auch eine mangelnde Vorbereitung auf das Mitarbeitergespräch. Bei den Mitarbeitern mit einem Gespräch von unter einer halben Stunde waren nur 30% auf das Gespräch vorbereitet, während von denjenigen mit einem Mitarbeitergespräch von über einer halben Stunde sich über 70% auf das Mitarbeitergespräch vorbereitet hatten. Daran zeigt sich, dass bei einer Vorbereitung des Mitarbeitergesprächs natürlich auch mehr Inhalte angesprochen werden können und somit das Gespräch zwangsläufig verlängert und vermutlich auch intensiver verläuft. Bei ihnen wurden die Erwartungen an das Mitarbeitergespräch seltener enttäuscht als bei den Mitarbeitern mit einem kürzeren Gespräch. Z.B. kamen nur bei jedem Vierten mit einer kürzeren Gesprächsdauer die beruflichen Zukunftsaussichten ausreichend zur Sprache; in den meisten kurzen Mitarbeitergesprächen wurde dieses Thema ausgespart.

Im allgemeinen Vollzugsdienst wurde die Kompetenz des Gesprächspartners überwiegend kritisch beurteilt. Viele empfanden es als unbefriedigend, dass in der Regel nicht der Dienstvorgesetzte, sondern „nur“ der „Funktionsvorgesetzte“ das Gespräch führte, der für Änderungen zu wenige Entscheidungsbefugnisse habe. Hier wäre zu überlegen, ob durch mehrstufige Kommunikationsprozesse innovative Vorschläge auch an die Entscheidungsträger herangetragen werden sollten, die für die entsprechenden Regelungen zuständig sind und somit auch für die Umsetzung der Vorschläge in die Praxis sorgen können.

Trotz mancher Kritik verlief in den meisten Fällen das Mitarbeitergespräch in „offener Atmosphäre“ und blieb sel-

ten in unangenehmer Erinnerung. Die Befragungsergebnisse sind überwiegend als Ermunterung zu interpretieren, die Mitarbeitergespräche in allen Dienstbereichen, insbesondere auch im allgemeinen Vollzugsdienst besser zu institutionalisieren. Dazu gehört nicht nur die Durchführung dieser Gespräche, sondern vor allem auch eine intensive Vorbereitung auf beiden Seiten und das Feedback auf im Gespräch angesprochene Veränderungswünsche und Vorschläge.

## 3. Zum Leitbild

Im Wege eines mehrstufigen Prozesses unter Einbeziehung möglichst vieler Mitarbeiter wurde in breit angelegten Diskussionen über Handlungsziele und Erwartungen im Laufe des Jahres 1997 ein Leitbild für den Justizvollzug erarbeitet (zum methodischen Vorgehen und den Erfahrungen bei der Erarbeitung des Leitbildes s. ZfStrVo 6/98, S. 363 f.). Das breit gefächerte und mehrstufig prozesshaft erarbeitete Leitbild (über 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren am Leitbildprojekt beteiligt) hat sich gelohnt. Von allen Befragten gaben 65% an, das Leitbild zu kennen und auch einige Leitgedanken aus der Broschüre sofort wiedergeben zu können. Hier unterscheiden sich weder die Anstalten noch die Berufsgruppen der im Vollzug Tätigen. Der relativ hohe Bekanntheitsgrad hängt vermutlich damit zusammen, dass nicht nur auf höherer Ebene (über die betroffenen Köpfe hinweg), sondern in den Anstalten selbst das Leitbild in mehreren repräsentativ zusammengesetzten Gruppen diskutiert wurde. Ca. 16% unserer Befragten waren unmittelbar an der Erarbeitung und Diskussion des Leitbildes beteiligt und fungierten somit vermutlich auch als Multiplikatoren.

Offensichtlich war die Zeit „reif“ für die Erarbeitung eines Leitbildes; für fast jeden zweiten Befragten bestand ein Bedürfnis nach einem Leitbild. Besonders ausgeprägt war das Bedürfnis im Werkdienst, der in besonderem Maße mit konfligierenden Zielen (z.B. pädagogische Aspekte versus Ökonomieprinzip) konfrontiert wird und durch das Leitbild eine Harmonisierung der Ziele erwartet. Die meisten Befragten meinen, dass das Leitbild etwas mit der täglichen Arbeit zu tun hat, halten es aber noch für zu theoretisch, so dass man sich noch nicht ohne weiteres in der täglichen Arbeit danach verhalten kann. Obwohl lt. Umfrage das Leitbild in den meisten Bereichen die Arbeit noch nicht positiv verändert habe, sehen die meisten (70-80%) im Leitbild eine interessante Diskussionsgrundlage und sind der Meinung, dass das Leitbild besser umgesetzt werden sollte. Die Befragung macht deutlich, dass die Ziele des Leitbildes von den Bediensteten im Vollzug weit überwiegend akzeptiert und auch geteilt werden, dass sie aber im Augenblick noch schwer in der Praxis zu verwirklichen sind. Das liegt vermutlich nur zum geringsten Teil daran, dass das Leitbild zu theoretisch formuliert ist, sondern vorwiegend in der „Natur der Sache“. Man kann meistens nur auf dem Weg zur Erreichung der Ziele sein, sie also anstreben, aber höchst selten diese Ziele erreichen bzw. verwirklichen. Wenn allerdings das Leitbild nicht ständig wieder in anstaltsinternen Fortbildungen diskutiert wird, so besteht die Gefahr, dass es auch in Zukunft eher theoretisch bleibt und sogar in Vergessenheit gerät, jedenfalls für das alltägliche Handeln in der Praxis relativ unverbindlich bleibt.

#### 4. Zur Arbeitszufriedenheit und dem beruflichen Engagement

Für die Beschäftigung mit der Arbeitszufriedenheit sprechen sowohl humanitäre als auch an der Effizienz einer Organisation orientierte Überlegungen (Weinert 1987). So zeigen z.B. Mitarbeiter, die mit ihrem Arbeitsplatz und der Arbeitsstruktur zufrieden sind, ein höheres Engagement für ihre Arbeit, versuchen effektiver zu arbeiten und fallen seltener durch Fehlzeiten (Krankmeldungen) aus. Neben der Motiv- und Fähigkeitsstruktur der Mitarbeiter sind das Erlebnis der Leistung, Zufriedenheit und Persönlichkeitsentwicklung am Arbeitsplatz wichtige Faktoren (Brandstätter 1999), um Organisationen weiter zu entwickeln und den veränderten Umweltbedingungen sowie Anforderungen anzupassen. Mit der Einführung neuer Führungs- und Steuerinstrumente - wie z.B. das institutionalisierte Mitarbeitergespräch und das Leitbild für den Vollzug - und dem Ausbau des Fortbildungsangebots wird die Erwartung verbunden, dass diese Elemente der Organisations- und Personalentwicklung auch dazu führen, dass das Engagement und die Zufriedenheit der Mitarbeiter mit ihrer Arbeit wächst.

##### 4.1 Hat sich die Arbeitszufriedenheit in den letzten zehn Jahren verbessert?

Im Februar 1989 befragte der Kriminologische Dienst in schriftlicher, anonymisierter Form den allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst in den vier Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Heilbronn, Freiburg und Mannheim zur Zufriedenheit mit der beruflichen Situation (G. Dolde 1990). Die folgenden Ausführungen knüpfen an die Ergebnisse der damaligen Befragung an, um einen Vergleich mit den aktuellen Befragungsergebnissen von 1999 zu ermöglichen.

1989 provozierte unsere Frage nach der Veränderung der Arbeitszufriedenheit ein erschreckendes Bild: Rd. 90% des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes meinten, dass sich in den letzten Jahren die Arbeitszufriedenheit verschlechtert hat und nur 1% beider Gruppen gaben eine Verbesserung an. Für den Rest der Befragten gab es keine Veränderung. Zehn Jahre später scheint der allgemeine Vollzugsdienst und Werkdienst etwas zufriedener zu sein. Immerhin geben 13% vom allgemeinen Vollzugsdienst und 9% vom Werkdienst an, dass sich ihre Arbeitszufriedenheit verbessert hat. Die Mehrzahl behauptet allerdings auch 1999 noch, dass sich ihre Arbeitszufriedenheit eher verschlechtert hat. Die verschiedenen Berufsgruppen unterscheiden sich nur relativ wenig in ihrer Arbeitszufriedenheit; auch sind keine gravierenden Unterschiede zwischen den drei Anstalten festzustellen.

Die Berufswahl im Justizvollzug wird 1999 offensichtlich positiver als vor zehn Jahren gesehen. Während in der Befragung von 1989 nur ein Fünftel des allgemeinen Vollzugsdienstes und ein Viertel des Werkdienstes die Frage bejahten: „Würden Sie heute noch einmal in den Justizvollzug gehen?“, bejahen 1999 die gleiche Frage immerhin 40% der Bediensteten. Jeder Dritte meinte, dass das fraglich sei und nur jeder Vierte verneinte eindeutig diese Frage. Besonders hervorzuheben ist, dass jeder Zweite vom Verwaltungsdienst erneut in den Justizvollzug gehen würde. Hier schlägt sich die höhere Zufriedenheit des gehobenen und höheren Dienstes nieder. Für den Verwaltungsdienst haben wir keine Vergleichszahlen aus früheren

Erhebungen, da 1989 nur der allgemeine Vollzugsdienst und Werkdienst befragt wurde. Vergleicht man die Anstalten miteinander, so sind wiederum nur unwesentliche Unterschiede in der Beantwortung der Frage nach der erneuten Berufswahl festzustellen.

Kritischer fällt die Meinung über das Engagement der Kollegen aus. Nur 6-7% des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes ist lt. Befragung von 1999 der Meinung, dass sich das Engagement ihrer Kollegen verbessert hat; 71% gaben eine Verschlechterung des Engagements an. Somit wird das Engagement in der aktuellen Befragung nicht besser als vor zehn Jahren beurteilt. Offensichtlich war es im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst in den letzten Jahren nicht gelungen, durch leistungsbezogene Anreize und Zielvereinbarungen (Kleinbeck/Kleinbeck 1999, S. 529 ff.) das Engagement wesentlich zu erhöhen. Interessanterweise sieht der Verwaltungsdienst und auch der Sozialdienst das Engagement der Kollegen etwas besser, hier meint „nur“ jeder Zweite, eine Verschlechterung des Engagements festzustellen. Vermutlich sind in diesen beiden Berufsgruppen die Aufgaben und Ziele schärfer konturiert, so dass mögliche Rollenkonflikte leichter lösbar sind und die Ziele eher erreichbar erscheinen als im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst, wo die Rollenkonflikte verunsichern und konsequentes, an eindeutigen Zielen ausgerichtetes Handeln erschweren (Mey/Molitor 1989).

##### 4.2 Faktoren für die negative Einschätzung der Arbeitssituation

Lob und Anerkennung sind zwei wesentliche Elemente des immateriellen Lohns für die Arbeit und das berufliche Engagement. Lt. unserer Befragung von 1999 glauben nur 7% des allgemeinen Vollzugsdienstes und 13-15% vom Werkdienst, Fachdienst und Verwaltungsdienst, dass ihre Arbeit ausreichend gelobt und anerkannt wird. Kritisiert wird die Arbeit offensichtlich häufiger, i.d.R. allerdings nicht ungerechtfertigt. Der Justizvollzug duldet in der alltäglichen Arbeit keine Fehler, lobt aber auch nicht, wenn alles reibungslos funktioniert. Die folgende Aussage spiegelt diese Tatsache wider: „Wenn ich einen Fehler mache, fällt das sofort auf. Wenn ich die alltäglichen Schwierigkeiten meistere, merkt das niemand.“ Diese Aussage wird von 74% des allgemeinen Vollzugsdienst, 66% des Werkdienstes, 59% des Fachdienstes und nur 33% des Verwaltungsdienstes bejaht. Hier zeigt sich, dass der allgemeine Vollzugsdienst besonders leicht in eine „Normenfalle“ gerät und parallel dazu relativ wenig gelobt wird. Die mangelnde Fehlertoleranz im Justizvollzug führt zwangsläufig dazu, dass die Angst vor Fehlern innovative Formen von Problemlösungen hemmt und eher das Handeln nach bewährten Mustern fördert - auch wenn diese den veränderten Bedingungen und Problemen nicht mehr angemessen sind.

In den Augen des allgemeinen Vollzugsdienstes sind die Gefangenen schwieriger geworden (70% bejahen diese Aussage); vom Werkdienst, Verwaltungsdienst und erst recht vom Fachdienst wurde diese Aussage seltener bejaht (zwischen 38 und 45%). Trotz dieser Einschätzung fühlen sich der allgemeine Vollzugsdienst und erst recht die anderen Berufsgruppen persönlich den Anforderungen des Vollzugsalltags gewachsen; die „schwierigen“ Gefangenen überfordern also die Beamten nicht - eher die

systembedingte Angst, dass ihnen fehlerhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Motivationshemmend kann auch eine zunehmende Reglementierung wirken. Diese hat gegenüber den Befragungsergebnissen vor zehn Jahren im Werkdienst tendenziell abgenommen und wird im allgemeinen Vollzugsdienst tendenziell stärker empfunden. In der Befragung von 1999 bejahen 39% vom Werkdienst, 41% vom Fachdienst und 45% vom allgemeinen Vollzugsdienst die Aussage „meine Arbeit wird immer mehr reglementiert“. Lediglich der Verwaltungsdienst (insbesondere der gehobene) fühlt sich zu einem deutlich geringeren Anteil in seiner Arbeit reglementiert. Die Reglementierung schränkt zwar die Eigenverantwortung bei der Arbeit ein, schließt sie aber nicht aus. 36% des allgemeinen Vollzugsdienstes, 23% des Werkdienstes, 18% vom Verwaltungsdienst und nur 15% vom Fachdienst glauben, dass sie zu wenig eigenverantwortlich arbeiten können. Der Spielraum zu eigenverantwortlicher Arbeit wächst üblicherweise mit der höheren Positionierung in der Hierarchie, das zeigen tendenziell auch unsere Daten. Um längerfristig mit seiner Arbeit zufrieden zu sein, müssen leistungsorientierte Menschen auch Erfolge erleben und „genießen“ können. Erfolgserlebnisse sind im Werkdienst, Verwaltungsdienst und Fachdienst offensichtlich eher gegeben als beim allgemeinen Vollzugsdienst. 49% des allgemeinen Vollzugsdienstes glaubt, zu wenige Erfolgserlebnisse zu haben. Bei den anderen Berufsgruppen variiert der entsprechende Prozentsatz zwischen 25 und 28%.

Die Unzufriedenheit mit dem Stellenkegel und den Beförderungsaussichten hat sich nach unseren Befragungsergebnissen in den letzten zehn Jahren nicht reduziert. In der aktuellen Befragung kritisieren fast alle Berufsgruppen gleichermaßen, dass die Beförderungsaussichten zu schlecht seien. In der älteren Befragung von 1989 wurden mehrere Fragen zu diesem Themenkomplex gestellt. Damals empfanden die meisten die Beförderungspraxis als ungerecht und nur zum geringsten Teil leistungsbezogen. In den letzten Jahren haben sich in Baden-Württemberg die Beförderungsmöglichkeiten des allgemeinen Vollzugsdienstes keineswegs erhöht. Der „Beförderungsstau“ hängt nicht nur mit den allgemeinen Sparerfordernissen zusammen, sondern auch damit, dass der allgemeine Vollzugsdienst mit einer höheren Eingruppierung als früher startet, also quasi weiter „oben“ einsteigt und somit auf die nächste Beförderung länger warten muss. Schließlich gibt es auch strukturelle Grenzen für Beförderungen, weil sonst eine Organisation irgendwann einmal kopflastig wird. In einer Befragung zur Arbeitsplatzzufriedenheit in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg 1997 (Rogers 2000) wird die Unzufriedenheit mit der Beförderungspraxis ausführlicher thematisiert. Das dort gefundene Ergebnis deckt sich mit unseren Befragungsergebnissen von 1989. Rogers schreibt in seinem Untersuchungsbericht: „Über zwei Drittel der Beschäftigten (69%) glauben nicht, dass Beförderungen nach Fähigkeiten vergeben werden. Grob die Hälfte der Beschäftigten (49%) sehen für sich keine Aufstiegsmöglichkeiten mehr und glauben, mit ihrem Job in einer Sackgasse zu stecken. Über die Hälfte (61%) glauben, dass die Beförderungspolitik ungerecht sei.“ Interessanterweise sind nach Rogers Untersuchung die Beschäftigten mit ihrem Gehalt nicht gleichermaßen unzufrieden. Jeder zweite Befragte gab an, dass er unterbezahlt sei, was umgekehrt aber auch bedeutet, dass jeder

Zweite mit seinem Gehalt einigermaßen zufrieden ist. Der sog. Beförderungsstau - insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst - macht offensichtlich die Beschäftigten sehr viel unzufriedener als das Gehalt.

Die Kollegialität wird in unserer Befragung von 1999 in den einzelnen Berufsgruppen unterschiedlich bewertet. Nur 29% des allgemeinen Vollzugsdienstes, aber immerhin 43% des Werkdienstes und sogar 54% des Fachdienstes empfinden ihre Kollegen im Großen und Ganzen als hilfsbereit. Mit der Einschätzung mangelnder Hilfsbereitschaft im allgemeinen Vollzugsdienst geht möglicherweise auch die vermehrte Wahrnehmung der „Scheinheiligkeit“ und „Radfahrermentalität“ einher. Über 50% vom allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst glauben, dass Kritik nur hinter vorgehaltener Hand geübt wird, anstatt sie offen gegenüber Kollegen und Vorgesetzten zu äußern. Die Mitarbeiter im Verwaltungsdienst und Fachdienst sind deutlich seltener dieser Meinung. Wenn die Kritik nicht offen, sondern „hinter vorgehaltener Hand“ geübt wird, wächst auch das Misstrauen. Dementsprechend erfährt die Mehrzahl vom allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst lt. Befragung mangelnde Wertschätzung und Misstrauen in den Begegnungen mit den Kollegen.

Trotz dieser kritischen Töne ist die Zusammenarbeit in den Anstalten nicht generell schlecht. Zwei Drittel bis drei Viertel aller Bediensteten sind mit der Zusammenarbeit ziemlich zufrieden, soweit sich die Zusammenarbeit auf die unmittelbaren Kollegen in den Fach- und Dienstbereichen bezieht. Über die verschiedenen Dienstbereiche hinweg bleibt die Zusammenarbeit teilweise noch deutlich verbesserungswürdig; das trifft vor allem aus der Perspektive des allgemeinen Vollzugsdienstes zu. Nur ein Drittel des allgemeinen Vollzugsdienstes äußert sich zufrieden bzw. ziemlich zufrieden mit der Zusammenarbeit über die Dienstbereiche hinweg, das Gleiche trifft aber immerhin für fast zwei Drittel vom Verwaltungsdienst und Fachdienst zu. Etwa jeder zweite Mitarbeiter im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst ist mit dem unmittelbaren Vorgesetzten zufrieden. Vom Verwaltungsdienst äußerten zwei Drittel, mit ihrem Vorgesetzten zufrieden zu sein. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass für rd. 60% des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes viele Entscheidungen und Veränderungen schlecht nachvollziehbar sind; sie bejahen die Aussage: „Ich könnte mich mit vielen Entscheidungen und Veränderungen besser anfreunden/arrangieren, wenn sie mir vorher erläutert/erklärt würden.“ Diese Aussage deckt sich mit den bereits 1989 in der Befragung des allgemeinen Vollzugsdienstes festgestellten „Sünden“ des unmittelbaren Vorgesetzten:

- Er gibt zu wenig Lob und Anerkennung
- er beteiligt die Mitarbeiter an der Entscheidungsfindung zu wenig
- die Entscheidungen werden nicht ausreichend transparent gemacht.

Hier werden Führungs- und Kommunikationsprobleme deutlich, die im Fachdienst und im Verwaltungsdienst lt. Befragung weniger ausgeprägt erscheinen. Vermutlich wird in diesen relativ kleinen und überschaubaren Gruppen eher offen und umfassend informiert und kommuniziert, so dass sich dort leichter eine kooperative Führungskultur ent-

wickeln kann. In der herkömmlichen, hierarchischen Struktur des allgemeinen Vollzugsdienstes werden dagegen die Informationen für die Erledigung einzelner Aufgaben selektiv verteilt, die Ziele bleiben verdeckt, der autoritäre Führungsstil verlangt primär Anpassung bzw. Unterordnung und duldet nur ungern kritisches Hinterfragen.

## 5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Es bewegt sich etwas im klassischen System des Justizvollzugs; es finden zunehmend mehr Elemente der Organisations- und Personalentwicklung, die sich bereits in der „freien“ Wirtschaft bewährt haben, Eingang im Justizvollzug. Dazu gehört eine Verbreiterung des Fortbildungsangebots für Bedienstete, die Einführung des institutionalisierten Mitarbeitergesprächs sowie die landesweite Entwicklung eines spezifischen Leitbildes für den Vollzug. Durch eine schriftliche Befragung möglichst aller Mitarbeiter in drei Justizvollzugsanstalten des Landes im November 1999 wurde versucht zu eruieren, inwieweit die Maßnahmen ihre Zielgruppen erreichen, wie sie von den Mitarbeitern bewertet werden und ob das berufliche Engagement und die Arbeitszufriedenheit sich in den letzten Jahren verbessert hat. Die Ergebnisse der Befragung lassen auf die Bereitschaft vieler Mitarbeiter hoffen, an positiven Entwicklungen aktiv mitzuarbeiten. Dafür sprechen folgende Tendenzen:

1. Die meisten Mitarbeiter interessieren sich für das Fortbildungsprogramm und wünschen sich ein vermehrtes Fortbildungsangebot. Das besondere Interesse zielt auf den Ausbau anstaltsinterner Fortbildungen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in der Anstalt, die Kommunikationswege und die Entscheidungsstrukturen zu optimieren sowie das Verständnis für die anderen Kollegen zu stärken. Man sucht also nach Problemlösungen im System der eigenen JVA.
2. Es besteht Interesse an der Fortführung und besseren Institutionalisierung des Mitarbeitergesprächs. Dabei sollte künftig dieses noch besser vorbereitet, aber auch nachbereitet werden. Das Feedback auf die im Gespräch angesprochenen Vorschläge und Wünsche fehlt noch weitgehend, wäre aber für die Motivation der Mitarbeiter wichtig.
3. Das Leitbild wird nicht zuletzt auf Grund seiner breiten Diskussionsgrundlage von den meisten Befragten akzeptiert. Die dort formulierten Ziele werden also zum großen Teil geteilt, es mangelt allerdings noch an der Umsetzung in die Praxis. Das Leitbild ist noch nicht zum Maßstab des alltäglichen Handelns geworden.

Auch wenn man mit diesen Elementen der Organisations- und Personalentwicklung auf gutem Weg ist, so bleiben dennoch Mängel im System, die das berufliche Engagement eher bremsen als fördern:

- Es mangelt an Lob und Anerkennung. Statt dessen wird allzu häufig kritisiert.
- Die systembedingte mangelnde Fehlertoleranz im Justizvollzug bremst innovatives Handeln und kreative Formen von Problemlösungen.
- Die zunehmende Reglementierung wirkt motivationshemmend und schränkt die Eigenverantwortung bei der Arbeit ein.
- Es fehlt an Erfolgserlebnissen, vor allem im allgemeinen Vollzugsdienst, weil hier der Maßstab für die Arbeitsqualität unklar ist, für viele erscheint die Leistung nicht messbar.
- Die Unzufriedenheit mit dem Stellenkegel und den Beförderungsaussichten hat sich in den letzten Jahren nicht reduziert; die Beförderungspraxis wird als ungerecht und nur zum geringsten Teil leistungsbezogen kritisiert.
- Die Kollegialität im allgemeinen Vollzugsdienst ist noch deutlich verbesserungswürdig. Entsprechend niedrig wird die Hilfsbereitschaft der Kollegen eingeschätzt, auch mangelt es an offener Kritik (eher hinter vorgehaltener Hand).

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass Erfolgserlebnisse und leistungsbezogene Anreize im Beamtenystem des Justizvollzugs nur schwer zu realisieren sind. Es bleibt die Frage offen, welche Motivationsmöglichkeiten und Anreize zu erhöhtem Engagement denkbar sind, wenn angesichts leerer Kassen, monetären Anreizen und Beförderungen enge Grenzen gesetzt sind. Eine Möglichkeit wäre, mehr Belobigungen für gute Arbeit auszusprechen und nicht nur zu tadeln, wenn Fehler auftreten, sondern auch den glatten „normalen“ Ablauf anzuerkennen. Das ist besonders wichtig dann, wenn dem Strafvollzug die gesellschaftliche Anerkennung in der veröffentlichten Meinung versagt wird (Rotthaus 1994) und der allgemeine Vollzugsdienst in den Medien respektlos immer wieder auf die „Schließer“- oder „Wärter“-Rolle degradiert wird. Der Maßstab für erfolgreiches Handeln muss über die Existenz des Leitbildes hinaus noch deutlicher werden und damit auch Erfolge erlebbar machen. Die immer wiederkehrende Kritik, dass das Beförderungssystem ungerecht und leistungshemmend sei, sollte zum weiteren Nachdenken anregen. Offensichtlich sind die Entscheidungen, die letztendlich zur Beförderung führen, für die Kollegen zu wenig transparent. Die Arbeitsqualität wird offensichtlich von Vorgesetzten und Kollegen recht unterschiedlich beurteilt. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, durch ein „Ranking“- wie es in der Dienstleistungsbranche der freien Berufe durch Kunden und Kollegen heute durchaus üblich ist - die Arbeitsqualität der Kollegen in regelmäßigen Abständen anonym einschätzen zu lassen, um das bei späteren Beurteilungen durch die Vorgesetzten mitverwerten zu können. Ein derartiges Verfahren wäre allerdings dem Beamtenystem wesensfremd, würde aber möglicherweise für mehr Transparenz sorgen.

## Literatur

- Brandstätter, V.: Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit. In: Arbeits- und Organisationspsychologie, hrsg. von Hoyos/Frey. Weinheim 1999, S. 344 ff.
- Braun, St./Varwig, M./Bader, C.: Die „Privatisierung des Strafvollzugs“ zwischen fiskalischen Interessen und verfassungsrechtlichen Prinzipien. ZfStrVo Heft 2, 1999 (Jg. 48), S. 67 ff.
- Dolde, G.: Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug - ein Problem für die Vollzugsorganisation. ZfStrVo Heft 6/1990, S. 350 ff.
- Dolde, G.: Motivationsprobleme der Strafvollzugsbediensteten: „Sisyphus“-Arbeit oder Erfolgserlebnisse? In: Strafvollzug in den 90er Jahren - Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl-Peter Rotthaus, hrsg. von H. Müller-Dietz, M. Walter. Pfaffenweiler 1995, S. 45 ff.
- Elke, G.: Organisationsentwicklung: Diagnose, Intervention und Evaluation. In: Arbeits- und Organisationspsychologie, hrsg. von Hoyos und Frey. Weinheim 1999, S. 449 ff.
- Etzioni, A.: Soziologie der Organisationen. München 1967.

Gratz, W.: Das System Gefängnis oder: Ist das Gefängnis mit System zu ändern? Neue Kriminalpolitik 2/95, S. 30 ff.

Kallabis, O.: Organisationskultur: Die Haltung und Gestaltung macht's - nicht einzig die Formalstruktur. Kriminalpädagogische Praxis Heft 39, 1/2000 (28. Jg.), S. 16 ff.

Kleinbeck, U. und Kleinbeck, T.: Anreiz- und Zielsysteme. In: Arbeits- und Organisationspsychologie, hrsg. von Hoyas und Frey. Weinheim 1999, S. 526 ff.

Luhmann, N.: Funktion und Folgen formaler Organisation. Berlin 1964.

Mayntz, R. (Hrsg.): Bürokratische Organisation. Berlin, Köln 1968.

Mey H.G./Molitor, A.: Arbeitsbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. ZfStrVo 1989, S. 215 ff.

Molitor, A.: Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug. Heidelberg 1989.

Ohler, W.: Die Strafvollzugsanstalt als soziales System. Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug. Heidelberg, Karlsruhe 1977.

Rogers, R.: Arbeitsplatzzufriedenheit und Loyalität zur Dienststelle in einer deutschen Justizvollzugsanstalt. Juni 2000 (unveröffentlichter Bericht).

Rotthaus, K.-P.: Die öffentliche Meinung über den Strafvollzug und ihr Einfluss auf die Stimmung in den Vollzugsanstalten. In: Gefängnis und Gesellschaft: Gedächtnisschrift für Albert Krebs, hrsg. von M. Busch, G. Edel, H. Müller-Dietz. Pfaffenweiler 1994 (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung, Bd. 7), S. 242 ff.

Steffens, G.: Organisations- und Personalentwicklung im Justizvollzug. Eine Gratwanderung zwischen Hoffnung und Frustration. Kriminalpädagogische Praxis, Heft 39, 28. Jg., 1/2000, S. 39 ff.

Walter, M.: Strafvollzug, 2. Aufl. Stuttgart, München u.a. 1999.

Weinert, A.B.: Lehrbuch der Organisationspsychologie, 2. Aufl., München-Weinheim 1987.

Willke, H.: Systemtheorie, 2. Aufl. (UTB) Stuttgart, New York 1987.

Wohlgemuth, R.: Bemerkungen über die Notwendigkeit, den Privatvollzug als Alternative zu erproben. In: Kriminalpädagogische Praxis, Heft 39, 28. Jg. 1/2000, S. 8 ff.

## Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport im Justizvollzug

Jürgen Schröder

### 1. Einleitung

Kraftsport im Justizvollzug dient einer bestimmten Gruppe von Gefangenen dazu, gezielt die Muskulatur des Oberkörpers - also Brust, Schultern, Hals, Nacken - und Bizeps zu vergrößern, den Oberkörper zu modellieren und das äußere Erscheinungsbild aufzuwerten. Vielleicht sind die Bezeichnungen „Bodybuilding, Bodystyling oder Bodyshaping“ angemessener, da sie das Ziel, das hinter den Bemühungen dieser Gruppe steht, besser zum Ausdruck bringen als der neutrale und durch den Sport selbst besetzte Begriff „Kraftsport“. Das Verbessern sportlicher Leistungen durch gezieltes Krafttraining liegt nicht im Interesse dieser Gefangenen, die sich regelmäßig in ihrem meist improvisierten „Sportstudio“ treffen, minutiös ihre Trainingsaktivitäten nach Dauer, Belastungshöhe, Zahl der Serien und Zahl der Wiederholungen schriftlich erfassen und nach einem festen Plan an ihrem Körper arbeiten: „The bodybuilder's goal is appearance, not action“ (Walters 1979, 294).

Es ist verständlich, dass diese Gefangenen ein großes Interesse daran haben, sich im Training ausschließlich dem Aufbau ihrer Oberkörpermuskulatur zu widmen, so dass für alle sichtbare Ergebnisse erzielt werden. Der eigene Körper gehört zu den wenigen Besitztümern in Haft, auf die die Gefangenen Einfluss nehmen können, ohne dass die staatliche Gewalt einschreiten könnte. Soll den Gefangenen nun auch dieser letzte Bereich, der beinahe ausschließlich ihrer persönlichen Einflussnahme unterliegt, genommen werden? Nein, die Sorge um den eigenen Körper und die damit verbundene Verantwortung sollten den Gefangenen nicht genommen werden. Aber die Bemühungen sollten sich auf den gesamten Körper einschließlich einer gesunden Ernährung beziehen und nicht auf einen gestylten Oberkörper reduzieren, der zugleich Eingeständnis eines einseitigen Menschen- und Körperbildes ist.

Die Ausrichtung der Sportangebote auf Gesundheit und Wohlbefinden ist ein besonders vordringliches Anliegen, das sowohl in Freiheit als auch im Justizvollzug in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. In diesem Zusammenhang sind auch die Aktivitäten in den Anstalten zu sehen, den präventiven Sport der Bediensteten zu berücksichtigen und zu fördern.

### 2. Die Bedeutung des Kraftsports im Justizvollzug

Kraftsport unter der hier beschriebenen Schwerpunktsetzung ist in den Justizvollzugsanstalten weit verbreitet. Es gibt kaum eine Anstalt in Deutschland, in der den Gefangenen nicht die Gelegenheit zum Kraftsporttraining angeboten wird. Neben Fußball, Tischtennis und Volleyball ist bis auf wenige Ausnahmen, die wohl eher auf Erhebungsfehler zurückzuführen sind, auch Kraftsport in allen bundesdeutschen Anstalten vertreten (vgl. die bundeswei-

te Befragung der Sportreferenten-Konferenz der Innenminister, die das Land Berlin 1999 durchgeführt hat). Im geschlossenen Männer-Vollzug der Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sind ausnahmslos Kraftsporträume vorhanden, die den Gefangenen für die regelmäßige Durchführung des Kraftsports zur Verfügung stehen. Kraftsport hat bundesweit in seiner Bedeutung die Sportarten Fußball und Tischtennis zumindest eingeholt und möglicherweise sogar überholt.

Diese Entwicklung erscheint nicht unproblematisch, weil die Durchführung von Bodybuilding und Kraftsport mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten verbunden und teilweise sogar äußerst fragwürdig ist:

- Die Ziele, die die Bodybuilding treibenden Gefangenen mit ihrem Training verbinden, bestehen aus einem einseitigen Körper- und Menschenbild.
- Die Auswahl der Gefangenen, die sich mit Bodybuilding beschäftigen, ist nicht unproblematisch.
- Die Ausstattung der traditionellen Krafträume mit Geräten ist einseitig und fördert das einseitige Bild von körperlicher Dominanz.
- Die Sicherheit der Kraftsportgeräte ist nicht gewährleistet.
- Die Räumlichkeiten sind oft in einem nicht zu vertretenden hygienischen Zustand.
- Die fachkompetente Einweisung der Gefangenen in den Kraftsport und ihre fachgerechte Betreuung ist nur in Ausnahmefällen gewährleistet.
- Die in aller Regel unbeaufsichtigte Durchführung des Kraftsports lässt eine neue Subkultur entstehen.

### 3. Die Situation in kommerziellen Fitness-Studios

Auch in Freiheit haben sich in den vergangenen Jahren Kraftsport- und Fitness-Studios zu einem festen Bestandteil des Sportangebots in unserem Land entwickelt. Die Zahl der Studios mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen vom Bodybuilding über Kraftsport für Schwerathleten bis hin zu gesundheitlicher Prävention und Rehabilitation liegt bei 5.500 Studios mit ca. 3,5 Millionen Mitgliedern (vgl. *Mundt/Vogt* 1999, 19). Direkt verbunden mit der unterschiedlichen Ausrichtung des Angebots und der Ausstattung der Einrichtungen ist die Auswahl der Mitglieder in dem jeweiligen Studio.

Die im Jahr 1999 in Berlin durchgeführte „Erkundungsstudie“ von *Mundt/Vogt*, die auch eine Literaturanalyse einschließt, hat folgende Schwächen und Mängel in den Fitness-Studios aufgedeckt (vgl. a.a.O., 20 f.):

- mangelnde Hygiene,
- schlechte Belüftungsverhältnisse,
- Sicherheitsmängel bei den Trainingsgeräten,
- unzureichende Ausbildung und Kompetenz der Trainer,
- unzureichende und mangelhafte Beratung, Einweisung, Trainingsbegleitung und Betreuung,
- einseitige Schwerpunktsetzung im Muskel-Aufbautraining und Vernachlässigung des Ausdauertrainings.

Die vielen Übereinstimmungen in der Diagnose von Schwachstellen oder Mängeln in den öffentlichen und den

anstaatsinternen Einrichtungen ist überraschend. Dennoch besteht ein wesentlicher Unterschied: In den kommerziellen Betrieben reagieren die Kunden, wenn sie ein „schlechtes“ Studio gewählt haben, mit der Kündigung und dem Wechsel in ein besseres Fitness-Studio. Diese Alternative haben Gefangene selbstverständlich nicht! In den kommerziellen Betrieben reguliert der Markt Angebot und Nachfrage. Fitness-Studios mit wenig kompetentem Personal, unhygienischen Zuständen und einseitigem Programm entziehen sich selbst den wirtschaftlichen Boden, müssen den Betrieb einstellen und verschwinden. In den Justizvollzugsanstalten existieren auch die „schlechten“ Einrichtungen weiter und werden weiter besucht.

### 4. Rahmenbedingungen für Kraftsport im Justizvollzug

Wenn bereits in Freiheit unter Konkurrenz- und Wirtschaftsdruck erhebliche Missstände in Fitness-Studios existieren, ist es nicht verwunderlich, wenn die Situation in der Haft nicht besser, sondern eher schlechter ist, weil die finanziellen Voraussetzungen erheblich ungünstiger sind. Bei einer genaueren Betrachtung, die sicherlich verallgemeinernd und daher nicht für jeden Einzelfall zutreffend ist, können folgende typische Rahmenbedingungen festgestellt werden:

#### 4.1. Der Kraft- Raum

Häufig handelt es sich um zwei nebeneinander liegende, notdürftig umgebaute und umfunktionierte Zellen, die nunmehr der „Kraftraum“ sind. Charakteristisch sind die engen räumlichen Verhältnisse, die geringe Zufuhr von Frischluft durch die hoch liegenden kleinen Zellenfenster, die nur wenig geöffnet werden können, der geringe Einfall von Tageslicht und der ungeeignete Zellenfußboden aus Zement, der hin und wieder mit Teppichboden und nur selten mit festen Gummimatten ausgelegt ist. An den Wänden sind notdürftig Spiegel angebracht, Fotos von Muskel-Body-Vor-B(u)ildern aus einschlägigen Zeitschriften und Abbildungen spezieller Übungen zum Aufbau der Oberkörpermuskulatur bestimmen die Innenausstattung. Auch hier wird dem Besucher deutlich vor Augen geführt, was die „Athleten“ wirklich wollen. Der in den Anstalten geläufige Begriff „Mucki-Bude“ für den Kraftraum wird diesem pauschalen Bild durchaus gerecht.

#### 4.2. Die Geräte - Ausstattung

Hantelscheiben, selbst gebaute Hanteln und Bänke gehören zum Standard der „Krafträume“: Langhanteln, Kurzhanteln, Hantelscheiben, Drückbänke, Kompakthantel-Sätze bestimmen das Bild. Nicht selten sind die Geräte in der Anstaltsschlosserei hergestellt worden. Sicherheitsbestimmungen, z.B. für die Befestigung der Hanteln, werden nur selten eingehalten. Auffallend ist das Fehlen von Geräten für das Herz-Kreislauftraining, wie z.B. Fahrradergometer, Trockenrudergeräte, Laufbänder usw. Ebenso wenig sind Matten, Geräte oder schriftliche Hinweise vorhanden, die notwendig sind oder hilfreich sein können für das Aufwärmen vor Beginn des Krafttrainings.

#### 4.3. Personelle Voraussetzungen für die Durchführung des Krafttrainings

In den meisten Anstalten findet das Krafttraining ohne Aufsicht durch Bedienstete statt. Die Gefangenen sind in feste Gruppen von 4-6 Personen eingeteilt, die sich regelmäßig und so oft wie möglich treffen und anschließend im Krafraum für eine Stunde sich selbst überlassen sind. Für die Anstalt ist diese Art der Durchführung des Kraftsports bequem, weil wenig oder überhaupt kein Personal für die Überwachung gebunden wird.

Sicherlich ist davon auszugehen, dass unter den genannten Umständen in erster Linie trainiert wird. Den Gefangenen kann auch bestätigt werden, dass sie ihr Training äußerst ernsthaft betreiben: häufig wird genau Buch geführt über das in jeder Trainingseinheit bewegte Gewicht, die Zahl der Serien und die Zahl der Wiederholungen an den verschiedenen Stationen.

Aber es darf auch nicht verschwiegen werden, welche Probleme beim nicht überwachten Krafttraining auftreten (können):

- der Handel mit Muskel-Aufbaupräparaten kann nicht ausgeschlossen werden,
- subkulturellen Einflüssen sind Tür und Tor geöffnet,
- auch der Handel mit Drogen ist möglich.

Außerdem fehlt häufig eine fachkompetente Einweisung und Trainingsanleitung für die Benutzung der Kraftsportgeräte sowie für die weitere Betreuung. Nicht selten übernehmen am Kraftsport interessierte und selbst Kraftsport treibende Gefangene diese Funktionen - ohne über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen zu verfügen. Konsequenzen sind das Entstehen von

- Muskel- und Sehnenbeschwerden aufgrund zu hoher Belastungen beim Training und wegen der mangelhaften technischen Durchführung der Übungen,
- muskulären Dysbalancen aufgrund einseitiger und auch zu hoher Muskelbeanspruchungen,
- Rückenbeschwerden, weil nicht fachgerecht trainiert wird.

#### 5. Allgemeine Einschätzungen und Konsequenzen

Die Gefangenen, die mit der Zielsetzung Bodybuilding regelmäßig trainieren, wollen durch ihre Aktivitäten Ziele verwirklichen, die mit dem Sport im Allgemeinen nichts mehr zu tun haben. Ihnen geht es um

- die Zurschaustellung und die Instrumentalisierung ihres Körpers und
- die Darstellung körperlicher Überlegenheit gegenüber Schwächeren: das sind Mitgefangene, Bedienstete, aber vor allem auch Frauen nach der Entlassung aus der Haft.

Eine mögliche intellektuelle Unterlegenheit soll durch den mit Hilfe des Bodybuilding modellierten Oberkörper kompensiert werden. Dem Betrachter soll ein sichtbarer Eindruck vermittelt werden, der männliche Überlegenheit und Macho-Eigenschaften suggeriert. Häufig wird dieser auch durch entsprechende Kleidung (Muscle shirt) unterstrichen.

Diese Form von Kraftsport trägt zu Unrecht die Bezeichnung „Sport“, weil es eben nicht um Sport geht und ebenso wenig um Kraftentwicklung und Kraftaufbau, sondern um Muskelaufbau, körperliche Selbstdarstellung und Selbstinszenierung und schließlich um die Zweckentfremdung des Körpers. Der Körper wird ähnlich wie der Kampfhand zum Accessoire eines bestimmten Lebensstils und eines Milieus. Bodybuilding wird daher zu Unrecht als Sportveranstaltung eingeordnet, für die der Sportdienst in der Anstalt zuständig ist.

Die Justizvollzugsanstalten, in denen ungehindert Bodybuilding weiter betrieben wird, laufen Gefahr, ein einseitiges, körperbetontes Menschenbild zu unterstützen, das entweder schon Bestandteil einer kriminellen Karriere war oder es aber in Zukunft sein wird. Es muss ernsthaft gefragt werden, ob die Anstalten hier nicht einer Entwicklung Vorschub leisten und diese sogar massiv unterstützen, die mit einem zukünftigen verantwortungsbewussten Leben in unserer Gesellschaft nicht in Einklang zu bringen ist.

Bodybuilding als angemessene Vorbereitung auf die Entlassung aus der Haft schafft eher Probleme als diese zu lösen. Der Weg eines Gefangenen, der in der Haft regelmäßig und über einen längeren Zeitraum Bodybuilding betrieben hat, ist nach der Entlassung ziemlich genau vorgezeichnet. Er wird nur in Ausnahmefällen zu einem gesellschaftlich adäquaten und sozial verantwortungsbewussten Leben führen.

Wenn die hier beschriebenen Überlegungen nicht grundsätzlich falsch sind, dann dürfen die Justizvollzugsanstalten Bodybuilding nicht weiter fördern, sondern müssen alternative Sportangebote machen.

In seinem Jahresbericht 1998 zur Situation des Sports in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten kommt auch das Justizministerium zu folgenden Hinweisen/Empfehlungen: „Der eingeschlagene Weg, den nicht angeleiteten Kraftsport zurückzuführen zu Gunsten eines allgemeinen Fitness-Programmes, das die Gesundheit, die Ernährung und die künftigen Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen berücksichtigt, sollte weiter verstärkt werden“ (Justizministerium Baden-Württemberg 2000, 115).

Zwei Gegenargumente gegen die hier vertretene Einschätzung des einseitig betriebenen Kraftsports werden immer wieder genannt:

- Krafttraining kann dem Gefangenen, der über wenig Muskulatur verfügt, zu einem neuen Selbstbewusstsein verhelfen.

Diese Überlegung ist sicherlich richtig. Allerdings sollte das hier geforderte Krafttraining ein Ganzkörper-Training sein und nicht nur dazu dienen, die Muskulatur des Oberkörpers zu modellieren. In enger Verbindung mit dem Krafttraining sollte auch ein Lauftraining aufgenommen werden, das das Herzkreislauf-System verbessert. Hier können objektive sportliche Erfolge erzielt werden, die ebenfalls die Persönlichkeit stärken können.

- Durch Krafttraining werden Aggressionen abgebaut.

Dieses Argument ist nicht neu, wird häufig jeglichem Sportreiben unterstellt und muss in seinem Wahrheitsgehalt angezweifelt werden. Krafttraining mit Ventil-Funktion, zum „Dampf Ablassen“, mit zeitlich befristeter Entlastung

und momentaner Entspannung - all diese Funktionen können die verschiedensten sportlichen Aktivitäten und auch Krafttraining zweifelsohne übernehmen. Aber der langfristig zu erwartende Abbau von Aggressionen nach oder durch Kraftsport scheint eher ein Wunschbild als eine realitätsgerechte Einschätzung zu sein. Erst dann, wenn die dem aggressiven Verhalten zugrunde liegenden Ursachen erkannt und vielleicht beseitigt worden sind, kann man davon ausgehen, dass sich Einstellungen und Verhaltensweisen tatsächlich ändern.

Mit Hilfe von Sport oder Krafttraining können jedoch keine lebenswichtigen Probleme der Gefangenen gelöst werden.

## 6. Alternativen zum Bodybuilding und deren Umsetzung

Es ist klar, dass auch den Gefangenen, die sich dem Bodybuilding verschrieben haben, die Möglichkeit der für sie subjektiv bedeutsamen Freizeitaktivität nicht von heute auf morgen entzogen werden darf. Nur in einem sicherlich länger andauernden Prozess der Argumentation und Überzeugung kann darauf hingearbeitet werden, das Bodybuilding abzuschaffen und durch allgemeines Fitness-Training zu ersetzen.

Durch Veränderungen in der Auswahl der Trainingsgeräte, d.h. durch die Ausstattung der Krafräume, und durch veränderte Rahmenbedingungen kann es zu dem im Titel dieser Überlegungen angesprochenen Perspektivenwechsel kommen: „Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport“. Wenn die Notwendigkeit dieser Veränderung deutlich geworden ist, muss es jetzt in einem zweiten Schritt um die Frage der möglichen Alternativen und deren Umsetzung gehen.

Die folgenden Hinweise sollen zeigen, wie Bodybuilding allmählich immer weiter zurückgedrängt und durch ein allgemeines, Ganzkörper-Fitness-Training in den traditionellen Krafräumen mit entsprechender Ausstattung und adäquaten Rahmenbedingungen ersetzt werden kann:

1. Die geplanten Veränderungen müssen von allen Bediensteten einer Anstalt und vor allem von der Anstaltsleitung mitgetragen und dürfen nicht allein dem Sportdienst überlassen werden. Der engen Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen Dienst und dem Sportdienst kommt für Bedienstete und Gefangene eine besondere Bedeutung zu.
2. Die Anstalten müssen längerfristige Planungs- und Finanzierungskonzepte erstellen, damit die in den Krafräumen vorhandenen Kraftsport-Geräte ausgetauscht und durch Fitness-Sport-Geräte ersetzt werden können.
3. Es wird empfohlen, möglichst umgehend allgemeine Trimm- und Fitnessgeräte anzuschaffen und aufzustellen, die der Förderung der allgemeinen Ausdauer und damit der Verbesserung des Herz-Kreislauf-Systems dienen: Fahrradergometer, Trockenrudergeräte, Power Stepper, Laufband, Air Walker, Fitness Stepper, Fit Tramp, Spinning Rad, Weichbodenmatten usw. (vgl. beispielsweise Sport-Thieme: Einkaufsberater 2000, S. 211, 214, 219, 223, 227, 228). Selbstverständlich können auch die Kataloge anderer Hersteller oder Vertreter benutzt werden, um die „richtigen“ Geräte auszusuchen.
4. In Ergänzung zu den Kardio-Fitness-Geräten sollten solche Geräte angeschafft werden, die möglichen Rücken-, Schulter-, Hals- und Nackenbeschwerden vorbeugen und mit deren Hilfe die entsprechenden Muskelgruppen sowie die Bauchmuskulatur gekräftigt werden können. Dabei handelt es sich um folgende Trainingsgeräte: Power Roller-Bauchmuskeltrainer, Rücken Fitness-Trainer, rückenfreundlicher Bauchtrainer, Rumpfmuskeltrainer, Rückentrainer Medic, Rückentrainer Vital, Rückenstabilisator, Lumbal Trainer Rückenstrecker usw. (vgl. beispielsweise Sport-Thieme: Einkaufsberater 2000, S. 215, 222, 224, 225, 231).
5. Auch Fitness-Geräte, die mehrere Stationen in einem Gerät vereinen, kommen für das allgemeine Konditions- und Fitness-Training in Frage, verursachen aber erhebliche Anschaffungskosten, die sich nicht ohne weiteres auf mehrere Jahre verteilen lassen.
6. Solange die traditionelle Ausstattung der Krafräume mit Langhanteln und Drückbänken vorherrscht, muss unbedingt auf die fachkompetente Einweisung in die Handhabung der Geräte und die korrekte Durchführung der Übungen, einschließlich der Belastungen, Serien und Wiederholungszahlen, geachtet werden. Notfalls müssen externe bezahlte Fachkräfte diese Aufgaben übernehmen, wenn kein anstaltseigenes Fachpersonal vorhanden ist.
7. Eine fortwährende Kontrolle im Kraft- oder Fitness-Raum sollte auf jeden Fall gewährleistet und die Gefangenen sollten nicht sich selbst überlassen sein. Aus gesundheitlichen Gründen kann auf die permanente Kontrolle in Räumen mit allgemeinen Trimm- und Fitness-Geräten verzichtet werden, weil von ihrer Nutzung keine Gefahr ausgeht. Will man allerdings subkulturelle Einflüsse gering halten, sollte auch hier ein Bediensteter anwesend sein oder zumindest gelegentlich kontrollieren.
8. Vor der Benutzung der Geräte, die unter 4 und 5 genannt sind, und in Krafräumen mit herkömmlicher Ausstattung muss unbedingt auf die Einhaltung einer Ganzkörper-Aufwärmphase geachtet werden, z.B. an einem Kardio-Fitness-Gerät. Außerdem sollten zwischen den einzelnen Übungen zur Kräftigung der Muskulatur Übungen zur Dehnung der jeweiligen Muskelgruppe durchgeführt werden.
9. Der zusätzliche Einsatz eines Fahrradergometers, eines Trocken-Rudergeräts oder eines Laufbands und das sich daran anschließende allmähliche Ersetzen der traditionellen Kraftsportgeräte durch weitere Trimm- und Fitness-Geräte scheint die beste Lösung für die Umgestaltung der traditionellen Krafräume zu sein.
10. Die Krafräume sind außerdem langfristig so umzugestalten, dass eine ausreichende Luftzufuhr von außen gewährleistet ist, möglichst viel Tageslicht einfällt und ein hygienischer Mindeststandard eingehalten wird.
11. Die Auswahl der Teilnehmer am Kraftsport/Bodybuilding sollte der Sportdienst gemeinsam mit dem medizinischen Dienst übernehmen.

12. Der medizinische Dienst sollte Gefangenen mit wenig ausgeprägter Muskulatur und denen, die in der Vergangenheit, jedoch nicht aktuell, über Rückenbeschwerden geklagt haben, die Teilnahme am Fitness-Sport empfehlen oder auch nahe legen.
13. Die Anstalten sollten möglichst landesweit unter enger Zusammenarbeit von medizinischem und dem Sportdienst Qualitätskriterien für den allgemeinen Fitness-Sport, die Ausstattung mit Geräten, die Herrichtung der Räumlichkeiten und den Gesundheitssport entwickeln, so dass jede Anstalt über eine Orientierung verfügt.
14. Die zeitliche Perspektive für die Umsetzung aller Vorhaben liegt in der Entscheidung jeder einzelnen Anstalt.

## 7. Die gesundheitliche Ausrichtung des Sportangebots

Insgesamt sollte mehr als bisher gesundheitsorientierter Sport in den Anstalten angeboten werden. Darunter sind Sportaktivitäten zu verstehen, die sich an den gesundheitlichen Bedürfnissen der Gefangenen ausrichten: Bewegungsangebote für Übergewichtige, Bewegungsangebote für Gefangene mit Herz-Kreislauf-Schwächen, Spiel, Sport und Bewegung für ältere Gefangene, Bewegung für Gefangene mit Schlafstörungen, Bewegungsangebote für Gefangene mit Rückenproblemen (z.B. Wirbelsäulengymnastik, Rückenschule, Verfahren der Entspannung usw.).

Aus den Beispielen wird erneut klar, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den angesprochenen Gefangenen, dem Sportdienst und dem ärztlichen Dienst notwendig und sinnvoll ist, um die Gruppen zusammenzustellen und zu betreuen. Dem ärztlichen Dienst kommt insofern eine wichtige Bedeutung zu, als Gefangenen, die die ärztliche Sprechstunde besuchen, bei entsprechenden Indikationen die Teilnahme an den Bewegungsangeboten empfohlen werden kann. Eine zusätzliche Beratung über gesunde Ernährung kann die Aufklärung über eine gesunde Lebensführung abrunden.

Die hier aufgeführten präventiven Bewegungsaktivitäten können durch rehabilitative Maßnahmen ergänzt werden, wie z.B. Fitness und Bewegung für Gefangene, die sich in einem Methadonprogramm befinden oder drogenabhängig sind.

Die gesundheitliche Ausrichtung des Sports in den Justizvollzugsanstalten muss selbstverständlich auch die gesundheitliche Situation der Bediensteten mit berücksichtigen und einschließen. Der Sportdienst sollte gemeinsam mit dem medizinischen Dienst entsprechende Angebote planen und umsetzen. Im Mittelpunkt stehen ähnlich wie bei den Gefangenen auch präventive Angebote, die möglichen Einschränkungen der Rückenmuskulatur vorbeugen sowie sportliche Betätigungen, die Herz-Kreislauffähigkeiten stabilisieren oder verbessern. Die Anstalten und vor allem die Bediensteten selbst müssen entscheiden, ob sie diese Angebote gemeinsam mit den Gefangenen oder aber in homogenen Bedienstetengruppen wahrnehmen. Verantwortlich für die Durchführung dieses Teils des Sportangebots sind die Sportübungsleiter und Sportlehrer.

Auch die Frage der gemeinsamen Nutzung der allgemeinen Trimm- und Fitness-Räume muss von den Bediensteten selbst entschieden werden. Hier kann man sich auch eine zeitlich getrennte Nutzung für Gefangene und Bedienstete vorstellen, so dass die ehemaligen Krafräume ausgelastet sind.

Auf jeden Fall kann die gemeinsame Nutzung der Fitness-Räume als ernst zu nehmendes Argument für eine Ausstattung verwendet werden, die sich nicht dem Bodybuilding verpflichtet fühlt, sondern präventiv gesundheitlich ausgerichtet ist.

## 8. Schlussüberlegungen

Die hier beschriebenen Begründungen und Veränderungsvorschläge sind im vergangenen Herbst auf einer Tagung der Leiterinnen und Leiter in den Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten vorgestellt, diskutiert und einstimmig akzeptiert worden. Mögliche Widerstände sind also wohl eher von einem Teil der Gefangenen zu erwarten und auch von einem geringen Teil der Bediensteten, auch von denen, die für den Sport verantwortlich sind. Die Tatsache, dass der Bedienstetensport bei der beschriebenen Neuorientierung berücksichtigt wird, kann dazu beitragen, dass sowohl die Umgestaltung der traditionellen Krafräume als auch die Einrichtung gesundheitsorientierter Sportangebote schnell und ohne größere Komplikationen in den Anstalten umgesetzt werden.

Durch die mit Hilfe des Justizministeriums und des Landessportbundes Niedersachsen in den vergangenen Jahren gemeinsam durchgeführten Ausbildungslehrgänge zur Erlangung einer speziellen Präventionslizenz für den Sport im Justizvollzug (vgl. Deutscher Sportbund 1999, 29-33) sind denkbar günstige Voraussetzungen für eine fachkompetente Betreuung von Gefangenen und Bediensteten im Gesundheitsbereich sichergestellt.

## Literatur

- Deutscher Sportbund: Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes. Frankfurt am Main 1999.
- Justizministerium Baden-Württemberg: Bericht vom 30. Juli 1999. In: Zeitschrift für Strafvollzug (2000) 2, S. 114-115.
- Mundt, Olaf/Vogt, Ursula: Die Bedürfnisse der Kunden von Fitness Studios. In: Sportpraxis 40 (1999) 3, 19-21.
- Sportreferenten-Konferenz der Innenminister: Bundesweite Befragung zum Sport im Strafvollzug durch das Land Berlin. Unveröffentlichtes Manuskript 1999.
- Sport-Thieme: Einkaufsberater 2000.
- Walters, M.: The Nude Male. 1979. Zitiert nach: Sportwissenschaftliches Lexikon. Schorndorf 1992, S. 96.

## Verteidiger - Funktion im Sinne des Strafvollzugsgesetzes

Ulrich Hötter

Das Strafvollzugsgesetz spricht in den Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3 und 29 vom „Verteidiger“. Nach § 26 StVollzG müssen Besuche von „Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache“ gestattet werden. Die Vorschrift unterscheidet also zwischen Verteidigern einerseits und Rechtsanwälten und Notaren andererseits, die einen Gefangenen in einer ihn betreffenden Rechtssache vertreten. Auch die VV zu § 26 StVollzG unterscheidet zwischen Verteidiger und Rechtsanwälten und Notaren.

In § 27 StVollzG lautet es in Abs. 3: „Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht“. Hier heißt es ausdrücklich, daß Besuche von Verteidigern nicht überwacht werden. Greift man zurück auf § 26 StVollzG, so muss der Unterschied zwischen „Verteidigern“ und „Rechtsanwälten und Notaren“ auffallen. Die Besuche von Rechtsanwälten, die nicht Verteidiger sind, und Notaren dürfen demzufolge überwacht werden, wenn in der Anstalt Überwachung von Besuchen generell eingeführt ist.

Wer ist Verteidiger im Sinne des StVollzG? Außer im StVollzG werden Verteidiger ausdrücklich genannt im StGB, in der StPO, im JGG, im EGGVG in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch, in § 48 Baukammergesetz, in § 72 Heilberufsgesetz sowie in der Disziplinarordnung von NRW. Schaut man genauer hin, stellt man fest, dass alle diese genannten Vorschriften nur dann vom „Verteidiger“ sprechen, wenn es um mögliche Sanktionen des Staates i.S. von Bestrafung des Individuums geht, so z.B. auch in den genannten Vorschriften des Baukammergesetzes und des Heilberufsgesetzes. Zur weiteren Verteidigertätigkeit außer im Strafverfahren vgl. Kommentar *Schwind-Böhm* 3. Aufl. § 26 Randnote 3 mit weiteren Nennungen.

Zur Verdeutlichung: Eine Verteidigereigenschaft ist z.B. nicht gegeben, wenn ein Anwalt einen ausländischen Gefangenen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten vertritt. § 70 Abs. 3 Ausländergesetz verweist in diesem Zusammenhang auf die Verwaltungsgerichtsordnung. Die VWGO jedoch vermeidet den Ausdruck „Verteidiger“. Sie spricht im § 67 von Prozessbevollmächtigten und Beiständen. Daraus folgt, dass auch in diesem Zusammenhang eine Eintragung des Rechtsanwaltes als Verteidiger nicht erfolgen kann. Er wird lediglich in einer Rechtsangelegenheit für den Gefangenen tätig und kann daher nicht die besonderen Rechte, die dem Verteidiger im Strafvollzugsgesetz eingeräumt werden, beanspruchen.

Es kann also zusammenfassend gesagt werden, dass der Verteidigerbegriff nicht die Kontakte eines Anwaltes mit dem Gefangenen erfasst, die mit der Verteidigerfunktion nichts zu tun haben, vgl. auch *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, 7. Auflage, § 26 Randnote 1.

## Justizvollzug in neuen Grenzen - Modelle in Deutschland und Europa

### Ein Bericht über den 11. Bundeskongress der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug

Bernd Wischka

Für die Praktiker im Vollzug ergibt sich durch Finanzknappheit und neue Finanzierungsmodelle, durch eine Verschärfung der Probleme, durch zunehmenden öffentlichen Druck und durch das zusammenwachsende Europa eine neue Situation, neue Grenzen, auf die reagiert werden muss. Die Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug sind in der Mitverantwortung, die neuen Rahmenbedingungen kreativ zu nutzen und die sich ergebenden Chancen zu erkennen.

Alle zwei Jahre richten Psychologen aus einem Bundesland mit Unterstützung der jeweiligen Landesregierung diesen Kongress aus. Für den 11. Bundeskongress 2000 hatte Niedersachsen die Aufgabe übernommen.

### Die Leitideen

Der Kongress sollte in mehrerer Hinsicht grenzüberschreitend sein. Zu dieser Leitidee gehörte die Öffnung des Kongresses für alle Berufsgruppen und die Einladung von Fachkollegen aus anderen Staaten Europas. Von diesen Möglichkeiten wurde auch Gebrauch gemacht. Insgesamt haben 240 Teilnehmer und Referenten den Kongress besucht. Von den Teilnehmern waren ca. 30% keine Psychologen. 13 Gäste kamen aus acht Staaten Europas, aus der Schweiz, aus Österreich, aus England, aus Frankreich, aus Belgien, aus Polen, aus Tschechien und aus Slovenien. Kongresssprachen waren deutsch und englisch.

Ein weiterer Leitgedanke bei der Gestaltung des Programms war es, den Teilnehmern auch Anregungen aus eher ungewöhnlichen Richtungen zuzumuten, um eingefahrene Denkgewohnheiten zu relativieren. Mit diesem Vorsatz knüpfte das Organisationsteam an Intentionen an, die schon für den letzten Bundeskongress in Niedersachsen - den 6. Bundeskongress 1988 - bestimmend gewesen sind, der die systemische Perspektive den Vollzugspraktikern nahegebracht hat.

Durch das Gesamtkonzept konnten auch Referenten interessiert werden, die sonst ein gänzlich anderes Auditorium kennen und hier ihre erste Begegnung mit dem Justizvollzug hatten.

Nicht zufällig fiel die Wahl des Veranstaltungsortes und -zeitraums auf das Sporthotel Fuchsbachtal in Barsinghausen bei Hannover während der EXPO. Der Mittwochnachmittag der Kongresswoche konnte dazu genutzt werden, durch eine Fahrt auf die Weltausstellung den internationalen Gedanken zu unterstreichen. Alternativ bestand die Möglichkeit, den niedersächsischen Justizvollzug durch einen Besuch in einer von drei Anstalten (JVA Celle, JVA Hannover und JA Hameln) kennen zu lernen.

Eine bislang neue Idee war die Veranstaltung eines „Themenparks“ am Donnerstag. Die große Sporthalle des Hotels war an diesem Tag dafür reserviert, die Vielfalt, Leistungsfähigkeit und Kreativität des niedersächsischen Justizvollzugs zu demonstrieren. 23 Vollzugsanstalten und andere Vollzugeinrichtungen des Landes haben ihre Anstalt und die interessantesten Projekte vorgestellt. Daneben waren acht externe Institutionen bzw. Firmen, die mit dem niedersächsischen Justizvollzug zusammenarbeiten und Sponsoren des Kongresses mit einer Produktauswahl vertreten. Beeindruckend war für die Gäste nicht nur das Selbstbewusstsein und die Professionalität, mit der Mitarbeiter aus allen Berufsgruppen ihre Anstalten und Ideen präsentiert haben, sondern auch die offensichtlich funktionierende Ausrichtung aller Professionen auf gemeinsame Ziele.

Einen Einblick in die vielfältige internationale Gefängniswelt vermittelte eine Fotoausstellung von *Ursula Smartt* (London).

### Die Inhalte

Nachdem *Jörg Jesse* (JVA Hannover) die Teilnehmer begrüßt und die Leitgedanken des Kongresses deutlich gemacht hatte und auch der Bürgermeister der Stadt Barsinghausen die Gäste willkommen geheißen hatte, bestärkte der niedersächsische Justizminister, *Dr. Wolf Weber*, in seiner Begrüßungsansprache die Teilnehmer, in interdisziplinärer Zusammenarbeit die Herausforderungen anzunehmen und sich neben den „klassischen Aufgaben“ der Betreuung und Therapie auch neuen Aufgaben wie Personal- und Organisationsentwicklung zu widmen.

*Reinhard Sprenger* (Unternehmensberater, Essen), der üblicherweise vor Managern aus der Wirtschaft spricht und mit seinen Büchern („Mythos Motivation“, „Das Prinzip Selbstverantwortung“) hohe Auflagen erzielt hat, vermittelte in seinem anschließenden Vortrag „Den Sieger erkennt man am Start - oder: Macht hat, wer macht“ provokant einfache Ratschläge, gewohnte, selbst erzeugte Begrenzungen zu überwinden und verhalf dem Kongress zu einem guten Start.

Die weiteren vier Kongresstage waren gefüllt mit sieben Vorträgen im Plenum, sechs Symposien, die mit zwei bis vier Referenten besetzt waren und jeweils ca. fünf Stunden dauerten, 26 Workshops und der abschließenden Podiumsdiskussion. Der Bogen war weit gespannt.

#### Organisations- und Personalentwicklung

Ein Schwerpunkt war der Bereich der Organisations- und Personalentwicklung, zu dem *Sprenger* am ersten Tag den Einstieg gemacht hat. Ein Symposium war an Fachkräfte adressiert, die mit Personalentwicklung im Bereich des Strafvollzugs befasst sind. Die Referenten waren *Winfried Ostheimer* (Leiter der Justizvollzugsschule in Stuttgart), *Georg Steffens* (Leiter der Justizakademie in Recklinghausen, jetzt Justizministerium Nordrhein Westfalen) und *Bernhard Wydra* (Leiter der Justizvollzugsschule in Straubing).

Mit „Chancen und Risiken privat geführter Gefängnisse“ setzte sich *Rüdiger Wohlgemuth* (Leiter der JVA Celle) auseinander. Er benannte die unterschiedlichen Motive für

Privatisierungsbemühungen und stellte differenziert dar, welche Bereiche in unserem Rechtssystem privatisiert werden können und sollten und welche nicht. *Ursula Smartt* (School of Law, Thames Valley University, London), gab in ihrem Workshop einen Überblick über die größte privatisierte Vollzugslandschaft der Welt: das Modell Großbritannien. Diesem Thema galt eine lange Zeit ihrer Forschungstätigkeit.

Weitere Anregungen aus dem Bereich der Unternehmensberatung kamen von *Matthias Bollmann* (Duisburg), „Auf dem Weg zu einer Lernenden Organisation“, und *Carolin Weise* (Burgdorf), „Personalauswahl/Anforderungsprofile: von der Ausschreibung bis zur Einstellung“. Erfahrungen mit „Controlling im Justizvollzug“ berichtete *Jochen Dietzenschmidt* (JVA Wolfenbüttel).

#### Justizvollzug und Gesellschaft

Drei Vorträge und ein Workshop erfassten unterschiedliche Aspekte des Verhältnisses von Justizvollzug und Gesellschaft. Die Vorträge von *Peter Fuchs* (Fachhochschule Neubrandenburg), „Justizvollzug als Organisation der Gesellschaft“ und *Ulrich Matthee* (Institut für politische Wissenschaft der Universität Kiel), „Individualistisch - Kollektivistisch - Personalistisch: Zum Menschenbild konkurrierender weltanschaulicher Parteiströmungen und ihrem Einfluss auf die Sanktionen“.

*Jan Philipp Reemtsma* (Hamburger Institut für Sozialforschung), der Opfer einer Entführung und Erpressung geworden ist („Im Keller“) vermittelte eine sehr differenzierte Sicht über Gefühle von Verbrechenopfern und Erwartungen an das Strafverfolgungssystem in seinem Vortrag „Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - in der Diskussion“. Die Bestrafung des Täters demonstriert die Solidarität mit dem Opfer. Dies hat für das Opfer resozialisierende Wirkung, weil es weitere Traumatisierungen abwendet. Dabei ging es ihm nicht um Rache, und er will sich auch nicht von Vertretern einer „Law-and-order-Politik“ instrumentalisieren lassen.

*Jörg Alisch* (Leiter der JVA Neumünster) ging in seinem Workshop „Sicherheit ist .... wenn der Minister nicht in den Innen- und Rechtsausschuss muss“ auf die Öffentlichkeitswirksamkeit von besonderen Vorkommnissen und die Folgen für die Entscheidungsträger ein. Die durch die Medien geförderte Tendenz zu mehr Restriktionen fördert Anstaltsentwicklungen, die neue Sicherheitsprobleme schaffen, weil sie die Durchsetzung konstruktiver Maßnahmen, die eher einen mittelbaren Einfluss auf die Sicherheit haben, erschwert: Verbesserung der Beschäftigungslage, der Unterbringungsstandards, der Organisationsstrukturen, des beruflichen Selbstverständnisses etc.

#### Vollzugsleitung und Vollzugsgestaltung

Gleich zwei Symposien waren dieser Thematik zuzuordnen. Das Symposium „Leitung von Vollzugsanstalten“ war international besetzt: *Jiri Meznik* (Leiter der JVA Kurim, Tschechien), *Norbert Minkendorfer* (Leiter der Justizanstalt Wien-Mittersteig, Österreich), *Tim Newell* (Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Grendon, Aylesbury, England) und *Rüdiger Wohlgemuth* (Leiter der JVA Celle). Psychologen als Leiter von Vollzugsanstalten berichteten und diskutierten über ihre Berufsrolle und die Besonderheiten in ihrem Land.

Das Symposium „Untersuchungshaft: Eine verlorene Zeit?“ war mit *Willi Pecher* (JVA München-Stadelheim) und *Rainer Zech* (JVA Oldenburg) besetzt. Die Stellung der U-Gefangenen im Vergleich zu Strafgefangenen ist nur auf den ersten Blick günstig. Die Teilnehmer erhielten Vorschläge für die Nutzung einer Haftzeit, für die der Gesetzgeber keinen Resozialisierungsauftrag formuliert hat.

In ihrem Workshop „Stereotypen weiblichen Arbeitsstils und ihre praktischen Folgen“ ermutigten *Astrith Barth* (Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Bergedorf) und *Elsava Schöner* (Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt Erlangen) Frauen, Führungspositionen anzustreben. *Gerd Koop* (Leiter der JVA Oldenburg) berichtete, wie eine neue Untersuchungshaftanstalt „von unten“, also unter maßgeblicher Beteiligung der Mitarbeiter geplant und baulich begleitet wurde.

Besonderen Problemfeldern waren die Workshops von *Werner Greve* (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover), „Die Zukunft des Jugendstrafvollzuges“, *Dietmar Müller* (Jugendanstalt Hameln), „Statt Integration: ‚Extegration‘. Maßnahmen und Konzepte für Ausländer im Justizvollzug“, *Vladimir Eigenbrot* (Westfälische Klinik für Psychiatrie und Neurologie, Gütersloh) „Neue Russen - neue Therapien?“ und *Manfred Otto* (Jugendanstalt Hameln) „Behandlungsvollzug und subkulturelle Haltekräfte - Wer verändert wen?“ gewidmet.

#### *Mitarbeiterfortbildung und Supervision*

Zum Bereich „Interne Mitarbeiterfortbildung“ hat *Arnold Wieczorek* (Sozialtherapeutische Anstalt Kassel) und zum Thema „Supervision“ *Kurt Ludewig* (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Münster) einen Workshop angeboten. *Theodor Bailly* (Jugendanstalt Göttingen-Leineberg) und *Peter Oberländer* (Justizvollzugsschule Wolfenbüttel) berichteten in ihrem Workshop „Krisenintervention nach Trauma - Geiselnahme und andere belastende Dienstereignisse“ über die Aufgaben des vom niedersächsischen Justizministerium eingerichteten Kriseninterventionssteams.

#### *Diagnostik und Prognostik*

Eingeführt in diesen Themenkomplex hat *Norbert Nedopil* (Leiter der Abteilung für Forensische Psychiatrie, Universität München) mit seinem Vortrag „Therapierelevante Kriminalprognosen Welchen Beitrag kann der Gutachter leisten“. *Nedopil* zeichnete die Geschichte der Prognoseforschung nach und stellte die Verwendung statischer und dynamischer Prognosefaktoren einander gegenüber. Um therapierelevante Kriminalprognosen zu stellen, müssen nicht nur Risikofaktoren identifiziert werden, sondern auch Prädiktoren, die einen Behandlungserfolg nahelegen. Es gibt auch Täter, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von Behandlungsbemühungen profitieren werden.

Das Symposium „Diagnostik und Vollzugsplanung“, geleitet von *Ulrich Rehder* (JVA Hannover) und *Gabriele Schulte-Sasse* (JVA Berlin-Tegel) ging auf die Schwierigkeiten der Zugangsdiagnose und der Vollzugsplanung im Strafvollzug ein. Besondere Berücksichtigung fanden die Punkte Ziel und Umfang der Untersuchung, Wahl der Untersuchungsmethoden, prognostische Einschätzung von Sexualstraftätern, Aufbau und Inhalt psychologischer

Stellungnahmen und Offenbarungspflicht. Es wurden Standards für die Erstellung psychologischer Stellungnahmen zur Vorbereitung vollzuglicher Entscheidungen vorgeschlagen, die auch deutlich machen, in welchen Fällen externe Gutachter eingeschaltet werden sollten.

Ein zweites Symposium war dem Thema „Externe Begutachtung“ gewidmet. Geleitet wurde diese Veranstaltung von *Hans Kowark* (Psychiater, Hamburg), *Norbert Konrad* (JVA Berlin-Tegel, Abt. für Forensische Psychiatrie) und *Irmgard Rode* (Fachhochschule Köln). Im Blickfeld standen vor allem die 1998 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und die im Justizvollzug neu entstandenen Prognosefelder.

In drei Workshops fanden andere Schwerpunkte aus diesem Themenbereich Beachtung: „Diagnostische Verfahren im Justizvollzug“ mit *Daniela Hosser* und *Dirk Enzmann* (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover), „Gutachten und Stellungnahmen von Vollzugspsychologen zu Vollzugslockerungen und zur vorzeitigen bedingten Entlassung“ mit *Ulrich Baltzer* (Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt a.M.) und zum „Umgang mit gefährlichen Straftätern“ mit *Gerd Arndt* (JVA Wolfenbüttel). Beim Workshop mit *Gerd Arndt* standen diagnostische Kriterien zur Früherkennung von Gefährlichkeit im Vordergrund.

#### *Behandlung von Sexualstraftätern*

Das 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftätern verschafft dieser Tätergruppe besondere Beachtung. Die Behandlungsplätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen sind bis zum Jahre 2003 zu erweitern. Es besteht dringender Bedarf an Behandlungskonzepten. Das Interesse an den Angeboten zu diesem Themenbereich war entsprechend groß.

Das Symposium „Behandlung von Sexualstraftätern“ war mit *Wolfgang Berner* (Leiter der Abteilung für Sexualforschung, Universität Hamburg), *Friedemann Pfäfflin* (Leiter der Sektion Forensische Psychiatrie, Universität Ulm) und *Andrew Rooke* (HM Prison Service, London) besetzt. *Rooke* stellte das Sex Offender Treatment Programme vor, das in 27 Anstalten in England und Wales seit 1992 durchgeführt wird. *Berner* berichtete über den Versuch, dieses Programm in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung Hamburgs zu implementieren und *Pfäfflin* berichtete über Forschungen zur Therapie-Prozessanalyse. Es wurde deutlich: die Möglichkeiten, effiziente Therapieformen im Strafvollzug anzubieten, sind längst noch nicht ausgeschöpft.

Eine Reihe von Workshops befasste sich mit speziellen Behandlungskonzepten. *Wolfgang Berner* stellte mit Videoaufnahmen die Arbeit am „Deliktzenario“ in der Gruppenarbeit mit Männern, die Kinder sexuell missbraucht haben, dar. *Klaus Elsner* (Rheinische Kliniken Langenfeld) regte mit dem Thema „Gruppenbehandlung von Sexualstraftätern im Maßregelvollzug - ein Modell für den Strafvollzug?“ zu Konzeptentwicklungen an. Der Workshop über das in Niedersachsen entwickelte „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter“ (*Bernd Wischka*, JVA Lingen) verfolgte das gleiche Anliegen.

Der Vortrag von *Wilhelm Rotthaus* (Rheinische Kliniken Viersen) befasste sich mit der „Kooperation zwischen den Systemen Justiz und Psychiatrie“. Er ging u.a. auf das Problem der Nicht-Freiwilligkeit ein, die Elemente bei der Behandlung von jugendlichen Sexualstraftätern in der nach systemischen Gesichtspunkten organisierten Klinik in Viersen und auf Kriterien für eine Veränderungseinschätzung. Ebenfalls um jugendliche Sexualstraftätern ging es in dem Workshop von *Günther Deegener* (Universitäts-Nervenklinik, Homburg/Saar) „Sexuelle Aggression im Kindes- und Jugendalter“. Nicht wenige Sexualstraftäter sind bereits im Jugendalter massiv mit sexuell deviantem Verhalten in Erscheinung getreten.

#### *Beratung und Behandlung im Strafvollzug*

Über Projekte und Konzepte, die sich nicht speziell auf die Gruppe der Sexualstraftäter bezog, referierte *Berthold Jussli* (Mannheimer Abendakademie). „Sprechen statt schlagen“ ist ein transnationales Pilotprojekt im Rahmen des SOKRATES-Förderungsprogramms der Europäischen Union. Ziel ist die Verbesserung der sprachlichen und kommunikativen Kompetenz. Beteiligt waren ein Ausbildungsgefängnis in Kirkham (England), das Gefängnis „Ucciardone“ in Palermo (Italien) und die JVA Mannheim.

Workshops befassten sich mit den „Glen Mills Schools“ (*Petra Guder*, Glenn Mills, Universität Lüneburg), mit „Stationären Behandlungsangeboten für junge Gefangene in Jugendstrafanstalten in Europa“ (*Markus Weiß*, Jugendanstalt Hameln), mit Behandlungsangeboten für jugendliche Gewalttäter (*Michael Heilemann* und *G. Fischwasser* von *Proeck*, Jugendanstalt Hameln): „Täter als Trainer“. *Hans Waldschmidt* (Jugendanstalt Hameln) berichtete über das „Projekt Tötungsdelikte: Deliktanalytische und prognoseorientierte Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden männlichen Straftätern“. *Christiane Jesse* (Jugendanstalt Hameln) ging in ihrem Workshop auf systemische Einzel- und Familienberatung unter Haftbedingungen ein („Wie berät man denn bei dieser Auftragslage?“).

#### *Podiumsdiskussion*

Die Podiumsdiskussion, mit der die Kongresswoche zu Ende ging, stand unter der Überschrift „Welche Grenzen (sollen) fallen?“. Wie werden die Entwicklungen weitergehen? Welche Begrenzungen sollen aufgehoben werden? Um welche Grenzen lohnt es sich, zu kämpfen? Darüber diskutierten *Ursula Smartt*, *Ulrich Rehder*, *Rüdiger Wohlgemuth* und *Willi Pecher*. Moderiert wurde die Runde von *Michael Buckup*, dem Pressesprecher des niedersächsischen Justizvollzuges.

Breiten Raum nahm die kontrovers geführte Debatte um die Privatisierung von Gefängnissen ein. Einigkeit herrschte jedenfalls in der Ansicht, dass die in diesem Kongress verringerten Grenzen zwischen Berufsgruppen und zwischen den Praktikern aus den verschiedenen europäischen Staaten zu begrüßen sind. Wenig Verständnis bestand dagegen dafür - auch das kam noch einmal zur Sprache - dass der Kongress aus europäischen Fördermitteln nicht unterstützt wurde. Der negative Bescheid über den Antrag an das „Grotius-Programm“ der Europäischen Union wurde während des schon laufenden Kongresses zugestellt.

### *Der nächste Kongress*

Traditionell wird am Ende der Kongresses in die Zukunft geblickt. *Andreas Thiel* (Justizbehörde Hamburg) konnte den Teilnehmern mitteilen, dass der Kongress 2002 in Hamburg stattfinden wird. Man darf gespannt sein.

#### *Die Mitglieder des Organisationsteams waren:*

Susanne Bergmann-Caffell (JVA Celle)  
 Monika Geretshauer (JVA Hannover)  
 Peter Griepenburger (JVA Hannover)  
 Sabine Hamann (Sozialtherapeutische Teilanstalt für Frauen Alfeld)  
 Jörg Jesse (JVA Hannover)  
 Wolfgang Klettke (JVA Braunschweig)  
 Robert Schaffer (JA Göttingen-Leineberg)  
 Bernd Wischka (JVA Lingen)

Für die Betreuung der englisch sprechenden Gäste engagierten sich *Ursula Smartt* (Thames Valley University, London) und *Diane Witte* (JVA Hannover). *Peter Koptula* (JA Hameln) übersetzte für die tschechischen und *Christoph Sujka* (JA Hameln) für die polnischen Gäste.

Rat- und informationssuchende Teilnehmer konnten sich an das die meiste Zeit besetzte Kongressbüro unter Leitung von *Katharina Ziegler* (JVA Hannover) wenden.

Zur abendlichen Unterhaltung trugen bei: das Jazz-Duo „Blue Moon“, die A-capella-Gruppe „Ferrari Küßchen“ und zur Kongressfete am letzten gemeinsamen Abend, die Band „Extra Dry“.

Die Vorträge und Zusammenfassungen der Symposien und Workshops zum Bundeskongress sind voraussichtlich Anfang 2001 im Buchhandel erhältlich.

## ***Gefangenenbüchereien als Zeitzeugen\****

### ***Streifzug durch die Geschichte der Gefangenenbüchereien seit 1850***

*Gerhard Peschers*

Solange Volks- und Stadtbüchereien existieren, lässt sich parallel eine Geschichte der Gefangenenbüchereien verfolgen. Wie die Gefangenenbüchereien ausschnitthaft die Entwicklungen der Bibliotheks-, Vollzugs- und Geistesgeschichte widerspiegeln, soll anhand einiger Epochen verdeutlicht werden.

### ***Lektüre als seelische Arznei***

„Die Revolution von 1848 und 1849 füllte die weite Welt mit Flüchtlingen, die Kerker aller Art mit sogenannten politischen Verbrechern und trug dadurch mächtig dazu bei, das früher gar zu kurzzeitige und laue Interesse am Gefängniswesen zu beleben und letzteres gewissermaßen volkstümlich zu machen.“<sup>1)</sup> 1848 eröffnete in Bruchsal das erste deutsche Zellengefängnis, und damit erfolgte die Einführung der Einzelhaft.<sup>2)</sup> Der damalige Direktor Füesslin sagte über die Bücherei: „Ein weiteres vorzügliches wirksames Mittel zur Belehrung und Besserung der Gefangenen ist in Zellengefängnissen durch die Gefängnisbibliothek geboten.“<sup>3)</sup> Die Bücher müssten seines Erachtens das Schulangebot weiterführen, die Gesellschaft und das Zusammenleben mit anderen Menschen ersetzen. Reine Unterhaltungsliteratur sollte als mit „dem Strafzwecke unvereinbar streng ausgeschlossen bleiben. Eine Teilung der Bibliothek in eine katholische, evangelische und eine gemischte hat sich als nötig erwiesen.“<sup>4)</sup> Er kritisierte in der gemeinschaftlichen Haft die mangelnde Kontrolle der Lektüre des Einzelnen und stellte dem die Vorteile in Einzelhaft gegenüber. „Der verständige Seelsorger kann hier die Lektüre gerade so benützen, wie der verständige Arzt die Arznei bei seinen Kranken. Den trägen schläfrigen Seelen, die nie ein Buch zur Hand nehmen möchten, kann er jene unterhaltenden, lieblichen und auf die angenehmste Weise belehrenden Volks- und Jugendschriften anbieten. Der Lesetüchtige kann auf schmale Kost gesetzt und dadurch genötigt werden, dieselben Bücher öfter zu lesen, das Gelesene zu verarbeiten und darüber nachzudenken. Den Grüblern und Geheimniskrämern kann entzogen werden, was ihrer krankhaften Neigung Vorschub leistet, und dafür das geboten werden, was einem schlichten, lebendigen, in Liebe tätigen Glauben erzeugt. Tausch von Büchern, die für Angehörige einer anderen Konfession bestimmt sind, hört in Einzelhaft auf. Das individuelle Bedürfnis eines jeden Gefangenen kann hier auf das vollkommenste berücksichtigt werden.“<sup>5)</sup>

Der Bestand der Bücherei gliederte sich in drei Gruppen, innerhalb derer konfessionell differenziert wurde: 1. Gebet- und Erbauungsbücher (für die katholische Konfession, für die evangelische Konfession, für die Israeliten); 2. Erbauliche Unterhaltungsschriften (nach Konfessionen); 3. Behelrende Schriften (nach Konfessionen und ohne Unterschied der Konfessionen). Die Bücher wurden mit öffentlichen Mitteln beschafft, doch die Regierung überließ es auch der „Privatwohlthätigkeit mit, die Schränke der Sträflingsbibliothek zu füllen. Wenn diese Bibliothek noch keineswegs reich ist, so liegt wohl der Hauptgrund teilweise in der Schwierigkeit, passende Bücher für Gefangene aufzutreiben und teilweise in der kurzzeitigen Interesselosigkeit des Publikums für die Bildung und Besserung der grossen, aber zerstreuten und deshalb minder sichtbaren Armee von Übeltätern und Verbrechern aller Art.“<sup>6)</sup> Auf diese Art und Weise ließ der Bestand sehr zu wünschen übrig, ja, man hatte in der Krankenstube „neben 3-4 geniessbaren Büchern einige vorsündflutliche Scharteken von Gebetbüchern.“ Aufgrund der Bücherarmut lasen die Inhaftierten jedes Buch, dessen sie habhaft werden konnten, „sogar im Bett, hereingeschmuggelte Romane beim Schein einer düsteren Laterne.“<sup>7)</sup>

Neue Akzente zur Entstehung von Volksbibliotheken wurden seit 1820 durch die Theorie und Praxis Karl Benjamin Preuskers gesetzt. Zu seinem Entwurf eines öffentlichen Bibliothekswesens von ca. 1850 gehörten bereits „Büchersammlungen zur Besserung der Gefangenen - belehrende und zugleich unterhaltende Bücher.“<sup>8)</sup>

Ab 1860 entstanden vermehrt Volksbibliotheken. Sie sollten die Volksbildung heben, schändliche Einflüsse kommerzieller Leihbibliotheken abwehren und soziale Gegensätze abmildern. Sie wurden meist von freien Trägern aus bürgerlichen, konfessionellen oder Arbeiterkreisen eingerichtet, als Ein-Raum-Bibliotheken unterhalten und von Lehrern oder Geistlichen betreut. Der Etat war gering, doch immerhin konnte man so ein Bildungsangebot für untere Gesellschaftsschichten bereithalten.<sup>9)</sup>

1864 erfolgte die Gründung des „Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten“, der wichtige Beiträge zur Entwicklung des Strafvollzuges in seiner Zeitschrift „Blätter zur Gefängniskunde“ publizierte. Hierin wurden seitdem regelmäßig „Lesebücher für Gefangene“ besprochen und Literaturhinweise für Gefängnisbeamte gegeben.<sup>10)</sup>

### ***Lektüre als „Waffe wider Sünde und Verbrechen“***

Wie bei Jugendlichen die Gefängnisschule „den Ersatz der Volksschule“<sup>11)</sup> bildete, so ersetzte die Gefangenenbibliothek die Volksbibliothek. Im Vollzug betreuten daher - wie bei den Volksbibliotheken Lehrer oder Geistliche die Bücherei,<sup>12)</sup> die um eine deutliche Abgrenzung gegen kommerzielle Leihbibliotheken und die anstößige Literatur bemüht waren. „Die Anstaltsbibliothek ist keine Leihbibliothek.“<sup>13)</sup> Hier soll „keine Lesewut entzündet und die böse Lust ja nicht genährt werden.“<sup>14)</sup> Möglicherweise gab es auch hier Fälle, wie in den Niederlanden, in denen die Regierung begann, sich um die Gefangenenbüchereien (1841) zu kümmern, als bekannt wurde, dass Aufseher von Gefangenen bestochen worden waren, „damit sie ihnen

\* Genehmigter Nachdruck aus: Ketten - Kerker - Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. Hrsg. von Maria Perrefort (Notizen zur Stadtgeschichte 5). (Begleitbuch zur Ausstellung Ketten - Kerker - Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen 16.4.-16.7.2000. Gustav-Lübcke-Museum Hamm). Geldern: JVA 2000, S. 123-141. Vgl. auch die Information: Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. ZfStrVo 2000, S. 176 f. Im Originalbeitrag sind noch Bildmaterial aus der Strafvollzugsgeschichte sowie das Statut der Gefängnis-Gesellschaft zu Hamm wiedergegeben. Auf eine Reproduktion dieser Materialien wurde hier aus Raumgründen verzichtet.

aus Leihbibliotheken den zur Stillung ihres Lesehungers nötigen Stoff besorgen“.<sup>15)</sup>

Die sog. Besserung des Gefangenen war ein zentrales Thema vieler Auseinandersetzungen über die Neugestaltung des Vollzuges. Und die Bücherei war stets als ein wichtiges Mittel dafür angesehen worden. Der Besserungsgedanke hatte jedoch sehr unterschiedliche Ausprägungen und blieb solange wie „das Gefängnis als Vergeltungsübel fast kritiklos bestehen blieb“<sup>16)</sup> nur Nebenzweck. Ende des 19. Jahrhunderts wird unter Besserung meist moralische Besserung verstanden.<sup>17)</sup>

Die Bücher wurden an die Gefangenen individuell verteilt. So sollte das passende Buch an den richtigen Leser gelangen und als Mittel zur Besserung dienen, die richtig beschaffene Bücherei als „Waffe wider Sünde und Verbrechen in der Strafanstalt“.<sup>18)</sup> Ein Geistlicher drückte es so aus: „Man hext den Gefangenen damit, ohne dass sie es sich versehen, immer einiges Gute in die Seele“<sup>19)</sup> Die Gefangenen wurden angehalten, sich Notizen zur Lektüre auf ihrer Tafel zu machen und sie beim Zellenbesuch mit dem Geistlichen zu besprechen.<sup>20)</sup>

Es sollte lieber mehrmals dasselbe Buch gelesen und nicht zu viel Abwechslung geboten werden. Das Leseangebot seitens der Bibliothek hatte einen dreifachen Zweck: „die Gedanken während des Lesens vom Bösen abzuziehen und zum Guten hinzulenken, den Entlassenen die Gewöhnung an das Lesen als segensreiche Mitgift mitzugeben und dem Geistlichen Anknüpfungspunkte für die spezielle Seelsorge zu bieten“.<sup>21)</sup>

Nach dem Lehrbuch für Gefängniskunde von Carl Krohne (1889) sollte jede Gefängnisbibliothek folgende Bücher enthalten: „I. Religionsbücher je Konfession (Bibeln, Neue Testamente, Biblische Geschichten, Gesangbücher, Erbauungsbücher. II. Schul- und Lehrbücher (Deutsches Lesebuch, Rechenbücher, Atlasse, Liederbücher, Zeichenvorlagen). III. Lesebücher unterhaltenden und belehrenden Inhalts - 3 Bücher je Haftplatz - aus folgenden Abteilungen: 1. Kleinere Erzählungen und Volksschriften, 2. Größere Erzählungen und Romane, 3. Geschichtliche Bücher, 4. Geographische Bücher und Reisebeschreibungen, 5. Naturbeschreibungen, 6. Technische Bücher, 7. Zeitschriften, 8. Fremde Sprachen“.<sup>22)</sup>

Bezeichnend ist, was in der Praxis ausgeschlossen wurde: „Bücher zum Lachen oder zur Tagespolitik, die Werke oder auch nur die Gedichtsammlungen unserer Klassiker Schiller, Goethe, alles Phantastische, Sentimentale, Apokalyptische, alle Zänkereien über Konfessionen“<sup>23)</sup> „antichristliche Literatur, Kriminalgeschichten, Romane, auch sogenannte christliche Romane“.<sup>24)</sup> Weiter heißt es: „Die Bibel ist das hausbackene Brot für unser inwendiges Leben, aber jene christlichen Romane sind Zuckerplätzchen, oft so zuckersüß, dass es ein wahres Wunder wäre, wenn der Kranke, dem man es gibt, sich nicht den Magen daran verderben sollte. [...] Für den Gesunden gehört schon oft ein guter Magen dazu. Unsere Sträflinge aber sind kranke Leute, drum weg mit allen Süßigkeiten, die den rechten Hunger nach dem wahren Brot nehmen“.<sup>25)</sup>

Nicht nur konfessionelle Differenzen sollten Berücksichtigung finden, sondern auch geschlechtsspezifische; man sprach daher die Empfehlung aus, „für die Weiber-Abtei-

lung eine besondere Bibliothek anzulegen“.<sup>26)</sup> Der Anstaltsdirigent sollte zur „Abwehr schändlicher Lektüre aus Leihbibliotheken für Aufseher“ eine Beamtenbibliothek als Bildungsangebot einrichten.<sup>27)</sup> In dem 1888 von der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft“ publizierten „Handbuch für GefängnisAufseher“, das auch Direktor Krell aus Hamm und Direktor Stoffer aus Münster honoriert hatten, heißt es in Kapitel 7 über das „Verhalten des Aufsehers in Absehung auf (die) Bibliothek: Du wirst die Aufsicht zu führen und darauf zu sehen haben, daß die Bücher auf den einzelnen Abteilungen nicht ausgetauscht und verborgt werden. Einige Stunden des Sonntags wird von einem dazu geeigneten Gefangenen auf den verschiedenen Arbeitssälen vorgelesen, da es unter den Gefangenen immer noch eine Zahl derer gibt, die entweder nicht oder nur mühsam lesen können oder die zu stumpf und gleichgültig sind, um am eigenen Lesen Geschmack zu finden, während sie doch einem Vorleser gern zuhören. Es ist leicht begreiflich, daß eine gut zusammengesetzte und verwaltete Bibliothek manchen Nutzen zu schaffen vermag, nicht nur in geistiger Beziehung, sondern der gemüthlichen Anregung wegen, die ein gutes Buch auf den Leser üben kann. An Sonntagen halte im Übrigen besonders strenge Aufsicht, damit nicht die, die weder am Lesen noch am Vorlesen Geschmack finden, auch beim Briefeschreiben nicht beteiligt sind, allerlei Unfug ausüben, wie ihn Müßiggang mit sich bringt.“<sup>28)</sup>

### *Die Gefangenenbücherei als „Quelle der Freude“*

Die Verantwortlichen im Strafvollzug zeigten sich beeindruckt vom Vergleich mit Anstalten in anderen Ländern.<sup>29)</sup> „Die Anstaltsbibliotheken (in Amerika) sind meist sehr reichhaltig, enthalten durchaus nicht bloß fromme Lektüre und werden sehr viel benützt“.<sup>30)</sup> Eine Ausleihstatistik belegte die sehr hohe Benutzerfrequenz. Zu den meistgelesenen Büchern zählten Les Miserables von Victor Hugo und Oliver Twist von Charles Dickens.<sup>31)</sup>

1901 waren die Gefangenenbüchereien in Hamm und Münster in der Darstellung preußischer Gefängnisse erwähnt: „Die Schule im Gefängnis zu Hamm hat 40 Plätze; daneben ist ein Zimmer für den Lehrer und die Büchersammlung“.<sup>32)</sup> Im Gefängnis für männliche Sträflinge zu Münster „liegt neben der Schule die Bibliothek“.<sup>33)</sup> In der Hausordnung für die Zuchthausgefangenen in der königlichen Strafanstalt zu Münster von 1903 heißt es in § 16: „Aus der Bibliothek wird den Gefangenen in der Regel einmal wöchentlich durch den Lehrer ein Buch zum Lesen in den Mußbestunden verabreicht. Die Bücher sind sorgfältig zu schonen“.<sup>34)</sup>

Ein starker Impuls ging in Deutschland 1901 von der 12. Versammlung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten“ in Nürnberg aus, wo ausführlich die Frage behandelt wurde: „Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen: a) die deutschen Klassiker, b) Romane, evtl. welcher Art aufzunehmen? Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbücherei auszuschließen?“<sup>35)</sup> Vor dem Hintergrund mehrerer Gutachten und einer regen Diskussion kam die Versammlung zu dem Beschluss: „Es empfiehlt sich, die deutschen Klassiker in

die Gefangenenbibliothek aufzunehmen, jedoch mit Auswahl. Zugleich sind die besten Arbeiten vor- und nachklassischer und heutiger mustergültiger Literatur zu berücksichtigen. Auch gute Biographien und Romane eignen sich für die Gefangenenbibliothek, besonders historische, und alle diejenigen, welche auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend und belehrend wirken. Als Jugendschriften sind nicht zugelassen: Räubergeschichten und dergleichen. Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung und ständige Fortführung eines Musterkataloges besorgt<sup>436)</sup>. Konkret wählte man die Klassiker-Ausgabe „Meisterwerke unserer Dichter“ aus dem Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung in Münster, die einen günstigen Preis und „sittliche Reinheit“ miteinander verbindet: „Alles sittlich Anstößige ist sorgfältig entfernt“.<sup>37)</sup>

Die Zulassung der Klassiker sollte auch „ein notwendiges Korrelat zu den Mitteln der religiösen Beeinflussung bilden“<sup>38)</sup>, da intellektuelle Bildung als Voraussetzung für eine moralische Besserung galt. Ein „frischer Fluss zeitgemäßer Erneuerung“<sup>39)</sup> so plante man, würde die Gefängnisbibliotheken durchströmen. Der Roman erfuhr nunmehr Anerkennung als „besonders geeignetes Gefäß der modernen Anschauungen“<sup>40)</sup> und wurde nicht mehr als moralisch bedenkliche Lektüre aus den Strafanstalten verbannt.

Ein Pfarrer aus Essen-Werden lobte den seit vielen Jahren bestehenden „Borromäusverein“, der sich die Aufgabe gestellt hatte, „gute Bücher unter das Volk zu bringen. Seit Jahren ist unsere Gefangenenbücherei durch Vermittlung dieses Vereins erneuert und durch die Hergabe der nötigen Geldmittel seitens der preussischen Regierung unterstützt worden“<sup>41)</sup>, der Bestand von 4.000 Bänden umfasste auch die Werke der Klassiker, die aber „nicht besonders begehrt“<sup>42)</sup> waren. Die Gefangenen lasen sehr viel Unterhaltungsliteratur, viel Sachliteratur und wenig religiöse Erbauungsbücher.

In der Versammlung in Nürnberg diskutierten die Teilnehmer über die vor einigen Jahren entstandene Bewegung zur „Organisation des Volksbibliothekswesens“, deren Bemühungen sich auf die „Geistes- und Charakterbildung unserer Volksgenossen“ richtete. „Das ist auch Ziel des Strafvollzuges: wir erstreben die religiös-sittliche Rehabilitierung unserer Gefangenen.“<sup>43)</sup> Gefordert wurde „ein tüchtiger Bibliothekar. Dieser Tätigkeit dürfte mehr Aufmerksamkeit zu schenken sein, als es bisher wohl geschehen“<sup>44)</sup>. Diesem sollte es obliegen, die Bücher zu entfernen, die dem pädagogischen Konzept nicht entsprechen: „Schundliteratur“, Kriminalromane, „journalistischer Industrialismus“, ferner kritische Töne wie Romane atheistischer und demokratischer Richtung, Volksromane mit sozialdemokratischem Hintergrunde, alles Aufklärerische und Zweiflerische.<sup>45)</sup> Dass der Bibliothekar imstande sein sollte, „bei seinen Lesern zu individualisieren“<sup>46)</sup> zeugt von einer hohen Sensibilität für die individuellen Interessen der Gefangenen. Angesichts einer stark gewachsenen Publizistik wurde die gezielte Auswahl geeigneter Literatur zum Problem. Daher erhielt eine Bibliothekskommission den Auftrag, einen Musterkatalog für die Gefangenenbüchereien herauszubringen und stets zu ergänzen.

Die Versammlung in Nürnberg (1906) hatte die frühere Enge im Bestandsaufbau überwunden und riet den Fachkollegen zu einer weniger ängstlichen Auswahl. Wilhelm Speck kritisierte, dass früher eher ausgewählt wurde, was

billig und harmlos und nicht was literarisch wertvoll war.<sup>47)</sup> Sein Beitrag „über Gefangenenbibliotheken“ aus einem Literaturblatt erschien kurz nach der Jahrhundertwende als Sonderdruck. Er nahm Abschied von einer allzu plumpen Pädagogik und erklärte im Gegenzug: „die Bibliothek soll in erster Linie eine Quelle der Freude sein“<sup>48)</sup> und hat weniger den Zweck, „an dem Gefangenen herumzuerziehen. Die Anstaltsbibliothek soll die Seele des Gefangenen frei machen. Das Gute wächst von selbst, wo Freude, Sonne und Schönheit ist“.<sup>49)</sup> Gleichwohl befürwortete er den Erziehungsgedanken im Strafwesen und Bildung als den rechten Weg. Dabei verstand er Bildung als „Herzensbildung und Verstandesbildung zusammen“<sup>50)</sup> bei der es um Erkenntnis, Urteil, Willen und Gefühl geht. Bücher sollten den Gefangenen beleben, ihn vor Stagnation bewahren, indem sie „die Wasser seiner Seele in lebendigem Fließen erhalten“.<sup>51)</sup> Dazu war nunmehr humorvolle Literatur willkommen. Die Leseförderung bedurfte vieler kleiner Schritte und Geduld, statt bedrängender anspruchsvoller Belehrung. Das Lesen fremder Texte rief schließlich die eigenen Gedanken hervor und ließ den Leser die Stimme der eigenen Seele hören:<sup>52)</sup> „Wie der naturwissenschaftliche Unterricht vor allem deutlich und verständlich machen will, was in unserer nächsten Umgebung lebt, so sollte die Gefangenenbibliothek in erster Linie die Mittel bieten, die nächsten und wichtigsten Beziehungen und Pflichten des Lebens zu übersehen, damit so die Richtung zu einer Erkenntnis der Wirklichkeit gewiesen werde“.<sup>53)</sup> Schließlich befand man, dass die Befreiung von religiöser Überfrachtung nötig sei und der auf die Gefangenen ausgeübte religiöse Zwang ein Ende finden müsse. Ein neuer Umgang mit der Religion könne „die Lebensquellen der Religion wieder zugänglich [...] machen. Die Religion rührt die innersten und tiefsten Kräfte der menschlichen Seele und des menschlichen Willens an und befähigt, sich selbst zu überwinden. Die religiöse Pflege bedarf überall, besonders aber in den Gefangenenanstalten einer zarten, kunstgeübten Hand. Die Religion erträgt keinen harten Zwang, sie gedeiht nur in freier Luft“.<sup>54)</sup>

Entsprechend behutsam sollte religiöse Literatur angeboten, nicht aufgedrängt und nur neben der anderen Lektüre ausgegeben werden. Vor diesem Hintergrund formulierte Speck die Intention der Gefangenenbücherei für die damalige Zeit mit neuen Worten. „Der Förderung der geistigen, moralischen und religiösen Besitztümer des Gefangenen, ja der Erhaltung seiner Lebenskraft überhaupt, dient nun mit anderen Einrichtungen in hervorragender Weise auch die Anstaltsbücherei“.<sup>55)</sup>

### Lektüre zur stufenweisen Erziehung

Angesichts der hohen Belegung der Anstalten und ungenügenden Ausstattung der Büchereien konnte man nach dem Ersten Weltkrieg „von einer Notlage der Gefängnisbüchereien sprechen“.<sup>56)</sup> In Folge von Klagen durch Gefangene und die Öffentlichkeit behandelte der Rechtsausschuss des preußischen Landtags die Situation und führte aus, „dass die Gefängnisbibliotheken nicht nur eine viel zu geringe Zahl von Büchern, sondern darunter viele wertlose Schriften enthalten, dass Traktätchen und farblose Literatur vorherrschen und wertvolle, wissenschaftliche und unterhaltende Bücher fehlen. Meutereien und ähnliche Vorfälle wer-

den in der Presse immer wieder auf mangelnde geistige Nahrung zurückgeführt. Zweifellos lassen die Büchereiverhältnisse an vielen Anstalten viel zu wünschen übrig.<sup>57)</sup>

Während in der Nachkriegszeit die materiellen Mittel für literarische Neuanschaffungen beschränkt waren, brachen sich doch Ansätze zu einer geistigen Erneuerung Bahn: der Erziehungsgedanke sollte in der Regelung der Vollzugspraxis an die Stelle des früheren Vergeltungs- und Besserungsverständnisses treten. Dieses Resozialisierungskonzept sollte in Form des sog. Strafvollzugs in Stufen durchgesetzt werden. Diese Ideen wurden in den Entwurf eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes integriert.<sup>58)</sup> Das Konzept konnte allerdings nicht mehr verabschiedet werden, da es von einer Reform des Strafrechts abhing, die nicht mehr rechtzeitig vor der „Machtübernahme“ durch die Nationalsozialisten abgeschlossen wurde. So blieb der Strafvollzug bis 1977 weiter durch Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt.<sup>59)</sup>

Ein Strafanstaltsoberlehrer aus Herford führte unter dem Titel „Die Strafanstalt als Erziehungsanstalt“ Folgendes aus: „Der Strafvollzug wird völlig nach Erziehungsgrundsätzen umgestaltet. Das preußische Justizministerium hat am 7. Juni 1929 die Verordnung über den Strafvollzug in Stufen herausgebracht, die pädagogisch fein durchdacht, alle Maßnahmen der Strafanstaltsverwaltung darauf abstellt, in dem Gefangenen den Willen zur Selbsterziehung zu entwickeln und zu unterstützen. Das Reichsstrafvollzugsgesetz, das den Strafvollzug zum ersten Mal gesetzlich für das ganze Deutsche Reich regeln will, steht in absehbarer Zeit zu erwarten.“<sup>60)</sup> Als Vollzugsziel sollte gelten: „Unsere abgeirrten Volksgenossen für das bürgerliche Leben zurückzugewinnen und als vollwertige Glieder in unsere Volksgemeinschaft wieder einzureihen, ist der Zweck aller Arbeit an den Gefangenen“<sup>61)</sup> denn die Gefangenen „hören auch als Feinde unseres Volkswohls nicht auf, unsere Brüder und Schwestern zu sein“. Mit Bezug auf § 121 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen (DVO) von 1923 erklärte der Strafanstaltsvertreter, dass die Gefangenen zu kritischer Urteilsbildung erzogen werden sollten, ohne sich dabei „durch eine Parteibrille“<sup>62)</sup> beeinträchtigen zu lassen. „Jeder Parteikampf muss nach Möglichkeit von der Anstalt ferngehalten werden“<sup>63)</sup> mahnte der Justizbeamte angesichts der Bedrohung durch die nationalsozialistische Parteiideologie. Bei der Literatur hielt er im einzelnen Liebesromane und Krimis für seelisches Gift und warnte vor ethisch minderwertiger Ware. „Lieber 1000 gute Bücher als eine Rumpelkammer, in denen die 1000 guten Bücher in einem Bestand von 3000 bis 4000 Bänden sich verlieren. [...] Sehr oft fehlt der richtige Mann, der mit Sachkenntnis und wirklichem Interesse an der Bibliothek arbeitet. Nur an einem Buch in nettem Gewande kann man seine Freude haben. Nur ein solches Buch kann erzieherisch wirken“<sup>64)</sup>

Die Verwaltungsvorschriften für die Gefangenen in Herford waren bereits 1923 nach unserem heutigen Sprachgebrauch kundenorientiert formuliert: „im Rahmen der Bildungsfürsorge wird darauf hingewiesen, bei der Benutzung der Gefangenenbücherei und der Buchausleihe auf die Wünsche und Eigenarten der Gefangenen Rücksicht zu nehmen“<sup>65)</sup>

Ein Zeugnis für ein hohes Maß an neu integrierter bibliothekarischer Fachlichkeit spricht aus einem 1932 in den „Blättern für Gefängniskunde“ publizierten Bericht eines Oberlehrers über „die Bücherei im Strafvollzug“<sup>66)</sup> in Bautzen. Auch hier „fehlt es bei der überaus starken Belegung der Anstalt an Zeit und Beamten“.<sup>67)</sup> Dennoch wies die Bücherei eine bisher noch nicht erreichte Qualität auf. Neben dem erzieherischen Zweck wurde ein Beitrag zur inneren Sicherheit durch das Büchereiangebot eingeräumt. „Zu mancher Explosion des aufgeregten (Gefangenen) kommt es nicht, weil er liest“.<sup>68)</sup> Schon bei der Einlieferung erhielt der Inhaftierte Informationen über das Angebot und wurde in die Benutzung der Bücherei (z.B. anhand von Leseheft und Katalog) eingeführt. Bei der Ermittlung des bisherigen Lese- und Freizeitverhaltens sowie der Büchereipraxis ergab sich, dass 60% der Gefangenen noch nie eine Bücherei benutzt hatten. An den Leiter der Bücherei, der bislang immer noch undifferenziert als Bibliothekar galt, wurden fachliche Ansprüche gestellt: „Der Bibliothekar einer Gefangenenanstalt muss mit den anderen bibliothekarischen Fachkreisen engste Fühlung haben, um durch zuverlässige Kriterien beim Bestandsaufbau beraten zu werden. In Frage kommen u.a.: Die Bücherbesprechungen der Freien Arbeitsgemeinschaft deutscher Volksbibliothekare, der Anschluss an die deutsche Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen in Leipzig oder die Fachzeitschrift ‚Bücherei und Bildungspflege‘.“<sup>69)</sup> Zu den entliehenen Büchern wurden kritische Rückmeldungen der Leser ausgewertet. Dazu bemerkte ein Gefangener: „Mindestens 4/5 aller Leser sind dankbar für das, was die Bücherei ihnen bietet“.<sup>70)</sup> Auch Vorlesestunden wurden im Gefängnis durchgeführt. Die Einführung einer Freihandausleihe strebte man an. Als Korrektiv für gesellschaftliche Missstände „sind die Gefangenenbüchereien berufen, wertvollste soziale Arbeit zu leisten. Für diese Aufgaben aber verlangt die große Gefängnisbücherei einen Leiter, der als hauptamtliche Kraft seine Tätigkeit ihr allein widmen kann“.<sup>71)</sup>

### *Zensur der Literatur im Nationalsozialismus*

Der Strafvollzug wurde ab 1933 vom Nationalsozialismus beherrscht.<sup>72)</sup> Der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Freisler bestimmte die ideologische Position des Strafvollzuges 1935 mit folgenden Worten: „Vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus charakterisierte sich der Strafvollzug gern als humaner Strafvollzug. Man vergaß über dem Kult des Minderwertigen den Schutz des gesunden Volkes. Wir wissen, dass dieser humane Strafvollzug eine Grausamkeit gegen das Volksganze war. Mit dem allen hat der Nationalsozialismus alsbald Schluß gemacht. Minister Kerrl errichtet den größten und wahrhaft modernsten Strafvollzug in der Welt, indem er Tausende von Gefangenen in den Mooren des deutschen Westens arbeiten, Moore umkühlen, Land gewinnen ließ. So kam der deutsche Strafvollzug wieder in Ordnung. Inzwischen hat der Führer die deutsche Rechtspflege vereinheitlicht“.<sup>73)</sup>

Die Dienst- und Vollzugsordnung (DVO) von 1933 erklärte die Aufgaben der Gefangenenbücherei (§ 115) für die nationalsozialistische Gesellschaft und betonte, dass „besonderer Wert auf solche Werke zu legen ist, die den Geist der sich selbst bejahenden und kraftvoll aufwärts

drängenden Nation in sich tragen. Bücher und Schriften undeutschen Inhalts sind ausgeschlossen“.<sup>74)</sup> Nach der Vereinheitlichung der DVO von 1940 sollte „besonderer Wert gelegt werden auf Bücher, die durch rechte Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat Lebenswerte vermitteln. Den Schriftwerken der nationalsozialistischen Bewegung kommt besondere Bedeutung zu“.<sup>75)</sup> Die Leitung der Bücherei hatte der Lehrer inne, während der Geistliche nur die Bücher mit religiösem Inhalt betreuen durfte. 1942 „darf von der Bibel nur (noch) das neue Testament ausgegeben werden“.<sup>76)</sup>

Laut einem Ausspruch des „Führers“ war der Erziehungsgedanke zum Leitmotiv im Strafvollzug erhoben worden, hatte entgegen früheren Zeiten „aber im neuen Reich eine scharf begrenzte Ausrichtung auf die nationalsozialistische Grundidee erfahren“.<sup>77)</sup> Konstruktive Beiträge zum Büchereiangebot gingen angesichts der totalen Ideologisierung unter: etwa die Sensibilität für die Wirkungen von Buch und Lektüre, Bemühungen um gute Erschließung und Ausleihverbuchung oder die Sorge um wachsenden Verfall der Bücherei aufgrund übermäßigen Altbestandes und entsprechende Aussonderungen und Neuanschaffungen.<sup>78)</sup> Die faschistische, rassistische, antisemitische Ausrichtung des Nationalsozialismus spiegelt sich insbesondere im Bestandsaufbau und der umfangreichen Zensur wider. Der Bücherzettel, den der Gefangene als Antrag für Buchausleihen ausfüllen musste, enthielt die Frage „Sind Sie arischer Abstammung?“<sup>79)</sup> Dies verdeutlicht u.a. die rassistische Ausrichtung des Gefängnisystems in der Zeit von 1933 bis 1945.

Die für die Bücherei zuständigen Lehrer sahen sich vor die Aufgabe gestellt, „die Neuausstattung der Büchereien maßgeblich zu beeinflussen in der für richtig erkannten Linie zur inneren Umformung der Gefangenen“.<sup>80)</sup> Zunächst fanden umfangreiche Bücheraussonderungen statt. Von 1933 bis 1938 wurde im Verhältnis 3 zu 2 mehr entfernt als neu angeschafft, wobei der kontinuierliche Anstieg deutscher Sachbücher und Romane Berücksichtigung fand.<sup>81)</sup> „Selbstverständlich war es, dass nach 1933 alle Bücher staatsfeindlichen Inhalts und später auch alle von Juden verfassten Bücher ausgesondert wurden. In absehbarer Zeit muss der Zustand einer Bücherei derart sein, dass sie nur noch ‚Deutsche Bücher‘ enthält“.<sup>82)</sup> Entsprechend traf die Zensur: unerwünschte deutsche Schriftsteller und fremdsprachige Übersetzungen von deren Werken, Titel von jüdischen Autoren, Bücher mit auch nur andeutungsweise homosexuellen Themen, Bücher von 1919 bis 1932 aus Spezialgebieten der (U-Boot-, Zeppelin-, Militär-) Technik, seichte Magazine, vor 1933 herausgegebene Bücher mit inzwischen abgelehnten politischen Tendenzen.<sup>83)</sup> „Juristische Literatur wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht ausgeliehen“.<sup>84)</sup>

In der 1937 angelegten Generalakte „Gefangenenbücherei“ der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Hamm ist dokumentiert, dass die Zensur mit radikaler Gründlichkeit durchgeführt werden sollte: „Die Staatspolizeistelle [...] hat dem Geheimen Staatspolizeiamt berichtet, in der Gefangenenbücherei befänden sich heute noch eine Anzahl von Druckschriften, die in der ‚Liste des schändlichen und unerwünschten Schrifttums‘ stehen; darunter seien auch Bücher, die von jüdischen Autoren

stammten. Ich bitte Sie, die Gefangenenbüchereien einer genauen Durchsicht zu unterziehen“<sup>85)</sup> und der Liste entsprechend Titel zu entfernen. Auf der anderen Seite wurden auch Vorgaben zum Bestandsaufbau gemacht. „Der Literatur des [Ersten] Weltkriegs muss ein erheblicher Raum“ gewidmet werden, und dass „Hitlers ‚Mein Kampf‘ und Grimms ‚Volk ohne Raum‘ stets in mehreren Stücken vertreten sind, halte ich für selbstverständlich“.<sup>86)</sup> Anhand von Empfehlungslisten meist nationalsozialistischer Literatur sollte der Bestandsaufbau gesteuert werden.<sup>87)</sup> So wurde mit einer Verfügung vom 4. Februar 1942 vom Generalstaatsanwalt in Hamm die „Liste für Jugendarrest- und Jugenddienstarrest-Anstalten“ an die Jugendgefängnisse, Jugendarrestanstalten und Jugendrichter im Bezirk geschickt.<sup>88)</sup> Die Verfügung enthielt die Abschrift eines Erlasses des Reichsministers vom 13. Dezember 1941, in dem es heißt: „Im Jugendarrest wird den Jugendlichen, von Lesestoff rein beherrschender Art abgesehen, Lesestoff anderer Gebiete, als sie in der Liste aufgeführt sind, nicht zur Verfügung gestellt“.<sup>89)</sup> Da Rundfunk und Film verboten waren, wurde das Buch so als Mittel der Erwachsenenbildung gebraucht „zur seelischen und geistigen Beeinflussung des straffällig gewordenen Volksgenossen“.<sup>90)</sup>

### *Lektüre nach freier Wahl*

„1933 und 1945 haben die Entwicklung unterbrochen, die im deutschen Strafvollzug bis 1933 gesund und klar war; 1945 waren viele Anstalten äußerlich und innerlich schwer geschädigt“,<sup>91)</sup> erklärte Mittermaier, ein bekannter Strafrechtswissenschaftler, 1954. Die Staaten, die das besiegte nationalsozialistische Deutschland besetzt hielten, bestimmten zunächst die Entwicklung des Strafrechtssystems. „Grundlegend wurden die Grundsätze in der Direktive Nr. 19 des Kontrollrats vom 12.11.1945, die den vor 1933 geltenden Grundsätzen entsprechen. Die Direktive verlangt für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser die Einsetzung von gut ausgebildeten zuverlässigen Beamten, rechtliche Behandlung, Persönlichkeitsuntersuchungen, Ausschluss von Körperstrafen, gute erzieherische Arbeit, auch Außenarbeit, Sorge für Gesundheit, gewisse Vergünstigungen, Gelegenheit zur religiösen Betreuung, Recht zur Besprechung mit den Beamten und schließlich Anerkennung des Grundsatzes, dass kein menschliches Geschöpf hoffnungslos verwahrlost oder verdorben sei“.<sup>92)</sup>

Wie alle Menschen und Institutionen in Deutschland hatten auch die Gefängnisbüchereien materielle Verluste zu verkraften. Sie entfernten nach 1945 nun den nationalsozialistischen Buchbestand, lösten sich vom Anspruch der pädagogischen Sinnggebung, suchten nach einem neuen Selbstverständnis und begannen, sich zu Dienstleistungseinrichtungen zu entwickeln und sich mit dem Angebot von Freihandbüchereien an den Benutzerinteressen zu orientieren.

In einem undatierten Vermerk ist in der Akte „Gefangenenbücherei“ Folgendes dokumentiert: „Aussonderung von ungeeigneten Büchern aus den Anstaltsbüchereien“. Der Vorstand der Strafanstalt in Münster wies auf das Gesetz über „Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militärischen Charakters“ hin und bat um Entscheidung, in welcher Weise sich dieses Gesetz auf die Anstaltsbüchereien auswirken solle“<sup>93)</sup> doch sind

weitere Anweisungen in dieser Frage in der Akte nicht auffindbar; sie enthält aus der Nachkriegszeit nur dieses eine Dokument und bis 1955 keine weiteren.

Für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1948 eine vorläufige Strafvollzugsordnung in Kraft, die in Ziffer 90 die Gefangenenbücherei behandelt. Danach „verfügt jede Anstalt über eine Bücherei mit belehrenden, aufrichtenden und unterhaltenden Werken“<sup>94)</sup> wobei die Wünsche der Gefangenen Berücksichtigung finden sollten. Im Jugendrecht von 1949 behandelte die Militärregierung den Lesestoff in § 49 zur Freizeitgestaltung relativ ausführlich. Darin wurden der Erziehungsgedanke und weitere bewährte Praktiken aus der Weimarer Zeit wieder aufgegriffen. Bemerkenswert ist der Auftrag, dass der Lehrer den jungen Gefangenen dazu erziehen sollte, „an guten Büchern Freude zu finden“.<sup>95)</sup>

### Medienangebote in der Informationsgesellschaft

Ogleich es in Nordrhein-Westfalen - wie in der gesamten BRD - an einheitlichen Bestimmungen für den Strafvollzug mangelte, bestimmte ein Erlass im Juni 1955, wie die Büchereien in den Haftanstalten zu führen seien. „Es ist in Aussicht genommen, über die Verwaltung der Gefangenenbüchereien einheitliche Richtlinien zu erlassen. Bis zum Erlass der Vorschrift bitte ich bei der Aussonderung von Stücken der Gefangenenbücherei nach den noch als in Kraft befindlich anzusehenden früheren preussischen Bestimmungen über die Führung von Bücherverzeichnissen für die Gefangenenbüchereien von den Vollzugsanstalten zu verfahren (AV vom 17.4.1931 - JMBL., S. 159)“.<sup>96)</sup> Ausgesondert wurde Literatur, „die durch die Zeitereignisse überholt ist oder inhaltlich mit den Zielsetzungen des demokratischen Staates nicht in Einklang steht und sich daher für die den Aufgaben des Strafvollzuges entsprechende Erziehungsarbeit an den Gefangenen nicht eignet“.<sup>97)</sup> Umgekehrt war eine Spende von 5.000 englischen und 50.000 deutschen Büchern von amerikanischer Seite ein Beispiel für die Bemühungen um den neuen Bestandsaufbau der Gefangenenbüchereien.<sup>98)</sup>

Die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) von 1961 war die Grundlage für das einheitliche Strafvollzugsgesetz (StVollzG) von 1977, das seit 1990 auch für die neuen Bundesländer im wiedervereinten Deutschland gilt. Die DVollZO besagt (Ziffer 128) über die Gefangenenbücherei, dass die Erfahrungen der Volksbüchereien zu verwerten sind und möglichst Freihandausleihe praktiziert werden sollte. Im StVollzG heißt es in § 67: „Der Gefangene soll Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen“.<sup>99)</sup>

Das 1986 vom Deutschen Bibliotheksinstitut herausgegebene Gutachten „Bibliotheksarbeit in Justizvollzugsanstalten“ hatte maßgebliche Bedeutung für die Weiterentwicklung der Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in NRW. Hier stellten die Justizvollzugsämter, die 1970 als eigenständige Institutionen eingerichtet wurden, 1986 in Köln und 1988 in Hamm Bibliothekare an. Dadurch konnten die Gefangenenbüchereien bibliothekarisch weiter ausgebaut, die Ausgestaltung fachlich koordiniert, das Medienangebot z.B. um Compactdiscs erweitert und die Integration als Sonderformen öffentlicher Bibliotheken in der Fachöffentlichkeit verstärkt werden.<sup>100)</sup>

Wie die Büchereien nach dem StVollzG nun in NRW zu führen sind, ist seit 1990 in den Geschäftsanweisungen für die Wirtschaftsverwaltung unter Ziffer 79 bis 88 und die Systematik der Buchgruppen in der Anlage 4 geregelt.

In Zukunft sollen neue eigenständige Richtlinien für die Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in NRW erarbeitet werden. Dazu gibt sowohl die derzeitige Einführung einer einheitlichen bibliothekarischen Datenverarbeitung mit standardgemäßer Informationstechnik Anlass als auch der Prozess der Organisationsentwicklung des gesamten Justizvollzugs und die Herausforderungen unserer Informationsgesellschaft mit ihrem vielfältigen Medienangebot.

Die Gefangenenbüchereien stehen weiterhin unter aktuellen Einflüssen und werden so zweifellos auch in Zukunft den jeweiligen Zeitgeist durch ihre Ausgestaltung mitbezeugen.

### Anmerkungen

1) J.M. Hägele: Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft sammt unmassgeblichen Gedanken über das Gefängniswesen, Altona 1862, S. 228.

2) Wolfgang Mittermaier: Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Frankfurt a.M. 1954, S. 26.

3) J. Füesslin: Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthaus in Bruchsal, Heidelberg 1855, S. 97.

4) Ebd., S. 98.

5) Ebd., S. 101.

6) Hägele, 1862, S. 165.

7) Ebd.

8) Wolfgang Thauer u. Peter Vodosek: Geschichte der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland, Wiesbaden 1978, S. 27.

9) Vgl. Siegfried Schmidt: Bibliotheksgeschichte. Zusammenfassungen zur Vorlesungsreihe, Bonn 1990. (unveröffentlicht)

10) Vgl. Blätter für Gefängniskunde mit Auszügen von Literatur für Gefängnisbeamte und für Gefangene von der Bibliothekscommission, je Nachträge zum Bücherverzeichnis, 1864, 1865, 1868, 1918, 1919, 1928.

11) Handbuch des Gefängniswesens, hg. von Franz von Holtzendorff u. Dr. Eugen von Jagemann, Hamburg 1888, S. 153.

12) Vgl. Paul Büttner: Reglementarische Bestimmungen für die preussischen Strafanstalten, unter Zugrundelegung des Strafanstalts-Reglements, Anklam 1880, S. 4.

13) Rommel: Von der Einrichtung und Verwendung der Anstaltsbibliotheken, in: Blätter für Gefängniskunde, 1 (1871), S. 17.

14) Ebd.

15) J. Janssen Schollmann: Die Bibliothek in den Strafanstalten der Niederlande, in: Blätter für Gefängniskunde 1 (1912), S. 592.

16) Mittermaier, 1954, S. 24.

17) Vgl. ebd., S. 25.

18) Alfred Bienengraber: Die Wichtigkeit der Bibliothek und deren Handhabung, in: Blätter für Gefängniskunde, 5 (1875), S. 323.

19) Rommel, 1871, S. 17.

20) Vgl. ebd., S. 18.

21) Bienengraber, 1875, S. 337.

22) Carl Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1889, S. 486 f.

23) Rommel, 1871, S. 12.

24) Bienengraber, 1875, S. 328.

25) Ebd.

26) Rommel, 1871, S. 14.

27) Bienengraber, 1875, S. 336.

28) Johann Bernhard Roßmy: Handbuch für Gefängnis-Aufseher, Düsseldorf 1888, S. 34.

29) Die Rückständigkeit deutscher Büchereien gegenüber anglo-amerikanischen Public Libraries führte ab 1890 zu einer Reformbewegung und zu einem Aufschwung in der sog. Bücherhallenbewegung. Sie forderte Einheitsbüchereien in hauptamtlicher Führung für alle Schichten mit Ausleihe und Lesesaal mit benutzerorientiertem Angebot. So entstanden u.a. 1899 die Kruppsche Bücherhalle in Essen, 1901 die Volksbücherei Duisburg, 1912 die Deutsche Bücherei in Leipzig, 1922 der Berufsverband „Verein Deutscher Volksbibliothekare“. Trotz des Richtungsstreits bis in die 20er Jahre wurde eine büchereipädagogische Grundhaltung, die Front gegen „Schund- und Schmutzliteratur“ von Leihbibliotheken und die eigengesetzliche Entwicklung von Volksbüchereien beibehalten, vgl. Schmidt, 1990.

30) Oscar Hintrager: Amerikanisches Gefängnis- und Strafwesen, Freiburg 1901, S. 81.

31) Vgl. Paul Herr: Das moderne amerikanische Besserungssystem. Eine

Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1907, S. 275-279.

32) Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen. Erster Teil: Anstalten in der Verwaltung des Ministeriums des Inneren, hg. von C. Krohne und R. Uber, Berlin 1901, S. 187-193 (Hamm), S. 194-200 (Herford), S. 278-292 (Münster), S. 191.

33) Ebd., S. 291.

34) Hausordnung für die Zuchthaus-Gefangenen in der Königlichen Strafanstalt zu Münster in Westf., Münster 1903 mit Ergänzungen von 1918, S. 27.

35) Klassiker in Gefängnisbibliotheken. Bericht über die XII. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg vom 29. Mai bis 1. Juni 1901, in: Blätter für Gefängniskunde, Sonderband 1901, S. 33.

36) Ebd., S. 49.

37) Ebd., S. 183.

38) Gutachten für die Vereinsversammlung in Nürnberg [...], in: Blätter zur Gefängniskunde, 1 (1901), S. 74-102 und 3 (1901), S. 96.

39) Ebd., S. 97.

40) Ebd., S. 98.

41) Klassiker, 1901, S. 191 f.

42) Ebd., S. 189.

43) Ebd., S. 180.

44) Ebd., S. 183.

45) Vgl. ebd., S. 184.

46) Gutachten, 1901, S. 95.

47) Vgl. *Wilhelm Speck*: Über Gefangenenbibliotheken, Separat-Abdruck aus: Eckart - Ein deutsches Literaturblatt [ca. 1906], S. 2.

48) Ebd., S. 3.

49) Ebd.

50) Ebd., S. 7.

51) Ebd., S. 4.

52) Vgl. ebd., S. 7.

53) Ebd., S. 9.

54) Ebd., S. 10 f.

55) Ebd., S. 11 f.

56) *Alexander Klein*: Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung, 4. Aufl. Berlin 1924, S. 224.

57) Ebd., S. 224.

58) Vgl. Der Reichsminister der Justiz: Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1927; Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung. Erster Teil: Entwurf, zweiter Teil: Begründung, Berlin 1927.

59) Vgl. Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. Erl. von *Rolf-Peter Calliess* und *Heinz Müller-Dietz*, 5. neubearb. Aufl. 1997, München 1991, S. 3.

60) *Christian Mohr*: Die Strafanstalt als Erziehungsanstalt, Celle 1929, Vorwort.

61) Ebd., S. 1.

62) Ebd., S. 93.

63) Ebd., S. 93 f.

64) Ebd., S. 86.

65) Zellengefängnis Herford. Verwaltungsvorschriften für die Gefangenen. Zelle Nr. 12, Herford 1923, S. 24.

66) *Arnold*: Die Bücherei im Strafvollzug, in: Blätter für Gefängniskunde, 1 (1932), S. 127.

67) Ebd., S. 151.

68) Ebd., S. 130.

69) Ebd., S. 134.

70) Ebd., S. 148.

71) Ebd., S. 152.

72) 1933 wurde das Büchereiwesen landesweit gleichgeschaltet, 1937 wurden einheitliche Büchereirichtlinien erlassen, die Büchereien unter Aufsicht staatlicher Stellen gestellt und bis 1945 alles dem politischen Primat nationalsozialistischer Beeinflussung untergeordnet, vgl. *Schmidt* 1990.

73) Beiträge zur Rechtserneuerung. Gemeinschaftsarbeiten aus der Rechtspflege, hg. von *Roland Freisler*, H. 1: Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen, [ca. 1935], S. 1 f.

74) Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung (DVO) und Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft (VDU) vom 1.8.1933, Amtliche Ausgabe, Berlin 1933, S. 90.

75) Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung (Strafvollzugsordnung). [Reihe] Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der Deutschen Rechtspflege. Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, Nr. 21, Berlin 1940, S. 43.

76) Ebd., S. 43.

77) *Dziembowski*: Die Gefangenenbücherei im neuzeitlichen Strafvollzug, in: Blätter für Gefängniskunde, 4 (1936), S. 378.

78) Vgl. *Arnold*, 1932, S. 383.

79) *W. Krump*: Aus der Verwaltung einer Gefangenenbücherei, in: Blätter für Gefängniskunde, 6 (1939), S. 453.

80) *Dziembowski*, 1936, S. 384.

81) Vgl. *Krump*, 1939, S. 457 f.

82) Ebd., S. 457.

83) Vgl. ebd., S. 454 f.

84) *Max Wiese*: Die Bedeutung des Buches für den Gefangenen, in: Blätter für Gefängniskunde, 1 (1943), S. 82.

85) Gefangenenbücherei. Generalakte der Staatsanwaltschaft in dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.), Bd. 1 vom 30.4.1937 bis November 1960, Az. 4563, S. 21.

86) *Dziembowski*, 1936, S. 385 f.

87) Vgl. ebd., S. 391 f.

88) Vgl. Generalakte, S. 35.

89) Ebd., S. 34.

90) *Wiese*, 1943, S. 68.

91) *Mittermaier*, 1954, S. 29.

92) Ebd., S. 10.

93) Generalakte, S. 38.

94) Strafvollzugsordnung. Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Bochum 1948, S. 39 f.

95) Jugendrecht. Einschlägige Bestimmungen der Militärregierung Deutschlands und des Kontrollrats, Regensburg 1949, S. 156.

96) Generalakte, S. 47.

97) Ebd., S. 39.

98) Vgl. Bücher für die Gefängnisbüchereien, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 4 (1951), S. 12.

99) Strafvollzugsgesetz, 1977, S. 168.

100) Vgl. *Gerhard Peschers* u. *Klaus Josef Skopp*: Bibliotheksarbeit im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, in: Buch und Bibliothek, 3 (1994), S. 256-262; *Wilhelm Gröning* u. *Gerhard Peschers*: Gefangenenbücherei mit Modellcharakter, die Bibliothek der JVA Gelsenkirchen, in: Buch und Bibliothek, 3 (1999), S. 196 f.; *Gerhard Peschers*: Weiterentwicklung der Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in NRW, in: Buch und Bibliothek, 4 (1999), S. 254-256.

## Aktuelle Informationen

### Zum Tode des forensischen Psychiaters Professor Wilfried Rasch - ein Nachruf aus der Praxis

Am Wochenende vom 21./22.10.2000 fand in Berlin eine akademische Gedenkfeier für den verstorbenen forensischen Psychiater Wilfried Rasch statt. Unter Beachtung internationaler Fachkollegen hielten Weggefährten, Kollegen und renommierte Wissenschaftler Rückschau auf sein Werk. Sie zeichneten dabei das Bild eines unabhängigen Denkers, der sich über Jahrzehnte hinweg als Forscher, Mediziner und Kritiker um die Humanisierung von Strafprozess, Maßregel- und Strafvollzug verdient gemacht hat.

Professor Dr. Wilfried Rasch, Jahrgang 1925, war bis zu seiner Emeritierung Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der FU Berlin. Nach dem Medizinstudium in Göttingen und Hamburg war er unter anderem an der Psychiatrischen Universitätsklinik Eppendorf in Hamburg bei Prof. Bürger-Prinz und an der Universität Köln tätig. Zahlreiche Veröffentlichungen sowie umfangreiche Gutachtertätigkeiten haben ihn über die Fachkreise hinaus bekannt gemacht. Mit seiner Habilitationsschrift „Tötung des Intimpartners“ (1964 beim Enke-Verlag in Stuttgart) hat er Rechtsgeschichte geschrieben und die Forensische Psychiatrie im deutschsprachigen Raum nachhaltig verändert. Gleiches gilt auch für sein 1984 beim gleichen Verlag erstmals erschienenen Lehrbuch „Forensische Psychiatrie“, welches in überarbeiteter Auflage von ihm 1999 nochmals aufgelegt wurde.

Wilfried Rasch empfand sich immer als Mittler zwischen der klinischen und juristischen Praxis. Er versuchte, die Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Jurisprudenz und Psychowissenschaftlern zu überwinden. Daran hinderten ihn auch nicht heftige Widerstände der lange restriktiven Rechtsprechung und der noch unter dem Einfluss von Kurt Schneider stehenden mehrheitlich somatisch-orientierten Forensischen Psychiatrie. Er zählte zeit seines Lebens zu den renommiertesten Gutachtern Deutschlands und stand in Verfahren, wie dem gegen den Knabenmörder Jürgen Bartsch (sogenannter „Kirmesmörder“) oft im Interesse der Öffentlichkeit. Gleiches galt auch für seine spätere gutachterliche Tätigkeit in den Verfahren gegen RAF-Terroristen. Sein Ansehen und seine Popularität beruhten auf der Qualität seiner Gutachten und seiner wissenschaftlichen Arbeit. Mit aller Sorgfalt war er aber auch immer bedacht, gegenüber der Justiz unabhängig zu bleiben.

Über 20 Jahre leitete Rasch die Lehre und Forschung an seinem Institut für Forensische Psychiatrie an der Freien Universität zu Berlin. Sein besonderes Interesse galt insbesondere der Erforschung des komplexen Zusammenhangs und Zusammenspiels von biographischen und situativen Faktoren im Moment der Straftat. Dabei prägte er auch seinen unverwechselbaren soziostrukturellen Krankheitsbegriff. Die Ausprägung einer psychischen Störung sind diesem folgend an ihren sozialen Folgen und dem Verlust von Fähigkeiten erkennbar. Dies half ihm bei der oftmals schwierigen Trennung zwischen psychisch krank oder gesund und der strafatbezogenen Wertung. Seine Erfahrungen flossen innerhalb von Expertenanhörungen in die Überarbeitung des bundesdeutschen Strafgesetzbuches und Strafvollzugsgesetzes ein.

Obwohl er niemals in einer Maßregelvollzugs- oder Strafvollzugsanstalt tätig war, fühlte er sich auch stets der therapeutischen Seite unseres Faches verpflichtet. Maßgeblich gestaltete er ab 1974 die Dürener Sozialtherapeutische Anstalt, ein Modell für zahlreiche ähnliche Einrichtungen in der gesamten Bundesrepublik. Gleichsam war er lange Jahre Berater der Nordrhein-Westfälischen Maßregelvollzugseinrichtung in Eickelborn. Hier gab er Anregungen zur Umstrukturierung in eine tatsächliche Therapieeinrichtung, aber auch durch Vorgabe verlässlicher Kriterien für die Erstellung einer täterbezogenen Kriminalprognose. Er initiierte

mit der ehemaligen Leiterin Vera Schuhmann ebenfalls eine praxisbezogene Begleitforschung.

Nach der Wiedervereinigung 1990 galt sein Interesse auch dem Aufbau der Maßregelvollzugseinrichtungen in den neuen Bundesländern. So besuchte er, nach 1992, mehrmals unsere Stralsunder Einrichtung und gab Hinweise zu deren Reformierung und Weiterentwicklung. Bedenklich fand er hierbei in typischer Weise Tendenzen zur Privatisierung des Maßregelvollzuges, da er einen Eingriff in die Grundrechte der Patienten befürchtete, wenn freiheitsentziehende Maßnahmen (im Gegensatz zur grundgesetzlichen Vorgabe) nicht mehr durch Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes bzw. Beamte wahrgenommen werden.

Auch nach seiner Emeritierung war Rasch weiterhin engagiert tätig. Hervorzuheben ist hierbei seine Arbeit als Weiterbildungsmentor für den gutachterlichen Nachwuchs an der Psychiatrieakademie Königslutter. Hier führte er mit der Psychologin Professor Rohde und dem Juristen Vors. Richter a. LG Frankfurt/M. Balzer ein Gutachterseminar durch, welches seinem Leitgedanken der Verständigung zwischen Jurisprudenz, forensischer Psychiatrie sowie forensischer Psychologie nochmals nachhaltig Rechnung trug. Exemplarisch ist dem Autor noch sehr gut eine Begebenheit erinnerlich. Nach einer heftigen kontroversen Diskussion über einen vorgestellten Fall eines Exhibitionisten und der Erörterung möglicher strafrechtlicher Konsequenzen sagte Rasch: „Das ist doch aber eigentlich eine in seinen Zwängen gefangene armselige Kreatur“. Dies kann wohl als Quintessenz seines Lebens gelten - der Versuch des Verstehens der Zerrissenheit und Anfälligkeit des Menschen unter Berücksichtigung seiner konkreten Biographie und seiner sozialen Situation.

Stefan Orlob und Michael Gillner

### Gemeinnützige Arbeit 1999 in Niedersachsen

Seit 1991 existiert im Lande Niedersachsen das Programm „Schwitzen statt Sitzen“. Aufgrund dessen können Straftäter, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen, stattdessen gemeinnützige Arbeit verrichten und die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden. 1999 konnte die Gerichtshilfe 2.634 Straftäter erfolgreich in gemeinnützige Arbeit vermitteln. Dadurch wurden dem Land 82.558 Hafttage erspart. 1991 waren es noch 25.775 Hafttage gewesen. Dementsprechend benötigte der niedersächsische Justizvollzug 1999 226 Haftplätze weniger. Angesichts der durchschnittlichen Haftkosten von 143 DM pro Tag sparte das Land 1999 fast 12 Millionen DM ein.

(Nach einer Pressemitteilung des niedersächsischen Justizministeriums vom 12. Mai 2000.)

### Vollzugslockerungen und Strafrestauesetzung bei Ausländern

Mit dieser Fragestellung hat sich der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9.12.1999 - 1 Ws 963/99 - (abgedruckt in NSTZ-RR 2000, S. 187) befasst. Der Leitsatz der Entscheidung lautet: „Eine der Aussetzung der Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung entgegenstehende ungünstige Sozialprognose kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass dem Verurteilten bisher keine Vollzugslockerungen gewährt worden seien und auch seine ausländerrechtliche Situation ungeklärt sei, wenn insbesondere nicht festgestellt ist, dass der Verurteilte diese Umstände selbst zu verantworten hat.“

### Gemeinnützige Arbeit statt Haft in Nordrhein-Westfalen

Berichten zufolge hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 1999 durch die Zuweisung gemeinnütziger Arbeit, die an die Stel-

le von Ersatzfreiheitsstrafen getreten ist, mehr als fünfzehn Millionen Mark gespart. Dadurch sind 118.533 Hafttage im Lande entfallen, was für den Justizvollzug eine erhebliche Entlastung bedeutete. Auf diese Weise ist 6.128 Verurteilten der Gefängnis-aufenthalt erspart geblieben.

(Nach dem Bericht: NRW spart 15 Millionen Mark durch Arbeit statt Haft. In: Die Welt vom 19. Juli 2000.)

## Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht

Zu diesem Thema ist eine wissenschaftliche Begleituntersuchung von Dieter Dölling und Arthur Hartmann im Rahmen der DBH-Materialien erschienen. Sie galt einschlägigen Modellversuchen bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg. Für die Studie zeichnete das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg verantwortlich. Der Schilderung der Vorgehensweise und der Ergebnisse sowie ihrer Analyse ist ein Geleitwort von Staatsminister der Justiz Dr. Manfred Weiß vorangestellt, in dem auf die praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) hingewiesen, die offizielle Unterstützung solcher Vorhaben zugesichert, aber auch auf deren personelle und finanzielle Grenzen hingewiesen wird. Die Begleitforschung bestand in der schriftlichen Befragung des Sachbearbeiters bei der Staatsanwaltschaft und der mit solchen Fällen befassten Gerichtshelfer nach Maßgabe eines standardisierten Erhebungsbogens (der im Anhang wiedergegeben ist). Gegenstand der Untersuchung waren 198 Fälle, die 1990 und 1991 von den Sachbearbeitern der für Erwachsenenstrafrecht zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an das TOA-Referat weitergeleitet wurden, sowie 114 Fälle, die vom 1.8.1992 bis 31.7.1994 dem für TOA zuständigen Dezernat der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg zuzugingen. Im Ergebnis bestätigte sie die Sinnhaftigkeit solcher Bemühungen. Als wesentlich erwiesen sich folgende Aspekte: Der Sachverhalt muss möglichst sorgfältig geklärt werden. Ein Geständnis des Beschuldigten erhöht die Chancen für einen TOA. Wenn auch wohl einiges dafür spricht, Bagatelldelikte von vornherein vom TOA auszuschließen, so haben die Erfahrungen doch gezeigt, dass sich möglicherweise erst während der Vermittlungsbemühungen ergeben kann, dass das Verfahren ohne TOA eingestellt werden kann. Wird die Ausgleichsvereinbarung vollständig erfüllt, stellt die Staatsanwaltschaft in aller Regel auf dieser Grundlage das Verfahren ein (98%). Die Ausgleichsquoten sind bei strafrechtlich vorbelasteten Beschuldigten nicht geringer als bei nicht vorbestraften. Das gilt auch für die Fälle mit ausländischen Beschuldigten oder Opfern. Der TOA erfordert allemal die Zustimmung des Beschuldigten und des Opfers. Die bibliographischen Angaben des Forschungsberichts lauten: Dieter Dölling/Arthur Hartmann: Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg (DBH-Materialien Nr.45). DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Aachener Str.1064, 50858 Köln 2000. 144 S., Anlage 19 S. Schutzgebühr DM 13.-.

## Chance e.V. Projekte zur Integration Haftentlassener

Chance e.V., Bohlweg 68a, 48147 Münster (Tel. 0251/42653, Fax 0251/42654), hat in einer 88seitigen Broschüre den Jahresbericht 1998/1999 vorgelegt. Der Bericht ist deshalb von überregionalem Interesse, weil er nicht nur über die Tätigkeit des Vereins und dessen Projekte in diesen beiden Jahren informiert, sondern auch zur Qualitätsdiskussion in der Sozialen Arbeit, namentlich in der Freien Straffälligenhilfe, Stellung nimmt. Dem Bericht zufolge war die Arbeit des Vereins 1998 und 1999 vor allem durch folgende Probleme und Schwerpunkte gekennzeichnet: wachsender Kostendruck und fehlende Planungssicherheit, Intensivierung der Qualitätsdiskussion, erhöhtes Controlling- und Dokumentationsverfahren sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Chance e.V. hat

1996 sich dazu entschlossen, einen Verlag zu gründen, der inzwischen zwei wichtige Veröffentlichungen herausgebracht hat: „Mann im Knast - was nun?“ (zum Preis von DM 3.00, 2. Aufl. 2000), „Ratgeber für Haftentlassene“ (zum Preis von DM 4.40). Berichtet wird insbesondere über die Tätigkeit der Anlauf- und Beratungsstelle (die auch die Beratung von Angehörigen und die Schuldnerberatung umfasst) sowie über die Kooperation mit anderen Stellen und Trägern und die Koordination einschlägiger Angebote und Hilfen. Weitere Schwerpunkte der Arbeit bildeten die Entlassenenhilfe, die betriebliche Sozialberatung und das Beschäftigungsprojekt „Grabpflege“.

Von überregionalem Interesse sind die Ausführungen über Entschuldungsfonds, die sich mit der prekären Schuldsituation Inhaftierter und Haftentlassener, mit dem verschiedenen Konzepten der Schuldenregulierung (Fonds- und Dienstleistungsmodell) sowie mit den einschlägigen Verfahrensmodalitäten befassen. Das gilt auch für die Informationen zur Qualitätsdiskussion in der Sozialen Arbeit und in der Freien Straffälligenhilfe.

## 4. Europäisches Seminar über HIV und Hepatitis im Gefängnis

Vom 16. bis 17. März 2001 findet in Lissabon, Portugal, das 4. Europäische Seminar über Hepatitis und HIV im Gefängnis statt. Für die Veranstaltung zeichnet das „European Network on HIV/AIDS prevention in prisons“ verantwortlich, das 1996 gegründet wurde und von der Kommission der Europäischen Union unterstützt wird. Die Tätigkeit der Organisation gilt der Beobachtung und Kontrolle epidemiologischer Verläufe und von Risikoverhalten sowie der Unterstützung von Strategien, die auf die Vorbeugung und Verminderung von Schädigungen gerichtet sind. Das 4. Seminar folgt auf entsprechende Veranstaltungen, die 1996 in Marseille, 1997 in Bonn und 1999 in Mailand stattgefunden haben. Zum Seminar lädt das Seminar-Sekretariat WIAD - Scientific Institute of the German Medical Association - ein. Es erbittet bei dieser Gelegenheit zugleich Arbeitspapiere. Nähere Einzelheiten zur Veranstaltung sind zu erfahren durch: WIAD, Godesberger Allee 54, D-53175 Bonn (Tel. 0228/8104-172, Fax 0228/8104-155).

## Soziales Training „Recht im Alltag“

1998 hat Horst Beisel, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, in dieser Zeitschrift den Beitrag „Wege in die Praxis: Konzeption eines studienbegleitenden Praktikums im Strafvollzug für Kriminologiestudentinnen und -studenten“ veröffentlicht (ZiStrVo, 47. Jg., S. 293-298). Er hat darin die konzeptionelle Ausgestaltung eines Modellprojekts und die praktischen Erfahrungen mit ihm dargelegt, das Soziale Trainingskurse im Vollzug der Untersuchungs- und der Straftat zum Gegenstand hat. Seit 1983 führen Studierende der Universität Heidelberg in diesem Rahmen Soziale Trainingskurse in der JVA Mannheim durch.

Seit 2000 liegt nunmehr ein von Horst Beisel und Dieter Dölling herausgegebenes Werk vor, welches das theoretische Konzept dieses Projekts und die praktischen Erfahrungen mit ihm auf aktueller Grundlage und in größerer Ausführlichkeit darstellt. Es ist in drei Kapitel gegliedert. An sie schließt sich ein Anhang an, in dem Pressestimmen zum Projekt wiedergegeben sind. Im ersten Kapitel behandelt Horst Beisel Entwicklung, Konzeption und Verwirklichung des Sozialen Trainings Rechts, das ja als studienbegleitendes Praktikum für Kriminologiestudentinnen und -studenten angelegt ist. Das zweite Kapitel besteht aus zwölf Berichten Studierender, die ihre Erfahrungen mit solchen Aktivitäten im Vollzug der Untersuchungs- wie der Straftat mitteilen. Im dritten Kapitel finden sich neun Berichte von Untersuchungs- und Strafgefangenen, die sich über ihre Erfahrungen mit der einschlägigen Gruppenarbeit äußern.

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: Horst Beisel/Dieter Dölling (Hrsg.): Soziales Training „Recht im Alltag“. Ein Übungs- und Erfahrungsfeld für Inhaftierte und Studierende

(Berichte aus der Rechtswissenschaft). Shaker Verlag: Aachen 2000. VIII, 190 S. DM 29.-.

## Ausstellung „Kunst hinter Gittern“ in der JVA Nürnberg

Anlässlich der 950-Jahr-Feierlichkeiten der Stadt Nürnberg entschloss sich die JVA dazu, eine besondere Ausstellung mit Exponaten Gefangener unter dem Titel „Kunst hinter Gittern“ zu veranstalten. Justizminister Manfred Weiß eröffnete am 7. Juli 2000 die Ausstellung, die bis zum 24. August 2000 der Allgemeinheit zugänglich war.

Sie zeigte Seidenmalerei-Arbeiten aus der Frauenanstalt, Bilder von Gefangenen, Arbeiten mit Speckstein sowie Gedichte und Fotografien. Als Besonderheit wurde der Gemeinschaftscharakter vieler künstlerischer Arbeiten herausgestellt. So haben eine Wohngruppe suchtgefährdeter Frauen, eine Malgruppe für männliche Untersuchungsgefangene und die kunsttherapeutische Malgruppe der Anstalt zur Ausstellung beigetragen.

(Nach dem Bericht: Justizminister eröffnet besondere Ausstellung: In den Knast ist die Kunst eingebrochen. Gefangene präsentieren verschiedene Exponate. Virtueller Gang durch Justizvollzugsanstalt möglich. In: Nürnberger Zeitung vom 8. Juli 2000.)

## Zum „Internationalen Tag des Gefangenen“

Der 9. Juli 2000 wurde im Rahmen des „Heiligen Jahres“ 2000 von Papst Johannes Paul II. zum „Internationalen Tag des Gefangenen“ ausgerufen. Deshalb besuchten an diesem Tag Kardinal Friedrich Wetter, die Weihbischöfe Engelbert Siebler und Franz Dieltl sowie weitere Geistliche in der Diözese München-Freising sieben Justizvollzugsanstalten. Kardinal Wetter stattete der JVA München-Stadelheim einen Besuch ab, Regionalbischof Dr. Dieltl fand sich in der JVA Bernau ein, Weihbischof Josef Grünwald in der JVA Neuburg-Herrenwörth und Prälat Peter Neuhauser in der JVA Traunstein.

(Nach folgenden Berichten: Ein Friedensgruß vom Bischof für Gefangene. Franz Dieltl zu Besuch in Justizvollzugsanstalt. In: Chiemgauer Zeitung vom 10. Juli 2000; Gottesdienst hinter Gittern. Anerkennung auch für Häftlinge. Zum „Tag des Gefangenen“ hielt Prälat Peter Neuhauser einen Wortgottesdienst. In: Traunsteiner Tagblatt vom 10. Juli 2000; Bischof Grünwald zu Besuch in der JVA Herrenwörth. In: Neuburger Rundschau vom 11. Juli 2000. Vgl. auch den Bericht von Jeanette Emmrich: Kardinal Wetter geht ins Gefängnis. Besuch in Stadelheim zum „Tag des Gefangenen“. In: Münchner Merkur vom 6. Juli 2000.)

## Papst Johannes Paul II. tritt für Amnestie ein

Papst Johannes Paul II. wirbt für eine Amnestie zugunsten Strafgefangener. Der 9. Juli 2000 wurde im Rahmen des gegenwärtigen „Heiligen Jahres“ zum „Tag des Jubiläums in den Gefängnissen“ ausgerufen. Das katholische Kirchenoberhaupt möchte das „Große Jubiläum 2000“ durch einen Akt der Milde für alle Gefangenen gekrönt sehen. In seinem Appell an die Regierenden heißt es: „Eine Strafverkürzung, wie bescheiden sie auch sei, würde für die Inhaftierten ein klares Zeichen des Einfühlungsvermögens gegenüber ihrer Situation setzen“. „Dieses Zeichen würde in ihren Herzen mit Sicherheit auf ein wohlwollendes Echo stoßen, indem es sie in dem Bemühen um Reue über das begangene Übel ermutigt und sie zu persönlicher Einsicht mahnt“. Der Papst weist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auf die Probleme des Freiheitsentzuges hin. Mit Haft gelinge es „nur zum Teil“, den Verbrechen entgegenzuwirken, häufig schienen „die Probleme, die diese Strafform erzeugt, größer zu sein als jene, die sie zu lösen versucht“. Daraus folgt für den Papst die Forderung nach Überprüfung der Gefängnisssysteme und nach anderen Strafen als Freiheitsentzug. Eine humanere Gestaltung des Strafvollzugs verspricht er sich von Erwerbstätigkeit, Bildungsprogrammen und psychologischer Begleitung.

(Nach dem Bericht von Roman Arens: Papst und Politiker lassen Italiens Häftlinge auf eine Amnestie hoffen. Johannes Paul II. wirbt für ein „Zeichen des Einfühlungsvermögens“/Linke und Rechte bei Korruptionsverbrechen uneinig. In: Frankfurter Rundschau vom 3. Juli 2000. Vgl. auch die weiteren Berichte: Papst bittet um Strafnachlass für Häftlinge. In: Die Welt vom 4. Juli 2000; Amnestie oder Strafnachlass. Situation in den italienischen Gefängnissen soll entschärft werden/Papst Johannes Paul II. fordert Milde. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Juli 2000.)

## Gefangenenzeitungen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern erscheinen einem Zeitungsbericht zufolge drei Gefangenenzeitungen. In der Justizvollzugsanstalt Bützow (Kreis Güstrow) kommt das auflagenstärkste Blatt „Fidelio“ heraus. Es wird seit 1996 jedes Vierteljahr rund 600mal gedruckt. In der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg erscheinen vierteljährlich 300 Exemplare der „Bremse“. In der offenen Vollzugsanstalt Ueckermünde werden dreimal jährlich 200 Exemplare des Magazins „Jail-Voice“ hergestellt.

(Nach dem Bericht von Andreas Framke: „Fidelio“ - Pressefreiheit hinter Gittern. Selbstgestaltete Zeitungen erleichtern das Leben der Gefangenen/Titelstory „Sex im Knast“. In: Münchner Zeitung vom 1. Juli 2000.)

## 20 Jahre Bayerische Justizvollzugsschule

Am 3. Juli 2000 fand zum 20-jährigen Bestehen der Bayerischen Justizvollzugsschule ein Festakt statt, in dessen Rahmen Justizminister Manfred Weiß die Festrede hielt. Die 1980 geschaffene Einrichtung befindet sich in unmittelbarer Nähe der Justizvollzugsanstalt Straubing. Sie verfügt über 130 Internatsplätze für Auszubildende. Ihrem Leiter, LtD. Regierungsdirektor Bernhard Wydra, zufolge sind in den vergangenen 20 Jahren insgesamt 2.465 Beamte des mittleren Dienstes ausgebildet worden, 1.940 von ihnen für den allgemeinen Vollzugsdienst, 316 für den mittleren Werkdienst und 209 für den mittleren Verwaltungsdienst. Ferner haben danach mehr als 2.000 Fortbildungsveranstaltungen in der Schule stattgefunden. Wie der Minister mitteilte, reichen die Maßnahmen von Kursen für den allgemeinen Vollzugsdienst über Sonderlehrgänge für Mitarbeiter im Jugendvollzug bis hin zu Spezialkursen für Wohngruppenvollzug und Führungsaufgaben. Im Jahre 1999 habe mehr als die Hälfte aller Bediensteten an den zusätzlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Darüber hinaus unterhalte die Justizvollzugsschule internationale Kontakte zu entsprechenden Einrichtungen unter anderem in Österreich, der Schweiz, Skandinavien, England, Spanien, Italien, Polen, Ungarn und Tschechien.

(Nach dem Bericht: Bayerische Justizvollzugsschule feiert 20-jähriges Bestehen. Schule trägt zu Innerer Sicherheit bei. Festredner Justizminister Manfred Weiß stellte Bedeutung der Anstalt heraus. In: Straubinger Tagblatt vom 4. Juli 2000.)

## Neue Justizvollzugsanstalt in Dresden eingeweiht

Am 6. Juli 2000 wurde die neue Justizvollzugsanstalt in Dresden eingeweiht. Dadurch wird eine andere in der Landeshauptstadt bestehende Haftanstalt überflüssig. Die neue JVA stellt nicht nur unter den elf Gefängnissen des Freistaates Sachsen, sondern ganz Ostdeutschlands den größten Gefängnisneubau dar. Sie weist eine Kapazität von 794 Haftplätzen auf. Davon sind 36 für den offenen und 50 für den Frauenvollzug vorgesehen. Männer und Frauen werden zwar getrennt untergebracht, aber teilweise - so z.B. in der Wäscherei - gemeinsam beschäftigt. Die Zellen sind jeweils elf Quadratmeter groß. In ihnen kann der Gefangene über Kabel alle Fernsehprogramme empfangen. Besonderen Wert bei

der Errichtung hat das Justizministerium auf Kunst gelegt. So sind an den Wänden Zeichnungen und Bilder angebracht, die das chinesische Formspiel „Tangram“ zeigen. Dadurch hofft man zum Abbau von Aggressionen beitragen zu können.

(Nach dem Bericht: Mit „Tangram“ gegen Aggressionen. Größte JVA Ostdeutschlands eingeweiht - Männer und Frauen unter einem Dach. In: Main-Echo vom 7. Juli 2000.)

## Schriftsteller-Lesung in der JVA Ebrach

Vor etwa 50 jungen Gefangenen las der Schriftsteller und Künstlerhaus-Stipendiat Guntram Vesper im Bibliothekssaal der JVA Ebrach aus eigenen Texten vor. Vier Gedichte und zwei Erzählungen waren Gegenstand der Lesung, die auf gespannte Aufmerksamkeit stieß. Ein Schlüsselsatz der vorgetragenen Texte lautet: „Vergessen heißt, sich immer erinnern.“ Im Anschluss an die Lesung ergab sich die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Autor.

(Nach dem Bericht von Birgit Abraham: „Vergessen heißt, sich immer erinnern“. Beeindruckende Lesung des Schriftstellers und Künstlerhaus-Stipendiaten Guntram Vesper in der JVA Ebrach. In: Fränkischer Tag vom 1.8.2000.)

## 50 Jahre Fliedner-Verein Rockenberg

Im Jahre 1950 wurde der „Fliedner-Verein Rockenberg“ gegründet. Initiator war der damalige Leiter der Jugendstrafanstalt, Dr. Robert Werner. Aufgabe des Vereins ist es nach § 2 seiner Satzung, jungen Straffälligen „in jeder Form“ zu helfen. In diesem Sinne geht es vor allem um „zweckmäßige Förderung von beruflicher und schulischer Aus- und Weiterbildung sowie sinnvoller Freizeitgestaltung für junge Gefangene“, „Unterstützung von Maßnahmen, durch die der Übergang aus der Vollzugsanstalt in das freie Leben erleichtert wird“ und um „Gewährung wirtschaftlicher Unterstützung sowie Hilfe bei Vermittlung von Arbeit und Unterkunft für Entlassene“. Anlässlich seines 50-jährigen Bestehens hat der „Fliedner-Verein“ im Jahre 2000 eine kleine Festschrift im Umfang von 60 Seiten herausgebracht, in der seine Entstehungsgeschichte, Entwicklung und heutigen Aktivitäten geschildert werden. Sie verzeichnet bis zum Jahre 2000 nicht weniger als 56 Schriften des Vereins, die größtenteils Fragen des Jugendstrafvollzuges zum Gegenstand haben.

Die Schrift - die unter maßgeblicher Mitwirkung von Prof. Dr. Alexander Böhm entstanden ist - enthält unter anderem folgende Beiträge:

- Alexander Böhm: 50 Jahre Fliedner-Verein Rockenberg;
- Horst Espich: Dr. Robert Werner, ein mutiger Reformier im Jugendvollzug;
- Johannes Fleck: Vorstellungen zur Gestaltung des zukünftigen Jugendstrafvollzuges zu Beginn des neuen Jahrhunderts;
- Norbert Müller: Besonderheiten des Vollzuges der Jugendstrafe an jungen Frauen;
- Verein zur Eingliederung von Straffälligen e.V.: Betreutes Wohnen;
- Reinhard Kingl: Fliedner-Verein Rockenberg und Fliedner-Haus Groß-Gerau;
- Günter Neuland und Patrick Bingel: Freigänger in Rockenberger Handwerksbetrieben;
- Volker Müller und Ingrid Ziemer: Wohngruppenvollzug in der JVA Rockenberg;
- Roland Kunze: Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit im Jugendstrafvollzug;
- Ulrich Hinkel und Norbert Spieß: Sport in der Jugendstrafanstalt Rockenberg;
- Günter Rustler und Berthold Gehringer: Bericht über unsere Reise mit sechs Jugendlichen nach München;
- Die Bediensteten der Station E II: Soziales Training mit jugendlichen Straftätern der JVA Rockenberg.

## Indikationen zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt

Empfehlung des Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug

### I. Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt

Das Strafrechtsreformgesetz von 1969 hat Sozialtherapeutische Anstalten in den Strafvollzug eingeführt. Deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen sollen die Wiederholung von gefährlichen Straftaten, insbesondere auch von Sexualdelikten verhindern. Die Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt war ursprünglich als Maßregel der Besserung und Sicherung vorgesehen, wurde dann aber in § 9 des Strafvollzugsgesetzes von 1977 geregelt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1997 wurde der § 9 StVollzG um besondere Bestimmungen über die Verlegung von Verurteilten nach Sexualdelikten erweitert. Deren Anwendung hängt davon ab, dass die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist.

Bei der Behandlung mit den besonderen therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen einer Sozialtherapeutischen Anstalt geht es um ein komplexes Vorgehen. Es wurde in den seit 1969 entstandenen Sozialtherapeutischen Anstalten/Abteilungen entwickelt. Von Eger u. Specht (1980) als integrative Sozialtherapie bezeichnet, ist es Voraussetzung der von Sozialtherapeutischen Einrichtungen erwarteten Wirksamkeit.

Integrative Sozialtherapie ist gekennzeichnet durch:

1. Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensfeldes in und außerhalb der Sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung.
2. Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft.
3. Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

### II. Anzeige zur Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt

Die Entwicklung und die Erfahrungen der Sozialtherapeutischen Anstalten/Abteilungen haben hinsichtlich der Verlegungssindikation die folgenden Übereinstimmungen ergeben:

Die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt ist angezeigt:

1. bei Verurteilten, bei denen die Wiederholung gefährlicher Straftaten wegen einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten ist,
2. die erkennen lassen, dass sie sich um eine Änderung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen bemühen wollen und
3. die über die intellektuellen und sprachlichen Möglichkeiten für eine Beteiligung am Behandlungsvorgehen verfügen.

Die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt ist zum Zeitpunkt der Feststellung nicht angezeigt:

1. bei Gefangenen, bei denen andere Behandlungsmaßnahmen eine hinreichende Wirksamkeit erwarten lassen,
2. bei Gefangenen, bei denen wegen
  - des Ausmaßes der Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol
  - einer Erkrankung oder Schwäche des Zentralnervensystems,
  - schwerwiegender, psychiatrisch zu behandelnder psychischer Störungen
 andere Hilfen angezeigt sind.
3. bei Gefangenen bei denen der Strafreis für Integrative Sozialtherapie zu kurz ist oder den dafür notwendigen Zeitraum noch erheblich überschreitet,
4. bei Gefangenen, die den Missbrauch von Suchtmitteln nicht aufgeben wollen,
5. bei Gefangenen, die sich unbeeinflussbar behandlungsablehnend verhalten

Darüber hinaus können sich Gegenanzeigen gegenüber der Verlegung oder gegenüber dem Verbleiben in einer Sozialtherapeutischen Anstalt ergeben,

- bei Gefangenen, bei denen die derzeitigen Sicherheitsvorkehrungen der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht ausreichen,
- bei Gefangenen, bei denen sich herausstellt, dass sich der Zweck Integrativer Sozialtherapie aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreichen lässt.

III. Feststellung und Umsetzung der Behandlungsindikation bei Verurteilten nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB

Ein zweckmäßiger und gerechter Einsatz der besonderen Ressourcen Sozialtherapeutischer Anstalten erfordert entsprechende Verfahrensregelungen für die nach § 7 StVollzG vorgesehene Entscheidung über die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt.

Ressourcenvergeudung durch Verlegungen, die nicht angezeigt sind, lässt sich nur durch Mitwirkung der Sozialtherapeutischen Anstalten/Abteilungen an der Überprüfung der Behandlungsindikation verhindern. Das setzt Vereinbarungen über wechselseitige problemübergreifende Information und Kooperation voraus. Für Problemlagen, bei denen hinsichtlich der Anzeige zur Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt keine Übereinstimmung zustandegekommen ist, soll eine besondere Fachberatung eingerichtet werden.

Bei der Verteilung zu verlegender Gefangener auf verschiedene Sozialtherapeutische Anstalten/Abteilungen müssen deren unterschiedliche Behandlungsmöglichkeiten unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Wirksamkeit berücksichtigt werden. Als geeignete Verfahrenswege kommen sowohl fachliche Koordinationskommissionen als auch besondere Aufnahmeabteilungen in Betracht.

Solange nicht genügend Plätze in Sozialtherapeutischen Anstalten/Abteilungen zur Verfügung stehen, um jederzeit Gefangene aufzunehmen, bei denen dies angezeigt ist, erfordert es der zweckmäßige und gerechte Einsatz der Ressourcen, Behandlungsdringlichkeit und Behandlungsfähigkeit bei der Verlegung zu berücksichtigen.

Prof. Dr. med. Friedrich Specht, Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V., Keplerstraße 3, 37085 Göttingen

## Der Kunst-Knast

Im Mai 1990 wurde die Vollzugsanstalt Baden-Baden, ein erst im Jahre 1939 fertiggestelltes, verhältnismäßig modernes Gebäude, wohl voreilig geschlossen. Es war die Stadt Baden-Baden, die diese Schließung betrieben hatte, da der Bau nicht mehr so recht ins Bild des Bäderviertels passe (Kurzbrief Nr. 19/1991). Doch die Wege einer Stadtobergkeit sind verworren: Noch heute blickt das leer stehende ehemalige Gefängnis zur dampfenden Caracallatherme hinüber. Diesen Sommer aber hat sich die Baden-Badener Gesellschaft für junge Kunst mit ihrem rührigen Vorsitzenden Karl Manfred Rennertz des funktionslosen Gehäuses bemächtigt: Sie füllte es mit Kunst. 138 Künstler wurden gerufen, um die 42 Zellen, die Verwalterwohnung, die Gänge, die Treppenhäuser und den weitläufigen Hof mit eigenwilligen künstlerischen Ideen auszugestalten. Da hat man die Zellenräume bereichert mit Plastiken, Wandmalereien oder Balkengefüge, um der bedrückenden Enge, den alltäglichen Zwängen, dem unerfüllten Wunsch nach Freiheit Ausdruck zu verleihen. Installationen aus Holzstäben an Türen und Zellenfenstern verdeutlichen den Drang nach draußen, dunkle Wandmalereien erinnern an die öden Tagesläufe, wollen vielleicht auch Tat und Sühne behutsam vor Augen führen. Durch die geöffnete Essensklappe einer Zelle blickt man auf eine zwergenhafte Figur am Zellenboden, Machtlosigkeit und Unterworfenheit des Gefangenen symbolisierend. Und das bepflanzte Waschbecken einer Zelle gaukelt eine Schrebergartenidylle vor, in die sich der fiktive Insasse versenken darf. Mögen die vorgestellten Arbeiten von recht unterschiedlicher Qualität sein - als Gesamtwerk betrachtet hinterlässt diese Ausstellung in dieser so ungewöhnlichen Atmosphäre einen nachhaltigen Eindruck.

Etwa 6.000 Besucher kamen. Ein attraktives Rahmenprogramm machte die Aktion noch ein Stück anziehender. Im Gefängnis wurde ein stark besuchter Diskussionsabend veranstaltet zu dem Thema „Hat Kunst Folgen? Grenzüberschreitungen - das Gefängnis als Kunstgehäuse.“ Auf dem Podium debattierten ein Richter, mehrere Künstler, ein ehemaliger Insasse, der als Freigänger ein Kunststudium absolvierte, und ein Vertreter unseres Badischen Landesverbands. Wir haben auch mit einigen anderen Diskussionsteilnehmern ein paar Tage später an einer Hörfunksendung des SWR über die Ausstellung mitgewirkt und hier den Aspekt der Resozialisierung herausgestellt. Bald darauf wurde im Treppenhaus der ehemaligen JVA eine Lesung haftbezogener Literatur veranstaltet, begleitet von dumpfer Schlagzeugmusik. Hoffnung und Verzweiflung klangen im Auf und Ab der Töne durch die wiederhallenden Flure, während fahles Licht durch vergitterte Fenster fiel.

Wohlbekannt sind Versuche, Kunst aus Justizvollzugsanstalten hinauszutragen in die Öffentlichkeit. Der Badische Landesverband und der Bezirksverein Baden-Baden hatten bereits im Mai 1985 im Alten Bahnhof von Baden-Baden eine viel beachtete Ausstellung von Werken Gefangener durchgeführt. Ausnahmecharakter eignet hingegen dem jetzt getanen Schritt, Kunst von außen in ein menschenleeres Gefängnis hineinzutragen, die verlassenen Zellen mit künstlerischem Geist zu beleben. Es erwies sich, dass diese neuartige Veranstaltung eine Brückenfunktion innehatte: Zahlreiche Bürger haben erstmals ein Gefängnis betreten und dabei nicht nur über Kunstwerke, sondern auch über Strafe, Strafvollzug und Straffälligenhilfe nachgedacht und diskutiert. So manch einem mag da die ungewohnte Symbiose von Kunst und Strafrecht zu überraschenden Einsichten verholfen haben.

Reiner Haehling von Lanzener

(Nachgedruckt aus: Kurzbrief Nr. 57/September 2000 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege mit Genehmigung des Landesverbandes.)

## Ehrenamtliche Straffälligenhilfe

Zu diesem Thema richtete die Evangelische Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg vom 14.-16. Juli 2000 eine Tagung aus. Es nahmen über 70 ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Strafvollzugs, der Bewährungshilfe und -jüngster Zweig der Einsatzmöglichkeiten für Ehrenamtliche in der sozialen Strafrechtspflege - der Zeugenbegleitung teil.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wurden begrüßt durch den Akademieleiter Dr. Geiger und Generalstaatsanwalt Dieter Jung, dem Vorsitzenden des Landesverbands der Straffälligenhilfe Württemberg e.V. Er dankte den Ehrenamtlichen auch im Namen der beiden anderen Mitveranstalter, des Verbands der Bewährungshilfevereine im OLG-Bezirk Stuttgart e.V. und des Badischen Landesverbandes für soziale Strafrechtspflege, dessen Vorsitzender Dr. Karl-Michael Walz bei der Tagung eine Arbeitsgruppe leitete, für ihr Engagement. Anschließend führte Hans-Alfred Blumenstein mit dem Referat 'Resozialisierung in Zeiten wachsender Jugendkriminalität' in die Thematik ein. Über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe informierte Christoph Hölscher, Richter am Landgericht Stuttgart und Referent für Bewährungshilfe.

Einen Tag wurde über die Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen diskutiert. Zunächst wurde sie an Beispielen der Bewährungshilfe Stuttgart und der JVA Pforzheim vorgestellt, anschließend in fünf Arbeitsgruppen vertieft. Auch der Erfahrungsaustausch über Lust und Frust in der Arbeit mit Straffälligen hatte hier ihren Platz.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen:

Die Mitarbeit Ehrenamtlicher ist wünschenswert, um die Integration der Straffälligen in die Gesellschaft zu fördern. Ihre gezielte Gewinnung wird immer notwendiger, beispielsweise, um zu

Straffälligen, die kaum deutsch sprechen, überhaupt Kontakt aufnehmen zu können. Aber auch die zunehmende Arbeitsbelastung der Hauptamtlichen lässt keine andere Wahl. Keinesfalls sollen Hauptamtliche durch Ehrenamtliche ersetzt werden, jedoch ist die Ergänzung des Betreuungsangebots durch Ehrenamtliche notwendig, um die Qualität der sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe zu halten. Um Ehrenamtliche für die Straffälligenhilfe zu werben, auszuwählen, auf ihre schwierige Tätigkeit mit den Straffälligen vorzubereiten, sie während ihres Engagements zu beraten und sie mit den institutionellen Gegebenheiten vertraut zu machen, bedarf es einer kontinuierlichen Ansprechperson in der jeweiligen Einrichtung. Erfahrungen zeigen, dass nur so die Motivation der Ehrenamtlichen über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten werden kann. Dafür muss den Hauptamtlichen ein entsprechendes Zeitkontingent zur Verfügung gestellt werden.

In der Bewährungshilfe in Ravensburg, Karlsruhe und Stuttgart steht eine hauptamtliche Fachkraft mit dieser Aufgabenbeschreibung zur Verfügung. Eine Ausweitung auch auf andere Landgerichtsbezirke wäre wünschenswert. Die Arbeitsgruppe II (Justizvollzug bei Erwachsenen) verfasste ein Schreiben an die Anstaltsleiterkonferenz mit dem Wunsch nach einer Anlauf- und Koordinierungsstelle für Ehrenamtliche in jeder JVA.

Durchgehende Betreuung in Vollzug und Bewährungshilfe im Schweizer Kanton Bern durch Freiwillige:

Die Betreuung Straffälliger während der Haft, Überwachung der Wiedergutmachungsbemühungen, Entlassungsvorbereitungen und die Betreuung während der Bewährungszeit wird in einem Großteil der Fälle durch freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geleistet. Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Bewährungshilfe sind derzeit für je circa 60 Straffällige zuständig, die Betreuung läuft beim überwiegenden Teil jedoch durch freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Hauptamtlichen beraten die Freiwilligen, ein 'Standortgespräch' mit allen drei Beteiligten wird im vierteljährlichen Turnus abgehalten. Momentan stehen den 840 Verurteilten ca. 300 Freiwillige gegenüber. Ziel ist, 80% aller Betreuungen mit Freiwilligen durchzuführen. Der Einsatz von Ehrenamtlichen wird keinesfalls als Ersatz, sondern als Ergänzung professioneller Sozialarbeit gesehen.

Diese von der Ressortleiterin 'freie Mitarbeit' der Bewährungshilfe Bern Pia Adolf-Neuhaus vorgestellte Praxis der durchgängigen Betreuung Straffälliger begeisterte die Tagungsteilnehmer und Tagungsteilnehmerinnen. Eine Vision auch für die Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg?

Hilde Höll

(Nachgedruckt aus: Kurzbrief Nr. 57/Sept. 2000 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege mit Genehmigung des Landesverbandes.)

## 40 Jahre Sozialberatung Stuttgart e.V.

Die Sozialberatung Stuttgart e.V., die straffällige Bürger und deren Angehörige berät und unterstützt, feierte im Jahre 2000 ihr vierzigjähriges Bestehen. Der Verein bietet Hilfe in persönlichen und sozialen Angelegenheiten an. Die Angebote richten sich an Personen, die von Inhaftierung bedroht sind, an Inhaftierte selbst sowie an Haftentlassene und ihre Angehörigen. Beratungen finden in der Beratungsstelle Römerstr. 78, 70180 Stuttgart (Tel. 0711/16920-0), sowie an regelmäßigen Sprechtagen in den Justizvollzugsanstalten Stuttgart-Stammheim (und Außenstelle Leonberg), Heimsheim, Rottenburg und Schwäbisch Gmünd statt. Ferner bietet die Sozialberatung Stuttgart Männern und Frauen ab achtzehn Jahren sozialpädagogisch betreute und befristete Wohnmöglichkeiten in möblierten Einzelzimmern in Stuttgart-Feuerbach, Stuttgart-Ost und Stuttgart-Gaisburg. Die Hilfen während der Inhaftierung erstrecken sich auf Mitwirkung bei der Vermittlung einer Unterkunft und einer Arbeitsstelle sowie die Abklärung finanzieller Unterstützung. Nach der Haftentlassung ist die Sozialberatung bei Behördenangelegenheiten behilflich; ferner vermittelt sie Kontakte zu anderen Einrichtungen und Fachberatungsstellen.

Anlässlich ihres 40-jährigen Bestehens veranstaltete die Sozialberatung Stuttgart am 26. Oktober 2000 im Kulturwerk NAOSt Stuttgart eine Feier, in deren Rahmen sie namentlich ihre bisherigen Aktivitäten und Initiativen einem größeren Kreis von geladenen Gästen und Interessenten vorstellte. Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende, Helga Ernst-Rödde, sprachen eine Reihe von Vertretern des öffentlichen Lebens Grußworte, mit denen sie ihre Anerkennung für die Tätigkeit des Vereins zollten und sich für eine weitere gute Zusammenarbeit mit ihm aussprachen: der baden-württembergische Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll, die Stuttgarter Bürgermeisterin Gabriele Müller-Trimbusch, der Vorsitzende des Landesverbandes Straffälligenhilfe Württemberg Generalstaatsanwalt Dieter Jung und die Leiterin der Abteilung Soziale Dienste im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg, Ute Walker. Den Festvortrag über das Thema „Straffälligenhilfe zwischen Kriminal- und Sozialpolitik“ hielt Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Sulzburg. Im Anschluss daran fand eine Podiumsdiskussion über das Thema „Zu den leistbaren und wünschenswerten Aufgaben der Straffälligenhilfe in der Zukunft“ statt. An ihr nahmen außer der Vorsitzenden und dem Referenten Vertreter der Politik, der Justiz, der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der Kommunalen Kriminalprävention Stuttgart, des Weißen Rings und ein ehemaliger Klient der Sozialberatung teil. Hervorgehoben wurden vor allem die Notwendigkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit aller Einrichtungen und Behörden, die mit Straffälligen zu tun haben, eines Ausbaus und einer Vernetzung der Hilfsangebote, einer finanziellen Absicherung der Tätigkeit sowie einer Öffentlichkeitsarbeit, die der Gesellschaft die Sinnhaftigkeit von Hilfen zur sozialen Integration Straffälliger zu vermitteln weiß.

## Erhöhte Kosten im bayerischen Maßregelvollzug

Anlässlich der 15. Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für forensische Psychiatrie München im Oktober 2000 wurde über erhebliche Kostensteigerungen im Maßregelvollzug berichtet. Danach haben sich die Kosten um 58 Prozent „überproportional“ erhöht. Für einen Berechnungstag sei nunmehr ein Betrag von 426 Mark zu veranschlagen. Insgesamt gibt der Freistaat jährlich 200 Millionen Mark für die Behandlung psychisch kranker Straftäter aus. Damit werden die Aufwendungen in den zwölf psychiatrischen Krankenhäusern, die zu freiheitsentziehenden Maßregeln verurteilte Straftäter aufnehmen, sowie in den Einrichtungen in Straubing und Parsberg, die ausschließlich Straftäter behandeln, bestritten.

(Nach dem Bericht: Kosten für Straftäter steigen. Bayern zahlt jährlich 200 Millionen Mark für psychisch Kranke. In: Münchner Merkur vom 17. Oktober 2000.)

## Mehr Personal im bayerischen Justizvollzug

Wie berichtet wurde, hat der Finanzausschuss des Bayerischen Landtags im Oktober 2000 das Justizbudget für die Jahre 2001 und 2002 um jeweils rund zwei Prozent auf fast drei Milliarden Mark erhöht. Dementsprechend wurde auch die Zahl der Stellen im Justizvollzug aufgestockt. Für die beiden Justizvollzugsanstalten in Kempten und Landshut, die sich derzeit im Bau befinden, sollen von 2002 beziehungsweise 2004 an jeweils mehr als 100 fertig ausgebildete Beamte zur Verfügung stehen.

(Nach dem Bericht: Mehr Personal im Strafvollzug. Bayern schafft 400 neue Jobs. In: Augsburger Allgemeine vom 25. Oktober 2000.)

## Nachwuchsprobleme im bayerischen Justizvollzug

Presseberichten zufolge fehlen im Gegensatz zu früheren Jahren ausreichend Bewerber für die Besetzung freier Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst des Freistaates Bayern. Während es

zuvor mehr Interessenten als Stellen gegeben hat, haben sich jedenfalls bis Oktober 2000 zum Einstellungstermin im Herbst 2001 für die 175 Stellen lediglich 120 Bewerber gemeldet. Allein in der JVA Nürnberg sind zu diesem Termin zwanzig Stellen zu besetzen. Das Justizministerium hatte daher die Bewerbungsfrist bis Ende Oktober 2000 verlängert. Die Gründe für den Mangel an Bewerbern werden von Vollzugspraktikern zum einen im „schlechten Image“ des Aufsichtspersonals in der Öffentlichkeit, zum anderen aber auch in der „schwierigen Klientel“ gesehen. Dass der allgemeine Vollzugsdienst außer Aufgaben der Beaufsichtigung und Kontrolle auch solche der Betreuung und Versorgung der Gefangenen wahrzunehmen habe, sei der Allgemeinheit nicht hinreichend bekannt.

(Nach dem Bericht von Susanne Stemmler: Gefängnis braucht Personal-Nachwuchs. 20 offene Stellen im kommenden Jahr - Bewerbungsfrist noch bis Ende Oktober. In: Nürnberger Zeitung vom 6. Oktober 2000.)

## Sozialtherapie im Strafvollzug 2000

Unter diesem Titel hat die Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden (Tel. 0611/157580, Fax 0611/15758-10), ihre vierte Grunddatenerhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug Deutschlands vorgelegt. Stichtag ist der 31.3.2000. Die 41 Seiten umfassende Darstellung gibt die Insassen- und Personalstruktur der 27 deutschen sozialtherapeutischen Einrichtungen wieder. An die Übersicht über die Ergebnisse der einschlägigen Umfrage schließt sich ein Überblick über die Literatur für die Jahre 1997 bis 2000 an. Ferner sind der verwendete Erhebungsbogen sowie ein Verzeichnis aller sozialtherapeutischen Einrichtungen abgedruckt. Die Ergebnisübersicht wurde von Martin Kurze bearbeitet.

„Von 1055 insgesamt verfügbaren Plätzen in der Sozialtherapie waren zum 31.3.2000 1053 Plätze belegt. Dies entspricht einer Quote von 99,8%.“ „Von Jahr zu Jahr nehmen die relativen Anteile der jüngeren Altersgruppen an der Gesamtpopulation langsam, jedoch stetig ab.“ (S.5) „Der Anteil der Gefangenen mit dem Schwerpunkt Sexualdelikte nimmt stetig zu, die Anteile der wegen Tötungsdelikten oder sonstiger Delikte einsitzenden Gefangenen bleiben über die Jahre in etwa konstant; Gefangene mit dem Deliktsschwerpunkt Eigentums- und Vermögensdelikte nehmen kontinuierlich ab. Während die Gruppe der Sexualdelinquenten in den vier Jahren um 103% ansteigt, sinkt der Anteil der 1997 stärksten Gruppe Eigentums- und Vermögensdelikte von 44,5% auf 29%.“ (S.6 f.) „Die 1997 nur etwa ein Drittel der Sexualstraftäter umfassende Gruppe der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Gefangenen hat sich stetig zu der stärksten Gruppe innerhalb der Sexualstraftäter entwickelt. Im Jahr 2000 sind 51,5% der Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Einrichtungen der Deliktgruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs zuzuordnen.“ Gleichwohl „ist eine mögliche Aussage, wonach sich die sozialtherapeutischen Anstalten zu 'sozialtherapeutischen' Einrichtungen entwickeln, zu pauschal“. (S.7) Im Berichtsjahr war „etwa die Hälfte der Abgänge Entlassungen; 1/4 der Abgänge erfolgte über die Rückverlegung seitens der Einrichtung, jeweils 10% der Abgänge entfallen auf planmäßige Verlegungen bzw. Rückverlegungen auf Wunsch des Gefangenen.“ (S.8) Bei der Gewährung von Lockerungen zeigt sich „über die Jahre ein deutlicher Trend. Der Anteil der Gefangenen, die zum Stichtag nicht zu Lockerungen zugelassen wurden, steigt von 47,8% (1997) über 49,5% (1998), 55,3% (1999) zum Stichtag 2000 auf einen (vorläufigen?) Höchstwert von 60,8%. Diese Anhebung des Sicherheitsprofils der Einrichtungen scheint vorwiegend zu Lasten der Gewährung von Ausgang (einschl. begleitetem Ausgang) und Urlaub zu gehen. Die Anteile der Gefangenen, die Freigang oder Urlaub zur Entlassungsvorbereitung erhalten, verringerten sich dagegen über die vier Jahre der Stichtagserhebungen nur geringfügig.“ (S.9)

## Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.

Im Rahmen der Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. ist 2000 Band 2 erschienen. Der

188 Seiten umfassende Band wurde von Rolf Herrfahrdt herausgegeben. Im ersten Teil gibt er Referate wieder, die anlässlich der 24. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter vom 4. bis 8. Mai 1998 in Güstrow gehalten wurden. Der zweite Teil enthält Referate, die im Rahmen nationaler und internationaler Tagungen gehalten wurden. Der dritte Teil informiert über Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Der Band schließt mit einem Autorenverzeichnis.

Über die Themen der Güstrower Tagung der Anstaltsleiter unterrichten folgende Beiträge:

- Uwe Burmeister und Wolfgang Suhrbier: Auf neuen Wegen. Die Justizvollzugsanstalt Waldeck - Ein Investorenmodell -;
- Jochen Kloff: Theoretische und praktische Ansätze von Organisationsentwicklungsprozessen im Justizvollzug;
- Jochen Kloff: Vier Organisationsentwicklungsansätze im Justizvollzug;
- Joachim Babendreyer: Die Situation im Strafvollzug und die Vollzugspolitik im Land Mecklenburg-Vorpommern;
- Johannes Beileites: Die Rolle des Ministeriums für Staatssicherheit im Bereich des Untersuchungshaft- und Strafvollzuges der DDR;
- Alexander Prechtel: Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Referate nationaler und internationaler Tagungen befassen sich mit folgenden Themen:

- Dieter Bandell: Die Entwicklungsperspektiven des Strafvollzuges, insbesondere in den neuen Bundesländern;
- Barbara Salewski: Die Rolle des Anstaltsleiters. Erfahrungsaustausch im Rahmen der „European Penitentiary Conference“;
- Robert Mündelein/Klaus Winchenbach: Strafvollzug in Schweden;
- Hans-Uwe Worliczka: Von der Notwendigkeit internationaler Beziehungen und Begegnungen im Justizvollzug - am Beispiel der internationalen Kontakte des bayerischen Justizvollzuges -.

Im dritten Teil sind die Leitsätze und wesentlichen Teile des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 zum Arbeitsentgelt (ZfStrVo 1998, S. 242 ff.) abgedruckt. Ferner sind Stellungnahmen von Thomas Rösch und Dirk Helias zum Urteil sowie die Vorschläge der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter zur Neuregelung jener Materie wiedergegeben. Dem schließt sich der Beschluss des OLG Celle zur Einzelunterbringung (ZfStrVo 1999, S. 57) nebst Anmerkung von Thomas Rösch an. Die letzten Beiträge bilden die beiden Berichte von Michael Matzke zur Rechtsprechung in Strafvollzugsachen aus der NSTZ (Neuen Zeitschrift für Strafrecht) 1998 und 1999.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. Band 2. Rolf Herrfahrdt (Hrsg.): Neue Steuerungsmodelle im Strafvollzug, Die Rolle der Stasi in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug der DDR, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Strafvollzug in Schweden, Internationale Kontakte, Rechtsprechung, Dokumentation der 24. Arbeits- und Fortbildungstagung in Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern. Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover 1999. 188 S. (Ohne Preisangabe).

## Eine sozialtherapeutische Einrichtung in privater Regie

Der Prison Service von England und Wales hat mit der Premier Prison Services (PPS) Ltd einen 25-Jahresvertrag für den Bau und Betrieb einer Vollzugsanstalt für erwachsene Männer mit 800 Plätzen (Category B, Gefangene, für die der Ausbruch sehr schwierig gemacht werden muss, der Übers.) in Marchington, Staffordshire, abgeschlossen. Bemerkenswert ist die Vertragsbestimmung, nach der in einem besonderen Hause auf dem Anstaltsgelände eine sozialtherapeutische Abteilung mit 200 Plätzen einzurichten ist. Es ist die erste neue sozialtherapeutische Einrichtung nach der Eröffnung von Grendon. Das neue Gefäng-

nis mit dem Namen Dovogate soll im Juli 2001 in Betrieb genommen werden, die sozialtherapeutische Abteilung im November.

Die sozialtherapeutische Abteilung ist eine Errungenschaft von großer Bedeutung. Diejenigen von uns, die eine landesweite Ausbreitung der Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft befürworten, müssen sich daran erinnern, welche Hindernisse zu überwinden waren. Von der Eröffnung im September 1962 an wurde die sozialtherapeutische Anstalt Grendon überwiegend als ein unbewiesenes medizinisches Experiment betrachtet, teuer und - in den Augen mancher - zu wählerisch bei der Aufnahme der Gefangenen. In den vergangenen zehn Jahren bewies Grendon, dass es weniger kostenaufwändig ist als die anderen Anstalten der Category A (Höchste Sicherheitsstufe, der Übers.) und B. Es war die einzige Anstalt des Landes, die nachweisen konnte, dass die Behandlung erfolgreich war und insbesondere die Rückfallquote senkte, obwohl die Männer, die sich um die Verlegung nach Grendon bewarben, ein höheres Rückfallrisiko bedeuteten als die anderen, die sich nicht beworben hatten.

(Aus: Prison Report - The Prison Reform Trust Magazine, No. 52, September 2000, S.4.)

## Resozialisierung contra Sicherheit?

Unter diesem Rahmenthema stand eine Fachtagung, die der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen am 20. November 2000 im Bürgertreff Gutleut, Frankfurt a.M., veranstaltete. Schwerpunkt der Tagung bildete die Frage nach der „Bedeutung des Offenen Vollzugs in der Hessischen Vollzugspolitik“. An der Veranstaltung nahmen zahlreiche Mitarbeiter des hessischen Justizvollzugs und der Strafrechtspflege, Anstaltsbeiräte und Vertreter verschiedener Organisationen, die dem Landesverband angehören, sowie der Medien teil. Die Teilnehmer begrüßte der 1. Vorsitzende des Landesverbandes, Peter Rettenbeck; er führte zugleich in das Thema der Tagung ein. Ausgangspunkt und Grundlage für die spätere Diskussion bildeten die Vorträge von Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz „Zur Bedeutung des Offenen Vollzugs im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes“ und von Justizminister Dr. Christean Wagner „Zum Stellenwert des Offenen Vollzugs für die Hessische Strafvollzugspolitik“. An der lebhaften, teilweise kontrovers geführten Diskussion beteiligten sich viele Teilnehmer aus verschiedenen Arbeitsbereichen des Strafvollzugs und der Justiz. Unterschiedlich wurden vor allem die Sicherheitsanforderungen (Schutz der Allgemeinheit) und (Re-)Sozialisierungsmöglichkeiten unter den heutigen Rahmenbedingungen (z.B. Überbelegung im geschlossenen Vollzug, finanzielle Engpässe) und angesichts der gegenwärtigen Klientel des Vollzugs (namentlich der Anteile drogenabhängiger, ferner ausländischer Täter anderer ethnischer Herkunft sowie gewaltbereiter Täter) eingeschätzt und bewertet. Gleichwohl ging jedenfalls die einhellige Auffassung dahin, dass am Vollzugsziel sozialer Integration festgehalten werden müsse.

## Alternativsymposium zum Strafvollzug

Am 21. Oktober 2000 fand unter diesem Rahmentitel ein Kolloquium zum Strafvollzugsgesetz und den aktuellen Problemen seiner Auslegung, Anwendung und Erläuterung in der Universität Bremen statt. Außerer Anlass der Veranstaltung war das Erscheinen der vierten Auflage des sog. Alternativ-Kommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG, Luchterhand Verlag Neuwied 2000). Dazu eingeladen hatte der Herausgeber dieses Kommentars, Prof. Dr. Johannes Feest, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen, in dessen Händen auch die Organisation des Symposiums lag. An der Veranstaltung nahmen Autoren der in den Jahren 1999 und 2000 erschienenen Neuaufgaben der Kommentare zum Strafvollzugsgesetz sowie Strafvollzugspraktiker, Richter, Behördenvertreter und Wissenschaftler teil.

Das Symposium war in drei Themenschwerpunkte gegliedert, die jeweils Grundsatzfragen der inhaltlichen Gestaltung, Anwendung und Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes betrafen. Eingeleitet wurde die Diskussion jeweils durch Kurzreferate, die

durch weitere Statements ergänzt wurden.

Der erste Teil war dem Thema „Erziehung, Behandlung trotz Behandlungskritik“ gewidmet. Darüber referierten u.a. Joachim Walter (aus der Sicht des Jugendstrafvollzugs), Gerhard Rehn (zur Kritik am Behandlungskonzept des StVollzG), Kai Bammann (zur Situation ausländischer Gefangener). Ungeachtet unterschiedlicher Sichtweisen sprachen sich die Diskussionsredner für einen „Chancenvollzug“ aus, der die soziale Integration Gefangener fördert. Die Diskussionsleitung oblag Wolfgang Lesting. Der zweite Teil knüpfte an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 zum Arbeitsentgelt (ZfStrVo 1998, 242 ff.) an. Der Frage nach der „Normalisierung des Arbeitsbereichs“ ging namentlich Jörg-Martin Jehle in einem Kurzreferat nach, das die einschlägigen Positionen des AK-StVollzG mit den Problemen der Vollzugspraxis konfrontierte. In der Diskussion, die vor allem den Konsequenzen aus jenem Urteil und den bisher vorliegenden Lösungsvorschlägen und Entwürfen galt, wurden die Schwierigkeiten einer sowohl verfassungskonformen als auch praxisgerechten Regelung deutlich. Die Diskussionsleitung hatte Elke Wegner inne. Im Mittelpunkt des dritten Teils standen die Erläuterungswerke zum StVollzG. Die Diskussion über „Sinn und Unsinn von Kommentaren, insbesondere zum Strafvollzugsgesetz“ wurde durch Kurzreferate von Konrad Krus und Heinz Müller-Dietz eingeleitet. Allgemein bejaht wurde die Sinnhaftigkeit verschiedener Erläuterungswerke zum StVollzG. Die Diskussionsleitung nahm Edelgard Quensel wahr.

## Zur Verteidigung der Politik der (britischen) Regierung

... Die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafen und die Anwendung von Freiheitsentzug haben im Laufe des vergangenen Jahrzehnts zweifellos zugenommen. Aber der offensichtliche Grund dafür, dass die Belegungszahlen langfristig gestiegen sind, ist die höhere Kriminalität. Im Vergleich zur Zahl der Straffälligen ist verhältnismäßig betrachtet die Zahl der Gefangenen niedriger als vor vierzig oder fünfzig Jahren. Die Gesamtbelegung der Gefängnisse bezogen auf 100.000 Straffällige hat sich seit 1950 tatsächlich halbiert (Home Office research Development and Statistics Directorate Digest 4, October 1999).

Meine Aufgabe ist es, sicher zu stellen, dass hinreichend Vorsorge getroffen ist für die, die die Gerichte zu Freiheitsstrafe verurteilen, nicht Ziellinien - aufwärts oder abwärts - für die Gesamtbelegung festzulegen. Wenn es der Polizei und den öffentlichen Anklägern gelingt, mehr Schwermisstände vor Gericht zu bringen - ich hoffe, das werden sie tun mit den zusätzlichen Haushaltsmitteln, die wir zugewiesen haben - können wir damit rechnen, dass die Gefangenzahlen steigen werden und nicht fallen.

Ich entschuldige mich nicht dafür, dass die Regierung Mindeststrafen für rückfällige Sexual- und Gewalttäter, Drogenhändler und Einbrecher eingeführt hat. Gefährliche und immer wieder rückfällige Schwerverbrecher gehören ins Gefängnis. Aber es gibt viele Straffällige, die nicht dahin zu gehen brauchen und die ihre Strafe ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in der Gesellschaft ableisten können und die das bereits tun. ...

(Jack Straw, Home Secretary, Prison Report - The Prison Reform Trust Magazine, No. 52, September 2000, S. 28.)

## Zur Bestellung von Armbanduhr durch Strafgefangene

Presseberichten zufolge hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Kammerentscheidung vom 30. Oktober 2000 - 2 BvR 736/00 einem Strafgefangenen das Recht zugestanden, eine Armbanduhr im Wert von 100.- DM zu bestellen. Die JVA und die Strafvollstreckungskammer hatten dem Gefangenen lediglich die Bestellung einer 40.- DM teuren Uhr zum billigen wollen. Der Antragsteller hatte sich darauf berufen, dass jeder Gefangene bei der Aufnahme in die JVA eine Uhr bis zum Wert von 300.- DM mitbringen dürfe. Er hatte den Gleichheitssatz dadurch als verletzt angesehen, dass er, nachdem seine alte Uhr kaputtgegangen sei, nur eine

Uhr bis zum Wert von 40.- DM bestellen dürfe. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, ein Gegenstand dürfe einem Gefangenen nicht allein deswegen versagt werden, weil er ihn nicht brauche; das sei mit dem Resozialisierungsgebot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Jedoch dürfe der Gefangene die Uhr nicht selbst über den Fachhandel bestellen; er müsse sie vielmehr - aus Kontrollgründen - über die JVA bestellen.

(Nach dem Bericht: „Gefangene dürfen 100 Mark teure Uhren bestellen“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr.269 vom 18. November 2000, S.9.)

## Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug sowie zur Untersuchungshaft

- Günter Bemmann: Über die Befugnis zur Anordnung des Arrestes im Strafvollzug. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 53. Jg. (2000), H. 42, S. 3116-3117;
- Stephan Rixen: Neues Datenschutzrecht für den Strafvollzug. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 24 (2000), H. 11, S. 640-645.

Aus der Zeitschrift „Recht & Psychiatrie“ (R&P), 18. Jg. (2000):

- John Mahler, Dan Pokorny, Friedemann Pfäfflin: Wie groß ist die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Entweichungen aus dem Maßregelvollzug?, S. 3-11;
- Norbert Schalast: Anmerkungen zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes, S. 16-20;
- Stefan Frädrieh und Friedemann Pfäfflin: Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen, S. 95-104;
- Willi Pecher und Stefan Postpischil: Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie in der Untersuchungshaft, S. 177-183.

## Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.

Betr: Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Bezug:Neuwahlen am 11.5.2000 in der Bildungsstätte Erkner bei Berlin

### Mitglieder des Vorstandes

Winchenbach, Klaus Ltd. Regierungsdirektor	Leiter der JVA Weiterstadt JVA Weiterstadt Vor dem Löserbecken 64331 Weiterstadt Telefon: 06150/159-59 Telefax: 06150/159-69
1. Vorsitzender und Vertreter für Hessen	
Salewski, Barbara Ltd. Regierungsdirektorin	Leiterin der JVA Gelsenkirchen JVA Gelsenkirchen Aldenhofstraße 99-101 45883 Gelsenkirchen Telefon: 0209/4021-100 Telefax: 0209/4021-203
2. Vorsitzende und Vertreterin für Nordrhein-Westfalen	
Ullenbruch, Thomas Oberregierungsrat 3. Vorsitzender	stellver. Leiter der JVA Freiburg Hermann-Herder-Straße 8 79104 Freiburg Telefon: 0761/2116-4001 Telefax: 0761/2116-4020
Painter, Josef Regierungsdirektor	Leiter der JVA Aschaffenburg JVA Aschaffenburg Postfach 100141 63701 Aschaffenburg Telefon: 06021/364-111 Telefax: 06021/364-110
Schatzmeister	
Dr. Herrfahrdt, Rolf Regierungsdirektor	Leiter des Kriminologischen Dienstes, JVA Hannover Schulenburg Landstraße 145 30165 Hannover
Schriftführer	

### Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Dr. Kalisch, Ines Oberregierungsrätin	Leiterin der JVA Bremen JVA Bremen Sonnemannstraße 2 28239 Bremen Telefon: 0421/361-6289 Telefax: 0421/361-15737
Komm. Vertreterin für Bremen	
Bode, Bruno Regierungsdirektor	Leiter der JVA Meppen JVA Meppen Grünfeldstraße 1 49716 Meppen Telefon: 05935/707-0 Telefax: 05935/597
Vertreter für Niedersachsen	
Daeges, Ferdinand Ltd. Regierungsdirektor	Leiter der JVA Neunkirchen JVA Neunkirchen Knappschaftsstraße 16 66538 Neunkirchen Telefon: 06821/106-200 Telefax: 06821/106-100
Vertreter für das Saarland	
Döschl, Heinrich Ltd. Regierungsdirektor	Leiter der JVA Landsberg a. Lech JVA Landsberg Postfach 86896 Landsberg Telefon: 08191/126201 Telefax: 08191/126202
Vertreter für Bayern	
Fixson, Wolfgang Ltd. Regierungsdirektor	Leiter der JVA Moabit JVA Moabit Alt-Moabit 12a 10559 Berlin Telefon: 030/90140-5000 Telefax: 030/90141-5005
Vertreter für Berlin	
Goede, Klaus Ltd. Regierungsdirektor	Leiter der JVA Kiel JVA Kiel Faeschstraße 8-12 24114 Kiel Telefon: 0431/6796100 Telefax: 0431/677144
Vertreter für Schleswig-Holstein	
Helias, Dirk Regierungsdirektor Vertreter für Hamburg	Justizbehörde Strafvollzugsamt Drehbahn 36 20354 Hamburg Telefon: 040/42843-3813 Telefax: 040/42843-3520
Herden, Karl-Heinz Regierungsdirektor	Leiter der JVA Waldheim JVA Waldheim Dresdner Straße 1a 04736 Waldheim Telefon: 034327/99-200 Telefax: 034327/99-299
Vertreter für Sachsen	
Dr. Höflich, Peter Professor	Professor im Fachbereich Sozial- wesen, Fachhochschule Lausitz Aisenstraße 10 12163 Berlin Telefon: 030/7932907 Telefax: 030/7932907
Vertreter für Brandenburg	
Müller, Thomas Regierungsdirektor	Leiter der JVA Ulm JVA Ulm Postfach 4110 89031 Ulm Telefon: 0731/1892840 Telefax: 0731/1892851
Vertreter für Baden-Württemberg	
Scholz, Jürgen Ltd. Regierungsdirektor	Leiter der Justizvollzugsschule Thüringen Postfach 409 98503 Suhl Telefon: 03681/493-170 Telefax: 03681/493-160
Vertreter für Thüringen	

Schroven, Günter Studiendirektor	Leiter der Justizvollzugsschule Sachsen-Anhalt Straße der Jugend 5 38486 Klötze Telefon: 03909/2648 Telefax: 03909/2677
Vertreter für Sachsen-Anhalt	
Spielberg, Jörg Oberregierungsrat	Leiter der JVA Stralsund JVA Stralsund Franzeshöhe 18439 Stralsund Telefon: 03831/209-100 Telefax: 03831/270926
Vertreter für Mecklenburg-Vorpommern	
Stürmer, Albert Ltd. Regierungsdirektor	Leiter der JVA Zweibrücken JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33 66482 Zweibrücken Telefon: 06332/486-101 Telefax: 06332/486-144
Vertreter für Rheinland-Pfalz	

## 47. Freizeitausstellung in der Justizvollzugsanstalt Straubing

Am 14. und 15. Oktober 2000 fand die 47. Freizeitausstellung der Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Straubing statt. In diesem Rahmen stellten 85 der 300 Freizeitbastler unter den gegenwärtig ca. 850 Gefangenen über 2.500 Gegenstände aus. Die Ausstellung war an beiden Tagen insgesamt zehn Stunden für jedermann geöffnet. Sie findet jährlich statt. Die Gefangenen müssen sich ihr Material selbst kaufen. Sie erhalten aber den Verkaufserlös, abzüglich von zehn Prozent Ausstellungsunkosten. Die Ausstellung umfasste Gegenstände der verschiedensten Art: namentlich Ölgemälde, Aquarelle, Hinterglasbilder, farbenfrohe Seidentücher, bedruckte T-Shirts, Keramik (Vasen, Krüge, Töpfe, Kaffee- und Teeservices usw.), Schatullen, mit Intarsien verzierte Wandteller aus Holz, Holzspielzeug für Kinder, Bücherbords, Fotoalben, Gästebücher, Schreibtischgarnituren u.a.m. Ausgestellt wurden Gegenstände, die vor allem aus dem Buchbinderkurs, dem Keramikkurs, dem Kunstgewerbekurs, dem Intarsienkurs, dem Kurs Malen und Zeichnen, dem Modellbaukurs, dem Schnitzkurs, dem Kurs Hinterglasmalerei und dem Kurs Seidenmalerei hervorgegangen waren. Auch die beschäftigungstherapeutische Gruppe bot ihre Produkte (insbesondere Holzspielsachen, Puppenhäuser usw.) an. Kleine Sonderausstellungen informierten über die Schach- und die Theatergruppe.

(Nach den Berichten: 47. Freizeitausstellung in der Justizvollzugsanstalt eröffnet. Verschüttete kreative Fähigkeiten frei legen. Keramik, Gemälde und Schnitzereien: 2.500 Exponate zum Besichtigen und Kaufen. In: Straubinger Tagblatt vom 14.10.2000; Am 14. und 15. Oktober in der Justizvollzugsanstalt. Gefangene stellen Freizeit-Arbeiten aus. Öffentliche Präsentation von 2000 Werkstücken - Möglichkeit zum Kauf. In: Straubinger Rundschau vom 10.10.2000.)

## Sozialtherapie für Sexualstraftäter in der JVA Amberg

Früher mussten Sexualstraftäter, die in der JVA Amberg untergebracht waren, von externen Therapeuten behandelt werden. Teils suchten diese solche Gefangenen in der JVA auf; teils wurden die Sexualstraftäter aber auch in Einrichtungen außerhalb der JVA gebracht. Seit 1. Januar 2001 steht der JVA eine spezielle Abteilung für Sexualstraftäter zur Verfügung. Die mit einem Kostenaufwand von knapp 1,2 Millionen Mark geschaffene Einrichtung, die Umbaumaßnahmen erforderte, weist zwölf Haftplätze auf. Die Therapieplätze sollen bevorzugt für diejenigen Gefangenen verwendet werden, die zur Mitarbeit bereit sind. Die Abteilung wird von einem Facharzt für Psychiatrie geleitet. Außerdem sind in ihr ein Psychologe, zwei Sozialarbeiter und acht Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes tätig.

(Nach dem Bericht: Neue JVA-Abteilung: Eigene Sozialtherapie. Einrichtung für Sexualstraftäter geht im Januar in Betrieb. In: Amberger Zeitung vom 7. November 2000.)

## Tuberkulose in russischen Gefängnissen

Berichten zufolge breitet sich in Russland immer mehr die Tuberkulose aus. Im Landesdurchschnitt entfallen auf 100.000 Einwohner 85 Tb-Erkrankte. In einigen Regionen Sibiriens und des Fernen Ostens sind es nach Angaben des russischen Gesundheitsministeriums 200 bis 300 Erkrankte pro 100.000 Einwohner. 1999 starben 24.000 Personen in Russland an Tuberkulose. Besonders dramatisch ist die Lage in den überfüllten Gefängnissen. In den russischen Haftanstalten und Strafkolonien befinden sich derzeit ca. eine Million Gefangene. Davon sind etwa 100.000 an Tuberkulose erkrankt. Die einschlägige Rate liegt fünfzig mal so hoch wie in der übrigen Bevölkerung. Etwa 34.000 an aktiver Tuberkulose Erkrankte kamen im Jahr 2000 frei. Jedes Jahr werden mehr als 200.000 Gefangene, die Träger des Bakteriums sind, aus den Gefängnissen und Kolonien entlassen. Ist ihr Immunsystem geschwächt, kann bei ihnen die Krankheit später ausbrechen. Vor allem in den Untersuchungsgefängnissen herrschen auf Grund der Überfüllung und mangelnden Hygiene schlimme Zustände. Um der Tuberkulose-Epidemie Einhalt zu gebieten, müssen mehr Mittel für die Behandlung der Erkrankten zur Verfügung gestellt und die Überfüllung der Gefängnisse beendet werden. Das Justizministerium strebt daher im Wege von Neuregelungen eine nachhaltige Reduzierung der Zahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen an; so sollen z.B. für Ersttäter mit leichten Straftaten andere Formen der Strafe vorgesehen werden.

(Nach dem Bericht von Markus Wehner: Brutstätten der Tuberkulose. Besonders in russischen Gefängnissen breitet sich eine resistente Form der Krankheit rasch aus. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. November 2000.)

## Beiträge zum Strafvollzug im „Deutschland-Magazin“

Im „Deutschland-Magazin“ 11/2000 sind folgende Beiträge zum Strafvollzug im In- und Ausland erschienen:

- Rache versus Resozialisierung. Die Berliner Juristin Angelika Haller über die Entwicklung des Strafvollzuges;
- Im konservativen Bayern ist Strafvollzug umweltbewusst. Nadira Hurnaus blickte hinter die Gitter einer oberbayerischen Justizvollzugsanstalt (Bernau);
- Menschenrechtler erheben schwere Vorwürfe. Michaela Koller über Berichte der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und amnesty international von Missständen in russischen und italienischen Gefängnissen.

## Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz

Unter diesem Titel ist im Dezember 2000 eine von Gabriele Kawamura herausgegebene Dokumentation erschienen, die eine Fachtagung zum Gegenstand hat, welche am 6. April 2000 in Nürnberg stattgefunden hat. Veranstalter waren: die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Sozialwesen, der Landescaritasverband Bayern e.V., der Nürnberger Arbeitskreis Straffälligenhilfe (NAK) und die Stadtmission Nürnberg. Die 50seitige Dokumentation enthält neben einer Reihe von Geleit- und Grußworten folgende fachliche Beiträge und Erfahrungsberichte:

- Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe - rechtliche Einordnung in das Sanktionensystem in Bayern: Ministerialrat Hartmut Fischer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München;
- Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen aus Sicht der Staatsanwaltschaft: Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heinz Stöckel, Nürnberg;

- Gemeinnützige Arbeit als Verfahren zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen. Organisationsmodelle und Erfahrungen in der Sozialen Arbeit: Prof. Gabriele Kawamura, Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule, Fachbereich Sozialwesen, Nürnberg;
- Vermittlung gemeinnütziger Arbeit beim Kath. Männerfürsorgeverein München: Michael Lutzenberger, München;
- Vermittlung gemeinnütziger Arbeit bei der Brücke e.V. Aschaffenburg: Dr. Manfred Sommer/Rudi Rohleder, Aschaffenburg;
- Vermittlung gemeinnütziger Arbeit im Sozialdienst kath. Frauen München: Gisela Schuhbauer, München;
- Last oder Entlastung durch gemeinnützig Arbeitende für öffentliche Einrichtungen?: Friedrich Leinberger, AK Resozialisierung, Nürnberg.

Die Dokumentation kann gegen Zusendung von 3.- DM Porto unter folgender Anschrift angefordert werden: Prof. Gabriele Kawamura, Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Sozialwesen, Bahnhofstr. 87, 90402 Nürnberg.

## Gefangenenbüchereien im Rahmen des 91. Bibliothekartages in Bielefeld

Vom 2.-5. April 2001 findet in Bielefeld der 91. Deutsche Bibliothekartag statt. Die Justizvollzugsämter in NRW sind durch ihre Fachstellen für Gefangenenbüchereien Mitglieder im Deutschen Bibliotheksverband (in Sektion 8), der den Bibliothekartag durch seine Jahresversammlung mit ausrichtet. Folgende Veranstaltungen sind geplant:

Mittwoch, 04.04.2001 (Stadthalle, Raum K 7)

09.00-16.00 Uhr Präsentation der Büchereissoftware „Medienverwaltung“, die zur Datenverarbeitung in den Gefangenenbüchereien in NRW entwickelt und eingeführt worden ist

16.00-18.00 Uhr interne Arbeitssitzung der DBV-Sektion 8

Donnerstag 05.04.2001

10.00 Uhr Präsentation der neuen Gefangenenbücherei der JVA Bielefeld-Brackwede II

(09.30 Uhr Abfahrt an der Stadthalle, Kosten je 10.- DM, maximal 20 Teilnehmer)

## Zur Justizvollzugsanstalt Leipzig

Seit dem 1. Januar 2001 sind die JVA in der Alfred-Kästner-Straße in Leipzig und die Haftklinik in Meusdorf in einer Behörde vereint. Die neue Einrichtung trägt offiziell die Bezeichnung „Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus“. Nach Fertigstellung des Gefängnisses in Meusdorf - die im Mai 2001 erfolgen sollen - stehen dort 397 Haftplätze zur Verfügung. Die Kosten für die Um- und Neubauten - zu denen auch ein Verwaltungsgebäude, eine Kantine und eine Wäscherei zählen - sollen dem Vernehmen nach knapp 60 Millionen Mark betragen.

(Nach dem Bericht von S.: Krenz: Haftanstalt und Krankenhaus sind nun in einer Behörde vereint. Neues Gefängnis soll im Mai fertig gestellt sein. In: Leipziger Volkszeitung Online vom 2.1.2001.)

## XXX. Symposium des Instituts für Konfliktforschung, Köln, und der Deutschen Strafverteidiger

Das Institut für Konfliktforschung e.V., Köln, und die Deutschen Strafverteidiger e.V. veranstalten von Samstag, 31. März, 13 Uhr, bis einschließlich Sonntag, 1. April 2001, 13 Uhr 30, im Benediktinerkloster Maria Laach ihr XXX. Symposium. Thema ist „Die Gleichberechtigung in der sich wandelnden Gesellschaft“. In diesem Rahmen sollen zugleich Chancen und Risiken der Gleichberechtigung analysiert werden. Referenten sind Prof. Dr. Lerne Osterloh, Richterin am Bundesverfassungsgericht, Privatdozentin Dr. Elke Gurli, die Politikwissenschaftlerin und Lehrbeauftragte

der Universität Bonn Angelika Koch, die Präsidentin des OLG Frankfurt/M. Brigitte Tilmann und Dr. Erhard Wedekind, Psychologischer Psychotherapeut und Familientherapeut. Darüber hinaus wird Prof. Dr. Dagmar Oberlies das Thema „Tötungedelikte zwischen Männern und Frauen“ behandeln. Mit der Situation wenig begünstigter Frauen wird sich Rechtsanwalt Christoph Kulenkampff, Staatssekretär a.D. und Geschäftsführender Vorstand der Schaden Stiftung Darmstadt, beschäftigen. In seinem Beitrag „Frauen im Strafvollzug“ wird er u.a. auf frühere berufliche Erfahrungen als Leiter einer Frauenhaftanstalt zurückgreifen. Die Diskussionleitung haben inne: am Samstag Dr. Ulrich Kamann (Institut für Konfliktforschung e.V.) und am Sonntag Rechtsanwalt Albert Klütsch (Deutsche Strafverteidiger e.V.).

Die Tagungsgebühr beträgt 100.- DM, für Studenten und Referendare 50.- DM. Die Überweisung der Tagungsgebühr wird auf das Konto 1 000 162 733 bei der Stadtparkasse Köln (BLZ 730 501 98) mit dem Kennwort „Symposium 2001“ erbeten. Anmeldungen sind - nur schriftlich oder per Fax (02203/34080) - zu richten an: Institut für Konfliktforschung e.V. - Sekretariat -, Osloer Str. 18, 51149 Köln. Über Unterkunstmöglichkeiten in und bei Maria Laach gibt das Institut für Konfliktforschung Auskunft.

## Zur Integration straffälliger Ausländer

Die Soziale Kooperation e.V., Huttenstr. 25, 10553 Berlin (Tel. 030/3465094-6, 3465094-7, Fax 030/3465094-8) informiert u.a. wie folgt über ihre Integrationsarbeit:

„Die „Soziale Kooperation e.V.“ ist ein in Moabit ansässiger gemeinnütziger Verein, dessen Anliegen eine Verbesserung der sozialkulturellen Situation der Menschen ist, die aufgrund ihrer Schwierigkeiten an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden. Wir unterstützen sie über unsere unterschiedlichen Projekte und unter unserem Motto „Verantwortung ist eine erlernbare Fähigkeit“ erfolgreich in ihrem Bemühen, ihren Platz in der Gesellschaft wiederzufinden. Hier stehen der Abbau von Fremdenfeindlichkeit und eine Arbeit für Toleranz im Vordergrund unserer Aktivitäten.“

Auch in diesem Jahr konnten wir auf dem Gebiet der Ausländerintegration einige Erfolge erzielen:

Unsere Bemühungen, die Haftsituation ausländischer Mitbürger sichtbar zu machen und zu verbessern, wurden erfreulicherweise von dem in diesem Jahr gegründeten „Runden Tisch“ aufgenommen. Dieser bringt unterschiedliche Institutionen wie Konsulate, Vertreter von Justiz, Ausländerbeauftragte, Teilnehmer aus Haftanstalten und Interessierte zusammen, wodurch Informationsdefizite abgebaut werden.

Zwischen der „Sozialen Kooperation e.V.“ und verschiedenen Konsulaten, u.a. dem türkischen, entwickelte sich in diesem Jahr ein ständiger Kontakt und eine positive Zusammenarbeit bezüglich der Klärung bestimmter statusrechtlicher Fragen von durch die »Soziale Kooperation e.V.« betreuten Inhaftierten.

In der Haft entstandene Kontakte zu einigen ausländischen Inhaftierten konnten nach deren Freilassung intensiviert werden. So wurden dieses Jahr einige türkische Inhaftierte Teilnehmer der Betreuung nach BSHG § 72 (Hilfen zur Überwindung besonders schwieriger Lebenssituationen). Etliche leisten in dem Verein „Arbeit statt Strafe“ ab.

In allen Projekten:

- Durchführung von Selbsthilfegruppen in der JVA Moabit und JVA Tegel Berlin
- Betreuung (Betreutes Einzelwohnen nach BSHG § 72, Einzelfallhilfe nach BSHG § 39/40)
- „Arbeit statt Strafe“ für Erwachsene und Jugendliche und „Auswege aus Gewalt“ (Neben Extraveranstaltungen findet jeden Sonnabend ein Treffen von Haftentlassenen und Interessierten statt.)
- „Integration durch Arbeit“ für Jugendliche (Qualifizierung für den 1. Arbeitsmarkt)
- Nachbarschaftshilfe und Betrieb des Nachbarschaftsladens Moabit

- „Gemeinnützige Arbeit für Erwachsene“ (Diese werden ebenso wie die Teilnehmer von Arbeit statt Strafe“ in der Kiezwerkstatt und im Dienstleistungsbereich tätig.)

gibt es einen hohen Ausländeranteil (bis zu 30%). Das ergibt sich auch aus der exponierten Lage der „Soziale Kooperation e.V.“ in einem Bezirk mit einem großen Anteil ausländischer Mitbürger (welche vielfach doppelter Nationalität und vielfach enturzelt sind) und im Einzugsgebiet mehrerer Haftanstalten. Hier ist Integrationsarbeit, insbesondere Ausländerintegration unumgänglich.“

## Medien, Kriminalität und Justiz

Unter diesem Rahmentitel steht der 30. Kongress, den die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie vom 7. bis 9. März 2001 in Interlaken veranstaltet. Er findet im dortigen Hotel Du Nord statt. „Der Kongress ist in vier Tagungssessionen (Halbtage) unterteilt, die einen breiten Raum für Diskussion lassen. Der erste Halbtag wird die verfassungsrechtlichen, politischen, historischen und juristischen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Medien behandeln. Der zweite und dritte Halbtag werden die Beziehungen zwischen Medien, öffentlicher Meinung, Kriminalität und Justiz ausloten. Der vierte Halbtag schliesslich wird den Herausforderungen der neuen Kommunikationstechnologien, von Television bis Internet, gewidmet sein.“

Die Veranstalterin, für welche Ursula Cassani, Renie Maag und Marcel Alexander Niggli verantwortlich zeichnen, rechnet mit dem Interesse von Vertreterinnen und Vertretern der Rechtswissenschaft, der Strafjustiz, der Kriminologie, der Psychologie, der Sozialwissenschaften sowie der Politik und der Medien am Kongress.

Anmeldungen sind zu richten an:

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Renie Maag, Brückenstr. 31, CH-3005 Bern. Die Kosten für die Teilnahme an der Tagung betragen Fr. 335.-, bei Einzahlung bis zum 3. Februar 2001 Fr. 295.-, für Studentinnen und Studenten mit Ausweis Fr. 50.-.

## Kernkompetenz Didaktik - Vollzugslehrertagung 2001 in Neuburg/Donau

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V. richtet ihre 44. Jahres-Fortbildungstagung vom 21.-23.05.2001 in Neuburg an der Donau aus. Das Tagungsmotto 'Kernkompetenz Didaktik' reflektiert die zentrale Qualifikation der Pädagogen, Bildungsziele in Lernmethodik zu übersetzen. Mit einer Grundsatzdarstellung zum aktuellen Stand der wissenschaftlichen Didaktikdiskussion wird Prof. Dr. Horst Siebert von der Universität Hannover die Reihe der Referate eröffnen: 'Lernen als Konstruktion von Lebenswelten'. In der Folge vertieft das Programm Aspekte der spezifischen Unterrichtsdidaktik im Justizvollzug, der pädagogischen Diagnostik als Kern der didaktischen Analyse sowie der selbstgesteuerten, lebenslangen Lernfähigkeit. Die Themen sind im Einzelnen

- Leitlinien einer modernen Vollzugsdidaktik - P. Bierschwale, JVA Celle
- Pädagogische Diagnose und interdisziplinäre 'Behandlung' - G. Hillmann, JVA Herford
- Kulturakkumulation, Bildungssysteme und Umweltpassung - Prof. Dr. M. Liedtke, Universität Erlangen
- Geschichte und geschichtliche Verhaltensmuster als Lern- und Motivationsmodell - Frau Prof. Dr. E. Erdmann, Universität Erlangen

Eine Palette von Projektbeispielen aus dem praktisch-pädagogischen Vollzugsalltag rundet das Bild der zeitgemäßen und engagierten Bildungsarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen ab. Im Rahmenprogramm erwartet die Teilnehmer der Tagung neben einer Besichtigung der Tagungsstadt auch eine halbtägige Exkur-

sion zum landschaftlich reizvollen 'Donaudurchbruch' mit Schifffahrt und gemeinsamem Abendessen.

Die Mitgliederversammlung der 'BAG der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V.' findet am 20.05.2001, ab 17.00 Uhr, im Foyer des Stadttheaters von Neuburg statt. Anmeldungen zur Tagung sind zu richten an den 1. Vorsitzenden der BAG, Kollegen P. Bierschwale (JVA Celle), Trift 14, 29221 Celle. Für Nicht-Mitglieder beträgt die Tagungsgebühr 100,- DM. Hotelunterkünfte stehen am Ort hinreichend zur Verfügung.

2. Vorsitzender:  
Klaus-D. Vogel  
Nassauische Str. 19  
10717 Berlin  
Tel.: 030/90144-154 (d)  
Tel.: 030/8616545 (p)  
Tel.: 0172/9940338 (p)  
Fax: 030/86424307 (p)  
kdvogel@t-online.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Göttingen, (BLZ 26050001) Konto-Nr. 9063256

## Gefängnisüberfüllung

Die Überbelegung von Straf- und Untersuchungshaftanstalten ist ein weltweites Problem. Es kann daher nicht überraschen, dass es auf internationaler Ebene in Theorie und Praxis verstärkt diskutiert wird. Auch der im Jahre 2000, von Hans-Jörg Albrecht, Albin Eser und Thomas Richter herausgegebene Band, der das dritte deutsch-chinesische Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie dokumentiert, befasst sich eingehend mit jenem Thema. Der Band ist in sechs Teile gegliedert. Die ersten vier Teile haben die Aufgaben der chinesischen Staatsanwaltschaftsorgane, den Funktionswandel der deutschen Staatsanwaltschaft, das deutsche Wirtschafts- und Umweltstrafrecht sowie die Wirtschaftsreform und die Wirtschaftsdelikte in China zum Gegenstand. Die beiden letzten Teile sind dem Problem der Gefängnisüberfüllung gewidmet.

Das Thema wird in sieben Statements sowohl mit Bezug auf China und Deutschland als auch die internationale Entwicklung erörtert. Im einzelnen handelt es sich um folgende Beiträge:

- Ren Qicai: Das Problem der Überfüllung der Gefängnisse und seine Lösung (S. 147-156);
- Wang Yonggang: Statement zum Problem der Gefängnisüberfüllung (S. 157-160);
- Xu Jiusheng: Ursachen der Überfüllung der Gefängnisse und Überlegungen zu angemessenen Lösungswegen (S. 161-178);
- Günther Kaiser: Überfüllung der Strafvollzugsanstalten und deren Lösung in China (S. 179-195);
- Helmut Kury: Die Überfüllung der Vollzugsanstalten als logische Konsequenz eines Kriminalitätsanstiegs? (S. 197-202);
- Helmut Kury: Überfüllung der Strafvollzugsanstalten und deren Lösungen (S. 203-252);
- Jörg Arnold: Überfüllung der Strafvollzugsanstalten und deren Lösungen (S. 253-257);
- Dai Yanling: Die extreme Überfüllung der Gefängnisse und Lösungsansätze (S. 259-262).

Ren Qicai stellt in seinem Beitrag fest, dass die Straftaten in China mit zunehmender Reform- und Öffnungspolitik immer schwerwiegender und häufiger wurden. Dementsprechend werde auch das Problem der Gefängnisüberfüllung immer gewichtiger. „Laut Statistik belief sich Ende des dritten Quartals 1997 die Zahl der Häftlinge im ganzen Land auf 1,431 Millionen, während das Fassungsvermögen der Gefängnisse 1,1 Millionen betrug, d.h. 331.000 Häftlinge oder fast ein Drittel wurden über das Fassungsvermögen hinaus eingesperrt.“ (S. 150) Danach stand die Inhaftierungsquote in China „auf dem vierten Platz hinter jener der USA, Ungarns und Kanadas“. „Sie war höher als in den meisten Ländern der Welt.“ (S. 151) Als Ursachen für die Überfüllung der Gefängnisse sieht Qicai an: steigende Kriminalität, unzulängliche Gefängniseinrichtungen, „Einflüsse des traditionellen Gedankenguts auf den Vollzug des Strafrechts“ (S. 152), also namentlich

harte und lange Strafen, sowie „Wenige Fälle von Strafmilderung und Entlassung auf Bewährung“ (S. 154). Lösungen erblickt Qicai in folgenden Maßnahmen: Reform des Sanktionensystems und der Vollstreckung, erweiterte Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung, Schaffung offener und halboffener Gefängnisse.

Im Statement von Wang Yonggang heißt es unter anderem: „Die Gefängnisüberfüllung tritt in China hauptsächlich in jenen Gefängnissen auf, in denen zu hohen Haftstrafen Verurteilte inhaftiert sind.“ „Haftmilderung, Haftentlassung auf Bewährung, ärztliche Versorgung außerhalb der Gefängnisse in erhöhtem Ausmaß und Verhältnis sind effektive Methoden zur Auflösung der Gefängnisüberfüllung.“ (S. 158) Ferner sieht Yonggang auf Kreisebene geführte Gefängnisse als effektives Mittel zur Entlastung des Vollzugs an (S. 159).

„Objektiv begründete Ursachen für die Gefängnisüberfüllung“ in China (S. 164) stellen nach dem Beitrag von Jiusheng dar: drastischer Kriminalitätsanstieg, unzureichende Vollzugeinrichtungen, hohe Effizienz der Strafverfolgung, zu geringe Anwendung des Strafaufschubs, zu lange Strafen, zu wenig Gebrauch von der Strafrestausssetzung. Jiusheng schlägt folgende Maßnahmen zur Lösung des Überfüllungsproblems vor: Verminderung der Freiheitsstrafen, stärkere Anwendung der Geldstrafe, Reduzierung der Strafhöhe, erweiterte Anwendung der öffentlichen Aufsicht, des Strafaufschubs und der Haftentlassung auf Bewährung, Einführung der gemeinnützigen Arbeit.

Günther Kaiser stellt in seinem Beitrag gleichfalls fest, dass es sich bei der Gefängnisüberfüllung um ein internationales Problem handelt. Er legt an Hand statistischer Daten die Entwicklung in den 90er Jahren dar. Ferner geht er den Ursachen und negativen Auswirkungen der Gefängnisüberfüllung nach und skizziert differenzierte Möglichkeiten und Strategien zur Abhilfe. Abschließend gibt er Stellungnahmen internationaler Gremien und Organe sowie einschlägige Konventionsregelungen wieder.

Im nächsten Beitrag beschäftigt sich Helmut Kury mit der Frage, ob die Überfüllung der Vollzugsanstalten auf den Kriminalitätsanstieg zurückzuführen ist. Es heißt darin unter anderem: „Neuere Untersuchungen machen deutlich, dass durch eine Verschärfung der Kriminalstrafen die Kriminalitätsbelastung eines Landes, wenn überhaupt, nur marginal beeinflusst werden kann. Im Zusammenhang mit den komplexen gesellschafts- und persönlichkeitsbedingten Hintergründen des straffälligen Verhaltens verwundert das nicht.“ (S. 197) Kury erblickt Ansatzpunkte zur Reduzierung der Inhaftierungsquoten namentlich in alternativen, die Freiheitsentziehung vermeidenden Sanktionen sowie in Abkürzung der Straflängen. Diese Überlegungen untermauert er in seinem folgenden Beitrag, der zugleich der umfassendste und umfangreichste des Bandes zum Thema Gefängnisüberfüllung darstellt. Hier legt er auf der Grundlage eines breiten statistischen Materials die einschlägige internationale Entwicklung dar und diskutiert die Lösungsansätze, die zu einem rationaleren Umgang mit Freiheitsstrafen und ihrer Reduzierung anhalten können. Kury schlägt insoweit vor allem vor: eine verstärkte öffentliche Diskussion und Information der Bevölkerung über den kriminalpolitischen Beitrag der Freiheitsstrafe zur inneren Sicherheit auf der Grundlage kriminologischer Erfahrungswerte, eine verantwortungsvollere Berichterstattung der Medien über Kriminalität, Einschränkung der Untersuchungshaft und Vereinfachung des Strafverfahrens, Ausbau nichtfreiheitsentziehender Sanktionen, Reduzierung der Haftzeiten zugunsten einer Behandlung in Freiheit, stärkere Nutzung der Möglichkeiten vorzeitiger Entlassung aus der Haft. Ähnliche Überlegungen stellen auch Jörg Arnold und Dai Yanling in ihren - zugleich den Band - abschließenden Statements an.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Hans-Jörg Albrecht, Albin Eser, Thomas Richter (Hrsg.): Drittes deutsch-chinesisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Staatsanwaltschaft und Diversion, Strafvollzugsanstalten und ihre Überfüllung (Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie). Hrsg. von Hans-Jörg Albrecht und Albin Eser. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2). Edition ausricrim., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2000. X, 264 S. DM 39.80.

## Zum Frauenstrafvollzug in Spanien

In dem von Rössner und Jehle herausgegebenen Band „Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie“ (2000) ist unter anderem auch ein Beitrag zum Frauenstrafvollzug in Spanien veröffentlicht, der zugleich mit Informationen über die Situation in Europa aufwartet. Prof. Dr. Esther Giménez-Salinas i Colomer (Madrid), die 1997 von der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. die Beccaria-Medaille erhalten hat, befasst sich mit dem Thema: „Straffällige Frauen - vom Mythos ins Gefängnis“ (S. 47-66).

Der Beitrag räumt zunächst mit weitverbreiteten Mythen auf, welche die Frauenkriminalität und den Frauenstrafvollzug betreffen. Es heißt darin unter anderem: „Frauengefängnisse sind keineswegs eine Art Schul- oder Krankenanstalt, so wie man dies immer wieder hinstellen versucht. Im Gegenteil: wie zahlreichen englischen Untersuchungen zu entnehmen ist, sind die Vollzugsordnung und die Lebensbedingungen der Inhaftierten oft äußerst hart.“ „Frauengefängnisse sind fast schon eine Seltenheit.“ „Viele Frauengefängnisse sind reine Notlösungen und stammen baulich sozusagen aus zweiter Hand.“ (S. 50) Die Verfasserin stellt fest, dass in Europa im allgemeinen auf 95 männliche Häftlinge nur fünf weibliche kommen. „Dieser Mittelwert liegt in Irland und Nordirland mit 1,5 wesentlich tiefer und ist umgekehrt in Spanien mit 9,6 ungleich höher.“ (S. 51) „Zwischen 1985 und 1996 ist der Anteil inhaftierter Frauen in Spanien um 155% angestiegen.“ (S. 53) „Überraschend ist, dass 1996 mehr als die Hälfte aller inhaftierten Frauen - 57% - aufgrund von Vergehen gegen die Volksgesundheit einsaßen. Diese Tatsache muss als Folge des in den letzten Jahren in Spanien so beträchtlichen Anstiegs der weiblichen Kriminalität gesehen werden, eines Trends, in dessen Zuge Frauen und Kinder gerade in jüngster Zeit zu 'idealen' Mittelspersonen im Drogenhandel wurden.“ (S. 54) Der Autorin zufolge kommen Frauen relativ spät ins Gefängnis; Frauen im Alter zwischen 26 und 40 Jahren sind mit fast 60% am stärksten im Vollzug vertreten (S. 59). „In Frauengefängnissen ist die Lage etwas schlechter als in den Haftanstalten für Männer. Tatsächlich wird die Frau hier doppelt diskriminiert: zum einen als Häftling und zum anderen als Frau.“ (S. 59) „In diesem Sinne sind Frauengefängnisse eine reine Repetition des männlichen Modells, die in keiner Weise den von einer angemessenen Politik der Resozialisierung aufgeworfenen Erfordernissen entspricht.“ „Hinsichtlich der Situation der Kleinkinder, die bei ihren Müttern im Gefängnis leben, kann bislang keine befriedigende Lösung angeboten werden. Sicher ist eine Haftanstalt kein idealer Lebensraum zum Aufwachsen und zum Aufbau einer intakten affektiven Beziehung; andererseits kann man aber weder den Müttern das Recht absprechen, ihre Kinder bei sich zu haben, noch den Kindern, bei ihren Müttern aufzuwachsen. Über die individuelle Entscheidung einer jeden einzelnen Frau hinaus müssen hier zur Überwindung der Gefängnisatmosphäre alle nur möglichen Mittel zum Einsatz kommen, damit sich diese Kinder, die bei ihren Müttern im Gefängnis leben, möglichst ungeschädigt entwickeln können.“ (S. 63 f.)

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie. Verleihung der Beccaria-Medaille durch die Neue Kriminologische Gesellschaft. Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle. Zugleich: Dokumentation zur Verleihung der Beccaria-Medaillen 1997 und 1999 an Marvin E. Wolfgang, Esther Giménez-Salinas i Colomer, Elisabeth Müller-Luckmann, Aglaia Tsitsoura und Wolfgang Rau (Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 105). Forum Verlag Godesberg GmbH: Mönchengladbach 2000. VI, 82 S. DM 28.-.

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 17 Abs. 3 Nr. 1, 3, 102 ff. StVollzG, Art. 5 Abs.1 GG (Voraussetzungen der Einzelunterbringung während der Arbeits- und Freizeit, Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen bei Beleidigungen)

1. Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und der Freizeit darf nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 StVollzG nur bei Vorliegen konkreter Tatsachen, die eine entsprechende Gefährdung ergeben, eingeschränkt werden.
2. Die Einfichtung von Isolierstationen für disziplinarisch schwierige Gefangene ist als Umgehung der Vorschriften über die Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 102 ff. StVollzG unzulässig.
3. Auch wiederholte schuldhaftige Pflichtverletzungen eines Gefangenen dürfen, wenn nicht die verschärften Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVollzG vorliegen, lediglich im Rahmen der §§ 102 ff. StVollzG geahndet werden.
4. Die Ahndung verbaler Beleidigungen durch Disziplinarmaßnahmen erfordert - entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - eine eingehende Abwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit des Gefangenen. Dies setzt eine hinreichende Aufklärung des Sachverhalts im Hinblick darauf voraus, aus welchem Anlass und mit welcher Auswirkung die beanstandeten Äußerungen gefallen sind. Ferner ist in solchen Fällen im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob die Disziplinarmaßnahme zum Schuldausgleich, zur gebotenen spezialpräventiven Einwirkung auf den Gefangenen und auch aus generalpräventiven Erwägungen geeignet ist.
5. Die ständige Diffamierung von Vollzugsbediensteten ohne nachfolgende Entschuldigung und ohne hinreichende Erklärung führt auf die Dauer zu einer Vergiftung des Anstaltsklimas, die nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt ist.

Beschluss der Großen Strafkammer 5 des Landgerichts Hamburg vom 19. Juni 2000 - 605 Vollz 63/00 (rechtskräftig)

#### Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Unterbringung auf der Isolierstation A I in der Zeit vom 14. März bis 12. April 2000.

Nach vorausgegangenem, erfolglos gebliebenem, Disziplinarmaßnahmen wurde der Antragsteller aufgrund erheblicher Beleidigungen gegenüber Vollzugsbediensteten am 14. März 2000 auf die Isolierstation verlegt. Zu diesem Vorgang ist in der Gefangenenpersonalakte des Antragstellers folgendes vermerkt (Bl. 14 f. d.A.):

„Disziplinarverfahren:FS B. kommt zur Anzeige, weil er meinen Anordnungen nicht nachkam. Während der Frühstücksausgabe entfernte sich B. ins Revier, obwohl ich ihm sagte, ihn zu einem späteren Zeitpunkt ins Revier zu bringen.

Im Revier angetroffen beschimpfte mich B. wie folgt.

1. Schwule Sau
  2. Ich wäre zu dumm, einen gelben zu schreiben
  3. Arschloch
  4. Alter Wichser
- Zeuge: OS L.  
13.3.2000 J. OS

Der Gefangene weigerte sich, zu möglichen Einlassungen zur Disziplinaranzeige beim Abteilungsleiter zu erscheinen.

Aufgrund der Anzeige, der Einlassung des Gefangenen und des Ergebnisses der weiteren Erhebung ist als erwiesen anzusehen, dass B. zum wiederholten Male die Beamten verbal beleidigte. Er zeigt sich uneinsichtig. Er glaubt, wenn er zu den verbalen Entgleisungen hinzufügt, das sei seine Meinung, könne er alles sagen. Verstoß gegen § 82 StVollzG. Gegen den Gefangenen werden gemäß § 103 Abs.1 Ziff. 5 und 7 StVollzG folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet:

- a) Getrennte Unterbringung für 2 Wochen auf A I
- b) Entzug der Arbeit für 2 Wochen und Wegfall der im Gesetz geregelten Bezüge

13.3.2000 Der Anstaltsleiter W.

Vermerk über den Vollzug der Disziplinarmaßnahme Die Anschlussdisziplinarmaßnahme ist vom 14.3.2000 bis 26.3.2000 vollzogen worden.

28.3.2000 Unterschrift, Amtsbezeichnung“

Gemäß Verfügung vom 14. März 2000 (Bl. 17 d.A.) ordnete die Antragsgegnerin im Anschluss an die Disziplinarmaßnahme vom 13. März 2000 für die Zeit vom 27. März bis 12. April 2000 die Unterbringung des Antragstellers auf der geschlossenen Station A I gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StVollzG an. Hierzu ist folgendes vermerkt: „Aufgrund mehrfacher - zuletzt am 23. Dezember, 13. März 2000 (zweimal) erheblicher verbaler Beleidigungen gegenüber Beamten wird B. auf die geschlossene Abteilung eingewiesen, da die Ordnung im Haupthaus durch die von B. gemachten Äußerungen erheblich gestört wurde.“

Aufgrund der Disziplinaranzeige vom 25. Mai 2000 (Bl. 13 d.A.) erfolgte eine erneute Unterbringung des Antragstellers auf der Sicherheitsstation, deren Rechtmäßigkeit jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Im hierzu beigefügten Vermerk ist festgehalten, dass der Antragsteller nach Einschätzung der Antragsgegnerin erneut Vollzugsbedienstete beleidigt haben soll, einen Beamten sogar bespuckt haben soll. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung hielt die Antragsgegnerin daher eine erneute Unterbringung auf der Sicherheitsstation für dringend erforderlich.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die von der Antragsgegnerin vorgenommene Sanktionierung eine unzulässige Einschränkung seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit darstelle.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtswidrigkeit seiner Unterbringung auf der Isolierstation in der Zeit vom 14. März bis 12. April 2000 festzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Unterbringung des Antragstellers gemäß § 17 StVollzG rechtmäßig und erforderlich gewesen sei, um die Ordnung innerhalb der Anstalt zu gewährleisten, da auch durch die verhängten Disziplinarmaßnahmen beim Antragsteller keine Einsicht für sein Fehlverhalten erfolgt sei.

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG könne die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordere. Des weiteren habe sich ein Gefangener, um die Ordnung in der

Anstalt nicht zu gefährden, nach § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG so zu verhalten, dass er das geordnete Zusammenleben nicht störe.

Der Antragsteller habe während des Vollzuges die Bediensteten auf übelste und verletzende Art und Weise beleidigt und beschimpft. Durch dieses Verhalten habe er das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt erheblich gestört. Die daraufhin gegen den Antragsteller eingeleiteten Disziplinarmaßnahmen (seit seiner Einweisung in ihre Anstalt am 23. August 1999 sei er bereits sechsmal disziplinarisch in Erscheinung getreten) hätten offensichtlich keine Wirkung auf den Antragsteller gezeigt. Deshalb sei er aufgrund der letzten verbalen Äußerung am 13. März 2000 in Form von erheblichen Beleidigungen gegenüber Bediensteten auf die geschlossene Station verlegt worden, um die Bediensteten vor weiteren üblen Beleidigungen zu schützen und um die Ordnung innerhalb der Anstalt nicht weiter durch ihn stören zu lassen.

Nicht nur, dass der Antragsteller teilweise Anordnungen nicht Folge leiste, er beleidige auch die eingesetzten Beamten auf das übelste mit Gesten, Zeigen des „Stinkefingers“ und Worten wie „Fickt Euch alle, schwule Sau, Arschloch“, um nur einige zu nennen. Erschwerend komme hinzu, dass der Antragsteller trotz disziplinarischer Ahndung keine Einsicht zeige und während der letzten Disziplinareröffnung erneut die anwesenden Beamten mit den Worten „Dich altes Arschloch fickte ich in 6 Monaten in den Arsch“ beleidigt habe.

Durch solche Beschimpfungen und Nichtbeachtung von Vorschriften, an die sich alle Gefangenen halten müssten, werde ähnliches Verhalten bei anderen Gefangenen angestachelt, die in der Regel bei Streitigkeiten mit den Vollzugsbediensteten immer geneigt seien, Partei für einen Mitgefangenen zu ergreifen. Sie könne im Interesse des Vollzugsziels für alle Gefangenen ein derartiges Verhalten nicht hinnehmen oder dulden.

Zudem stelle die von ihr gewählte Sicherungsmaßnahme der getrennten Unterbringung nach § 17 Abs. 3 StVollzG, bei der der Gefangene zusammen mit anderen Gefangenen der Isolierstation an den Freistunden teilnehmen könne und außer seiner Isolierung von den übrigen Gefangenen keine weiteren Einbußen hinnehmen müsse, einen erheblich geringeren Eingriff in die Rechte des Gefangenen dar, als ein Arrest gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG. Beim Vollzug eines Arrestes als einer qualifizierten Disziplinarmaßnahme bei schweren Verfehlungen dürfe nämlich der Gefangene den Hafttraum nicht mehr mit eigenen Gegenständen ausstatten, habe Anstaltskleidung zu tragen, verliere das Recht auf Einkauf, dürfe keine Zeitung und Zeitschriften mehr beziehen, ebenso wenig Fernsehen sowie Radio hören und ihm würden alle Mittel entzogen, die zur Freizeitbeschäftigung dienen, wenn nichts anderes angeordnet würde (§ 104 Abs. 5 StVollzG). Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sei die von ihr getroffene Sicherungsmaßnahme deshalb nicht zu beanstanden.

## II.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringung des Antragstellers auf der Isolierstation A I in der Zeit vom 14. März bis 12. April 2000 ist zulässig und begründet.

Das für die Zulässigkeit erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach § 115 Abs. 3 StVollzG ergibt sich bereits aus dem diskriminierenden Charakter der Maßnahme.

Auch in der Sache hat der Antrag Erfolg.

Die Voraussetzungen einer getrennten Unterbringung nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 StVollzG sind hier nicht erfüllt.

Nach § 17 Abs. 3 StVollzG kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

Nur bei Vorliegen konkreter Tatsachen, die die Gefährdung ergeben, ist die Anordnung dieser Sicherungsmaßnahme zulässig (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl., Rz. 5 zu § 17).

Die bloße Befürchtung, ein Gefangener könne durch sein Verhalten als schlechtes Beispiel wirken, ist nicht ausreichend (vgl. Schwind-Böhm, StVollzG, 3. Aufl., Rz. 7 zu § 17).

Hier handelt es sich aber lediglich um eine so generelle Vermutung. Wie die Antragsgegnerin selbst ausführt, befürchtet sie, dass die wiederholten verbalen „Entgleisungen“ des Antragstellers ähnliches Verhalten bei anderen Mitgefangenen anstacheln könnten, da nach ihrer Erfahrung diese in der Regel bei Streitigkeiten zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen geneigt seien, Partei für den Mitgefangenen zu ergreifen. Der von der Antragsgegnerin weiter vorgebrachte Schutz der betroffenen Vollzugsbediensteten kann durch Verbringen des Antragstellers auf die Isolierstation ohnehin nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, da durch diese Sicherungsmaßnahme der im Rahmen des Behandlungsvollzuges erforderliche Kontakt zwischen Vollzugspersonal und Insassen nicht unterbunden wird.

Keinesfalls zulässig ist die Einrichtung von Isolierstationen für disziplinarisch schwierige Gefangene, da dies eine Umgehung der Vorschriften über die Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 102 ff. StVollzG darstellt (Schwind/Böhm, a.a.O., Rz. 1 zu § 103; OLG München StV 1981, S. 246 m. Anm. Kunisch). Es ist zu besorgen, dass eine solche Ausgestaltung, nämlich die „Abschiebung“ von disziplinarisch wiederholt auffälligen Gefangenen auf die Isolierstation, auch in der Anstalt der Antragsgegnerin angestrebt wird, da ausweislich des Aktenvermerks über den Disziplinarvorgang vom 25. Mai 2000 aufgrund der Erfolglosigkeit vorangegangener Disziplinarmaßnahmen erneut die Unterbringung des Antragstellers auf der Isolierstation angeordnet worden ist.

Zudem ist diese Ausgestaltung im konkreten Vollzug höchst problematisch, da sich diese in der von der Antragsgegnerin gewählten Form letztlich als Vollzug von Einzelhaft darstellt, deren erhöhte Voraussetzungen nach § 89 StVollzG hier nicht erfüllt sind (vgl. allgemein dazu Schwind/Böhm, a.a.O., Rz. 7 zu § 17).

Auch wiederholte schuldhaftige Pflichtverletzungen eines Gefangenen können, wenn nicht die verschärften Anforderungen des § 17 Abs. 3 StVollzG erfüllt sind, nach der bestehenden Rechtslage mithin lediglich im Rahmen der §§ 102 ff. StVollzG geahndet werden.

Eine Umdeutung der von der Antragsgegnerin auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 StVollzG getroffenen Maßnahme in eine „mildere“ Form des Arrestes nach § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG ist hier nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist bereits problematisch, ob wiederholtes beleidigendes Verhalten als qualifizierte Verfehlung im Sinne des § 103 Abs. 2 angesehen werden kann oder lediglich Tötlichkeiten, zu denen es hier offensichtlich nicht gekommen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rz. 4 zu § 103).

Jedenfalls fehlt es aber an der insoweit erforderlichen Ausübung des vollzugsbehördlichen Ermessens im Hinblick gerade auf diese Maßnahme. Die für präventive Sicherungsmaßnahmen abzuwägenden Gesichtspunkte sind andere als die für repressiv wirkende Sanktionsmaßnahmen.

Im Lichte der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nur BVerfG, StV 1994, 440 ff.) hätte hier angesichts der Schwere der Sanktion im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung eine eingehende Abwägung mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Antragstellers erfolgen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die der Meinungsäußerungsfreiheit im gesellschaftlichen und politischen Leben eines demokratischen Staates zukomme, der freien Meinungsäußerung eines Gefangenen auch unter den Bedingungen des Strafvollzuges mit seinen ohnehin in vielfacher Hinsicht eingeschränkten Freiheitsräumen ein möglichst weiter Spielraum zu belassen sei. Insbesondere sei wegen der unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges fast unausweichlich auftretenden Spannungen zwischen Gefangenen und Vollzugsbediensteten bei der disziplinarrechtlichen Behandlung von abwertenden Äußerungen eines Gefangenen über einen Bediensteten diesem hohen Stellenwert Rechnung zu tragen. Dabei sei vor allem aufzuklären, in welchem Zusammenhang und aus welchem Anlass die beanstandeten Äußerungen gemacht worden seien.

Um hier jedoch keine verfehlten Hoffnungen beim Antragsteller zu wecken, ist bereits an dieser Stelle klarstellend darauf hinzuweisen, dass die spannungsgeladene Konfliktsituation der Inhaftierung selbstverständlich nicht jede beleidigende Äußerung sanktionslos stellt, sondern auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen. Vielmehr führt die ständige Diffamierung von Vollzugsbediensteten ohne nachfolgende Entschuldigung und ohne hinreichende Erklärung auf Dauer zu einer „Vergiftung“ des Anstaltsklimas, die nicht mehr vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt ist (so auch Callies/Müller-Dietz, a.a.O., Rz. 4 zu § 102).

Nach hinreichender Aufklärung, in welchem Zusammenhang, aus welchem Anlass und mit welcher Auswirkung die beanstandeten Äußerungen gefallen sind, wäre im Rahmen der Ermessensausübung weiter zu prüfen, ob die verhängte Disziplinarmaßnahme zum Schuldausgleich, zur gebotenen spezialpräventiven Einwirkung auf den Gefangenen und auch aus generalpräventiven Erwägungen geeignet ist. In diesem Zusammenhang wäre bei der Ausübung des Ermessens unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit auch zu prüfen, ob die Maßnahme den erwarteten Zweck erfüllen könnte angesichts der empirisch feststellbaren Tatsache, dass viele Gefangene verbittert auf die Verhängung von Arrest reagieren und insofern der erzieherische Effekt als nicht allzu groß einzuschätzen ist (vgl. dazu Schwind/Böhm, a.a.O., Rz. 5 zu § 103 m.w.N.).

Soweit die Antragsgegnerin sich bezüglich der Unterbringung des Antragstellers auf der Isolierstation ausweislich ihres Disziplinarvermerks vom 13. März 2000 (Bl. 14 f. d.A.) auf § 103 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG stützt, so ist die getroffene Maßnahme unzulässig, da sie über das gesetzlich Vorgesehene, nämlich die getrennte Unterbringung während der Freizeit hinaus geht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467StPO. Der Streitwert ist gemäß § 187 Nr. 2 StVollzG, §§ 13, 48a GKG festgesetzt worden.

(Mitgeteilt von Dr. Karen Ehlers-Munz, Richterin am Landgericht Hamburg)

## **§§ 10, 14 Abs. 2 StVollzG (Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für Entscheidung über die Vollzugsform in Hessen)**

- 1. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollzugsform liegt bei der Vollzugsbehörde, nicht der Vollstreckungsbehörde. Dementsprechend ist es auch Sache der Vollzugsbehörde, über die Einweisung eines Verurteilten in den offenen Vollzug - die nach § 10 StVollzG eine Prüfung der Eignung für diese Vollzugsform voraussetzt - zu entscheiden.**
- 2. Wird ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuß befindet, von der Vollstreckungsbehörde zum Strafantritt im offenen Vollzug geladen, so kann die Vollzugsbehörde, die in Wahrnehmung des ihr nach § 10 StVollzG zustehenden Beurteilungsspielraumes die Eignung des Verurteilten für diese Vollzugsform verneint, die Aufnahme in den offenen Vollzug ablehnen. Sie ist dabei nicht an die Widerrufsgründe des § 14 Abs. 2 StVollzG gebunden.**
- 3. Der Senat gibt damit seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vollzugsform in Hessen bei der Vollstreckungsbehörde liegt und diese - falls sie die Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug bejaht - ihn mit bindender Wirkung in diese Vollzugsform laden kann (Beschluss vom 3.6.1990 - 3 VAs 31/98; NStZ 1994, 301).**

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 28. Sept. 2000 - 3 Ws 882/00 (StVollz)

### **Gründe:**

I.

Durch Urteil des Landgerichts Hanau vom 14.05.1999 (Az.: 1 Js 11736/97) war der Antragsteller wegen schweren Menschenhandels in Tateinheit mit Menschenhandel, Zuhälterei und räuberischer Erpressung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Nachdem er in diesem Verfahren etwa 19 Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde er vom erkennenden Gericht nach der Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt.

Am 04.10.1999 stellte er sich aufgrund einer Ladung in den offenen Vollzug zur Strafverbüßung im offenen Vollzug war festzustellen, dass die zuständige StA eine Unterbringung zur Strafverbüßung im offenen Vollzug keineswegs befürwortet, da der Gef. eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen zu verbüßen hat bzw. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt und die Schwere der Schuld dies unvertretbar scheinen lässt.

„Bezüglich etwaiger Vorstrafen können keine Angaben aufgrund unvollständiger Gefangenen-Personalakte gemacht werden.

Da sich der Gefangene im Zugangsverfahren befand, wurden ihm bislang keine Vollzugslockerungen gewährt.

Im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung hinsichtlich Geeignetheit zur Strafverbüßung im offenen Vollzug war festzustellen, dass die zuständige StA eine Unterbringung zur Strafverbüßung im offenen Vollzug keineswegs befürwortet, da der Gef. eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen zu verbüßen hat bzw. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt und die Schwere der Schuld dies unvertretbar scheinen lässt.

Der Gefangene bedarf zunächst der Behandlung des geschlossenen Vollzuges, nach erfolgter positiver Lockerungsvorerprobung kann nach Prüfung eine Zuführung zur weiteren Strafverbüßung in der hiesigen Anstalt erfolgen.“

Gegen diese Verfügung hat der Gefangene form- und fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er trägt im wesentlichen vor, die Staatsanwaltschaft Hanau wolle ein ihrer Ansicht nach zu niedriges Strafmaß über die Verhinderung des offenen Vollzuges „korrigieren“. Da das Urteil mit seinen schriftlichen Gründen bei Strafantritt nicht vorgelegen habe, hätte der Leiter der Justizvollzugsanstalt keine ausreichende Beurteilungsgrundlage für eine gründliche Prüfung seiner Entscheidung gehabt. Der Antragsteller sei aufgrund seiner familiären und sozialen Einbindung und seines bisherigen Verhaltens - namentlich des Umstandes, dass er sich bislang der Haft immer gestellt hatte - sehr wohl für den offenen Vollzug geeignet. Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und in gleicher Weise mit der Sachrüge begründeten Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung sowohl zur Rechtsfortbildung als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass der Antragsteller aus der Tatsache der Ladung zum offenen Vollzug in die Justizvollzugsanstalt IV keinen Anspruch auf einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug herleiten kann. Daher konnte auch der Widerruf der Einweisung in den offenen Vollzug nicht nur nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 StVollzG erfolgen. Für eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nach diesen Rechtsgrundsätzen ist kein Raum.

Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 03.06.1990 - 3 VAs 31/98 m.w.N., NStZ 1994, 301) davon ausgegangen, dass in Hessen die Entscheidungskompetenz für die Vollzugsform bei der Vollstreckungsbehörde lie-

ge. Daraus wurde weiter hergeleitet, dass nach § 10 StVollzG ein Verurteilter, dessen Eignung für den offenen Vollzug von der Staatsanwaltschaft bejaht wurde, in diese Vollzugsform zu laden ist und dass aus diesem begünstigenden Verwaltungsakt eine Bindung dergestalt entstehe, dass er im offenen Vollzug zu verbleiben hat, es sei denn, die Gründe für einen Widerruf nach § 14 Abs. 2 StVollzG liegen vor.

Dieser Rechtsprechung ist in der Vergangenheit bereits mit Kritik begegnet worden (vgl. Preusker in NSiZ 1994, 303). Gerade die jüngere Praxis des Strafvollzuges in Hessen hat deren Berechtigung gezeigt. Wie anhand dieses Falles deutlich wird, trifft der mit der Ladung betraute Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft keine Entscheidung nach § 10 Abs. 1 StVollzG. Nach Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG ist gerade bei Straftätern, denen eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgeworfen wird, eine besonders gründliche Prüfung der Geeignetheit für den offenen Vollzug vorzunehmen. Diese war dem zuständigen Rechtspfleger schon wegen des Fehlens der Urteilsgründe gar nicht möglich. Erst recht hat kein Vorgespräch oder Anhörung mit dem Verurteilten stattgefunden, das Grundlage für eine solche Entscheidung hätte sein können. Vielmehr war die Entscheidung offensichtlich alleine an dem Kriterium ausgerichtet, dass sich der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuße befand. Die durch die Verwaltungsvorschriften geforderte gründliche Prüfung konnte daher auch nur durch die mit der Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG betraute Vollzugsanstalt vorgenommen werden (so auch KG NSiE Nr. 4 zu § 10 StVollzG für den Fall von Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind). Entsprechend sieht § 6 StVollzG auch eine gründliche Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung durch die Vollzugsanstalt vor, die mit dem Gefangenen zu erörtern ist (§ 6 Abs. 3 StVollzG). Dies verdeutlicht, dass die Entscheidungskompetenz für die Vollzugsform in der Regel nur bei der Vollzugsanstalt liegen kann, da es sich um einen Entscheidungsprozess innerhalb und nicht außerhalb des Strafvollzuges handelt.

Ob hiervon eine Ausnahme in den Fällen gemacht werden kann, in denen aufgrund eindeutiger Sach- und Rechtslage unzweifelhaft die Eignung für den offenen Vollzug bereits durch die Vollstreckungsbehörde festzustellen ist, kann dahinstehen. Denn vorliegend ist ein solch unzweifelhafter Fall eindeutig nicht gegeben.

An vorstehender Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Ladung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt IV, eine offene Anstalt, erfolgte. Denn es macht vollstreckungsrechtlich keinen Unterschied, ob ein Verurteilter in eine geschlossene oder eine offene Anstalt geladen und eingewiesen wird. In beiden Fällen muss die Justizvollzugsanstalt gemäß § 6 StVollzG zu Beginn die Frage, ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist oder nicht, prüfen und entscheiden (so auch Preusker a.a.O.). Daher beschränkte sich die Ladung des Antragstellers zum offenen Vollzug nach verständiger Würdigung auf die Regelung, wo er seine Strafe anzutreten hat. Auch der objektive Erklärungswert der Ladung konnte dem Antragsteller gerade im Hinblick auf seine Gewaltstraftaten daher nicht die Auffassung vermitteln, es sei bereits endgültig entschieden, dass er seine Strafe im offenen Vollzug verbüßen könne.

Der Senat gibt daher insoweit seine bisherige Rechtsprechung auf.

Zu Recht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass die Begründung der Vollzugsbehörde den Anforderungen genügt, die an die Versagung des offenen Vollzuges zu stellen sind.

Der Vollzugsbehörde ist bei der Prüfung der fehlenden Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug ein Beurteilungsspielraum eingeräumt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschluss vom 5.7.93 3 Ws 242/93, in Übereinstimmung mit BGHSt 30, 320). Die von der Vollzugsbehörde erteilte Begründung unterliegt daher nicht uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle. Überprüfbar ist jedoch, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zu Grunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen der ihr zustehenden Entscheidungsprärogative eingehalten hat. Insofern lassen sich Rechtsfehler nicht erkennen. Die Tatsache, dass

der Vollzugsbehörde bei Vollstreckungsbeginn lediglich der Urteilsstenor, nicht aber die schriftlichen Gründe vorlagen, hinderte sie nicht, eine Eignung für den offenen Vollzug abzulehnen. Zum einen war die Vollzugsbehörde gehalten, in dem sich aus § 17 Abs. 3 Nr. 2 StrVollzG mittelbar ergebenden zeitlichen Rahmen eine Entscheidung zu treffen, weshalb ein weiteres Zuwarten bis zum Vorliegen der schriftlichen Gründe nicht angezeigt war. Zum anderen ergab sich bereits aus dem Urteilsstenor, dass vom Antragsteller eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen worden war. Unter Berücksichtigung des hohen Strafmaßes von 5 Jahren Freiheitsstrafe sowie des Umstandes, dass die Strafvollstreckungsbehörde eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht befürwortet hatte, konnte die Vollzugsanstalt die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug praktisch nicht positiv feststellen. Noch weniger lässt sich daher eine unzulässige Überschreitung der der Vollzugsbehörde eingeräumten Ermessensgrenzen feststellen.

Auch die Tatsache, dass der Strafvollstreckungskammer nunmehr bei Beschlussfassung die Urteilsgründe vorlagen und sie diese auch in die Beschlussbegründung im Sinne einer Bestätigung der Entscheidung der Vollzugsanstalt hat einfließen lassen, begegnet keinen Bedenken. Denn selbst wenn man darin ein Nachschieben von Gründen sehen will - was schon deshalb zweifelhaft erscheint, weil es sich nicht um neue Tatsachen, sondern nur um die Konkretisierung einer bekannten Tatsache, nämlich der Verurteilung handelt -, wird hierdurch weder die Maßnahme in ihrem Wesen verändert, noch dem Antragsteller die Rechtsverteidigung unzumutbar erschwert oder gar sein Rechtsschutz verkürzt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 8. Auflage, § 115 Rdnr. 7 m.w.N.). Dem Antragsteller war sowohl die Tatsache der Verurteilung als auch der Inhalt der Begründung aufgrund des ihm verkündeten Urteils bekannt. Darüber hinaus ist der Antragsteller von der Kammer vor der Entscheidung ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen worden, dass diese die Einbeziehung der schriftlichen Gründe des Urteils beabsichtigt; er hatte hierzu auch Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt vom Hessischen Ministerium der Justiz, Wiesbaden)

## **§§ 109 Abs. 1 Satz 2, 115, 116 StVollzG (Anforderungen an Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer, maßgebender Zeitpunkt für die Überprüfung eines ablehnenden Bescheides im Falle eines Verpflichtungsantrages)**

**1.a) Nach ständiger Rechtsprechung sind an die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer nach § 115 StVollzG grundsätzlich dieselben Anforderungen wie an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils gemäß § 267 StPO zu stellen.**

**b) Daraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig wiedergeben muss, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen. Dies muss in einer in sich geschlossenen Darstellung geschehen, die eindeutig erkennen lässt, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat.**

- c) **Es ist deshalb unzulässig, auf die Gründe des angefochtenen Bescheids der Justizvollzugsanstalt oder auf Schriftsätze in den Akten oder in anderen Vorgängen Bezug zu nehmen. Dies gilt auch für psychiatrische und psychologische Gutachten und die der Vollstreckung zugrunde liegenden Urteile; insoweit müssen die Feststellungen und Wertungen, die den Beschluss der Strafvollstreckungskammer tragen, gleichfalls in eigener Darstellung mitgeteilt werden.**
2. **Bei Verpflichtungsanträgen nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist wegen der Ausfüllung eines Beurteilungsspielraumes durch die Vollzugsbehörde auf den Zeitpunkt der Maßnahme, also darauf abzustellen, wann ein ablehnender Bescheid ergangen ist.**

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 11. August 2000 - 3 Ws 712/00 (StVollz) -

**Gründe:**

Der Verurteilte verbüßt in der JVA W. Straftaft aufgrund eines Urteils des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27.01.1999. 2/3 der Strafe sind seit dem 08.06.2000 verbüßt. Im November 1999 beehrte der Verurteilte Vollzugslockerungen, die ihm mit Bescheid des Leiters der JVA W. vom 24.11.1999 versagt wurden. Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen, der JVA nicht förmlich zugestellten Beschluss vom 19.06.2000 angeordnet, dass dem Verurteilten sofort begleitete Ausgänge, spätestens in der 27. Kalenderwoche ein unbegleiteter Ausgang und spätestens in der 29. Kalenderwoche ein viertägiger Hafturlaub zu gewähren sei.

Gegen diesen Beschluss hat der Leiter der JVA W. mit am 29.06.2000 eingegangenen Schriftsatz Rechtsbeschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 06.07.2000 hat das Hessische Ministerium der Justiz diese Rechtsbeschwerde ergänzend begründet.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und mit der Sachrüge ebenso begründet worden. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, § 116 StVollzG. Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses, wie sie vom Antragsteller geltend gemacht werden, bestehen nicht.

Zulässigkeit und Begründetheit der vom HMdJ geltend gemachten Verfahrensrüge können dahingestellt bleiben, weil bereits die Sachrüge durchgreift.

Das Rechtsmittel hat schon deshalb Erfolg, weil die Entscheidung des Landgerichts nicht denjenigen Begründungsanforderungen genügt, die nach der ständigen Rechtsprechung des Senats im Hinblick auf die revisionsähnliche Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens unverzichtbar sind.

Das HMdJ hat diesbezüglich in seinem Schriftsatz vom 06.07.2000 folgendes ausgeführt:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Strafvollzugssenats beim OLG Frankfurt am Main sind an die Gründe der Beschlussentscheidung der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen, wie nach § 267 StPO an die Gründe des strafgerichtlichen Urteils (§§ 116 Abs. 2, 120 Abs. 1 StVollzG; § 337 StPO; OLG Frankfurt a.M. ZfStrVo 79, 121, 255; ZfStrVo SH 79, 15, 95 (Ls), 107 (Ls); ZfStrVo 84, 122, 123; 88, 60, 61 = StV 87, 262 (Ls) = Beschl. v. 22.08.1986 - 3 Ws 902/85 (StVollz) -; Beschl. v. 06.10.1978 - 3 Ws 723/78 (StVollz) -; 30.11.1978 - 3 Ws 708/78 (StVollz) -; 05.03.1979 - 3 Ws 893/78 (StVollz) -; 02.09.1982 - 3 Ws 518/82 (StVollz) -; 18.10.1983 - 3 Ws 602/83 (StVollz) -; 06.11.1985 - 3 Ws 725/85 (StVollz) -; BfStVollzK 95, H. 4, 2).

Hieraus folgt, dass die StVK in ihrer Beschlussentscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig wiedergeben muss, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen. Dies muss in einer in sich geschlossenen Darstellung geschehen, die eindeutig erkennen lässt, welche tatsächlichen Feststellungen die StVK getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat.

Es ist deshalb unzulässig, auf die Gründe des angefochtenen Bescheids der JVA (OLG Celle und OLG Stuttgart ZfStrVo SH 79, 55) oder auf Schriftsätze in den Akten oder in anderen Vorgängen (OLG Stuttgart NSTZ 84, 528) Bezug zu nehmen. Dies gilt auch für psychiatrische und psychologische Gutachten und die der Vollstreckung zugrunde liegenden Urteile; auch insoweit müssen die die Entscheidung der StVK tragenden Feststellungen und Wertungen in einer eigenen Darstellung mitgeteilt werden, damit das Rechtsbeschwerdegericht erkennen kann, auf welcher Grundlage die Entscheidung der StVK beruht. Namentlich kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht darauf verwiesen werden, sich die im angefochtenen Beschluss fehlenden tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen durch Einblick in Bezug genommener Aktenstücke selbst zu beschaffen; es muss vielmehr von dem ausgehen, was der angefochtene Beschluss an tatsächlichen Feststellungen enthält (OLG Frankfurt a.M., a.a.O.).

Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss in keiner Weise.

Weder lässt er erkennen, wegen welcher Strafnorm der Gefangene sich in Straftaft befindet, noch beschreibt er die dem zu vollstreckenden Urteil zugrunde liegenden Verbrechen oder ihre Anzahl noch die Höhe der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe noch gibt er den konkreten Antrag des Gefangenen vom 28.09.1999 (auf „Lockerungen“) im Sinne der §§ 113, 115 StVollzG oder den angefochtenen Bescheid des Leiters der JVA W. wieder noch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch eines der 3 Gutachten, die vor dem 19.06.2000 erstellt waren.

Der Beschluss lässt nicht einmal erkennen, wann Straftaft wäre, welche Vollzugslockerungen überhaupt beantragt waren, wie der Antrag im gerichtlichen Verfahren zunächst lautete und wie er schließlich eingeschränkt wurde.“

Diesen zutreffenden Erwägungen tritt der Senat bei (vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 115 Rdn. 9 m.w.N.). Die Strafvollstreckungskammer wäre hier, wie der Senat bereits in seiner Eilentscheidung vom 07.07.2000 ausgeführt hat, insbesondere gehalten gewesen, den Inhalt des angefochtenen Bescheids und die zentralen tatsächlichen Feststellungen, die demjenigen Gutachten zugrunde liegen, auf das sie sich maßgeblich stützt, mitzuteilen.

Deshalb war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wiesbaden zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Es war entbehrlich, dem Antragsteller vorab nochmals Gelegenheit zu geben, auch zu der ergänzenden Revisionsbegründung des HMdJ Stellung zu nehmen, denn der vorliegende Senatsbeschluss stützt sich nicht auf die dort enthaltenen zusätzlichen - formellen - Rügen, sondern auf die dem Antragsteller mitgeteilte Rüge materiellen Rechts und rechtliche Erwägungen, die bereits dem in vorliegender Sache ergangenen Senatsbeschluss vom 07.07.2000 zugrunde liegen, zu dem sich der Antragsteller geäußert hat.

Ergänzend weist der Senat aber auf folgende Ausführungen in der Beschwerdebegründung des HMdJ hin, die ebenfalls zutreffen dürften.

Die StVK hat auch verkannt, dass sie wegen der Ausfüllung eines Beurteilungsspielraums durch die Vollzugsbehörde auf den Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme abzustellen hatte, hier also auf den 24.11.1999 als Zeitpunkt des Versagungsbescheides; dies gilt auch bei Verpflichtungsanträgen nach § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG (OLG Celle NSTZ 89, 198; KG ZfStrVo 89, 374; NSTZ 90,

559; OLG Hamm StV 91, 174; NSTZ 91, 303). Sie hat dagegen u.a. darauf abgestellt, dass der Gefangene „am 08.06.2000 zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe verbüßt“ hatte; dies war für die Prüfung des Versagungsbescheides unzulässig, da der Zweidrittelzeitpunkt damals noch etwa 7 Monate ausstand. Gleiches gilt für ihr Abstellen auf das erst am 15.05.2000 erstellte Gutachten des ... sowie auf dessen Prognosegutachten vom 19.04.2000. Auf bei nach Ansicht der StVK „richtigen“ Ermessensausübung hätte die JVA am 24.11.1999 keines dieser Gutachten würdigen können, da sie noch nicht existierten.

Der Senat hat sich dieser zitierten Rechtsprechung im Hinblick auf BVerwGE 61, 176, 191 f. seit 1993 in ständiger Rechtsprechung angeschlossen (vgl. zuletzt etwa Beschluss vom 26.01.2000 - 3 Ws 22/00 StVollzG m.w.N.).

Der Antragsteller wird daher, auch aus verfahrensökonomischen Gründen, zu prüfen haben, ob die weitere Durchführung des Verfahrens, das die Ablehnung von Vollzugslockerungen mit der am 24.11.1999 gegebenen Begründung zum Gegenstand und den damaligen Sachstand zugrundelegen hat, unter den Umständen des vorliegenden Falles hilfreich ist.

(Mitgeteilt vom Hessischen Ministerium der Justiz, Wiesbaden)

### **§§ 3 Abs. 2, 18, 129 Satz 2, 130, 201 Nr.3 StVollzG, Art.1 GG (Zu den Voraussetzungen gemeinsamer Unterbringung zweier Sicherungsverwahrter in einem Haftraum während der Ruhezeit)**

1. **Liegt eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 (i.V.m. § 130) StVollzG geregelten Ausnahmen nicht vor, ist auch ein Sicherungsverwahrter während der Ruhezeit allein in seinem Haftraum unterzubringen.**
2. **Jedoch kann die gemeinsame Unterbringung zweier Sicherungsverwahrter in einem Haftraum nach § 201 Nr. 3 (i.V.m. § 130) StVollzG unter Umständen zulässig sein. Dem stehen weder verfassungsrechtliche Grundsätze - namentlich das Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) noch der Umstand entgegen, dass diese Regelung trotz ihrer Rechtsnatur als „Übergangsvorschrift“ unbefristet gilt.**
3. **Im Rahmen der Ermessensentscheidung, die nach § 201 Nr. 3 StVollzG zu treffen ist, muss die Vollzugsbehörde eine umfassende Abwägung vornehmen. Dabei sind neben - vorrangigen - einzelfallbezogenen Gesichtspunkten vor allem die Grundsätze der Wiedereingliederung (§ 129 Satz 2 StVollzG), der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG), der Wahrung von Sicherheit und Ordnung sowie die Dauer des erlittenen Freiheitsentzuges und die besondere Situation der Sicherungsverwahrten zu berücksichtigen. Die Vollzugsbehörde muss ferner Erwägungen dazu anstellen, weshalb der Mangel an Einzelzellen nicht durch organisatorische Maßnahmen - etwa durch Umwidmung von Haftraum, der bislang für Strafgefangene genützt worden ist - behoben werden kann. Schließlich fällt auch der Umstand ins Gewicht, dass eine den Anforderungen des § 18 StVollzG nicht genügende Unterbringung um so stärkerer Rechtfertigung bedarf, je länger das StVollzG gilt.**

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 9. August 2000 - 3 Ws 596+597/00 (StVollz) -

#### **Gründe:**

I.

Gegen den Verurteilten, der sich zuletzt seit 29.07.1999 in Haft befindet, wird seit dem 31.01.2000 im Anschluss an die Verbüßung einer Restfreiheitsstrafe wegen Betrugtes Sicherungsverwahrung vollstreckt. Er ist nach den im angefochtenen Beschluss getroffenen Feststellungen in einem mit zwei Personen belegten Haftraum, der eine Grundfläche von 20 qm aufweist, untergebracht und begehrt die Unterbringung in einem Einzelhaftraum.

Die Strafvollstreckungskammer hat die JVA S. mit dem angefochtenen Beschluss verpflichtet, den Antragsteller während der Ruhezeiten alleine in einem Haftraum unterzubringen. Sie hat zur Begründung die Auffassung vertreten, dass es die Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 StVollzG bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung mehr als 23 Jahre nach Inkrafttreten des StVollzG jedenfalls gegenüber Sicherungsverwahrten nicht mehr rechtfertigen könne, von der Regelung des § 18 StVollzG abzuweichen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA S.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, § 116 StVollzG.

Die Rechtsbeschwerde erzielt mit der Sachrüge einen Teilerfolg.

Die vom Antragsteller angefochtene Verfügung der JVA S., aufgrund deren er in einer mit zwei Personen belegten Zelle untergebracht ist, ist zwar auch nach Auffassung des Senats rechtswidrig. Die Sache ist aber entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer nicht spruchreif.

Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der angefochtene Beschluss weist zutreffend darauf hin, dass § 18 StVollzG grundsätzlich verlangt, jeden Sicherungsverwahrten und jeden Gefangenen während der Ruhezeiten allein in seinem Haftraum unterzubringen. Eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StVollzG ausdrücklich geregelten Ausnahmen liegt hier - wie die Strafvollstreckungskammer überzeugend ausgeführt hat - nicht vor.

Die angeordnete gemeinsame Unterbringung von zwei Sicherungsverwahrten kann aber unter Umständen nach wie vor, gestützt auf die Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 Satz 1 (i.V.m. § 130) StVollzG, zulässig sein.

Die in § 201 Nr. 3 StVollzG getroffene Regelung - die auf die JVA S. anwendbar ist -, ist unbefristet. Die Vorschrift wird zwar in ihrer Überschrift ausdrücklich als „Übergangsbestimmung“ bezeichnet. Die Gesetzestchnik des Gesetzgebers des 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes, der mit den §§ 1 ff. StVollzG bekanntlich nur einen „Torso“ geschaffen und wesentliche Vorschriften gleichzeitig durch die Übergangsvorschriften der §§ 198-201 StVollzG wieder außer Kraft gesetzt hat (vgl. dazu etwa Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 198 Rdn. 1 m.w. N.), lässt auch erkennen, dass es der damalige Gesetzgeber für wünschenswert erachtet hat, dass eine gemeinsame Unterbringung mehrerer Strafgefangener oder gar Sicherungsverwahrter während der Ruhezeiten nur noch für einen gewissen Übergangszeitraum erfolgen werde. Er hat damit sowohl einem nach wie vor zu Recht anerkannten kriminalpädagogischen Konzept als auch dem Schutz der Intimsphäre Rechnung tragen wollen (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, § 18 Rdn. 1, Böhm in Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. § 18 Rdn. 1; jeweils m.w.N.).

Der Gesetzgeber hat die „Übergangsvorschrift“ des § 201 Nr. 3 StVollzG aber mit Bedacht keiner zeitlichen Befristung unterworfen. Es kann deshalb kein Zweifel daran bestehen, dass § 201 Nr. 3 StVollzG, obwohl als Übergangsvorschrift apostrophiert und obwohl seit dem Inkrafttreten des StVollzG bereits knapp 25 Jahre

vergangen sind, nach wie vor geltendes Recht ist. Wortlaut, Gesetzesgeschichte und Gesetzessystematik belegen, dass diejenigen Übergangsvorschriften, die keine ausdrückliche Befristung enthalten, nicht etwa nur für einen von den Gerichten im Wege der Auslegung zu bestimmenden Zeitraum, sondern unbefristet, bis zu ihrer Aufhebung durch den Gesetzgeber, gelten sollen. Es gilt hier das gleiche wie für diejenigen „Übergangsvorschriften“, deren zunächst im StVollzG enthaltene Befristungen vom Gesetzgeber nachträglich gestrichen worden sind (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz § 198 Rdn. 1).

Die Fortgeltung der vom Gesetzgeber des Jahres 1976 als Übergangsvorschriften bezeichneten Vorschriften mag zwar - wie in der strafvollzugsrechtlichen Literatur zu Recht allseits betont wird (vgl. etwa Calliess/Müller-Dietz a.a.O. m.w.N.; Böhm in Schwind/Böhm § 18 Rdn. 2) -, bedauerlich erscheinen, sie ist als kriminalpolitische Entscheidung des Gesetzgebers von den Gerichten gleichwohl bis zur Grenze des verfassungsrechtlich Erlaubten hinzunehmen.

Diese Grenze ist nach Auffassung des Senats im vorliegenden Fall nicht überschritten.

Der Senat hält zwar an seiner Auffassung fest, derzufolge die Unterbringung eines Strafgefangenen (oder eines Sicherungsverwahrten) an seinem Recht auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 GG), dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) und den Europäischen Mindestgrundsätzen für die Behandlung Gefangener zu messen ist (Senatsbeschluss vom 15.08.1985 NSTZ 1985, 572 m.w.N.). Diese Grundsätze sind etwa bei der Belegung eines Haftraumes, der lediglich eine Grundfläche von 11,54 Quadratmetern hat, mit drei Gefangenen verletzt (Senat a.a.O.), möglicherweise auch bei der Belegung eines ausreichend großen Haftraums mit mehr als 8 Personen (vgl. § 201 Nr. 3 StVollzG). Gleiches dürfte, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausführt, auch dann gelten, wenn ein Strafgefangener oder ein Sicherungsverwahrter nicht nur vorübergehend (§ 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) in einer mit mehreren Personen belegten Zelle untergebracht wird, ohne dass eine feste räumliche Abtrennung der Toilette, die einen Sicht-, Geruchs- und Geräuschschutz gewährleistet, vorhanden ist (vgl. OLG Hamm NJW 1967, 2024; zustimmend Calliess/Müller-Dietz § 144 Rdn. 1, Böhm in Schwind/Böhm § 18 Rdn. 6).

Aus den dargelegten, insbesondere verfassungsrechtlichen Grundsätzen lässt es sich aber nach Überzeugung des Senats nicht entnehmen, dass die Unterbringung in einer Zweimannzelle - zumindest für Sicherungsverwahrte - schlechthin verboten wäre. Dergleichen wird, soweit ersichtlich, bislang weder in der Rechtsprechung noch in der strafvollzugsrechtlichen Literatur vertreten. Die Unterbringung in Mehrbettzellen wird zwar allseits für untunlich und rechtspolitisch kritikwürdig, nicht aber für rechtswidrig erachtet (vgl. nur Calliess/Müller-Dietz § 18 Rdn. 3 m.w.N.; Böhm in Schwind/Böhm § 18 Rdn. 1 f., Péci/Feest in AK-StVollzG, 3. Aufl., § 18 Rdn. 4). Die Unterbringung in mit zwei Personen belegten Zellen ist im Inland (vgl. das Zahlenmaterial bei Böhm in Schwind/Böhm § 18 Rdn. 2) und im benachbarten Ausland keineswegs selten, sondern auch gegenwärtig noch weit verbreitet.

Da sich aber aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Menschenwürde nur Auslegungskriterien und Mindestgrundsätze entnehmen lassen (vgl. dazu allgemein von Münch in von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl., vor Art. 1, Rdn. 66, 67, Art 1, Rdn. 32; Maunz/Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 30. Aufl., § 23 I, S. 172 m.w.N.), würde es das Gebot verfassungsrechtlicher Auslegung des StVollzG und das Verhältnis von Verfassungsrecht und schlichtem Gesetzesrecht überstrapazieren, wenn man dem Verfassungsrecht eine Regelung der Frage, ob in einer im übrigen ausreichend großen Zelle mit abgetrennter Toilette gegen ihren Willen nachts auch 2 Personen untergebracht werden dürfen, entnehmen wollte.

Auch die besondere Stellung der Sicherungsverwahrten gebietet insoweit keine andere Beurteilung.

Bei der Entscheidung, ob ein Gefangener oder ein Sicherungsverwahrter in einer mit einer oder mit mehr Personen belegten

Zelle untergebracht wird, handelt es sich aber gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG um eine Ermessensentscheidung. Die Justizvollzugsanstalt hat insoweit eine Auswahlentscheidung zu treffen, die nachvollziehbaren und mit dem StVollzG vereinbaren Kriterien folgen muss (vgl. Böhm in Schwind/Böhm § 18 Rdn. 5: „Solange die Übergangsregelung des § 201 Rn. 3 eine gemeinschaftliche Unterbringung in der Ruhezeit zulässt, gehört es zu den schwierigsten und ... wichtigsten vollzuglichen Entscheidungen, welche Gefangenen in welcher Zusammensetzung nachts gemeinschaftlich untergebracht werden.“).

Im Rahmen dieser Ermessensbetätigung sind neben - vorrangigen - einzelfallbezogenen Gesichtspunkten insbesondere der Wiedereingliederung (hier gemäß § 129 Satz 2 StVollzG), der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und der Sicherheit und Ordnung (Böhm a.a.O.) nach Auffassung des Senats auch die Dauer der bereits erlittenen Freiheitsentziehung und die besondere Situation der Sicherungsverwahrten zu berücksichtigen.

Die Strafvollstreckungskammer weist zutreffend darauf hin, dass diesbezüglich der auch in § 131 StVollzG zum Ausdruck kommende Umstand eine Rolle zu spielen hat, dass der Verwahrte, der über das Maß seiner Schuld hinaus Freiheitsentzug hinzunehmen hat, für die Gemeinschaft quasi ein „Sonderopfer“ (Rott-Haus in Schwind/Böhm § 131 Rdn. 2; Calliess/Müller-Dietz § 131 Rdn. 1) erbringt.

Dann, wenn, wie hier, nicht genügend Einzelzellen vorhanden sind, wird es deshalb aus den von der Strafvollstreckungskammer im Einzelnen dargelegten Gründen unter Umständen geboten sein, die Einzelzellen dort, wo nicht andere (etwa unabwiesbare Gründe der Behandlung oder der Sicherheit entgegenstehen) vorrangig mit Sicherungsverwahrten, die dies wünschen, zu belegen und eine Unterbringung in Zellen für mehrere Personen eher (geeigneten) Strafgefangenen zuzumuten. Dies könnte unter Umständen auch die Ausweitung einer Abteilung für Sicherungsverwahrte (§ 140 StVollzG) zu Lasten einer Abteilung des Strafvollzugs nötig machen.

Die Justizvollzugsbehörde ist hier also gehalten, eine umfassende Abwägung vorzunehmen. Die Ablehnung des Begehrens des Antragstellers würde in diesem Zusammenhang auch fehlerfreie Erwägungen dazu erfordern, weshalb die nötige Zahl von Einzelzellen nicht durch Umwidmung von bislang für Strafgefangene genutztem Haftraum bereit gestellt werden kann. Organisatorische Erwägungen werden sich, insbesondere mittel- und langfristig, insoweit zumindest nicht ohne weiteres entgegenhalten lassen. Der Anspruch gerade der Sicherungsverwahrten auf weitestmögliche Rücksichtnahme auf ihre Intimsphäre wird im Rahmen dieser Ermessensbetätigung hervorgehobenes Gewicht haben müssen.

Im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Ermessensbetätigung hat auch der in der strafvollzugsrechtlichen Literatur gegebene Hinweis Berechtigung, demzufolge die Vollzugsbehörde je länger das StVollzG gilt, desto stärker genötigt ist, den Umstand, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des § 18 StVollzG noch nicht genügt und weiterhin die von § 201 StVollzG eröffnete Möglichkeit in Anspruch nimmt, zu rechtfertigen (Böhm in Schwind/Böhm § 201 Rdn. 4; zustimmend Calliess/Müller-Dietz § 201 Rdn. 2; vgl. auch Feest § 201 Rdn. 1).

Der Senat vermag aber aufgrund des im angefochtenen Beschluss mitgeteilten Sachstands diesbezüglich bislang keine Reduzierung des der Justizvollzugsanstalt insoweit zustehenden Ermessensspielraums „auf Null“ zu erkennen.

Es ist vielmehr geboten, der Justizvollzugsanstalt zunächst Gelegenheit zu geben, unter Berücksichtigung der Auffassung des Senats erneut eingehend in eine Ermessensprüfung einzutreten.

Den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass die JVA eine solche umfassende Prüfung bislang nicht vorgenommen hat, so dass die Sache nicht nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, sondern nach §§ 119 Abs. 4 Satz 2, 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG zu verfahren war.

Der angefochtene Kammerbeschluss ist auch nicht etwa deshalb gerechtfertigt, weil der Antragsteller in einer Zelle untergebracht war, deren Toilettenbereich bei Erlass der angefochtenen Entscheidung möglicherweise noch für wenige Tage nicht abgetrennt war. Denn der Kammerbeschluss, der sich auf diesen Umstand nicht stützt, enthält insoweit keine ausreichenden Feststellungen, zudem stand offenbar Abhilfe jedenfalls unmittelbar bevor, vgl. § 146 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO. Sie berücksichtigt, dass der Antrag des Antragstellers einen zwar aufgrund des Teilerfolgs der Rechtsbeschwerde nur noch vorläufigen, im vorliegenden Verfahren aber gleichwohl umfassenden Erfolg erzielt hat.

Die erstinstanzliche Festsetzung des Gegenstandswerts erscheint auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren angemessen (§§ 13, 25, 48a GKG).

(Mitgeteilt vom Hessischen Ministerium der Justiz, Wiesbaden)

## §§ 67 Abs. 4, 5; 67d Abs. 2, 4 StGB (Zum Vollzug eines Strafrestes nach Erledigung der Maßregel)

**Über die Erledigung der Maßregel hinaus darf der noch nicht nach § 67 Abs. 4 StGB durch Anrechnung erledigte Strafrest nur im Strafvollzug und nicht im Maßregelvollzug vollzogen werden.**

**§ 67d Abs. 4 StGB geht dem in § 67 Abs. 5 Satz 2, Halbsatz 1 StGB verankerten Grundsatz der Vollzugskontinuität vor.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. April 1998 - 5 Ws 811/97 -

### Gründe:

Das Jugendschöffengericht Tiergarten in Berlin verurteilte den Unterbrachten am 6. Dezember 1994 wegen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen und sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten und ordnete zugleich die Unterbringung in einer Entziehungsnstalt (§ 64 StGB) an, die bis zum Ablauf ihrer nach § 67d Abs. 1 Satz 3 StGB verlängerten Höchstfrist am 19. November 1997 vollstreckt wurde. Das Strafende hat die Staatsanwaltschaft auf den 12. August 1998 errechnet. Danach ist die Vollstreckung einer Reststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe aus einem anderen Verfahren vorgesehen, die spätestens am 10. Februar 1999 beendet wäre.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin angeordnet, dass der noch nicht nach § 67 Abs. 4 StGB durch Anrechnung verbüßte Strafrest mangels günstiger Prognose nicht zur Bewährung ausgesetzt wird (Nr. 2 der Beschlussformel) und dass der Vollzug der Maßregel über ihre Erledigung hinaus bis zur vollständigen Vollstreckung der Reststrafe fortzusetzen sei (Nr. 1 der Beschlussformel). Mit ihrer nach § 304 StPO zulässigen Beschwerde wendet sich die Staatsanwaltschaft gegen die letztgenannte Anordnung. Das Rechtsmittel hat Erfolg. Das Landgericht hat ohne ausreichende gesetzliche Grundlage in die nach § 451 Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft obliegende Gestaltung der Strafvollstreckung eingegriffen.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung, den Maßregelvollzug über seine Höchstfrist hinaus fort dauern zu lassen, auf § 67 Abs. 5 Satz 2., Halbsatz 1 StGB gestützt. Der dort gesetzlich verankerte Grundsatz der Vollzugskontinuität gebietet die Vollstreckung der Strafe in der äußeren Form des Maßregelvollzuges auch dann, wenn die Strafe aus anderen Gründen als den in § 67 Abs. 5 StGB genannten fortgesetzt werden müsse. Die Kammer folgt darin der Ansicht von Horstkotte (LK, StGB 10. Aufl., § 67d Rdnr. 14 ff., 49) und Volckart (NSIZ 1987, 215). Eine ähnliche Ansicht über den

Vorrang des § 67 Abs. 5 Satz 2 StGB gegenüber § 67d Abs. 3 (jetzt Abs. 4) StGB vertritt auch Hanack (LK, StGB 11. Aufl., § 67 Rdn. 34), der in der Fortsetzung des Maßregelvollzuges eine materiell wirksame Verlängerung der Höchstfrist des § 67 Abs. 2 StGB erblickt. Diese Auffassungen greifen das Streben des Gesetzgebers nach einer elastischen Regelung auf und haben den praktischen Vorzug, im Einzelfall den Unterbrachten vor der Überführung in den Strafvollzug zu schützen, wenn diese Maßnahme aus Gründen der Spezialprävention und der besseren Möglichkeit, das im Maßregelvollzug Erreichte zu bewahren, unangebracht erscheint.

2. Gleichwohl schließt sich der Senat der auch der Beschwerde zugrunde liegenden Ansicht von Horn (SK-StGB, § 67 Rdn. 8) an, dass der Ablauf der Höchstfrist der Unterbringung zwingend deren Beendigung zur Folge haben muss.

a) Schon die systematische Stellung des § 67 Abs. 5 Satz 2 StGB spricht dagegen, dass er einen auf alle Fälle der Beendigung der Unterbringung übertragbaren Grundsatz der Vollzugskontinuität aufstellt, der auch dem § 67d Abs. 3 (jetzt Abs. 4) StGB vorgehen hätte. Satz 2 eines Absatzes einer Vorschrift bezieht sich auf deren Satz 1. Er kann nur dann Bedeutung erlangen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB räumt die Möglichkeit ein, die Strafe (bereits) nach Erledigung ihrer Hälfte zur Bewährung auszusetzen, wenn die Maßregel vor der Strafe vollzogen wird. Dadurch werden die zeitlichen Bedingungen des § 57 Abs. 1 StGB (und die sachlichen Erfordernisse des § 57 Abs. 2 StGB) zugunsten des Unterbrachten erweitert (vgl. Hanack, a.a.O., Rdn. 25 zu § 67 StGB). Die Vorschrift unterstützt die in § 67d Abs. 2 StGB vorgesehene Möglichkeit, die erfolgreich verlaufene Unterbringung zur Bewährung auszusetzen; die Wiedergewinnung der Freiheit soll nicht daran scheitern, dass die Strafaussetzung zur Bewährung aus formellen Gründen noch nicht möglich ist. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die Maßregel noch vollzogen wird. Für eine bereits erledigte Maßregel bedürfte es des § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB nicht; denn durch die Anrechnungsregel des § 67 Abs. 4 StGB ist sichergestellt, dass in diesem Falle § 57 Abs. 1 StGB immer unmittelbar anwendbar wäre.

Der Gesetzgeber war zwar verfassungsrechtlich nicht gehindert, durch eine Verlängerung der Maßregel darauf hinzuwirken, dass ein durch ihren Vorabvollzug erzielter Resozialisierungserfolg nicht durch eine Strafvollstreckung gefährdet wird (vgl. BVerfG NSIZ 1994, 578, 579). Seine möglicherweise bestehende Absicht, die Vollzugskontinuität als allgemein gültigen Grundsatz auszugestalten, der auch die Rechtslage nach Ablauf der nach § 67d Abs. 1 Satz 2 StGB zu berechnenden Höchstfrist ergreift (vgl. BT-Drs. 10/2070, S. 13), hat er aber nicht in die Tat umgesetzt. Denn er hat den Gedanken der Vollzugskontinuität nicht systematisch selbstständig im Gesetz verankert.

b) Ordnet das Gesetz - wie hier in § 67d Abs. 3 (jetzt Abs. 4) StGB - ohne Einschränkung die Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme an, darf sie nicht mehr vollzogen werden (vgl. OLG Celle JR 1978, 421, 422, rechte Spalte, vorletzter Absatz). Das Freiheitsgrundrecht des Unterbrachten (Art. 2 Abs. 2 GG) ist nicht in der Weise disponibel, dass ihm aus therapeutischen Gründen weiterhin auf der Grundlage einer durch Erledigung kraftlos gewordenen strafrechtlichen Maßnahme seine Freiheit entzogen werden kann. Dieser Gesichtspunkt lässt sich nicht dadurch entkräften, dass der Verurteilte aus dem Maßregelvollzug nicht in die Freiheit entlassen werden könnte, sondern zunächst in den Strafvollzug überführt werden müsste. Abgesehen davon, dass er nach Erledigung der Strafvollstreckung im hiesigen Verfahren ohnehin noch in einem anderen Verfahren einige Monate nicht mit einer Maßregel verbundenen Strafe verbüßen müsste, sind die von dem Vollzug der Maßregel einerseits und die von der Strafe andererseits ausgehenden Zwangswirkungen nicht identisch. Auf den Unterbrachten sind nach § 138 Abs. 1 StVollzG die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden - in Berlin das PsychKG -. Die Vollzuglockerungen werden nach ärztlichen, also nicht nach denselben Maßstäben wie in der Strafhaft gewährt, was sich nicht nur vorteilhaft für den Verurteilten auswirken muss. Die Aufsichtsbehörde ist eine andere, und die Staatsanwaltschaft überwacht den Vollzug nur in eingeschränktem Maße. Angesichts dieser Unterschiede bedarf es zur Fortsetzung einer erledigten Unterbringung anstelle einer Strafvollstreckung eines eindeutigen Gesetzesbefehls. Daran fehlt es hier.

3. Wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs hält der Senat es für geboten, die Frage erneut zu prüfen, ob die noch zu verbüßenden Strafrechte nunmehr zur Bewährung ausgesetzt werden können. Das Krankenhaus des Maßregelvollzuges hat es im Oktober 1997 noch für verfrüht angesehen zu beurteilen, ob der Untergebrachte außerhalb des Vollzuges voraussichtlich keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Als Erprobungszeitraum hat die Anstalt maximal sechs Monate genannt, die inzwischen vergangen sind. Sollten die sonstigen Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen, ließe sich die Straftat gegebenenfalls durch eine unterstützende Weisung vermeiden, die (bereits jetzt tageweise nur ambulanten) therapeutischen Hilfen weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Das kann der Senat aber nicht anstelle der Strafvollstreckungskammer im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens entscheiden, da er insoweit nicht mit einem Rechtsmittel angerufen worden ist.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Landeskasse zur Last, weil sonst niemand dafür haftet.

(Eingesandt von Richter am Kammergericht Wolfgang Weißbrodt, Berlin)

## Für Sie gelesen

**Wieviel Strafe braucht der Mensch?** Elf Diskussionsbeiträge zur Strafproblematik. Herausgeber: Martin Hagenmaier (Taschenbuch: Die Neue Reihe - Grenzen - Bd.4). Text-Bild-Ton Verlag, Postfach 1348: 23730 Neustadt i.H. 2000. 116 S. DM 24.80.

Die Fragestellung erscheint - jedenfalls in unserer Zeit - ungewöhnlich. Denn heutzutage würde man eher danach fragen, wieviel Strafe - und welche - die Gesellschaft braucht. Doch der Herausgeber, der Pfarrer an einer Justizvollzugsanstalt ist, weiß natürlich, wovon er spricht. Und die aktuelle Fragestellung, die den Schutz, die Bedürfnisse und Interessen der Gesellschaft zum Gegenstand hat, kommt denn auch in dem Band - der elf Beiträge zum Rahmenthema versammelt - hinreichend zur Sprache.

Anlass für seine Entstehung war eine Veranstaltungsreihe in der Vicelinkirchengemeinde in Kiel, an der namhafte Referenten - wie z.B. Monika Frommel, Heribert Ostendorf und Gerhard Mauz - beteiligt waren. Anlage und Darstellung der Beiträge sind bewusst auf das Allgemeinverständnis zugeschnitten. Sie führen jeweils auf begrenztem Raum in die einzelnen Themen ein und zu den zentralen Aspekten hin. Das wird bereits an den Titeln der Beiträge deutlich, die teils in Gestalt von Thesen, teils in Frageform auf die maßgebenden Gesichtspunkte hinweisen: „Strafen ohne zu schaden“ (Wolfgang Deppert, Philosophieprofessor an der Universität Kiel), „Professioneller Umgang mit Kriminalität und Weltanschauungsdebatten“ (M. Frommel, Strafrechtsprofessorin an der Universität Kiel), „Prävention vor Strafe“ (Wolfgang Pistol, Polizeidirektor in Schleswig-Holstein), „Wieviel Strafe kann der Staat sich leisten?“ (H. Ostendorf, Strafrechtsprofessor an der Universität Kiel), „Prävention und Repression. Kinder- und Jugendkriminalität“ (Thorsten Geißler, Rechtsanwalt und Landtagsabgeordneter in Kiel), „Opfer von Straftaten in den Mittelpunkt stellen“ (Günter Bruhns, Polizeidirektor a.D., Leiter des Weißen Rings in Schleswig-Holstein), „Kriminelle Jugend?“ (Karl Ludwig Kohlwege, Bischof in Nordelbien), „Strafe löst kein Problem“ (M. Hagenmaier), „Auf der Suche nach der Moral“ (Eva Maries, Therapeutin und Seelsorgerin), „Sich selbst ein Bild machen“ (G. Mauz, Journalist beim Spiegel), „Der offene Kreis - Vision von einer gewaltfreien Gesellschaft“ (Manitonquat, Indianerhäuptling, Gründer des offenen Kreises, dem Strafgefangene in den USA angehören).

Der Band will einerseits informieren, andererseits zum Nachdenken und zur Diskussion über eine Problematik anregen, die seit altersher die Menschen bewegt - und gegenwärtig wieder zunehmend ins öffentliche Bewusstsein getreten ist. Der Spannungsbogen der Beiträge reicht von überaus realistischen Schilderungen bis hin zu Darstellungen, die - wie etwa der letzte Vortrag - über neue Ansätze berichten, die einem anderen Umgang mit Straffälligen und Kriminalität gelten, als wir ihn gewohnt sind. Überhaupt liegt dem Band das Vielen als utopisch erscheinende Bild einer Gesellschaft zugrunde, die sich nachhaltiger als die unsrige darum bemüht, aus dem geschichtlich überkommenen Kreislauf von Verbrechen und Strafe auszubrechen.

Heinz Müller-Dietz

**Jens-Uwe Krause: Gefängnisse im Römischen Reich** (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, hrsg. von Géza Alföldy, Bd.23). Franz Steiner Verlag: Stuttgart 1996. VI, 365 S. DM 96.-.

Die moderne Freiheitsstrafe, so wie wir sie kennen, ist eine geschichtliche Frucht der Neuzeit. Hervorgegangen aus den Amsterdamer Zuchthäusern des beginnenden 17. Jahrhunderts, hat sie ihre eigentliche Bedeutung erst im 19. Jahrhundert erlangt. Und sie behauptet sich, ungeachtet aller Grabgesänge, weiterhin.

Demgemäß dominieren in der Forschung auch Untersuchungen zur Entwicklung des Gefängniswesens seit der Aufklärungszeit. Wenn es auch eine ganze Reihe verdienstlicher Arbeiten zu älteren Erscheinungsformen der Freiheitsstrafe - etwa von Gotthold Böhne zu den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts - gibt. Dass schon im Römischen Reich Freiheitsentzug existierte, ist bereits durch Studien des (Rechts)Historikers Theo-

dor Mommsen in seinem „Römischen Strafrecht“ (1899) belegt. Er stellte freilich fest, dass die Römer - wie das Altertum überhaupt - „das Gefängnis als Strafmittel nicht kannten“ (S. 299) - wenn sie auch durchaus bestimmte Formen der Freiheitsentziehung wie z.B. Haft und Internierung (etwa in Gestalt des Hausarrests und des zwangsweisen Verbleibens an einem festgesetzten Ort) praktizierten. So erklärt sich denn auch wohl der Umstand, dass das Gefängniswesen in der altertumswissenschaftlichen Forschung eher eine untergeordnete Rolle spielte.

Neuere Arbeiten verweisen indessen darauf, dass diese Sichtweise der geschichtlichen Situation und Entwicklung nicht hinreichend gerecht wird. Erst recht ergibt eine gründliche Auswertung ägyptischer Papyri und spätantiker Quellen - an der es bisher wohl gefehlt hat - ein differenzierteres Bild. Dies bringt Jens-Uwe Krause denn auch einleitend in seiner monographischen Studie über „Gefängnisse im Römischen Reich“ zum Ausdruck. Es handelt sich dabei um eine überaus detaillierte und subtile Analyse der Quellen, die den neuesten Stand der einschlägigen Forschung repräsentiert. Der Verfasser kann in seiner materialreichen Darstellung, die zugleich die an der Strafrechtspflege beteiligten Institutionen wie Polizei und Gerichte einbezieht, dartun, dass im Römischen Reich sehr wohl Gefängnisse - und zwar für Untersuchungs- und Strafhafte - bestanden haben, dass sich unter den Inhaftierten sowohl Sklaven als auch Freie befanden und dass in der Kaiserzeit die Zahl der Insassen sogar noch zugenommen hat.

In 19 Kapiteln schreitet er gleichsam das engere Thema sowie dessen verfahrensmäßiges und institutionelles Umfeld ab. Im ersten, einleitenden Kapitel skizziert er den Stand der Forschung sowie die einzelnen Fragestellungen, denen er dann im weiteren Gedankengang seiner Studie nachgeht. Schon hier wird deutlich, dass die Quellenlage keineswegs so ungünstig ist, wie man nach dem langen Zeitablauf vielleicht vermuten möchte. So liegen aus der Spätantike etwa zahlreiche Äußerungen der Kirchenväter zum Gefängniswesen vor. In der Kaiserzeit war z.B. das Risiko, „im Gefängnis zu landen, auch für gewöhnliche Bürger nicht gering“ (S. 2). Auch sah man schon damals Anlass, die Haftbedingungen für Gefangene zu verbessern und schlimme Missstände in den Gefängnissen zu beseitigen. In diesem Sinne ist etwa Kaiser Konstantin (306-337) tätig geworden, der wohl als erster Kaiser durch Gesetz eine entsprechende Reform in die Wege geleitet hat (S. 5, 340 f.).

Einschlägige Stellungnahmen der Kirchenväter verdanken sich anscheinend nicht zuletzt der „kritischen Einstellung der christlichen Kirche zum Gefängnis. Die Häftlinge sind den christlichen Autoren nicht in erster Linie Straftäter, vor denen die Gesellschaft zu schützen ist; es sind ihnen eher bemitleidenswerte Geschöpfe, die aufgrund eines häufig durchaus unverdienten Schicksalsschlages im Gefängnis gelandet sind“ (S. 6). Dazu passt, dass damals eben nicht nur Verbrecher wie Mörder und Diebe, sondern auch Schuldner auf Grund eines Zivilprozesses inhaftiert waren, erst recht aber, dass zahlreiche Gefangene sogar unschuldig waren. „Die Mächtigen und Einflußreichen brachten ihre Gegner ins Gefängnis, ohne daß sie für ihre Anschuldigungen hinreichendes Beweismaterial hätten beibringen müssen. So kam es denn, daß unter den Häftlingen die Schwerverbrecher in der Tat nur einen kleinen Anteil stellten.“ (S.345)

Dass es in der Antike kein staatliches Monopol der Verbrechensbekämpfung gab, ist hinlänglich bekannt. Der Verfasser weist denn auch darauf, dass Strafverfolgung zumeist der Privatinitiative überlassen blieb, d.h. vom Opfer der Straftat oder dessen Angehörigen betrieben wurde - obgleich damals durchaus staatliche und städtische Polizeiorgane existierten. Nicht zuletzt gab es sogar Privatgefängnisse von Großgrundbesitzern, die - freilich unerlaubterweise - im Wege der Selbstjustiz ihre Forderungen Schuldner gegenüber durchzusetzen suchten. Die Zunahme der Gefängnisinsassen im Laufe der Zeit resultierte auch, wenngleich keineswegs allein, aus der Ablehnung der Todesstrafe bei einem Teil der Amtsträger. Andere Amtsträger waren hingegen gerade bestrebt, die Zahl der Gefangenen möglichst klein zu halten, etwa um sich dadurch mehr Popularität zu verschaffen oder der Überbelegung der Anstalten Herr zu werden.

Freilich stand im Römischen Reich - anders als heute - nicht die Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Mittelpunkt des Gefäng-

niswesens. Freiheitsentziehung erschöpfte sich im wesentlichen in den Formen der Untersuchungs- und Exekutionshaft. In aller Regel wurde ein Beschuldigter während des Strafverfahrens wegen schwererer Straftaten erst nach Ablegung eines Geständnisses - dem im römischen Strafprozess große Bedeutung zukam - inhaftiert. Zur Untersuchungshaft führte nur eine begrenzte Anzahl von Straftaten. In den Quellen werden vor allem Mord, Raub, Diebstahl, Ehebruch genannt. Körperverletzungen und Beleidigungen hatten keine Untersuchungshaft zur Folge. Dagegen wurden vielfach die der Magie, Astrologie oder ähnlicher Handlungen Bezichtigten nicht nur verfolgt, sondern auch inhaftiert. Freilich waren von Untersuchungshaft in erster Linie Angehörige sozialer Unterschichten betroffen; Mitglieder von Oberschichten kamen nur selten ins Gefängnis.

In Exekutionshaft befanden sich verurteilte Straftäter bis zu ihrer Hinrichtung, ihrer Verbannung (ins Exil) oder ihrem Abtransport zur Zwangsarbeit. Nicht selten übten Gefängnisaufseher auch die Tätigkeit des Henkers aus, fanden doch Hinrichtungen während der Republik und in der frühen Kaiserzeit vielfach im Gefängnis selbst statt. „Eine Strafhafte hat es in der Republik als reguläre Strafe nicht gegeben.“ (S. 83) In der frühen Kaiserzeit wurde sie hingegen von einzelnen Statthaltern durchaus als Strafsanktion verwendet. Im Ganzen blieb sie aber „immer die Ausnahme“ (S. 87).

Erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Gefängniswesens hatte die Christenverfolgung. Je mehr sie zunahm, desto stärker wuchs auch die Zahl der inhaftierten Christen. Doch „wurde immer nur ein kleiner Teil inhaftiert; die große Masse blieb unbehelligt.“ Kaiser Konstantin beendete schließlich die Christenverfolgung. „Die Inhaftierung von Andersgläubigen hatte aber Fuß gefaßt; die Verfolgung der christlichen Religion als solcher wurde durch die Verfolgung von Häretikern, Schismatikern und Andersgläubigen abgelöst.“ (S. 129) In dem Maße, in dem die Verbrechensbekämpfung in die Hand des Staates überging, nahm auch die Zahl der Gefängnisinsassen zu. Während man keine Bedenken hatte, Schuldner zu inhaftieren, scheute man davor zurück, Frauen ins Gefängnis zu bringen. Dies geschah aber zunehmend im Verlaufe der Christenverfolgung. Aber sowohl in der Spätantike als auch in der frühen Kaiserzeit lag die Zahl inhaftierter Frauen deutlich unter derjenigen männlicher Gefangener. Angehörige der Oberschicht, die zunächst weitgehend vom Freiheitsentzug verschont blieben, wurden aber später dann doch - jedenfalls wegen schwerer Straftaten - inhaftiert. Oft genossen sie indessen das Privileg, lediglich unter Hausarrest (libera custodia) gestellt zu werden.

Blieben die römischen Bürger in der späten Republik und in der frühen Kaiserzeit zumindest tendenziell noch vor missbräuchlichen Inhaftierungen bewahrt, so waren sie schließlich vor solchen Übergriffen nicht mehr gefeit. Die Furcht vor derartiger Beamtenwillkür war in der Bevölkerung oft größer als die Angst davor, wegen einer tatsächlich begangenen Straftat in Untersuchungshaft genommen zu werden. In den Quellen ist von einer ganzen Reihe solcher Klagen die Rede. Sie betrafen auch die Ausnutzung von Machtstellungen durch reiche und einflussreiche Kläger, die selbst Richter unter Druck setzten.

Die Dauer der Haft variierte je nach Einzelfall ganz erheblich. Sie nahm jedoch im Laufe der Zeit zu. Dazu trug zum einen die Überlastung der Justiz und die Länge der Prozesse bei. Zum anderen kam es aber immer wieder vor, dass die Parteien selbst den Prozess verschleppten. Die Folge davon war, dass manche Betroffenen Jahre in Haft verbringen mussten. Dies war um so schlimmer, als die Lebensverhältnisse in den Gefängnissen zeitgenössischen Darstellungen zufolge vielfach jeder Beschreibung spotteten. Nicht selten waren die Haftanstalten überbelegt. Dann waren auch die sanitären Zustände entsprechend miserabel, Hunger und Schmutz an der Tagesordnung. Zur Verschlechterung der Lage trugen auch die Ketten bei, die ein Großteil der Gefangenen tragen musste. Hinzu kamen Folterungen, denen die inhaftierten Angeklagten im römischen Strafprozess unterworfen waren, um damit Geständnisse zu erpressen. „Die Gefängniswächter waren gleichzeitig Folterknechte.“ (S. 292) Ein Übriges trug der Umstand bei, dass die Aufseher selbst kaum kontrolliert wurden und mit den Gefangenen nach Gutdünken - oder vielmehr willkürlich - verfahren konnten. Im Falle einer erfolgreichen Flucht Inhaftierter waren sie freilich ihrerseits strengen Strafen ausgesetzt. Im ganzen kann nicht überraschen, dass die

Gefangenen in erheblichem Maße unter den Haftbedingungen zu leiden hatten. „Eine Reihe von Umständen trug zu einer sehr hohen Sterblichkeit in den Gefängnissen bei: schlechte Ernährung und sanitäre Verhältnisse, Überfüllung der Gefängnisse und ansteckende Krankheiten, Schläge und Foltern.“ (S. 295)

Auf Grund ihrer ebenso eingehenden wie umfassenden Analyse der Quellen bildet die vorliegende Studie eine bedeutsame Bereicherung der strafvollzugsgeschichtlichen Literatur. Freilich erschöpft sich ihr Wert keineswegs darin. Vielmehr rückt sie die Darstellung des damaligen Gefängniswesens in den Kontext der Entwicklung des Römischen Reiches und seiner Gesellschaft. Die Querverbindungen, die der Verfasser insoweit zieht, und die Zusammenhänge, die er hier herstellt, bestätigen einmal mehr die alte historische Erfahrung, in welchem Maße das Gefängnis in seiner konkreten Ausprägung und Gestalt Ausdruck jeweils vorherrschender politischer und sozialer Verhältnisse ist.

Heinz Müller-Dietz

**Dieter Bindzus, Karl-Heinz Musset, Grundzüge des Jugendrechts: Lernbuch für Ausbildung und Praxis, Vahlen, München 1999. XXVII, 439 S. DM 68.-.**

Das Jugendrecht beziehungsweise das *mixtum compositum* aus den in der gesamten Rechtsordnung verstreuten Vorschriften, die unter diesem sehr allgemeinen Begriff zusammengefasst werden können, bildet ein ebenso komplexes wie verzweigtes Rechtsgebiet und stellt deshalb eine gleichermaßen detailreiche wie schwierige Materie dar. In der Vergangenheit gab es zwar durchaus Bestrebungen das Jugendrecht in einem „Jugendgesetzbuch“ zu kodifizieren. Seit der letzten Initiative aus dem Jahre 1973, die nun schon mehr als ein Vierteljahrhundert zurückliegt, sind bisher freilich keine ernsthaften Versuche mehr in diese Richtung unternommen worden. Die Vermutung liegt nahe, dass sich das Jugendrecht wegen der heterogenen Zusammensetzung seiner vielen Rechtsquellen, aber auch wegen des spezifischen Charakters und der Eigendynamik einzelner Rechtsgebiete einer verselbständigten Kodifikation schlichtweg entzieht. Das Jugendrecht, „verstanden als die Summe der Rechtsnormen, die sich mit der Jugend befassen“ (Bindzus/Musset, Grundzüge des Jugendrechts Rdnr. 17) ist und bleibt demzufolge eine zersplitterte, uneinheitliche Rechtsmaterie, deren Normen sich über die gesamte Rechtsordnung verteilt finden. Neben internationalen Bezügen und einem mehr oder weniger konkreten verfassungsrechtlichen Hintergrund konstituiert sich das Jugendrecht vor allem aus zivil-, arbeits-, (jugend-) straf-, sozial- und (sonst) öffentlichrechtlichen Vorschriften mit materiellem, formellem und prozeduralem Gehalt; eine der vielen nützlichen Übersichten in dem Buch von Bindzus/Musset (vgl. Anhang 2) veranschaulicht dies nochmals.

Gerade weil das Jugendrecht derart zersplittert ist und Bezüge zu den verschiedensten Rechtsgebieten aufweist, für die sodann wiederum eine eigene Spezialisierung erforderlich zu sein scheint, fand sich bislang keine zusammenfassende, gleichermaßen systematisierende wie konturierende Darstellung dieser Rechtsmaterie, obwohl hierfür in der Ausbildung sowie in der Praxis greifbarer Bedarf bestand. Es ist daher das unbestreitbare Verdienst von Bindzus/Musset, diese Lücke durch eine weitgehend gelungene und kompakte Gesamtdarstellung der Grundzüge des Jugendrechts geschlossen zu haben.

Nach einem einführenden Teil, in dem in stark komprimierter Form sowohl das Rechtssystem als auch die Rechtsanwendung in den jeweiligen Grundzügen bzw. -strukturen erläutert wird, gliedert sich das Buch in drei unterschiedlich große Teile, die für sich genommen nochmals in Kapitel mit weiteren Untergliederungen aufgefächert sind. Im ersten Teil haben sich die Autoren der Rechtsstellung des heranwachsenden Menschen angenommen, wobei unter anderem die zentralen verfassungsrechtlichen Bezüge, die Stellung des Minderjährigen im allgemeinen Rechtsverkehr sowie das Kindschaftsverhältnis thematisiert werden. Der zweite Teil ist dem Jugendsozialrecht - Jugendhilfe und Jugendschutz - gewidmet. Neben einem historischen Teil werden beispielsweise ausführlich die Grundlagen, Ziele, Mittel und Leistungen der Jugendhilfe sowie die gesetzlichen Mechanismen zum Schutz von Kindern und

Jugendlichen erörtert. Der dritte und im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Teilen insgesamt größte Part ist dem Jugendstrafrecht, seiner geschichtlichen Entwicklung, seinen Grundprinzipien sowie seinem materiellen und formellen Gehalt einschließlich der Fragen des Vollzugs freiheitsentziehender Rechtsfolgen und den registerrechtlichen Problemstellungen vorbehalten. Den Abschluss des Buches bildet schließlich ein Anhang, in dem sich vor allem Übersichten befinden, die eine schnelle Orientierung zu verschiedenen Themen erlauben. Auch ansonsten wurden von den Autoren, sofern sich dies anbot, Grafiken oder Tabellen in die Kapitel eingebaut, um bestimmte Materien zu visualisieren und damit anschaulich und einprägsam vorzustellen.

Eine Besonderheit, die den hohen didaktischen Wert des Buches ausmacht, sind sicherlich die 34 Fälle samt Lösungsskizze. Zumeist zu Anfang eines neuen Kapitels, teilweise aber auch zu Beginn anderer (Unter-) Abschnitte wird einleitend ein stets lebensnaher, teilweise der Presse, teilweise der Rechtsprechung entnommener Fall geschildert, dessen Auflösung in Form einer Lösungsskizze gegen Ende des Themenblocks präsentiert wird. Diese Fälle dienen indes nicht alleine der Einführung in das jeweilige Thema. Vielmehr veranschaulichen sie in besonderer Weise den spezifisch angesprochenen Stoff, regen zu einer vertieften Beschäftigung mit den aufgeworfenen Fragen an und sensibilisieren für relevante jugendrechtliche Probleme. Darüber hinaus werden die Verzahnungen, Vernetzungen und Parallelitäten, aber auch die diversen (ausschließlichen) Zuständigkeiten und die unterschiedlich verteilten Kompetenzen innerhalb des Jugendrechts deutlich. Nicht zuletzt werden öffentlich- und zivilrechtliche Spezifika erläutert, die sich ergeben, wenn Kinder und Jugendliche am Recht- und Geschäftsverkehr teilnehmen beziehungsweise vom Verhalten Dritter (z.B. Scheidung der Eltern) in ihrer Rechtsstellung betroffen werden. Ergänzend gerade zu dem letzten Punkt kann der Anhang 3 herangezogen werden, in dem akribisch die Rechte und Pflichten des heranwachsenden Menschen in den verschiedenen Altersstufen - vom Embryo bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres - unter Nennung der einschlägigen Normen aufgezählt sind.

Alle drei Teile des Buches mit ihrer spezifischen Schwerpunktbindung sind durchgehend solide gearbeitet, niveauvoll und allemal informativ, so dass es eigentlich schwer fällt, einzelne Gesichtspunkte herauszugreifen. Hervorzuheben sind gleichwohl im ersten Teil, der sich mit der Rechtsstellung des heranwachsenden Menschen beschäftigt, die Passagen über die Grundrechtsfähigkeit und -mündigkeit von Minderjährigen im konfliktreichen Spannungsfeld von elterlichem Erziehungsrecht und dem so genannten staatlichen Wächteramt. Gleiches gilt für die Fragen um die Abstammung und die Elternschaft, die durch die Fortschritte in der Fortpflanzungsmedizin neue Aktualität und Brisanz gewonnen haben. Bindzus/Musset gehen erklärend auf die wohl wichtigsten Methoden der Reproduktionsmedizin ein, beleuchten aus rechtlicher Sicht näher die In vitro-Fertilisation sowie die Problematik der Leihmutterchaft und thematisieren Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Abstammung. Im zweiten Teil (Das Jugendsozialrecht - Jugendhilfe und Jugendschutz -) überzeugen der Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Jugendsozialrechts vom Jugendfürsorgerecht bis hin zum KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie die Ausführungen zum Jugendschutz, wo auch auf den besonders wichtigen Bereich der Medien, einschließlich dem Internet, eingegangen wird. Informativ ist ferner das Kapitel über die Träger der Jugendhilfe, in dem zugleich verfahrensrechtliche Aspekte und Fragen des Rechtsschutzes angesprochen werden.

Die Stärken im dritten Teil, in dem das Jugendstrafrecht erläutert wird, liegen trotz verschiedener, vielleicht auch nicht vermeidbarer Redundanzen in den Passagen über die Grundprinzipien des Jugendstrafrechts (2. Kapitel) und seine legislatorische Ausgestaltung (3. Kapitel) sowie in den hierauf aufbauenden Abschnitten über die Tatverantwortlichkeit (4. Kapitel) und die Rechtsfolgen der Jugendstraftraft (5. Kapitel). Auch das Jugendstrafverfahren mit seinen Besonderheiten wird ausführlich erörtert. Etwas (zu) knapp fällt indessen das Kapitel über den Jugendstrafvollzug aus; dies betrifft insbesondere die vielfältigen Möglichkeiten der praktischen Vollzugsgestaltung, die allenfalls angedeutet werden, sowie die spezifischen Probleme des Strafvollzugs an

Jugendlichen, die im Rahmen einer eher kriminalpolitisch intendierten Kritik des Jugendstrafvollzugs lediglich gestreift werden. Wiederum solide ist das einleitende Kapitel über die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts gearbeitet, wenngleich die Aktualität des Literaturverzeichnisses - wie zuweilen auch sonst - etwas zu wünschen übrig lässt. Beispielsweise liegt das empfehlenswerte Lehrbuch von Rüping (Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte) seit 1998 in dritter Auflage vor. Und seit 1999 ist das gerade für Studierende sehr gut geeignete Buch von Krause (Krause, Geschichte des Strafvollzugs) zugänglich, dem sich unter anderem Hinweise und Informationen gerade zur Geschichte des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzugs entnehmen lassen. Inwiefern den Autoren hinsichtlich dieser Punkte allerdings ein unmittelbarer Vorwurf zu machen ist, muss freilich offen bleiben, da im Vorwort - abgesehen von dem Hinweis, dass das Vorwort im September 1999 geschrieben wurde - nicht erwähnt ist, wann das Manuskript abgeschlossen wurde.

Zu den wirklichen Schwächen des Buches, will man diesen Begriff angesichts eines im Großen und Ganzen überzeugenden und ansprechenden Lernbuchs einmal gebrauchen, zählen hingegen andere Punkte. Der das Formale betreffende vorweg: Als einen Fauxpas des Lektorats beziehungsweise der Autoren lassen sich die vielen, eigentlich unzähligen Hervorhebungen im Text bezeichnen. Bereits zu Beginn, auf Seite zwei des Buches, finden sich 53 (!) Hervorhebungen, d.h. fett gedruckte Wörter, die, so wohl die Intention, als Schlüsselbegriffe eine schnelle Orientierung erlauben sollen. Es ist ein bedauerlicher Zug der Zeit, dass man zunehmend dazu übergeht, insbesondere in Lehr- oder Lernbüchern vermehrt Schlagwörter oder sonstige, für das Textverständnis vermeintlich zentrale Begriffe vom übrigen Textkörper drucktechnisch abzusetzen. Dies beeinträchtigt zunächst die Lesbarkeit des Textes und entmündigt im Übrigen den Leser, dem man einerseits schon zutrauen darf, Wesentliches zu erkennen, andererseits die Freiheit lassen sollte, eigene Markierungen vorzunehmen. Der ungeschriebene editoriale Grundsatz, dass von solchen Hervorhebungen - über die man als Geschmackssache natürlich wieder streiten kann - nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte, wurde vorliegend ersichtlich nicht eingehalten. Das obige Beispiel gilt pars pro toto. Hinzu kommt, dass die Hervorhebungen oftmals unsystematisch und zusammenhanglos angebracht wurden, so dass das Ziel, eine schnelle Orientierung zu erlauben, meines Erachtens gleich in doppelter Hinsicht verfehlt wurde. Kurzum: Weniger wäre sicherlich mehr gewesen.

Das Monitum bezüglich des Inhalts betrifft den mit „Einführung“ überschriebenen Abschnitt des Buches. Wie dem Vorwort zu entnehmen ist, soll hierin in gedrängter Form in das Rechtssystem und in die Rechtsanwendung eingeführt werden. Freilich mutet es schon verwegen an, auf knapp zehn Seiten derartiges unternehmen zu wollen, und dies auch noch mit dem erklärten Ziel, die Anschaffung eines Buches „Einführung in die Rechtswissenschaft“ zu ersparen. Ein solches Unterfangen ist, wie nicht anders zu erwarten, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Denn man kommt über die inhaltlich wenig aussagekräftige Wiedergabe von Allgemeinplätzen nicht hinaus. Beispiel: „Die Tätigkeit der Verwaltung besteht im Vollzug der Gesetze; ...“ (Bindzus/Musset, Grundzüge des Jugendrechts, RdNr. 10). Ferner sind Missverständnisse bei einer mehr als gedrängten Darstellung vorprogrammiert. Daneben gehen vorliegend die überaus wichtigen Ausführungen zu „Jugend und Recht“, die, nur schwer nachvollziehbar, zwischen die Abschnitte „Rechtsanwendung“ und „Fach- und Rechtsprechungsliteratur“ eingepasst sind, etwas verloren. Insgesamt wirkt daher der einführende Abschnitt aufgesetzt. Er scheint auch deshalb als durchaus verzichtbar, weil die Darstellung der Grundzüge des Jugendrechts bereits für sich genommen ein anspruchsvolles Vorhaben ist. Diese Darstellung sollte, gleich welcher Zielgruppe man sich zuwendet, nicht durch zusätzliche Komponenten, die zudem einer selbständigen Bearbeitung bedürften, überfrachtet werden.

Die Kritikpunkte, die indessen, um nicht missverstanden zu werden, die eigentliche Substanz des Buches nicht berühren, sollten - auch weil es sich hierbei um Fragen des persönlichen Geschmacks handelt - von der Lektüre des Buches von Bindzus/Musset keinesfalls abhalten. Im Gegenteil. Das Buch ist sowohl Studierenden der entsprechenden Wahlfachgruppe(n) als auch Praktikern, die sich

mit Fragen des Jugendrechts beschäftigen, ausdrücklich zur Lektüre beziehungsweise zum Nachschlagen zu empfehlen. Gleiches gilt für diejenigen, die an einer Verwaltungsschule im Rahmen ihrer Ausbildung mit Fragen und Problemen des Jugendrechts konfrontiert werden. Gerade diese Personengruppe wird in besonderer Weise davon profitieren können, dass sich die Autoren nach eigenem Bekunden bei der Entstehung des Buches um engen Kontakt mit der Praxis bemüht haben (vgl. hierzu die positive Besprechung von Mitzel, Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit, Heft 5/2000, S. 50). Im Übrigen ist festzuhalten: Der Stoff ist klar gegliedert, übersichtlich aufbereitet und überzeugend präsentiert. Die didaktische Kompetenz der Autoren steht außer Frage. Das Lernbuch zum Jugendrecht von Bindzus/Musset ist daher in jedem Fall eine Bereicherung.

Guido Britz

**Bernd Obermüller: Reform des Frauenstrafvollzugs durch reformorientierte Rechtsanwendung.** (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, NF, Bd. 26). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2000. 160 S. DM 58.-.

Die Kieler juristische Dissertation, die von Monika Frommel betreut worden ist, ist vorrangig als Analyse der rechtlichen Möglichkeiten angelegt, die das StVollzG einem bedürfnis- und interessenorientierten Frauenstrafvollzug eröffnet. Sie besetzt gleichsam die rechtswissenschaftliche und -praktische Leerstelle, die nach einer ganzen Reihe einschlägiger empirischer Untersuchungen entstanden ist. Demzufolge sind wir nach einer langen Zeit charakteristischer Vernachlässigung des Frauenstrafvollzugs über die Lebenssituation und -bedingungen weiblicher Gefangener ungleich besser als früher im Bilde. Was jedoch bisher weitgehend fehlte, war eine juristische Analyse der Problematik, inwieweit das StVollzG selbst und das von ihm bereitgestellte Regelwerk zu einer Ausgestaltung jenes Vollzugs entsprechend (an-)erkannten frauenspezifischen Anforderungen Rechnung zu tragen vermögen. Diese Lücke will die vorliegende Arbeit schließen.

Damit ist zugleich ihr Gedankengang - wenigstens in seiner Grobstruktur - vorgezeichnet. Zunächst einmal stellte sich Bernd Obermüller die Aufgabe, auf der Grundlage verfügbarer empirischer Daten und Erfahrungsberichte ein möglichst realitätsgerechtes Bild vom gegenwärtigen Frauenstrafvollzug (in Deutschland) zu entwerfen. Daraus waren dann auch die Konsequenzen für dessen Ausgestaltung im Sinne sozialer Hilfestellung und Unterstützung zu ziehen. Schließlich war das StVollzG daraufhin zu untersuchen, inwieweit es rechtliche Chancen und Möglichkeiten zur Verwirklichung solcher Anforderungen bereithält. Ziel der Studie war es also letztlich, die Spielräume auszuloten, die das Gesetz zur Lösung oder wenigstens Abmilderung frauenspezifischer Probleme aufweist.

Das war und ist ein ebenso umfangreiches wie differenziertes Arbeitsprogramm. Es versteht sich von selbst, dass in der Abfolge dieser Überlegungen - namentlich zum Inhalt und der Interpretation des StVollzG selbst - manches wiederkehrt, was bereits anderwärts, wenngleich unter anderem Vorzeichen, mehr oder minder ausführlich behandelt worden ist. Doch darf man eben nicht übersehen, dass es hier im besonderen Blickwinkel des Frauenstrafvollzugs und seiner eigenen Problemkonstellationen geschehen ist.

Dabei hat der Verfasser aus Gründen thematischer Begrenzung und Überschaubarkeit die besonderen Vollzugsformen des Jugendstrafvollzugs und der Untersuchungshaft ausgeklammert. Ebenso hat er - sicher zu Recht - zwei Fragestellungen ausgespart, die bei Erörterungen zum Frauenstrafvollzug regelmäßig wiederzukehren pflegen: die sog. Ursachen der Frauenkriminalität - die ja für das Problemverständnis wenig hergeben - und die Gründe für den geringen Anteil straffälliger Frauen, von denen sich gegenwärtig rund 1.500 in Haft befinden (im Unterschied zu ca. 40.000 männlichen Strafgefangenen). Manches, was auf diesen Gebieten über Geschlechterdifferenzen geschrieben worden ist, hat mangels fundierter empirischer Basis nur geringen Erkenntniswert und ist eher in den Bereich üppig wuchernder Phantasien und Vorurteile zu verweisen.

B. Obermöller hat sein umfangreiches Themenspektrum in vier Teilen entfaltet, die dann schließlich in eine Zusammenfassung und einen Ausblick münden. Das zwölfseitige Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit lässt ebenso wie die ungemein dichte Gliederung erkennen, dass er über das spezielle Schrifttum zum Frauenstrafvollzug hinaus die wesentliche Literatur zum StVollzG selbst berücksichtigt und die Verbindungslinien zu thematisch damit zusammenhängenden Fragestellungen hin ausgezogen hat.

Im ersten Teil seiner Studie behandelt der Verfasser „Ansätze zur Reform des Frauenstrafvollzugs“. Er stellt in diesem Zusammenhang namentlich sozialwissenschaftliche „emanzipations“- und „lebenslageorientierte“ Konzepte vor, um dann seinen eigenen Ansatz einer „problemorientierten Rechtsanwendung“ zu entwickeln. Darunter versteht er eine Ausschöpfung der rechtlichen Entscheidungsspielräume, die das StVollzG im Hinblick auf den Frauenstrafvollzug und dessen besondere Interessenlage enthält. Dass es sich dabei keineswegs um eine neue juristische Methode, sondern vielmehr darum handelt, den Blick für die speziellen Probleme zu schärfen, die straffällige Frauen mit der Bewältigung ihrer Haft- und Lebenssituation haben, räumt der Verfasser unumwunden ein.

Bedeutsamer erscheinen denn auch die rechtlichen Konsequenzen, die B. Obermöller unter diesem Vorzeichen aus der Anwendung anerkannter Auslegungsgrundsätze für die organisatorische Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs und jeweils zu treffenden Einzelfallentscheidungen in den verschiedenen Lebensbereichen zieht. Sie finden sich im zweiten und vierten Teil der Studie. Hier setzt sich der Verfasser mit den rechtlichen Grundlagen des StVollzG im Blickwinkel des Frauenstrafvollzugs auseinander. Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen die Grundsatzerregelungen der §§ 2 bis 4, an denen dann die Detailnormen und nachgeordneten Verwaltungsvorschriften gemessen werden. Im Ergebnis registriert der Verfasser nicht unerhebliche Diskrepanzen zwischen jenen Basisnormen und der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Lebensbereiche der Gefangenen.

Der dritte Teil ist einer Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzugs im Lichte bisheriger empirischer Erhebungen gewidmet. B. Obermöller konstatiert ungeachtet verschiedener Untersuchungen immer noch Forschungsdefizite auf diesem Gebiet. Er verweist auch auf die wiederholt schon - von Frieder Dünkel und anderen - festgestellten regionalen Unterschiede in der Vollzugsgestaltung (die nicht zuletzt die Handhabung des offenen Vollzugs und der Vollzugslockerungen betreffen). Nachhol- und Reformbedarf sieht er, was den Frauenstrafvollzug anlangt, vor allem in den Bereichen der Vollzugsplanung, der schulischen und beruflichen Bildung, der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Entlassungsvorbereitung. Das sind indessen zentrale Bereiche des Vollzugs überhaupt. Von der Sozialisation, von der kriminellen Karriere und vom Persönlichkeitsbild her erscheint dem Verfasser das Sicherheitsrisiko bei inhaftierten Frauen deutlich geringer. Andererseits haben die Probleme der Drogenabhängigkeit und der vielfach unzulänglichen familiären Einbindung im Frauenstrafvollzug ungleich größeres Gewicht als im Männerstrafvollzug. Erst recht gilt das in jenen Fällen, in denen straffällige Frauen Kinder zu versorgen haben.

Diese Erfahrungswerte schlagen denn auch in den Reformüberlegungen des vierten Teils zu Buche. In diesem Sinne plädiert B. Obermöller vor allem für die Entwicklung und den Ausbau frauenspezifischer sozialer Hilfe im Vollzug, die Schaffung organisatorisch selbständiger Frauenstrafanstalten, die dezentrale Unterbringung weiblicher Gefangener, die Einbeziehung vollzugsexterner (z.B. kommunaler) Dienstleistungen in Gestaltung und Ablauf des Vollzugs, eine stärkere Ersetzung baulicher und technischer Sicherheitsvorkehrungen durch das „Konzept sozialer Sicherheit“, das auf Kommunikation und Kooperation setzt, einen Abbau hierarchischer Entscheidungsstrukturen sowie auf eine Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten, die an den besonderen Belangen des Frauenstrafvollzugs ausgerichtet ist. Einem koedukativen Strafvollzug, der sich etwa auf die Bereiche der Arbeit, Ausbildung, Therapie und Freizeit erstreckt, steht der Verfasser eher skeptisch gegenüber; er hegt begründete Zweifel daran, dass in einer Vollzugsanstalt, die letztlich doch von den Bedürfnissen und Verhaltensweisen männlicher Gefangener beherrscht ist, die weiblichen Inhaftierten zu ihrem Recht kommen würden.

Insgesamt muss man der überaus gründlichen und argumentativ überzeugenden Untersuchung bescheinigen, dass sie einen fundierten Beitrag zur Fortentwicklung des Frauenstrafvollzugs darstellt. Dem Verfasser ist es gelungen, die maßgebenden Gesichtspunkte des ganzen Problemfeldes herauszuarbeiten und diskussionswürdige Lösungsansätze zu präsentieren. Die schwierige Frage, wie sich wesentliche Reformpostulate praktisch durchsetzen und verwirklichen lassen, lag jenseits der Aufgabenstellung seiner Studie.

Heinz Müller-Dietz

**Marie Boehlen: Frauen im Gefängnis. Ihr Werdegang und ihre Bewährung.** Verlag Rüegger: Chur/Zürich 2000. 320 S. DM 57.40.

Es gehört zu den Binsenweisheiten, dass der Strafvollzug an Frauen bis heute im Schatten des Männerstrafvollzugs geblieben ist. Der Grund dafür liegt keineswegs allein in der vergleichsweise kleinen Zahl inhaftierter Frauen. Dafür sind gewiss auch andere Umstände verantwortlich, die nicht zuletzt mit der überkommenen Erziehung und Beziehung der Geschlechter zu tun haben. So hat sich etwa eine männerdominierte Gesellschaft lange Zeit damit schwer getan, allmählich ihr Gesicht zu wandeln. Um so mehr muss man es deshalb begrüßen, dass auch „Frauen im Gefängnis“ stärker ins Blickfeld von Theorie und Praxis rücken.

Die vorliegende empirische Studie befasst sich mit dem Schweizer Frauenstrafvollzug und betrifft Straftäterinnen, die in der zentralen Frauenstrafanstalt Hindelbank inhaftiert waren. Marie Boehlen war lange Zeit als Jugendanwältin in Bern tätig und zugleich als Vorkämpferin für das Frauenstimmrecht bekannt. Sie hat auf Grund ihres Todes am 30. November 1999 das Erscheinen ihres Werkes - das sie nunmehr als Vermächtnis hinterlassen hat - nicht mehr erlebt.

M. Boehlen ist im Rahmen ihrer Untersuchung vor allem den Fragen nachgegangen, die im Mittelpunkt von Praxis und Theorie des Strafvollzugs stehen: wie das vorinstitutionelle Leben der straffälligen Frauen - natürlich einschließlich der kriminellen Karriere - ausgesehen hat, wie sie den Strafvollzug selbst erfahren haben und in welchem Maße und in welcher Weise sie nach ihrer Entlassung rückfällig geworden sind.

Die Verfasserin hat sich - den allgemeinen Gepflogenheiten der Forschung entsprechend - nicht damit begnügt, die Ergebnisse ihrer empirischen Untersuchung darzustellen und auszuwerten. Vielmehr hat sie diese im Zusammenhang und Vergleich mit anderen einschlägigen Erhebungen (auch zum Männerstrafvollzug) analysiert. Ihr ist der Umstand zugute gekommen, dass wir dank einer ganzen Reihe von Studien über den Schweizer Strafvollzug recht gut informiert sind; das gilt namentlich, wenn auch keineswegs allein, für die von Günter Stratenwerth (Basel) initiierten Arbeiten (vgl. Alexander Böhm: Der schweizerische Strafvollzug, ZfStrVo 1985, 286-291; Müller-Dietz: Schweizerischer Strafvollzug, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1986, 1064-1094) und die neueren Forschungen von Karl-Ludwig Kunz und seinen Mitarbeitern (Bern) (vgl. z.B. ZfStrVo 1990, 315 f.). Dass M. Boehlen darüber hinaus auch die internationale Diskussion zum Frauenstrafvollzug eingearbeitet hat, versteht sich bei solchen Untersuchungen fast von selbst.

Die empirische Erhebung der Verfasserin war gleichsam mehrgoleisig angelegt. Im Zentrum stand die Befragung von 90 Insassinnen der Frauenstrafanstalt Hindelbank aus den Entlassungsjahren 1976 bis 1985. M. Boehlen hat die Frauen nach ihrer Entlassung auf der Grundlage eines umfangreichen, insgesamt 291 Fragen umfassenden Fragebogens interviewt, der alle relevanten Aspekte der Vorgeschichte bis hin zur Nachentlassungssituation und (Nicht-)Rückfälligkeit zum Gegenstand hatte. Anschreiben und Fragebogen sind im Anhang ihres Buches abgedruckt. Ferner hat die Verfasserin Akten der Frauenstrafanstalt Hindelbank sowie das eidgenössische Zentralstrafregister im Hinblick auf die ehemaligen Insassinnen der Anstalt ausgewertet. Sie wollte damit den Fehlerquellen entgegenwirken, die der Wiedergabe notgedrungen subjektiver Erinnerungen und Eindrücke der

befragten Frauen anhafteten. Wie wichtig dies war, zeigte sich z.B. hinsichtlich ihrer Angaben zur Rückfälligkeit, die mit 78,9% deutlich über der statistisch festgestellten Quote von 63,3% lagen, weil die Probandinnen zum Teil jedenfalls die Vordelinquenz mit eingerechnet hatten.

M. Boehlen war im Zuge ihrer Erhebung mit den bekannten Schwierigkeiten konfrontiert, die fast regelmäßig in solchen Untersuchungen auftreten. Den Akten hatte sie die Zahl von 360 straffälligen Frauen entnommen, die von 1976 bis 1985 entlassen worden waren und als Zufallsauswahl die Repräsentativität der Studie hatten gewährleisten sollen. Letztlich blieben von diesem Personenkreis jedoch nur mehr 90 übrig. Ihrer Befragung hatte die Verfasserin eine Art Pretest mit 262 Fragen vorangestellt, die sie an zehn Insassinnen gerichtet hatte. Den Wahrheitsgehalt der schließlich vorgenommenen Interviews überprüfte sie zum einen mit Hilfe von Sekundärfragen, zum anderen an Hand objektiverer Quellen wie z.B. Zentralregisterauszügen.

Die 90 Probandinnen verteilten sich auf die ganze Schweiz, den Kanton Tessin ausgenommen. Sie hatten auch die verschiedensten Straftaten begangen, wengleich Vermögens- und Drogendelikte eindeutig vorherrschten. Diese Straftaten standen auch beim Rückfall eindeutig im Vordergrund. Dass die Drogenabhängigkeit auch in diesem Stadium eine beachtliche Rolle spielte, führt die Verfasserin nicht zuletzt darauf zurück, dass eine spezielle Suchtbehandlung in Hindelbank nicht möglich war. Vielfachen anderweitigen Erfahrungen entsprach auch, dass mindestens 45 Probandinnen, also die Hälfte, in gefährdeten familiären Verhältnissen aufgewachsen war. So war denn auch die misslungene Sozialisation in starkem Maße an der Straffälligkeit beteiligt.

Die Verfasserin konstatiert, dass seit 1976, dem ersten Jahr ihrer Erhebung, verschiedene Verbesserungen im Strafvollzug von Hindelbank vorgenommen worden sind. Sie verzeichnet vor allem Liberalisierungstendenzen, die zu einer Auflockerung der Atmosphäre geführt hätten. Kritisch merkt sie an, dass es nach wie vor an genügendem und ausreichend qualifiziertem Personal fehle. Soweit Fachkräfte - etwa Sozialarbeiterinnen - vorhanden sind, stünden sie nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung oder seien, statt im Einzelgespräch und in Gruppen auf ein sozial verantwortliches Leben vorzubereiten, mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt. Dem Personal ermangle es in der Regel nicht an gutem Willen; vielmehr seien unzureichende fachliche Kenntnisse und Überforderung das Problem. Auch sollten den praktischen Erfahrungen entsprechend eine familiäre Gestaltung des Zusammenlebens und der Mitverantwortung in der Anstalt angestrebt werden. Die große Zahl der Suchtabhängigen sollte in Sondereinrichtungen - mit speziellen - Therapien eingewiesen werden.

Freilich verkennt die Verfasserin die Schwierigkeiten nicht, die eine „Nach-Sozialisation“ (Schüler-Springorum) erwachsener Menschen mit vielfach gescheitertem Familien- und Berufsleben unter den restriktiven Rahmenbedingungen des Freiheitsentzuges bereitet. Ihre Reformüberlegungen gelten daher nicht allein einer Ausgestaltung des Strafvollzugs im Sinne der Sozialtherapie und damit auch entsprechender Ausstattung der Anstalt mit hinreichend qualifiziertem Personal. Sie erstrecken sich zugleich auf ein stärkeres (finanzielles) Engagement des Bundes, zumal ja der Strafvollzug in der Schweiz eine Angelegenheit der Kantone ist (wengleich sich jeweils mehrere Kantone zu sog. Konkordaten zusammengeschlossen haben). Vor allem aber bezieht M. Boehlen in ihre Betrachtung - zu Recht - die Neugestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems ein, das mehr als bisher nicht freiheitsentziehende und den Freiheitsentzug abkürzende Rechtsfolgen (wie z.B. Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung auf drei Jahre, Begrenzung der Höchstdauer der Freiheitsstrafe auf zwanzig Jahre) akzentuieren solle. Dadurch könnten die bekannten schädlichen Auswirkungen des Strafvollzugs vermindert und dieser selbst entlastet werden.

Freilich ist sich die Verfasserin dessen bewusst, dass sowohl die von ihr anvisierte Neukonzeption des Frauenstrafvollzugs im Sinne eines behandlungsorientierten, auf die besonderen Bedürfnisse und Interessen der Insassinnen zugeschnittenen, als auch die von ihr postulierte Veränderung des Sanktionensystems eine

entsprechende Aufgeschlossenheit der Gesellschaft voraussetzen. In diesem Sinne schließt denn auch ihre beachtliche und lesenswerte Studie mit der Feststellung, dass das Bewusstsein für solche Reformen in der Öffentlichkeit „erst noch zu wecken und wachzuhalten“ ist (S. 274).

Heinz Müller-Dietz

**Hans-Werner Reinfried: Mörder, Räuber, Diebe ... Psychotherapie im Strafvollzug** (problematische Klientel sinnvoll angewandt werden könne. Viel spricht für die letztere Auffassung. Freilich muss man wohl zweierlei einräumen: Zum einen kommt für viele Insassen von Strafanstalten eine solche Form der Behandlung angesichts ihrer spezifischen Defizite und Probleme nicht in Betracht. Helmut Kury etwa - der ja über eigene therapeutische und pädagogische Erfahrungen im Umgang mit Straffälligen verfügt sowie die intramurale Behandlungstheorie und -praxis seit langem sachkundig verfolgt - hat denn auch kürzlich in einem Beitrag, der sich sehr wohl für ein realistisches Behandlungskonzept ausspricht, festgestellt: „Ein Großteil der Insassen benötigt keine Behandlung, zumindest keine psychologisch-psychotherapeutische, sondern vielmehr praktische Lebenshilfen, etwa hinsichtlich Arbeitsplatz, Wohnung, Partnerproblemen u.ä.“ (Zum Stand der Behandlungsforschung, in: Festschrift für Böhm, 1999, S.251 ff., 268). Zum anderen fehlt es an repräsentativen Untersuchungen, die Aufschluss über den Anwendungsbereich - namentlich den dafür geeignet erscheinenden Personenkreis - geben könnten.

Die Frage, ob inhaftierte Straftäter mit Erfolg psychotherapeutisch behandelt werden können, ist bekanntlich umstritten. Manche halten davon wenig oder gar nichts. Andere sind der Auffassung, dass Psychotherapie im Strafvollzug zumindest unter bestimmten Voraussetzungen bei einer freilich im Einzelnen zu identifizierenden und konkretisierenden Klientel sinnvoll angewandt werden könne. Viel spricht für die letztere Auffassung. Freilich muss man wohl zweierlei einräumen: Zum einen kommt für viele Insassen von Strafanstalten eine solche Form der Behandlung angesichts ihrer spezifischen Defizite und Probleme nicht in Betracht. Helmut Kury etwa - der ja über eigene therapeutische und pädagogische Erfahrungen im Umgang mit Straffälligen verfügt sowie die intramurale Behandlungstheorie und -praxis seit langem sachkundig verfolgt - hat denn auch kürzlich in einem Beitrag, der sich sehr wohl für ein realistisches Behandlungskonzept ausspricht, festgestellt: „Ein Großteil der Insassen benötigt keine Behandlung, zumindest keine psychologisch-psychotherapeutische, sondern vielmehr praktische Lebenshilfen, etwa hinsichtlich Arbeitsplatz, Wohnung, Partnerproblemen u.ä.“ (Zum Stand der Behandlungsforschung, in: Festschrift für Böhm, 1999, S.251 ff., 268). Zum anderen fehlt es an repräsentativen Untersuchungen, die Aufschluss über den Anwendungsbereich - namentlich den dafür geeignet erscheinenden Personenkreis - geben könnten.

Erst seit 1999 liegt eine Studie vor, die wenigstens Erfahrungen und Einschätzungen von Psychotherapeuten wiedergibt, die in deutschen Gefängnissen tätig sind (Willi Pecher: Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie im Justizvollzug). Sie verweist denn auch auf die besonderen Schwierigkeiten, die mit einer solchen Tätigkeit im Vollzug verbunden sind. Es geht dabei nicht allein darum herauszufinden, welche Insassen für eine Psychotherapie in Betracht gezogen werden können. Zur Diskussion steht gleichfalls nicht nur die fachliche Qualifikation des Therapeuten selbst - und seine jeweilige Orientierung an einer bestimmten Schulrichtung oder Methode. Vielmehr spielt auch die enge Vertrautheit mit dem sozialen Umfeld, also den Rahmenbedingungen therapeutischer Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt, eine wesentliche Rolle.

Dass diese Voraussetzungen nicht immer in gleicher Weise in der Person eines Therapeuten zusammentreffen, erschwert offenkundig einen Überblick über Anwendungsbereiche und -möglichkeiten. Unter diesen Umständen kann man es nur begrüßen, wenn ein tiefenpsychologisch erfahrener und als solcher im Vollzug tätiger Psychotherapeut über Verläufe und Ergebnisse seiner einschlägigen Tätigkeit informiert. Hans-Werner Reinfried hat dies in Form einer mehrgleisig angelegten Studie getan. Empirische Grundlage seiner Darstellung bilden 35 Fälle, an und mit denen er seine therapeutische Arbeit veranschaulicht. Die deliktis- und täterorientierten Beschreibungen münden jeweils in ein Resümee, in dem der Verfasser seine Erfahrungen mit der Behandlung Straffälliger auswertet. In seiner Einleitung wie in seinem Nachwort geht er dann näher auf die methodischen Aspekte sowie auf die Möglichkeiten und Grenzen von Psychotherapie im Strafvollzug ein.

Dementsprechend stehen auch die sechs Tätergruppen im Mittelpunkt der Darstellung, an und mit denen Reinfried praktisch gearbeitet hat. Sie bilden denn auch den Hintergrund für den Buchtitel, der bereits die Reichweite der Tätigkeit in deliktischer Hinsicht andeutet. Zu diesen Klienten - die jeweils mit dem Vornamen genannt werden - zählten 15 Affektmörder und Totschläger, 26 Räuber, 28 Diebe, 19 Betrüger, Sexualtäter verschiedener Pro-

venienz und sieben Brandstifter. Der Kreis der Täter, die sich einer Psychotherapie durch den Verfasser unterzogen und auf den sich seine Studie stützt, war also erheblich größer als die Zahl seiner Fallschilderungen. Das gibt denn auch seinem Erfahrungsbericht ein stärkeres Gewicht.

In der Darstellung kommen nicht nur die jeweiligen Persönlichkeitsentwicklungen und Therapieverläufe, sondern auch Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Vollzugsbediensteten zur Sprache. Das macht einmal mehr die Binsenweisheit deutlich, dass Therapeuten bei ihrer Tätigkeit die Beziehungsstruktur in einem umfassenden Sinne reflektieren müssen. Umgekehrt sollten Bedienstete eine Vorstellung davon entwickeln können, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine solche therapeutische Arbeit im Vollzug überhaupt sinnvoll geleistet werden kann. Reinfrieds Studie ist dementsprechend keineswegs nur für Fachleute gedacht, sondern in Anlage und Stil allgemeinverständlich gehalten. So kann jeder auch ohne psychotherapeutisches Spezialwissen aus der Lektüre des Werkes Gewinn ziehen. Das gilt natürlich vor allem für die im Strafvollzug Tätigen selbst. Die besondere fachliche Ausrichtung des Buches kommt - außer in der Analyse der Fallschilderungen - vor allem in weiterführenden Literaturhinweisen zum Schluss zum Vorschein.

Besonderes Interesse verdienen namentlich die abschließenden Bemerkungen, mit denen Reinfried seine therapeutische Arbeit mit den jeweiligen Tätergruppen kommentiert. Denn sie geben zugleich Aufschluss über Persönlichkeitstypen sowie Therapieeignung und -grenzen. Dabei wirkt sich nach den Erfahrungen des Verfassers die Haftdauer nicht selten in ganz unterschiedlicher Weise aus. Während lange Inhaftierungen sich bei Mördern und Totschlägern eher als kontraproduktiv erwiesen, waren sie bei Räufern tendenziell nützlich. Auch hier traten die bekannten Schwierigkeiten zutage, die schon anderwärts bei der Behandlung von Betrügnern festgestellt wurden. Den heterogensten Täterkreis bildeten - jedenfalls in therapeutischer Hinsicht - die Brandstifter.

Reinfrieds anschauliche und lesenswerte Studie wäre gewiss missverstanden, wenn man in ihr ein Plädoyer für die Psychotherapie als „Methode der Wahl“ sehen würde. Friedrich Lösel konstatiert in seinem Vorwort, das die Darstellung gleichsam als eine Art Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Behandlungsforschung abrundet, dass es „keinen Königsweg für die wirksame Straftäterbehandlung“ gibt (S.18). Aber er ist mit Walter Toman - der gleichfalls ein Vorwort beigesteuert hat - der Auffassung, dass in der Gesamtheit der Therapieformen, die im Justizvollzug zur Anwendung kommen können, auch die tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie ihren Platz hat. Diese beiden Vorworte geben freilich wie der Verfasser selbst unmissverständlich zu erkennen, dass eine solche therapeutische Arbeit nur auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts erfolgversprechend erscheint, das die Vollzugsanstalt als Ganzes einbezieht. Insofern zeigt das Werk Wege auf, wie eine anspruchsvolle Therapieform (Psychotherapie) in eine schwierige Lebenssituation (Inhaftierung) integriert werden kann.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Klaus Hoffmann: Grenzen der Unfreiheit. Konturen der Versagungen aus Behandlungsgründen im Strafvollzug** (Giessener Kriminalwissenschaftliche Schriften; Bd. 12). Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2000. Ca. 240 S. DM 59.-.

**Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems.** Alternativentwurf des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Hrsg. vom Strafrechtausschuss des Deutschen Anwaltvereins. Deutscher Anwaltverlag: Bonn 2000. Ca. 140 S. Brosch. Ca. DM 68.-.

**Hayo Bernsmann: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen.** Cuvillier: Göttingen 2000. 252 S. Kart. DM 70.-.

**Ulrich Eisenberg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug.** Fälle und Lösungen zu Grundproblemen. 6., vollständig überarb. und teilweise neugestaltete Aufl. Vahlen: München 2000. XIV, 288 S. Kart. DM 44.-

**Hye-Jeong Kim: Gefährlichkeitsprognose im Maßregelrecht des StGB - unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.** Cuvillier: Göttingen 2000. XIII, 191 S. DM 78.-.

**Thorsten Fülber: Die Hauptverhandlungshaft.** (Nomos-Universitätschriften; Recht; Strafrecht in Deutschland und Europa; bd.9). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2000. 175 S. Kart. DM 79.-.